



Fachbereich: FD 1.3 Gremien und Recht

Telefon: 04331 202-350

E-Mail: beate.mens@kreis-rd.de

**Nachversand
zur
Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde**

Sitzungstermin: Montag, 29.06.2020, 17:00 Uhr
Ort, Raum: ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

Als Anlage übersende ich Ihnen weitere Beratungsunterlagen.

- | | | |
|--------|---|------------------------|
| 7.4. | Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien -
Antrag der Kreistagsfraktion FDP | VO/2020/434 |
| 8.2. | Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse -
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion | VO/2020/438 |
| 8.3. | Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse -
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen | VO/2020/436 |
| 8.4. | Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse -
Antrag der Kreistagsfraktion FDP | VO/2020/435 |
| 8.5. | Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse -
Antrag der SSW-Kreistagsfraktion | VO/2020/440 |
| 8.6. | Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse -
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion | VO/2020/442 |
| 8.7. | Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse -
Antrag der AfD-Kreistagsfraktion | VO/2020/444 |
| 8.8. | Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse -
Antrag der WGK-Kreistagsfraktion | VO/2020/445 |
| 8.8.1. | Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse -
geänderter Antrag der WGK-Kreistagsfraktion | VO/2020/445-001 |
| 9.1. | Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in
den Ausschüssen - Antrag der Kreistagsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen | VO/2020/437 |
| 9.1.1. | Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in | VO/2020/437-001 |

den Ausschüssen - geänderter Antrag der
Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

- | | | |
|-------|--|--|
| 9.2. | Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in
den Ausschüssen - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion | VO/2020/439 |
| 9.3. | Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in
den Ausschüssen - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion | VO/2020/441 |
| 20.1. | Satzung zur Sozialstaffel ab 01.08.2020 | VO/2020/390-001
<i>Tischvorlage</i> |
| 22.1. | Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die
Förderung von Tagesangeboten für Kinder und
Jugendliche | VO/2020/306-
001-001

<i>Tischvorlage</i> |
| 25.1. | Änderungen Kindertagesstättenbedarfsplan | VO/2020/385-001
<i>Tischvorlage</i> |
| 26.1. | Förderung der laufenden Geldleistung in
Kindertagespflege ab 01.08.2020 | VO/2020/391-001

<i>Tischvorlage</i> |

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez. Dr. Juliane Rumpf
Vorsitz

Beate Mens
Gremienbetreuung

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Kreistages Rendsburg-Eckernförde am Montag den 29.06.2020 um 17:00 Uhr** im ACO Thormannhalle, Am Ahlmannkai, 24782 Büdelsdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Verpflichtung eines neuen Mitglieds des Kreistages
3. Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Wahl und Verpflichtung der/des 3. Stellvertreterin/Stellvertreters der Kreispräsidentin **VO/2020/410**
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
6. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.03.2020
7. Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien
- 7.1. Benennung einer Vertreterin bzw. Vertreters des Landrates in der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages **VO/2018/530-001**
- 7.2. Wahl und Berufung von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses **VO/2020/338**
- 7.3. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Trägerversammlung und Beiratssitzung beim Jobcenter Rendsburg-Eckernförde **VO/2020/302**
8. Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse
- 8.1. Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW zur Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse **VO/2020/429**
9. Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in den Ausschüssen
10. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse **VO/2020/424**
11. Bericht über die Umsetzung von öffentlichen **VO/2020/414**

	Beschlüssen im Kreistag	
12.	Bericht aus der Kreisverwaltung	
13.	Eilentscheidungen des Landrates für Kreistag	VO/2020/363
14.	Änderung der Satzung über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung	VO/2020/423
15.	Verlängerung der Amtszeit des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung	VO/2020/420
16.	Resolution Imland Klinik gGmbH	VO/2020/430
17.	Gründung einer Klimaschutzagentur	/973-001-002-001-001
17.1.	Gründung einer Klimaschutzagentur	-001-002-001-001-002
18.	Entwicklung einer Förderrichtlinie Klimaschutzfonds	2019/968-003-001-001
19.	Erstellung einer Richtlinie zur Förderung von Mobilitätsstationen	VO/2020/287-002-001
20.	Satzung zur Sozialstaffel ab 01.08.2020	VO/2020/390
21.	Antrag des Kreissenorenbeirates zur Einführung der Institution "Gemeindeschwester / Gemeindepfleger"	VO/2020/343-002
22.	Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Förderung von Tagesangeboten für Kinder und Jugendliche	VO/2020/306-001
23.	Pflegebedarfsplan	VO/2020/342-001
24.	Verlängerung der Laufzeit der Arbeitsgruppe Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	VO/2020/352
25.	Änderungen Kindertagesstättenbedarfsplan	VO/2020/385
26.	Förderung der laufenden Geldleistung in Kindertagespflege ab 01.08.2020	VO/2020/391



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/410
- öffentlich -	Datum:	04.06.2020
Landrat	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Wahl und Verpflichtung der/des 3. Stellvertreterin/Stellvertreters der Kreispräsidentin		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

Anlage/n:

Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Wahl und Verpflichtung der/des 3. Stellvertreterin/Stellvertreters der Kreispräsidentin



CDU-Kreistagsfraktion, Paradeplatz 10, 24768 Rendsburg

Frau
Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

04.06.2020

**Sitzung des Kreistages am 29.06.2019
Wahl und Verpflichtung der/des 3. Stellvertreterin/Stellvertreters der
Kreispräsidentin**

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

für die Nachbesetzung der/des 3. Stellvertreterin/Stellvertreters der Kreispräsidentin
schlägt die CDU-Kreistagsfraktion **Tina Schuster** (FDP) vor.

Für die CDU-Fraktion

Tim Albrecht



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2018/530-001
- öffentlich -	Datum: 05.06.2020
Landrat	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
Benennung einer Vertreterin bzw. Vertreters des Landrates in der Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, Herr Thorsten Schulz als stellvertretenden Delegierten des Landrates in die Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages zu benennen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages können sich die Delegierten durch einen namentlich benannten Vertreter vertreten lassen. Als stellvertretende Delegierte können nur Mitglieder des Kreistages benannt werden.

Relevanz für den Klimaschutz:

Entfällt.

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

Entfällt.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/338
- öffentlich -	Datum:	28.02.2020
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in:	Krause, Heike
Berufung von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.03.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt Frau Lena Puck als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschuss als Vertreterin des Kreisjugendrings.

Der Kreistag beruft Frau Enken Landgrebe als beratendes Mitglied als Vertreterin für die Kirchen in den Jugendhilfeausschuss.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Herr Thorsten Weber steht dem Jugendhilfeausschuss nicht mehr als Vertreter für den Kreisjugendring zur Verfügung.

Der Kreisjugendring schlägt Frau Lena Puck als seine Nachfolgerin vor.

Frau Ann Petersen steht dem Jugendhilfeausschuss nicht mehr als Vertreterin für die Kirchen zur Verfügung. Das Zentrum für Kirchliche Dienste schlägt Frau Enken Landgrebe als Nachfolgerin vor.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/302
- öffentlich -	Datum:	27.01.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern für die Trägerversammlung und Beiratssitzung beim Jobcenter Rendsburg-Eckernförde		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.03.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag entsendet Frau Antonia Burgmann als Vertreterin der Verwaltung in die Trägerversammlung sowie in den örtlichen Beirat des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde. Als Stellvertreter für Frau Antonia Burgmann wird Herr Dr. Jonathan Fahlbusch benannt.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Nach § 4 der Vereinbarung über die Ausgestaltung der gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) zwischen den Agenturen für Arbeit und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht die Trägerversammlung aus sechs Mitgliedern. Davon entfallen je drei Vertreterinnen bzw. Vertreter auf die Agenturen für Arbeit und den Kreis Rendsburg-Eckernförde, für die jeweils auch persönliche Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen sind.

Neben zwei Kreistagsabgeordneten waren für den Kreis Rendsburg-Eckernförde zuletzt auch die ehemalige Leiterin des Fachbereichs Soziales, Arbeit und Gesundheit, Frau Jeske-Paasch, Mitglied sowie der Leiter des Fachdienstes Soziale Sicherung, Herr Radant, stellvertretendes Mitglied in der Trägerversammlung. Im örtlichen Beirat des Jobcenters Rendsburg-Eckernförde war neben drei Kreistagsabgeordneten ebenfalls Frau Jeske-Paasch für den Kreis Rendsburg-Eckernförde vertreten.

Frau Jeske-Paasch scheidet zum 31. März 2020 aus den beiden Gremien aus.

Bei der Beschlussfassung ist § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) zu beachten. Danach sind bei der Benennung und Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig zu berücksichtigen. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl, sollen Frauen und Männer alternierend für die letzte Person berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird; anderenfalls entscheidet das Los.

Entsprechend vorstehender Regeln soll die Nachfolge von Frau Jeske-Paasch wieder mit einer Frau erfolgen.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlagen: Keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/434	
- öffentlich -	Datum: 18.06.2020	
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina	
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith	
Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien - Antrag der Kreistagsfraktion FDP		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 17.06.2020

An die Kreispräsidentin des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

Tina Schuster
Fraktionsvorsitzende

FDP-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: 04331 202 359
Telefax: 04331 202 563
schuster@fdp-fraktion-rd.de
www.fdp-fraktion-rd.de

17.06.2020

Sitzung des Kreistages am 29.06.2020

TOP 8.1 Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,
die FDP – Fraktion stellt folgende Anträge zur Umbesetzung von Ausschüssen:

Der Kreistag möge beschließen:

Herr Werner Schmidt ist nicht mehr bürgerliches Mitglied der FDP-Fraktion.
Herr Marco Banaski wird bürgerliches Mitglied der FDP-Fraktion.

Unter Bezugnahme auf TOP 8.1:

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Herr René Banaski wird Ausschussmitglied
Herr Marco Banaski wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Frau Victoria Wesemann wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Umwelt- und Bauausschuss

Herr Janis Dass wird Ausschussmitglied
Herr Alexander Wachs wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Herr Henry Deising wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Regional- und Entwicklungsschuss

Frau Ronja Eidtmann wird Ausschussmitglied
Herr Alexander Wachs wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Frau Tina Schuster wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Jugendhilfeausschuss

Herr Dr. Jan Traulsen wird Ausschussmitglied
Herr René Banaski wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Herr Michael Stötzler wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Schule, Sport, Kultur und Bildung

Frau Tina Schuster wird Ausschussmitglied

Herr Dr. Jan Traulsen wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied

Frau Victoria Wesemann wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Hauptausschuss

Herr Henry Deising wird Ausschussmitglied

Frau Tina Schuster wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied

Herr Janis Daas wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Aufgrund des Ausscheidens des Herrn Holger N. Koch aus dem Kreistag wird zusätzlich die folgende Umbesetzung beantragt:

Unterausschuss des Hauptausschusses – Rechnungsprüfung

Herr Alexander Wachs wird Mitglied des Unterausschusses des Hauptausschusses – Rechnungsprüfung.

Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkassen Rendsburg – Eckernförde

Herr Alexander Wachs wird Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkassen Rendsburg – Eckernförde

Weiterer Umbesetzungsantrag:

Ältestenrat

Frau Tina Schuster ist nicht mehr Mitglied im Ältestenrat. Neues Mitglied wird Henry P. Deising.

Mit freundlichem Gruß

Tina Schuster
FDP-Fraktionsvorsitzende



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/429
- öffentlich -	Datum:	12.06.2020
Landrat	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Matthiesen, Judith
Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW zur Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW vom 11.06.2020



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/14160
Fax: 04331/141620
info@cdu-rd-eck.de



SPD-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 202 360
Fax: 04331/202 530
spd-fraktion@gmx.de



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
geschaeftsstelle@gruene-
fraktion-rd-eck.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202-359
Fax: 04331/202-563
info@fdp-fraktion-rd-eck.de



SSW-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 0176 800 95 803
MSchunck.SSW@web.de

Frau
Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

11.06.2020

Sitzung des Kreistages am 29.06.2020 **Antrag nach § 41 Abs. 10 KrO – Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse**

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

mit Auflösung der Fraktion „Die Linke“ hat sich das Verhältnis der Stärken der Fraktionen untereinander verändert. Aus diesem Grunde beantragen die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/DieGrünen, FDP und SSW die Neubesetzung der Wahlstellen folgender Ausschüsse:

1. Hauptausschuss
2. Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung
3. Regionalentwicklungsausschuss
4. Sozial- und Gesundheitsausschuss
5. Umwelt- und Bauausschuss
6. Jugendhilfeausschuss

Mit freundlichen Grüßen,

Tim Albrecht
CDU Fraktion

Dr. Kai Dolgner
SPD-Fraktion

Armin Rösener/Kirsten Zülsdorff
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Tina Schuster
FDP Fraktion

Dr. Michael Schunck
SSW Fraktion



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/438
- öffentlich -	Datum:	19.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage

Anlage/n:
Antrag der SPD Kreistagsfraktion

Rendsburg, den 19.06.2020

An die
 Kreispräsidentin des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Frau J. Rumpf

- im Hause -

**Kreistagssitzung am 29.06.2020;
 hier TOP 8: Neubesetzung von Ausschüssen**

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die SPD-Kreistagsfraktion schlägt folgende Personen vor zum TOP 8, Neubesetzung in den Ausschüssen:

Der Kreistag möge beschließen:

Hauptausschuss	Vertreter
Dr. Kai Dolgner (1. stv. Vorsitz.)	Lennart Wulf
Sabrina Jacob	Gerrit van den Toren
Hans-Jörg Lüth	Michael Rohwer
Iris Ploog	Anke Götsch

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Vertreter
Michael Rohwer (Vorsitz)	Frank Petzold (bgl. Mitgl.)
Renate Brunkert	Anke Clark (bgl. Mitgl.)
Katja Seifert	Karina Kuhlmann (bgl. Mitgl.)
Nicole Petersen (bgl. Mitgl.)	Bernhard Fleischer

Regionalentwicklungsausschuss	Vertreter
Anke Götsch (Vorsitz)	Tatjana Larsen
Jens Kolls	Michael Rohwer
Martin Tretbar-Endres	Gerrit van den Toren
Anke Clark (bgl. Mitgl.)	Heinz Werner Frings (bgl. Mitgl.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss	Vertreter
Bernhard Fleischer (2. stv. Vorsitz)	Thomas Rahn (bgl. Mitgl.)
Peter Skowron (bgl. Mitgl.)	Iris Ploog
Dominik Wieckhorst (bgl. Mitgl.)	Tatjana Larsen
Heinz Werner Frings (bgl. Mitgl.)	Katja Seifert

Umwelt- und Bauausschuss	Vertreter
Gerrit van den Toren	Frank Petzold (bgl. Mitgl.)
Gustav Otto Jonas (bgl. Mitgl.)	Jens Kolls
Dr. Ina Walenda (bgl. Mitgl.)	Hans-Jörg Lüth
Thomas Rahn (bgl. Mitgl.)	

Jugendhilfeausschuss	Vertreter
Lennart Wulf (1. stv. Vorsitz)	Sabrina Jacob
Tatjana Larsen	Dominik Wieckhorst

Mit freundlichen Grüßen



gez. Kai Dolgner
 (Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/436
- öffentlich -	Datum: 18.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Zuständigkeit	
Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage

Anlage/n:
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Kreispräsidentin des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566**

Rendsburg, 18.06.2020

**Kreistagssitzung am Montag, 29.06.2020
TOP 8 und TOP 9: Vorschläge zur Besetzung der Ausschüsse**

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN schlägt folgende Personen zur Besetzung der Ausschüsse vor:

Hauptausschuss

Mitglieder: Kirsten Zülsdorff, Armin Rösener, Dr. Christine von Milczewski
Stellvertreter*innen: Gudrun Rempe, Dirk Behrens, Lukas Strathmann

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Mitglieder: Hauke Kruse, Gudrun Rempe, Dirk Behrens
Stellvertreter*innen: Ulrike Khuen-Rauter, Kirsten Zülsdorff, Lennart Sass (BM)

Regionalentwicklungsausschuss

Mitglieder: Ulrike Khuen-Rauter, Klaus Langer, Armin Rösener
Stellvertreter*innen: Dr. Anne Ipsen, Gudrun Rempe,

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Vorsitzende und Mitglied: Dr. Christine von Milczewski
Mitglieder: Ulrike Khuen-Rauter, Lukas Strathmann
Stellvertreter*innen: Kirsten Zülsdorff, Dirk Behrens, Gudrun Rempe,

Umwelt- und Bauausschuss

Stellvertr. Vorsitzender und Mitglied: Hauke Kruse
Mitglieder: Gudrun Rempe, Dr. Anne Ipsen
Stellvertreter*innen: Kirsten Zülsdorff, Armin Rösener, Klaus Schaffner (BM),

Jugendhilfeausschuss

Mitglieder: Lukas Strathmann, Barbara Gonnermann (BM)

Stellvertreter*innen: Norbert Schildbach (BM), Lennart Sass (BM),

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Zülsdorff
(Fraktionsvorsitzende)

Armin Rösener
(Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/435
- öffentlich -	Datum: 18.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith
Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse - Antrag der Kreistagsfraktion FDP	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Zuständigkeit	
Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage

Anlage/n:
Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 17.06.2020

An die Kreispräsidentin des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

Tina Schuster
Fraktionsvorsitzende

FDP-Kreistagsfraktion
Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Telefon: 04331 202 359
Telefax: 04331 202 563
schuster@fdp-fraktion-rd.de
www.fdp-fraktion-rd.de

17.06.2020

Sitzung des Kreistages am 29.06.2020

TOP 8.1 Umbesetzung von Ausschüssen und anderer Gremien

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,
die FDP – Fraktion stellt folgende Anträge zur Umbesetzung von Ausschüssen:

Der Kreistag möge beschließen:

Herr Werner Schmidt ist nicht mehr bürgerliches Mitglied der FDP-Fraktion.
Herr Marco Banaski wird bürgerliches Mitglied der FDP-Fraktion.

Unter Bezugnahme auf TOP 8.1:

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Herr René Banaski wird Ausschussmitglied
Herr Marco Banaski wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Frau Victoria Wesemann wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Umwelt- und Bauausschuss

Herr Janis Dass wird Ausschussmitglied
Herr Alexander Wachs wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Herr Henry Deising wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Regional- und Entwicklungsschuss

Frau Ronja Eidtmann wird Ausschussmitglied
Herr Alexander Wachs wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Frau Tina Schuster wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Jugendhilfeausschuss

Herr Dr. Jan Traulsen wird Ausschussmitglied
Herr René Banaski wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied
Herr Michael Stötzler wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Schule, Sport, Kultur und Bildung

Frau Tina Schuster wird Ausschussmitglied

Herr Dr. Jan Traulsen wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied

Frau Victoria Wesemann wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Hauptausschuss

Herr Henry Deising wird Ausschussmitglied

Frau Tina Schuster wird 1. stellvertr. Ausschussmitglied

Herr Janis Daas wird 2. stellvertr. Ausschussmitglied

Aufgrund des Ausscheidens des Herrn Holger N. Koch aus dem Kreistag wird zusätzlich die folgende Umbesetzung beantragt:

Unterausschuss des Hauptausschusses – Rechnungsprüfung

Herr Alexander Wachs wird Mitglied des Unterausschusses des Hauptausschusses – Rechnungsprüfung.

Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkassen Rendsburg – Eckernförde

Herr Alexander Wachs wird Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Sparkassen Rendsburg – Eckernförde

Weiterer Umbesetzungsantrag:

Ältestenrat

Frau Tina Schuster ist nicht mehr Mitglied im Ältestenrat. Neues Mitglied wird Henry P. Deising.

Mit freundlichem Gruß

Tina Schuster
FDP-Fraktionsvorsitzende



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/440
- öffentlich -	Datum: 19.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse - Antrag der SSW-Kreistagsfraktion	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Zuständigkeit	
Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage

Anlage/n:
Antrag der SSW-Kreistagsfraktion



An die Kreispräsidentin,
 Frau Dr. Juliane Rumpf
 des Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Kaiserstraße 8
 24768 Rendsburg

SSW Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Kreishaus, Kaiserstraße 8-10
24768 Rendsburg

Antrag zur Neubesetzung des Hauptausschusses und der Fachausschüsse nach §35 Abs. 4 KrO.

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

der Kreistag möge bei der Neubesetzung des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, die durch gemeinsamen Antrag der Kreisfraktionen der CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, WGK und SSW nach §41 Abs. 10 KrO bedingten Antrags zur Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse (TOP Ö 8.1 Kreistagssitzung, 29. Juni 2020) nach §35 Abs. 4 KrO folgende Wahlvorschläge der SSW-Fraktion beschließen:

1. **Hauptausschuss:** stimmberechtigtes Mitglied Dr. Michael Schunck,
 stellvertretendes Mitglied Susanne Storch
2. **Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:** stimmberechtigtes Mitglied Susanne Storch,
 1. stellvertretendes Mitglied Fiona Koch,
 2. stellvertretendes Mitglied Severin Staack
3. **Regionalentwicklungsausschuss:** stimmberechtigtes Mitglied Susanne Storch,
 1. stellvertretendes Mitglied Godber Andresen,
 2. stellvertretendes Mitglied Marcel Feldmann
4. **Sozial- und Gesundheitsausschuss:** stimmberechtigtes Mitglied Dr. Michael Schunck,
 1. stellvertretendes Mitglied Mette Sunesen,
 2. stellvertretendes Mitglied Wolfgang Lausten
5. **Umwelt und Bauschuss:** stimmberechtigtes Mitglied Rainer Bosse,
 1. stellvertretendes Mitglied Godber Andresen,

2. stellvertretendes Mitglied Marcel Feldmann

6. **Jugendhilfeausschuss:** beratendes Mitglied Volker Plath,

1. stellvertretendes Mitglied Wolfgang Lausten,

2. stellvertretendes Mitglied Thorsten Bastian

Mit freundlichen Grüßen

Michael Schunck,

Fraktionsvorsitzender des SSW im Kreistag Rendsburg-Eckernförde



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/442
- öffentlich -	Datum:	22.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage

Anlage/n:
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion



CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

An die
Kreispräsidentin des Kreises
Rendsburg-Eckernförde

22.06.2020

Sehr geehrter Frau Kreispräsidentin,

für die Sitzung des Kreistages am Montag, 29. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 8 schlägt die CDU-Fraktion folgende Personen vor:

Mitglieder im Hauptausschuss:

Tim Albrecht, Eike Fandrey, Martin Harders, Ralf Kaufmann, Sabine Mues, Beate Nielsen, Reimer Tank, Thorsten Schulz

Stellvertretende Mitglieder im Hauptausschuss:

Peter Thordsen, Norbert Wilkens, Thomas Kahle, Lukas Bremer, Christian Schlömer

Mitglieder im Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

Martin Harders, Ralf Kaufmann, Guido Wendt, Norbert Wilkens, Ole Bening (wählbarer Bürger), Andrea Heiderich (wählbare Bürgerin), Nina Henning (wählbare Bürgerin), Patrick Ziebarth (wählbarer Bürger)

Stellvertretende Mitglieder Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

Hendrik Geilenkirchen (wählbarer Bürger), Nele Sieh-Petersen (wählbare Bürgerin), Janina Vandersee (wählbare Bürgerin),

Mitglieder im Regionalentwicklungsausschuss:

Lukas Bremer, Manfred Christiansen, Eike Fandrey, Thomas Kahle, Dirk Schülldorf, Volker Stiefel, Diana Marschke (wählbare Bürgerin), Bastian Hansen (wählbarer Bürger)

Stellvertretende Mitglieder im Regionalentwicklungsausschuss:

Paradeplatz 10
24768 Rendsburg

Telefon: 0 43 31 / 14 16 0
Telefax: 0 43 31 / 14 16 20

Internet : www.cdu-rd-eck.de
Email: info@cdu-rd-eck.de

Geschäftsführer:
Tim Albrecht

Besuchen Sie uns im Internet: www.cdu-rd-eck.de

Mike Buchau (wählbarer Bürger), Björn Gallenkamp (wählbarer Bürger), Kerstin Hattendorf-Selchow (wählbare Bürgerin), Lutz von der Geest (wählbarer Bürger)

Mitglieder im Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Sabine Mues, Christian Schlömer, Konstantinos Wensierski, Norbert Wilkens, Ute Dose (wählbare Bürgerin), Birka Lembcke (wählbare Bürgerin), Ulrike Rammer (wählbare Bürgerin), Martin von Spreckelsen (wählbarer Bürger)

Stellvertretende Mitglieder im Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Kerstin Dreja, Ralf Kaufmann, Timea Aden (wählbare Bürgerin), Timo Höppner (wählbarer Bürger),

Mitglieder im Umwelt- und Bauausschuss:

Torben Ackermann, Karola Blunck, Hans Cordts, Holger Gränert, Reimer Tank, Peter Thordsen, Rixa Kleinschmit (wählbare Bürgerin), Kasten Wiele (wählbarer Bürger)

Stellvertretende Mitglieder im Umwelt- und Bauausschuss:

Christoph Arp (wählbarer Bürger), Oliver Rumpf (wählbarer Bürger), Jürgen Peter Speck (wählbarer Bürger), Nikolaus Träupmann (wählbarer Bürger)

Mitglieder im Jugendhilfeausschuss:

Kerstin Dreja, Martin Harders, Beate Nielsen, Christan Schlömer

Stellvertretende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss:

Christiane Ostermeyer, Birka Lembcke (wählbare Bürgerin), Volger Bergt (wählbarer Bürger)

Mit freundlichen Grüßen



Tim Albrecht



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/444	
- öffentlich -	Datum: 23.06.2020	
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina	
	Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith	
Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse - Antrag der AfD-Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Antrag ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion

AfD Kreistagsfraktion
Rendsburg - Eckernförde
Sven Chilla
Thorsten Uhrbrock



AfD Fraktion Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreishaus
24768 Rendsburg

An die
Präsidentin des
Kreistages Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

Sitzung des Kreistages am 29.06.2020 Umbesetzung diverser Ausschüsse

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

wir beantragen die Neubesetzung folgender Ausschüsse:

	Mitglied	Stellvertretendes Mitglied	Stellvertretendes Mitglied2
Hauptaus.	Sven Chilla	Thorsten Uhrbrock	Waldemar Freis
SSKB	T.Uhrbrock	S.Chilla	Mike Flick
REA	T.Uhrbrock	S.Chilla	M.Flick
S&G	S.Chilla	T.Uhrbrock	M.Flick
U&B	T.Uhrbrock	S.Chilla	M.Flick
Jugendh.	Beratendes M.	T.Uhrbrock	Stellv. b. M. W.Freis

mit freundlichen Grüßen

Thorsten Uhrbrock
Fraktionsvorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/445
- öffentlich -	Datum: 23.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse - Antrag der WGK-Kreistagsfraktion	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Zuständigkeit	
Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Antrag ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Antrag der WGK-Kreistagsfraktion



Frau Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Frank Frühling

22.6.2020

Sitzung des Kreistags am 29.6.2020, TOP 8.1 Umbesetzung der Ausschüsse

Der Kreistag möge beschließen

Besetzung der Ausschüsse durch die WGK-Fraktion wie folgt:

Hauptausschuss:

Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch
stellver. Ausschussmitglied: Dr. Susanne Kirchhof

Regionalentwicklungsausschuss

Ausschussmitglied: Dr. Andreas Höpken
1. stellver. Ausschussmitglied: Rainer Böttcher
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Susanne Kirchhof

Umwelt- und Bauausschuss

Ausschussmitglied: Rainer Böttcher
1. stellver. Ausschussmitglied: Arno Jöhnk
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Andreas Höpken

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ausschussmitglied: Ingrid Schäfer-Jansen
1. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Andreas Höpken
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch

Jugendhilfeausschuss

Ausschussmitglied: Frank Frühling
1. stellver. Ausschussmitglied: Ingrid Schäfer Jansen
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Susanne Kirchhof



Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Ausschussmitglied: Ingrid Schäfer-Jansen

1. stellver. Ausschussmitglied: Frank Frühling
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Unterausschuss Rechnungsprüfung

Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Frank Frühling

Unterausschuss Feuerwehr

Ausschussmitglied: Frank Frühling

Für die WGK-Fraktion

Susanne Kirchhof



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/445-001
- öffentlich -	Datum:	24.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Neubesetzung der Wahlstellen der Ausschüsse - Antrag der WGK-Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der geänderte Antrag ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:
Geänderter Antrag Neubesetzung WGK



Frau Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

WGK Kreistagsfraktion
Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch
Kontakt:
Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Bürgerliche Mitglieder
Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Frank Frühling

24.6.2020

Sitzung des Kreistags am 29.6.2020, TOP 8.1 Umbesetzung der Ausschüsse

Der Kreistag möge beschließen

Besetzung der Ausschüsse durch die WGK-Fraktion wie folgt:

Hauptausschuss:

Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch
stellver. Ausschussmitglied: Dr. Susanne Kirchhof

Regionalentwicklungsausschuss

Ausschussmitglied: Dr. Andreas Höpken
1. stellver. Ausschussmitglied: Rainer Böttcher
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Susanne Kirchhof

Umwelt- und Bauausschuss

Ausschussmitglied: Rainer Böttcher
1. stellver. Ausschussmitglied: Arno Jöhnk
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Andreas Höpken

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Ausschussmitglied: Ingrid Schäfer-Jansen
1. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Andreas Höpken
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch

Jugendhilfeausschuss

Beratendes Ausschussmitglied: Frank Frühling
1. stellver. beratendes Ausschussmitglied: Ingrid Schäfer Jansen
2. stellver. beratendes Ausschussmitglied: Dr. Susanne Kirchhof



Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Ausschussmitglied: Ingrid Schäfer-Jansen

1. stellver. Ausschussmitglied: Frank Frühling
2. stellver. Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch

WGK Kreistagsfraktion

Dr. Susanne Kirchhof
Dr. Reinhard Jentzsch

Kontakt:

Kirchhof@wgk-net.de
Jentzsch@wgk-net.de

Unterausschuss Rechnungsprüfung

Ausschussmitglied: Dr. Reinhard Jentzsch

Bürgerliche Mitglieder

Dr. Andreas Höpken
Rainer Böttcher
Ingrid Schäfer-Jansen
Arno Jöhnk
Frank Frühling

Unterausschuss Feuerwehr

Ausschussmitglied: Frank Frühling

Für die WGK-Fraktion

Susanne Kirchhof



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: VO/2020/437
- nichtöffentlich -	Datum: 18.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in den Ausschüssen - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Zuständigkeit	
Entscheidung	

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:
Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Kreispräsidentin des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566**

Rendsburg, 18.06.2020

**Kreistagssitzung am Montag, 29.06.2020
TOP 8 und TOP 9: Vorschläge zur Besetzung der Ausschüsse**

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN schlägt folgende Personen zur Besetzung der Ausschüsse vor:

Hauptausschuss

Mitglieder: Kirsten Zülsdorff, Armin Rösener, Dr. Christine von Milczewski
Stellvertreter*innen: Gudrun Rempe, Dirk Behrens, Lukas Strathmann

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Mitglieder: Hauke Kruse, Gudrun Rempe, Dirk Behrens
Stellvertreter*innen: Ulrike Khuen-Rauter, Kirsten Zülsdorff, Lennart Sass (BM)

Regionalentwicklungsausschuss

Mitglieder: Ulrike Khuen-Rauter, Klaus Langer, Armin Rösener
Stellvertreter*innen: Dr. Anne Ipsen, Gudrun Rempe,

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Vorsitzende und Mitglied: Dr. Christine von Milczewski
Mitglieder: Ulrike Khuen-Rauter, Lukas Strathmann
Stellvertreter*innen: Kirsten Zülsdorff, Dirk Behrens, Gudrun Rempe,

Umwelt- und Bauausschuss

Stellvertr. Vorsitzender und Mitglied: Hauke Kruse
Mitglieder: Gudrun Rempe, Dr. Anne Ipsen
Stellvertreter*innen: Kirsten Zülsdorff, Armin Rösener, Klaus Schaffner (BM),

Jugendhilfeausschuss

Mitglieder: Lukas Strathmann, Barbara Gonnermann (BM)

Stellvertreter*innen: Norbert Schildbach (BM), Lennart Sass (BM),

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Zülsdorff
(Fraktionsvorsitzende)

Armin Rösener
(Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/437-001
- öffentlich -	Datum:	24.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in den Ausschüssen - geänderter Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der geänderte Antrag ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:

Geänderter Antrag Neubesetzung Vorsitzende Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KREISHAUS, 24768 RENDSBURG

An die Kreispräsidentin des
Kreises Rendsburg-Eckernförde
Frau Dr. Juliane Rumpf
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg

**Kreistagsfraktion RD-Eck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
Kaiserstr. 8-10
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566**

Rendsburg, 19.06.2020

**Kreistagssitzung am Montag, 29.06.2020
TOP 8 und TOP 9: Vorschläge zur Besetzung der Ausschüsse**

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN schlägt folgende Personen zur Besetzung der Ausschüsse vor:

Hauptausschuss

Mitglieder: Kirsten Zülsdorff, Armin Rösener, Dr. Christine von Milczewski
Stellvertreter*innen: Gudrun Rempe, Dirk Behrens, Lukas Strathmann

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Mitglieder: Hauke Kruse, Gudrun Rempe, Dirk Behrens
Stellvertreter*innen: Ulrike Khuen-Rauter, Kirsten Zülsdorff, Lennart Sass (BM)

Regionalentwicklungsausschuss

2. Stellvertr. Vorsitzender und Mitglied: Armin Rösener
Mitglieder: Ulrike Khuen-Rauter, Klaus Langer,
Stellvertreter*innen: Dr. Anne Ipsen, Gudrun Rempe,

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Vorsitzende und Mitglied: Dr. Christine von Milczewski
Mitglieder: Ulrike Khuen-Rauter, Lukas Strathmann
Stellvertreter*innen: Kirsten Zülsdorff, Dirk Behrens, Gudrun Rempe,

Umwelt- und Bauausschuss

1. Stellvertr. Vorsitzender und Mitglied: Hauke Kruse
Mitglieder: Gudrun Rempe, Dr. Anne Ipsen
Stellvertreter*innen: Kirsten Zülsdorff, Armin Rösener, Klaus Schaffner (BM),

Jugendhilfeausschuss

Mitglieder: Lukas Strathmann, Barbara Gonnermann (BM)

Stellvertreter*innen: Norbert Schildbach (BM), Lennart Sass (BM),

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Zülsdorff
(Fraktionsvorsitzende)

Armin Rösener
(Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/439
- öffentlich -	Datum:	19.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in den Ausschüssen - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:
Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

Rendsburg, den 19.06.2020

An die
 Kreispräsidentin des
 Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Frau J. Rumpf

- im Hause -

**Kreistagssitzung am 29.06.2020;
 hier TOP 8: Neubesetzung von Ausschüssen**

Sehr geehrte Frau Kreispräsidentin,

die SPD-Kreistagsfraktion schlägt folgende Personen vor zum TOP 8, Neubesetzung in den Ausschüssen:

Der Kreistag möge beschließen:

Hauptausschuss	Vertreter
Dr. Kai Dolgner (1. stv. Vorsitz.)	Lennart Wulf
Sabrina Jacob	Gerrit van den Toren
Hans-Jörg Lüth	Michael Rohwer
Iris Ploog	Anke Götsch

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Vertreter
Michael Rohwer (Vorsitz)	Frank Petzold (bgl. Mitgl.)
Renate Brunkert	Anke Clark (bgl. Mitgl.)
Katja Seifert	Karina Kuhlmann (bgl. Mitgl.)
Nicole Petersen (bgl. Mitgl.)	Bernhard Fleischer

Regionalentwicklungsausschuss	Vertreter
Anke Götsch (Vorsitz)	Tatjana Larsen
Jens Kolls	Michael Rohwer
Martin Tretbar-Endres	Gerrit van den Toren
Anke Clark (bgl. Mitgl.)	Heinz Werner Frings (bgl. Mitgl.)

Sozial- und Gesundheitsausschuss	Vertreter
Bernhard Fleischer (2. stv. Vorsitz)	Thomas Rahn (bgl. Mitgl.)
Peter Skowron (bgl. Mitgl.)	Iris Ploog
Dominik Wieckhorst (bgl. Mitgl.)	Tatjana Larsen
Heinz Werner Frings (bgl. Mitgl.)	Katja Seifert

Umwelt- und Bauausschuss	Vertreter
Gerrit van den Toren	Frank Petzold (bgl. Mitgl.)
Gustav Otto Jonas (bgl. Mitgl.)	Jens Kolls
Dr. Ina Walenda (bgl. Mitgl.)	Hans-Jörg Lüth
Thomas Rahn (bgl. Mitgl.)	

Jugendhilfeausschuss	Vertreter
Lennart Wulf (1. stv. Vorsitz)	Sabrina Jacob
Tatjana Larsen	Dominik Wieckhorst

Mit freundlichen Grüßen



gez. Kai Dolgner
 (Fraktionsvorsitzender)



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/441
- öffentlich -	Datum:	22.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertretungen in den Ausschüssen - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Anlage/n:
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion



CDU-Kreistagsfraktion | Paradeplatz 10 | 24768 Rendsburg

An die
Kreispräsidentin des Kreises
Rendsburg-Eckernförde

22.06.2020

Sehr geehrter Frau Kreispräsidentin,

für die Sitzung des Kreistages am Montag, 29. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 9 schlägt die CDU-Fraktion folgende Personen vor:

Hauptausschuss:

Vorsitzender: Thorsten Schulz

2. stellvertretender Ausschussvorsitzender: Tim Albrecht

Ausschusses für Schule, Sport, Kultur und Bildung:

1. stellvertretender Ausschussvorsitzender: Ralf Kaufmann

2. stellvertretende Ausschussvorsitzende: Tina Schuster

Regionalentwicklungsausschuss:

1. stellvertretender Ausschussvorsitzender: Eike Fandrey

Sozial- und Gesundheitsausschuss:

1. stellvertretende Ausschussvorsitzende: Sabine Mues

Umwelt- und Bauausschuss:

Ausschussvorsitzender: Reimer Tank

2. stellvertretender Ausschussvorsitzender: Rainer Bosse

Jugendhilfeausschuss:

Ausschussvorsitzende: Beate Nielsen

Mit freundlichen Grüßen



Tim Albrecht



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/424
- öffentlich -	Datum: 10.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

In der Kreistagssitzung am 09.03.2020 wurden keine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/414
- öffentlich -	Datum: 08.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in: Mens, Beate
	Bearbeiter/in: Mens, Beate
Bericht über die Umsetzung von öffentlichen Beschlüssen im Kreistag	
vorgesehene Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde
	Zuständigkeit
	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Anlage.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst 1.3 – Gremien und Recht

08.06.2020

Umsetzungskontrolle für Beschlüsse des Kreistages in öffentlicher Sitzung

Lfd. Nr.	Datum der Sitzung	Stichwort bzw. Text des Beschlusses	Zuständig für die Umsetzung	Erledigt am	Bemerkungen/Hinweise
1		Ausschreibung der ÖPNV-Leistungen	FB 2	06.04.2020	Der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot wurde am 06.04.2020 erteilt.
2	17.06.2019	Gründung einer Klimaschutzagentur	FB 2		Die Klimaschutzagentur befindet sich im Gründungsprozess. Ein beim Finanzamt Kiel vorgelegter Entwurf eines Gesellschaftsvertrags befindet sich dort hinsichtlich der Anforderungen an die Gemeinnützigkeit in der Überprüfung. Eine Rückmeldung des Finanzamtes hierzu liegt noch nicht vor.

Im Auftrag
Beate Mens



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr:	VO/2020/363
- öffentlich -	Datum:	21.03.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Mens, Beate
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Eilentscheidungen des Landrates für Kreistag		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der reguläre Sitzungsbetrieb von Mitte März bis Mai 2020 ausgesetzt.

In diesem Zeitraum wurden für dringende Maßnahmen durch den Landrat Eilentscheidungen getroffen. Die Fraktionsspitzen wurden jeweils im Vorfeld informiert und konnten ein entsprechendes Votum abgeben.

Alle Kreistagsmitglieder wurden unverzüglich über die Eilentscheidungen informiert.

Alle relevanten Eilentscheidungen sind einzeln als Anlagen zu dieser Vorlage beigefügt.

Relevanz für den Klimaschutz:

entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

12.05.2020

Eilentscheidung des Landrates gemäß § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO)
AWR - Änderung AGB und Satzung Abfallentsorgung-Kreis

Sachverhalt:

Der Umwelt- und Bauausschuss hat der Ausschreibung der PPK (Papier, Pappe, Kartonage)-Logistik ohne Bündelsammlung am 21. März 2019 zugestimmt. Die Ausschreibung zur Einsammlung hat die Firma RMG Rohstoffmanagement aus Eltville gewonnen. Das Ausschreibungsergebnis wird ab 1. April 2020 wirksam.

Als Folge sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und die Satzung „Abfallentsorgung-Kreis“ anzupassen und die bisher zugelassenen Bündelsammlungen einzustellen.

Der Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss für den Kreistag getroffen. Die Sitzung des Kreistages am 23.03.2020, in der die Satzungsänderung und die Anpassung der AGB beschlossen werden sollten, wurden wegen der Corona-Krise abgesagt.

Gemäß § 51 Abs. 4 KrO kann der Landrat dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, für den Kreistag anordnen. Für eine solche Eilentscheidung müssen nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zum Eilentscheidungsrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte vom 28.10.2014 das Drohen eines erheblichen Nachteils und das Fehlen einer anderen Möglichkeit, diesen Nachteil abzuwenden, vorliegen.

Ohne die Änderung der Satzung „Abfallentsorgung Kreis“ und der AGBs fehlt die rechtliche Grundlage, die monatliche Bündelsammlung des Altpapieres im Kreisgebiet nicht weiter fortzuführen. Ein Privathaushalt hat daher weiterhin das Recht, ohne Kostenmehrung auch zusätzlich zur Papiertonne Papier im Rahmen der regelmäßigen Sammlungen abzugeben.

Der ebenfalls mit Wirkung zum 01.04.2020 geschlossenen Vertrag mit dem Entsorger sieht diese zusätzliche Arbeit aber als Mehraufwand vor, der gesondert abzurechnen ist. Die AWR hat eine Mehrkostenanmeldung des Vertragspartners vorgelegt. Die Mehrkosten belaufen sich auf **26.114,55 € (brutto)** monatlich. Dem Kreis entsteht ohne eine umgehende Änderung der rechtlichen Grundlagen somit ein erheblicher finanzieller Nachteil.

Da derzeit aufgrund der Corona-Pandemie der reguläre Sitzungsbetrieb noch nicht wieder stattfindet und die Sitzung des Kreistages am 23.03.2020 abgesagt wurde, ist eine Eilentscheidung gemäß § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO) geboten. Es ist momentan geplant, einen regelmäßigen Sitzungsbetrieb ab Juni wieder aufzunehmen. Es besteht jedoch das Risiko, dass sich aufgrund der dynamischen Situation mit der Corona-Krise bis zur geplanten Kreistagssitzung am 15. 06.2020 Umstände ergeben, die zum Schutz der Kreistagsmitglieder, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor gesundheitlichen Schäden wieder Maßnahmen erforderlich machen, die keine Sitzung zulassen würden.

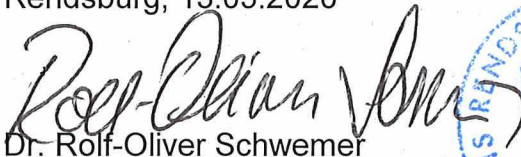
Weiterhin ist beachtlich, dass sich der bis zur Sitzung des Kreistages im Juni ergebende Schaden für den Kreis noch weiter erhöhen würde.

Die Kreispräsidentin hat das Votum aller im Kreistag vertretenen Fraktionen über die Fraktionsspitzen eingeholt. Diese haben dem vorgeschlagenen Vorgehen mehrheitlich zugestimmt.

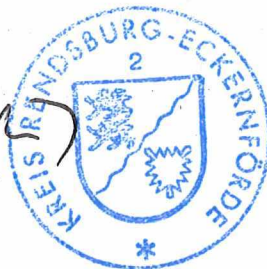
Beschluss:

Der Landrat beschließt im Rahmen des Eilentscheidungsrechtes nach § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO) für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Änderung der Satzung „Abfallentsorgung Kreis“ in der vorgelegten Form zuzustimmen.

Rendsburg, 13.05.2020



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat





23.03.2020

Eilentscheidung des Landrates gemäß § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO)
Rahmenvereinbarung nach § 46 Abs. 4 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Frühförderung als Komplexeleistungen

Sachverhalt:

Die Rahmenvereinbarung sollte Schleswig-Holstein weit zum 01.01.2020 in Kraft treten. Außer dem Kreis Rendsburg-Eckernförde haben alle Kreise und kreisfreien Städte die Vereinbarung unterzeichnet. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat die Rahmenvereinbarung in seiner Sitzung am 30. Januar 2020 beraten und die Zustimmung des Kreistages empfohlen. Der Beschluss zur Zustimmung des Kreistages sollte in der Sitzung am 23.03.2020 gefasst werden.

Gemäß § 51 Abs. 4 KrO kann der Landrat dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, für den Kreistag anordnen. Für eine solche Eilentscheidung müssen nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zum Eilentscheidungsrecht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte vom 28.10.2014 das Drohen eines erheblichen Nachteils und das Fehlen einer anderen Möglichkeit, diesen Nachteil abzuwenden, vorliegen.

Für eine Eilentscheidung müssen das Drohen eines erheblichen Nachteils und das Fehlen einer anderen Möglichkeit, diesen Nachteil abzuwenden, vorliegen.

Ohne Zustimmung zur Rahmenvereinbarung fehlt dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, hier vertreten durch die KOSOZ, eine entscheidende Grundlage für die Vereinbarung von Leistungsentgelten mit interdisziplinären Frühförderstellen. Die Rahmenvereinbarung ist erforderlich, damit Leistungen beauftragt und von den Leistungserbringern abgerechnet werden können. Ohne die Rahmenvereinbarung drohen dem Kreis und den Leistungserbringern sonst erhebliche Nachteile.


Da derzeit aufgrund der Corona-Pandemie der reguläre Sitzungsbetrieb nicht stattfindet und die Sitzung des Kreistages am 23.03.2020 abgesagt wurde, ist eine Eilentscheidung gemäß § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO) geboten. Es ist momentan nicht absehbar, wann der reguläre Sitzungsbetrieb wieder aufgenommen werden kann, da dem Schutz der Kreistagsmitglieder, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vor gesundheitlichen Schäden Vorrang einzuräumen ist. Die Aussetzung des Sitzungsbetriebes dient somit auch der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit.

Die Kreispräsidentin hat das Votum aller im Kreistag vertretenen Fraktionen über die Fraktionsspitzen eingeholt. Diese haben dem vorgeschlagenen Vorgehen mehrheitlich zugestimmt.

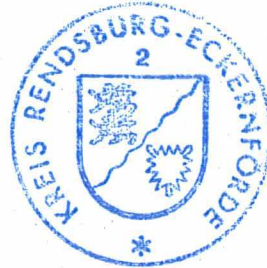
Beschluss:

Der Landrat beschließt im Rahmen des Eilentscheidungsrechtes nach § 51 Abs. 4 Kreisordnung (KrO) für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde der Unterzeichnung der „Rahmenvereinbarung nach § 46 abs. 4 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Frühförderung als Komplexleistungen“ zuzustimmen.

Rendsburg, 23.03.2020



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/423
- öffentlich -	Datum:	10.06.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Änderung der Satzung über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bestellung einer / eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Wahlzeit der/des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist nach der derzeitigen Satzung vom 30. Dezember 2009 nicht an die Wahlzeit des Kreistags angepasst, sondern beträgt vier Jahre. Die Wahlzeit der/des Kreisbeauftragten für Kulturangelegenheiten läuft demgegenüber parallel zu der Wahlzeit des Kreistags. So lautet § 4 Abs. 1 der Satzung des Kreiskulturbeauftragten vom 23.09.2013: „Die/der Beauftragte wird vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit bestellt.“ Es erscheint sinnvoll, die Wahlzeit der/des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung an die Wahlzeit des Kreistags anzupassen. So kann der Kreistag zu Beginn jeder Kommunalwahlperiode die Kreisbeauftragten wählen. Diese bleiben es für die Dauer der Kommunalwahlperiode.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung lautet bisher wie folgt: „Die /der Beauftragte wird vom Kreistag widerruflich für die Dauer von 4 Jahren bestellt.“ Es wird vorgeschlagen, diesen Satz wie folgt zu ändern: „Die/Der Beauftragte wird vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt.“ Einer Erwähnung des Wortes „widerruflich“ bedarf es nicht, da in § 7 Abs. 6 der Satzung das Widerrufsverfahren durch den Kreistag geregelt ist.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat die Empfehlung an den Kreistag in der Sitzung am 28.4.2020 einstimmig ausgesprochen.

Relevanz für den Klimaschutz: Entfällt

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Anlagen: Alte und neue Satzung über die Bestellung eines/einer ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung

**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Bestellung einer/s ehrenamtlichen Kreisbeauftragten
für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29. Juni 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird ein/eine ehrenamtliche/r Kreisbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung (nachfolgend „Beauftragte/r“ genannt) bestellt.
- (2) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und handelt weisungsunabhängig. Die Beauftragung wird parteipolitisch neutral und überkonfessionell wahrgenommen.
- (3) Die/Der Beauftragte ist kein Organ des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

**§ 2
Teilnahme- und Antragsrecht**

- (1) Die/Der Beauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz („Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“) betreffen. Dazu sind der/dem Beauftragten die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die/Der Beauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die behinderte Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises betreffen, teilnehmen und in den Fachausschüssen das Wort verlangen. Dies gilt nur dann für nichtöffentliche Sitzungen, wenn diese Themen der Beauftragung betreffen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind der/dem Beauftragten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die/Der Beauftragte hat das Recht, in Angelegenheiten der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Fachausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.
- (4) Die/Der Beauftragte hat das Recht, eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 3 Aufgaben

Die/Der Beauftragte ,

- gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen, insbesondere gegenüber dem Sozial- und Gesundheitsausschuss, dem Umwelt- und Bauausschuss und dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- berät die Verwaltung bei der Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- fördert die Zusammenarbeit der im Kreis tätigen Behindertenorganisationen.
- zeigt Möglichkeiten auf, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit des Kreises zu verbessern und wirkt bei der Umsetzung mit.
- koordiniert Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer im Kreis tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
- arbeitet mit Behinderbeauftragten kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie anderer Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sowie mit der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen.

§ 4 Bericht

Die/Der Beauftragte erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit für den Sozial- und Gesundheitsausschuss.

§ 5 Finanzierung

TOP 14

- (1) Die/der Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 166,00 €. Diese Pauschale deckt die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages/der Ausschüsse sowie alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Portokosten, Telefon, usw. ab.
- (2) Fahrtkosten zu den unter § 2 Abs. 2 genannten Sitzungen sind in der unter § 5 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung enthalten. Darüber hinaus gehende Reisekosten sind von der Landrätin/dem Landrat im Vorwege genehmigen zu lassen und gesondert abzurechnen.
- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 6
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Beauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder die Landrätin.
- (3) Die/Der Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

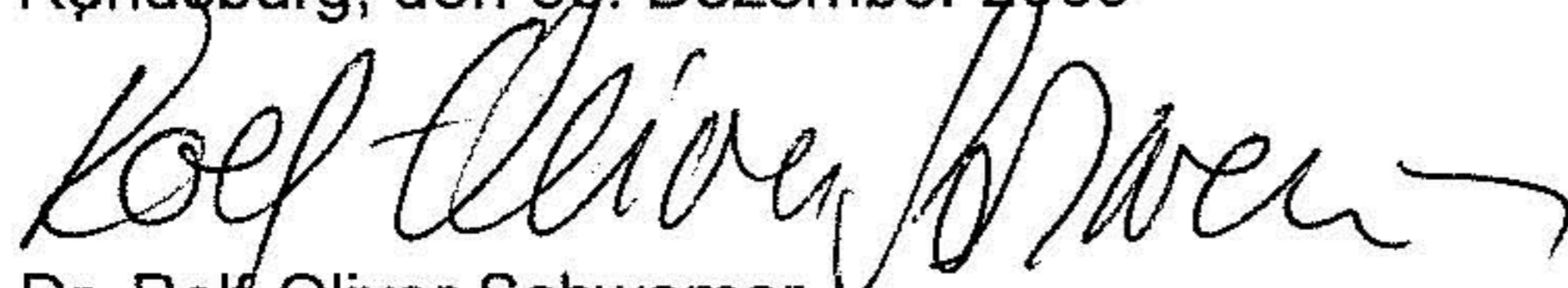
§ 7
Bestellung und Auswahlverfahren

- (1) Die/Der Beauftragte wird vom Kreistag widerruflich für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Der/die Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderung und für die Aufgabenerfüllung geeignet sein. Sie/er muss ihren/seinen ersten Wohnsitz im Kreisgebiet haben.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses schlägt in Abstimmung mit seinem/seiner/ihrer/ihrer Vertreter/Vertreterin sowie den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestellten Behindertenbeauftragten und der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung geeignete Personen für das Amt der oder des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages prüft die Vorschläge und unterbreitet dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag.
- (4) Die/Der Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Rendsburg-Eckernförde stehen.
- (5) Eine Vertretung wird nicht benannt.
- (6) Eine Abwahl ist jederzeit auf Antrag durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abwahl ist inhaltlich zu begründen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 30. Dezember 2009



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bestellung einer / eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 15.6.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird ein/eine ehrenamtliche/r Kreisbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung (nachfolgend „Beauftragte/r“ genannt) bestellt.
- (2) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und handelt weisungsunabhängig. Die Beauftragung wird parteipolitisch neutral und überkonfessionell wahrgenommen.
- (3) Die/Der Beauftragte ist kein Organ des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

§ 2 Teilnahme- und Antragsrecht

- (1) Die/Der Beauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbehinderten-gleichstellungsgesetz („Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“) betreffen. Dazu sind der/dem Beauftragten die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die/Der Beauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die behinderte Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises betreffen, teilnehmen und in den Fachausschüssen das Wort verlangen. Dies gilt nur dann für nichtöffentliche Sitzungen, wenn diese Themen der Beauftragung betreffen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind der/dem Beauftragten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die/Der Beauftragte hat das Recht, in Angelegenheiten der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Fachausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.

- (4) Die/Der Beauftragte hat das Recht, eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

§ 3 Aufgaben

Die/Der Beauftragte

- gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen, insbesondere gegenüber dem Sozial- und Gesundheitsausschuss, dem Umwelt- und Bauausschuss und dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- berät die Verwaltung bei der Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- fördert die Zusammenarbeit der im Kreis tätigen Behindertenorganisationen.
- zeigt Möglichkeiten auf, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeiten des Kreises zu verbessern und wirkt bei der Umsetzung mit.
- koordiniert Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer im Kreis tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
- arbeitet mit Behindertenbeauftragten kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie anderer Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sowie mit der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen.

§ 4 Bericht

Die/Der Beauftragte erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit für den Sozial- und Gesundheitsausschuss.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die/Der Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 166,-- Euro. Diese Pauschale deckt die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages / der Ausschüsse sowie alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Portokosten, Telefon usw. ab.
- (2) Fahrtkosten zu den unter § 2 genannten Sitzungen sind in der unter § 5 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung enthalten. Darüber hinaus gehende

Reisekosten sind von der Landrätin / dem Landrat im Vorwege genehmigen zu lassen und gesondert abzurechnen.

- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Beauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt die Landrätin oder der Landrat.
- (3) Die/Der Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 7

Bestellung und Auswahlverfahren

- (1) Die/Der Beauftragte wird vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages bestellt.
- (2) Der/Die Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderung und für die Aufgabenerfüllung geeignet sein. Sie/Er muss ihren/seinen ersten Wohnsitz im Kreisgebiet haben.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses schlägt in Abstimmung mit seinem/seiner/ihrer/ihrer Vertreter/Vertreterin sowie den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestellten Behindertenbeauftragten und der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung geeignete Personen für das Amt der oder des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages prüft die Vorschläge und unterbreitet dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag.
- (4) Die/Der Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Rendsburg-Eckernförde stehen.
- (5) Eine Vertretung wird nicht benannt.
- (6) Eine Abwahl ist jederzeit auf Antrag durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abwahl ist inhaltlich zu begründen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2020/420	
- öffentlich -	Datum: 09.06.2020	
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan	
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Verlängerung der Amtszeit des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Wahlzeit von Herrn Michael Völker als Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung entsprechend der Wahlzeit, die für den Kreistag gilt, bis zum Ende der Kommunalwahlperiode zu verlängern.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Die Wahlzeit des derzeitigen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Herrn Michael Völker, endet nach der derzeitigen Satzungslage im März 2022 (Wahl in der Sitzung des Kreistags am 26. März 2018). Die nächsten Kommunalwahlen finden voraussichtlich im Mai 2023 statt. Nach der Änderung der Satzung über die Bestellung einer/eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung wird vorgeschlagen, auch die Wahlzeit von Herrn Völker auf die Dauer der Kreiswahlperiode zu verlängern. Herr Völker ist hiermit einverstanden.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: ./.

Anlage/n: ./.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr:	VO/2020/430
- öffentlich -	Datum:	15.06.2020
Fachdienst Gremien und Recht	Ansprechpartner/in:	Fiedler, Nina
	Bearbeiter/in:	Mens, Beate
Resolution Imland Klinik gGmbH		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:
Der Sachverhalt ist der Anlage zu entnehmen.

Anlage/n:
Resolution Klinik Eckernförde



CDU-Kreistagsfraktion
Paradeplatz 10
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/14160
Fax: 04331/141620
info@cdu-rd-eck.de



SPD-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 202 360
Fax: 04331/202 530
spd-fraktion@gmx.de



BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 04331/202-362
Fax 04331/202-566
geschaeftsstelle@gruene-
fraktion-rd-eck.de



FDP-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 04331/202-359
Fax: 04331/202-563
info@fdp-fraktion-rd-eck.de



SSW-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel. 0176 800 95 803
MSchunck.SSW@web.de



WGK-Kreistagsfraktion
Kreishaus
24768 Rendsburg
Tel.: 0163-9256360
kirchhof@wgk-net.de

Frau Kreispräsidentin
Dr. Juliane Rumpf
Kreishaus
24768 Rendsburg

Sitzung des Kreistags am 29. Juni 2020 TOP: Resolution imland Klinik

15. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Dr. Rumpf,

die Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNEN, FDP, SSW und WGK beantragen, dass der Kreistag folgenden Beschluss fassen möge:

1. Der Kreistag fordert die Landesregierung dazu auf, den Klinikstandort Eckernförde zu stärken und die notwendigen Investitionsmittel für die nachhaltige Sicherung des Standorts bereitzustellen. Der Kreistag erkennt an, dass das Land bereit ist Mittel zur Verfügung zu stellen, stellt jedoch klar, dass die avisierten 10 Millionen Euro Förderung für eine langfristige Sicherung des Standortes nur ein erster Schritt sein können. Hierfür sind mindestens 15,8 Millionen Euro notwendig.
2. Der Kreistag fordert die Bundesregierung dazu auf, die Finanzierung von Krankenhausleistungen – insbesondere in den Bereichen Geburtshilfe, Pädiatrie und Zentrale Notaufnahme – auskömmlich zu gestalten und die Fallpauschalen im DRG-System entsprechend anzupassen bzw. eine Grundfinanzierung für diese Bereiche sicherzustellen.
Krankenhausleistungen, die auf Grundlage des Versorgungsauftrages von der imland gGmbH an den Standorten Rendsburg und Eckernförde angeboten werden, müssen sich wirtschaftlich tragen und dürfen nicht zum finanziellen Nachteil der Klinik sein.

Begründung:

Der Klinikstandort Eckernförde spielt eine wichtige Rolle für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung in und um Eckernförde und für die vielen Touristen, die an der Eckernförder Bucht oder auf der Halbinsel Schwansen Urlaub machen. Es gilt daher unbedingt, diesen Standort mit seinen Stationen langfristig zu erhalten und zu stärken. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat in den vergangenen Jahren über 18 Millionen Euro in seine Kliniken investiert (z.B. in die Digitalisierung) und sieht diese mit der von der Geschäftsführung erarbeiteten Strategie „imland23“ und dem dazugehörigen Standortkonzept auf einem guten Weg, sich zukunftssicher aufzustellen und an den beiden Standorten Rendsburg und Eckernförde qualitativ hochwertige Gesundheitsdienstleistungen anzubieten.

Die vom Land jetzt in Aussicht gestellte Förderung in Höhe von 10 Millionen Euro ist für eine dauerhafte Sicherung des Klinikstandorts Eckernförde nicht ausreichend. Die Gebäude der imland Klinik Eckernförde gehören zu den ältesten im Land und haben dringenden Investitionsbedarf. Leider hat Eckernförde im Gegensatz zu anderen Klinikstandorten seit 2011 keinerlei investive Fördermittel erhalten. Die akut benötigten Mittel belaufen sich auf mindestens 15,8 Millionen Euro. Der Kreistag bittet daher die Landesregierung, die notwendigen Mittel in weiteren Schritten zur Verfügung zu stellen und somit die Klinik in die Lage zu versetzen, ihrem Versorgungsauftrag in allen Bereichen langfristig nachkommen zu können.

Ein Teil des Versorgungsauftrags der imland gGmbH ist es, unter anderem eine Geburtshilfestation und eine Zentrale Notaufnahme in Eckernförde vorzuhalten. Die Geburtshilfe und die Zentrale Notaufnahme in Eckernförde geraten immer wieder in den Fokus von Schließungsdiskussionen. Hintergrund hierfür ist ihre fehlende Wirtschaftlichkeit, die sich insbesondere dadurch begründet, dass die Fallpauschalen im DRG-System nicht auskömmlich gestaltet sind. Diese Tatsache gilt nicht nur für den Standort Eckernförde, sondern auch für den Standort Rendsburg und betrifft dort neben der Geburtshilfe und der Notaufnahme insbesondere auch die Pädiatrie. Der Kreistag fordert die Bundesregierung dazu auf, die Fallpauschalen anzupassen, bzw. eine Grundfinanzierung sicherzustellen, so dass die Stationen wirtschaftlich betrieben werden können und die Klinik ihrem Versorgungsauftrag in diesen Bereichen nachkommen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Albrecht
CDU Fraktion

Dr. Kai Dolgner
SPD-Fraktion

Armin Rösener/Kirsten Zülsdorff
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Tina Schuster
FDP Fraktion

Dr. Michael Schunck
SSW Fraktion

Dr. Susanne Kirchhof
WGK-Fraktion



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	/973-001-002-001-001
- öffentlich -	Datum:	24.01.2020
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Gründung einer Klimaschutzagentur		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.03.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
23.03.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Umwelt- und Bauausschusses, dem Kreistag zu empfehlen, den dieser Vorlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages für eine Klimaschutzagentur mit Stand 24.01.2020 zuzustimmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle sowie sich aus Vorgaben des Finanzamts ergebende Änderungen am Vertragsentwurf vorzunehmen.

Der Kreistag beschließt, den dieser Vorlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrages für eine Klimaschutzagentur mit Stand 24.01.2020 zuzustimmen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle sowie sich aus Vorgaben des Finanzamts ergebende Änderungen am Vertragsentwurf vorzunehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 05.12.2019 wurde dem Hauptausschuss im Vorfeld der anstehenden Kreistagssitzung der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für eine Klimaschutzagentur des Kreises zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Mitglieder des Hauptausschusses sahen ergänzenden Beratungsbedarf und empfahlen eine erneute Beratung im zuständigen Fachausschuss.

Aufgrund ergänzender Hinweise von der gemeindlichen Ebene sowie aus der Politik vor und in der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses am 23.01.2020 ist dieser Vorlage eine aktualisierte Synopse beigefügt. Diese beinhaltet im rechten Teil den

um die zwischenzeitlich bei der Verwaltung eingegangenen Anregungen ergänzten Entwurf des Gesellschaftsvertrages mit Stand 24.01.2020.

Relevanz für den Klimaschutz:

Klimaschutz ist Kernaufgabe der Gesellschaft

Anlage/n:

2020_01_24_Synopse_KSA_Gesellschaftsvertrag_Stand_24.01.2020_I.pdf

Stand 15.11.2019	Stand 24.01.2020_1	Kommentare
<p data-bbox="392 231 712 295" style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag „Name der Gesellschaft“</p> <p data-bbox="315 363 786 427" style="text-align: center;">§ 1 Firma; Sitz; Dauer, Geschäftsjahr</p> <p data-bbox="147 467 954 531">(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Name der Gesellschaft“.</p> <p data-bbox="147 603 719 635">(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p data-bbox="147 671 757 703">(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p data-bbox="147 740 712 772">(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p data-bbox="327 842 775 906" style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p data-bbox="147 946 954 1074">(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p data-bbox="197 1145 954 1281">a) Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragender Aufgaben,</p> <p data-bbox="197 1313 954 1377">b) Maßnahmen zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und natürlichen</p>	<p data-bbox="1032 231 1727 295" style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde</p> <p data-bbox="1144 363 1615 427" style="text-align: center;">§ 1 Firma; Sitz; Dauer, Geschäftsjahr</p> <p data-bbox="976 467 1783 563">(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Klimaschutzagentur im Kreis Rendsburg-Eckernförde.</p> <p data-bbox="976 603 1547 635">(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.</p> <p data-bbox="976 671 1585 703">(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.</p> <p data-bbox="976 740 1547 772">(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p data-bbox="1155 842 1603 906" style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p data-bbox="976 946 1783 1074">(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere im Bereich des Klimaschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <p data-bbox="1025 1145 1783 1281">a) Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben,</p> <p data-bbox="1025 1313 1783 1377">b) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-</p>	

Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Klimaschutzkampagnen und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement.

- c) Entwicklung bzw. Fortschreibung von individuellen Klimakzepten mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen in den beteiligten Städten und Gemeinden (Gesellschafter). Die Gesellschaft kann sich dabei externer Unterstützung bedienen.
- d) Die Initiierung der entwickelten Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen in den beteiligten Städten und Gemeinden (Gesellschafter).

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sich diese mit der Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder Mitglied werden. Ferner wird der Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die Ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.

Eckernförde; Angebot einer allgemeinen Klimaschutzberatung für alle Gemeinden des Kreises

- c) Entwicklung bzw. Fortschreibung und möglichst Umsetzung von individuellen Klimakzepten mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen für die Gesellschafter. Die Gesellschaft kann sich dabei externer Unterstützung bedienen.
- d) Die Initiierung der entwickelten Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen der Gesellschafter.

e) Management des Klimaschutzfonds des Kreises

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sich diese mit der Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder Mitglied werden. Ferner wird der Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die Ihnen zugewand-

- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mit-

ten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.

- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

ten der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.

- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt XX.xxx,00 Euro (i. W.: XX.xxx,00 Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- a) der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stammeinlage von 25.000,00 €
 - b) die Gemeinde A eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - c) die Gemeinde B-eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - d) die Gemeinde C eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro

- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt XX.xxx,00 Euro (i. W.: XX.xxx,00 Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- a) der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro
 - b) die Gemeinde A eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - c) die Gemeinde B-eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - d) die Gemeinde C eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro

e) ist fortzusetzen

- (3) Das Stammkapital wird in bar erbracht und ist mit Gründung der Gesellschaft fällig.
- (4) Gesellschafter können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein, soweit sie Gebietskörperschaften sind oder Ämter, denen die Selbstverwaltungsaufgabe Klimaschutz entsprechend der Amtsordnung übertragen wurde, sind.
- (5) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80% der Stimmanteile.
- (6) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben gewähren die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 15. März auf ein von der Gesellschaft benanntes Konto.

Der jährliche Gesellschafterzuschuss beträgt

- a) Kreis Rendsburg-Eckernförde 275.000,00 Euro
b) andere Gesellschafter (mit mehr als 500 Einwohnern)
2 Euro/Einw.

e) das Amt D eine Stammeinlage von 15.000,00 Euro für alle amtsangehörigen Gemeinden

f) das Amt E eine Stammeinlage von 7.000,00 Euro für 7 amtsangehörige Gemeinden

g) ist fortzusetzen

- (3) Das Stammkapital wird in bar erbracht und ist mit Gründung der Gesellschaft fällig.
- (4) Gesellschafter können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein, soweit sie Gebietskörperschaften sind oder Ämter, denen die Selbstverwaltungsaufgabe Klimaschutz entsprechend der Amtsordnung übertragen wurde, sind.
- (5) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (6) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben gewähren die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 15. März auf ein von der Gesellschaft benanntes Konto.

Der jährliche Gesellschafterzuschuss beträgt

- a) Kreis Rendsburg-Eckernförde 275.000,00 Euro
b) andere Gesellschafter (mit mehr als 500 Einwohnern)
2 Euro/Einw.

c) andere Gesellschafter (mit 500 oder weniger Einwohnern) 1.000 Euro

(gemäß: Die vom Statistikamt Nord nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung)

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie ist zuständig für die Festlegung des vom Aufsichtsrat zu entwickelnden Berichtswesens und die Erteilung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 6 auf.
- (4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafter verpflichtet. Den Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51 a GmbHG). Sie teilen der Geschäftsführung schrift-

c) andere Gesellschafter (mit 500 oder weniger Einwohnern) 1.000 Euro

(gemäß: Die vom Statistikamt Nord nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung)

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie ist zuständig für die Festlegung des vom Aufsichtsrat zu entwickelnden Berichtswesens und die Erteilung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 6 auf.
- (4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Gesellschafter verpflichtet. Den Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51 a GmbHG). Sie teilen der Geschäftsführung schrift-

lich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisieren diese laufend.

- (5) Die Einzelheiten über die Führung der Geschäfte insbesondere die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.
- (6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen und kurzfristig auftretende Besonderheiten sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer

lich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisieren diese laufend.

- (5) Die Einzelheiten über die Führung der Geschäfte insbesondere die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.
- (6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen und kurzfristig auftretende Besonderheiten sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer

Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit solchen juristischen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit solchen juristischen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

§ 8**Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat oder eine / einen von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die übrigen Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung jeweils durch einen von ihnen bestellten Beauftragten vertreten. Falls die kommunalen Gesellschafter nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen; sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Termine für Gesellschafterversammlungen sollen nicht in den schleswig-holsteinischen Schulferien als übliche sitzungsfreie Zeiten erfolgen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter in Textform zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vertreter des Kreises Rendsburg–Eckernförde gemäß Absatz 1 und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer,

§ 8**Gesellschafterversammlung**

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat oder eine / einen von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die übrigen Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung jeweils durch einen von ihnen bestellten Beauftragten vertreten. Falls die kommunalen Gesellschafter nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen; sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Termine für Gesellschafterversammlungen sollen nicht in den schleswig-holsteinischen Schulferien als übliche sitzungsfreie Zeiten erfolgen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter in Textform zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vertreter des Kreises Rendsburg–Eckernförde gemäß Absatz 1 und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer,

die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 46 GmbHG genannten über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes,
- c) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- d) Änderung beziehungsweise Erweiterung des jeweils kon-

die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.

- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

- (6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 46 GmbHG genannten über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes,
- c) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- d) Änderung beziehungsweise Erweiterung des jeweils kon-

<p>kreten Geschäftsgegenstandes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</p> <p>e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,</p> <p>f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist,</p> <p>g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen,</p> <p>h) Angelegenheiten die von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wurden,</p> <p>i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsandt werden (§ 11 Abs. 1 bis 3),</p> <p>j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,</p> <p>k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen,</p>	<p>kreten Geschäftsgegenstandes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,</p> <p>e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,</p> <p>f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist,</p> <p>g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen,</p> <p>h) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wurden,</p> <p>i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsandt werden (§ 11 Abs. 1 bis 3),</p> <p>j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,</p> <p>k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen,</p>	
---	---	--

<p>l) Entlastung des Aufsichtsrates,</p> <p>m) die Bestellung der Geschäftsführer sowie über die Entlastung derselben, über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,</p> <p>n) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie Weisungen an dieselbe,</p> <p>o) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,</p> <p>p) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,</p> <p>q) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>r) Wahl des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, oder den Vorschlag an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers,</p> <p>s) die Einforderung der Einlagen sowie Festlegung der Zuschüsse der Gesellschafter, gemäß § 4 Abs. (5),</p> <p>t) die Rückzahlung von Nachschüssen,</p> <p>u) die Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>v) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie</p>	<p>l) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,</p> <p>m) die Bestellung der Geschäftsführer sowie über die Entlastung derselben, über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,</p> <p>m) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie Weisungen an dieselbe,</p> <p>n) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,</p> <p>o) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,</p> <p>p) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses,</p> <p>q) Wahl des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, oder den Vorschlag an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers,</p> <p>r) die Einforderung der Einlagen sowie Festlegung der Zuschüsse der Gesellschafter, gemäß § 4 Abs. (5),</p> <p>s) die Rückzahlung von Nachschüssen,</p> <p>t) die Einziehung von Geschäftsanteilen,</p> <p>u) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie</p>	
--	---	--

die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.
- (2) Für Abstimmungen, die die Punkte in § 9 a), b), c) und d) betreffen, ist eine Mehrheit von 80% der Stimmen erforderlich.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann auch in Textform – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren

die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.
- (2) Für Abstimmungen, die die Punkte in § 9 a), b), c) und d) betreffen, ist eine Mehrheit **von ¾ der abgegebenen** Stimmen erforderlich.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann auch in Textform – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren

eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 9 Buchst. i). Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (2) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet neben der Landrätin / dem Landrat oder einer / einem von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin / Vertreter 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt daneben auf

eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann

- a) mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder
- b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen bzw. zu wählen. Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das originäre Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (2) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Umwelt- und Bauausschusses des Kreises 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat..
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt daneben auf

<p>Vorschlag der Gesellschafter 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen höchstens 3 aus den Reihen des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde stammen dürfen.</p> <p>(4) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt einheitlich für die Dauer von fünf Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das fünfte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der entsendeten Mitglieder und von Ersatzmitgliedern endet entsprechend zu diesem Termin.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, auf dessen Vorschlag sie gewählt bzw. von dem sie entsendet worden sind, jederzeit abberufen werden.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.</p> <p>(7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>Vorschlag der Gesellschafter 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen höchstens 3 aus den Reihen des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde stammen dürfen.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ihrem Ausscheiden aus dem Amt bzw. dem Ende der Wahlperiode, in keinem Fall aber vor der Berufung des Nachfolgers.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, auf dessen Vorschlag sie gewählt bzw. von dem sie entsendet worden sind, jederzeit abberufen werden.</p> <p>(6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.</p> <p>(7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.</p>	
---	---	--

- (8) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei Ihrer Tätigkeit das Interesse Ihrer Körperschaft zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, durch Ihre Organe Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Sie sind den kommunalen Gesellschafter gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (9) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.

- (8) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei Ihrer Tätigkeit das Interesse Ihrer Körperschaft zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, durch Ihre Organe Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Sie sind den kommunalen Gesellschafter gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (9) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Ist die/der Vorsitzende ein dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnendes Mitglied des Aufsichtsrates, ist die/der stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der den übrigen Gesellschaftern zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Ist die/der Vorsitzende ein den übrigen Gesellschaftern zuzurechnendes Aufsichtsratsmitglied, ist der/die stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder zu bestellen. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der

<p>(12) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungs-ort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern bzw. deren Beteili-gungsverwaltungen zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Nieder-schrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Nieder-schrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teil-nehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der we-sentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen vorstehenden Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sit-zungsniederschrift auszuhändigen.</p> <p>(14) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Geschäftsführung undb) die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertre-	<p>Geschäftsführung.</p> <p>(12) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungs-ort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern bzw. deren Beteili-gungsverwaltungen zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Nieder-schrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Nieder-schrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teil-nehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der we-sentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen vorstehenden Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sit-zungsniederschrift auszuhändigen.</p>	
--	---	--

ter oder deren Beauftragte teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 12
Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat erarbeitet das Konzept für das von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Berichtswesen sowie eines Überwachungssystems zur

§ 12
Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat erarbeitet das Konzept für das von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Berichtswesen sowie eines Überwachungssystems zur

<p>Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement). Er wertet die von der Geschäftsführung vorzulegenden Berichte aus und leitet diese - erforderlichenfalls mit einer ergänzenden Stellungnahme - an die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsverwaltungen weiter.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen ab.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann</p> <p>a) mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder</p> <p>b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.</p>	<p>Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement). Er wertet die von der Geschäftsführung vorzulegenden Berichte aus und leitet diese - erforderlichenfalls mit einer ergänzenden Stellungnahme - an die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsverwaltungen weiter.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen ab.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.</p>	
---	---	--

<p>(8) Der Aufsichtsrat beschließt über die folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung/Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, b) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, d) Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben, e) Strategie zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und Natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz, f) Einsetzung eines Expertenbeirates, dessen Besetzung und Vergütung, g) Umsetzung der vom Expertenbeirat vorgeschlagenen Maßnahmen. <p>(9) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen, sowie über die Gewährung 	<p>(8) Der Aufsichtsrat beschließt über die folgenden Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsordnung/Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, b) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung, c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, d) Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben, e) Entwicklung von Strategien zur Umsetzung von lokalen Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, <p>(9) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aufnahme von Darlehen, sowie über die Gewährung 	
---	--	--

<p>von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>b) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Immobilienleasingverträgen;</p> <p>c) Verzicht von Forderungen oder über Schenkungen;</p> <p>d) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;</p> <p>e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;</p> <p>f) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Ansprüche sowie unentgeltliche Leistungen aller Art, soweit nicht von § 2 gedeckt;</p> <p>g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;</p> <p>h) Die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festge-</p>	<p>von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;</p> <p>b) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Immobilienleasingverträgen;</p> <p>c) Verzicht von Forderungen oder über Schenkungen;</p> <p>d) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;</p> <p>e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;</p> <p>f) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Ansprüche sowie unentgeltliche Leistungen aller Art, soweit nicht von § 2 gedeckt;</p> <p>g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;</p> <p>h) Die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festge-</p>	
--	--	--

legte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;

- i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden.

(10) Sowohl die Gesellschafterversammlung als auch der Aufsichtsrat können durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(11) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

**§ 13
Expertenbeirat**

legte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;

- i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden.

(10) Sowohl die Gesellschafterversammlung als auch der Aufsichtsrat können durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(11) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

- (1) Auf Vorschlag der Geschäftsführung kann der Aufsichtsrat einen mit Klimaschutzexperten besetzten Beirat benennen.
- (2) Der Expertenbeirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat, um eine Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragender Aufgaben sowie eine Strategie zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und Natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz zu entwickeln und kontinuierlich zu verbessern. Dabei ist der Schwerpunkt auf kosteneffiziente Maßnahmen zu legen.
- (3) Der Expertenbeirat schlägt neben den Strategien auch konkrete Umsetzungsmaßnahmen vor, über die der Aufsichtsrat entscheidet.

§ 14
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der

§ 14
Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der

Berichte, die sie der Gebietskörperschaft gemäß § 104 GO SH zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.

- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 15
Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Befugnisse.

Berichte, die sie der Gebietskörperschaft gemäß § 104 GO SH zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.

- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 15
Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Befugnisse.

(5) Die Gesellschafter haben das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.

(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzung,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des

(5) Die Gesellschafter haben das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.

(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzung,
- b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des

Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Begründung und Beendigung der Gesellschafterstellung

- (1) Der Beitritt als Gesellschafter ist bei Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 möglich. Er erfolgt durch die Abgabe einer Erklärung, einen Kapitalanteil gegen Zahlung des Nennwerts zu übernehmen. Der Beitritt kann einmal jährlich jeweils zum 01.01. erfolgen.
- (2) Jeder Gesellschafter - mit Ausnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde - erwirbt einen Anteil am Stammkapital von EUR 1.000. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält immer mindestens 25,1% der Anteile am Stammkapital. Zum Erhalt dieser Quote hat der Kreis erforderlichenfalls eine Erhöhung seines Anteils zu beschließen.
- (3) Jeder Gesellschafter ist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt. Für die verbleibenden Gesellschafter verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 12 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach Gründung möglich. Im Falle der Kündigung tritt der ausscheidende Gesellschafter seinen Kapitalanteil an die Gesellschaft ab.

Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Begründung und Beendigung der Gesellschafterstellung

- (1) Der Beitritt als Gesellschafter ist bei Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 möglich. Er erfolgt durch die Abgabe einer Erklärung, einen Kapitalanteil gegen Zahlung des Nennwerts zu übernehmen. Der Beitritt kann einmal jährlich jeweils zum 01.01. erfolgen.
- (2) Jeder Gesellschafter - mit Ausnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde - erwirbt einen Anteil am Stammkapital von EUR 1.000. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält immer mindestens 25,1% der Anteile am Stammkapital. **Zum Erhalt dieser Quote beschließen die Gesellschafter bei Aufnahme eines neuen Gesellschafters erforderlichenfalls eine weitere Erhöhung des Stammkapitals und die Zulassung der Übernahme des Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis ist verpflichtet, den Geschäftsanteil an dem erhöhten Kapital zu übernehmen**
- (3) Jeder Gesellschafter ist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt. Für die verbleibenden Gesellschafter verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 12 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach Gründung möglich. Im Falle der Kündigung tritt der ausscheidende Gesellschafter seinen Kapitalanteil an die Gesellschaft ab.

(4) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung an die Gesellschaft im Rahmen des Ausscheidens aus dem Gesellschafterkreis bei Kündigung oder Einziehung.

(5) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 17 Einziehung

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.

(2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:

- a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
- b) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
- c) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
- d) der Gesellschafter gekündigt hat.

(4) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung an die Gesellschaft im Rahmen des Ausscheidens aus dem Gesellschafterkreis bei Kündigung oder Einziehung.

(5) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 17 Einziehung

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.

(2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:

- a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
- b) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
- c) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
- d) der Gesellschafter gekündigt hat.

(3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

(4) Die Einziehung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.

(5) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

§ 18

Rechte der participationsverwaltung

Die participationsverwaltungen der Gesellschafter dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Für die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation gilt § 3 Abs. 5.

(3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

(4) Die Einziehung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.

(5) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

§ 18

Rechte der participationsverwaltung

Die participationsverwaltungen der Gesellschafter dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Für die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation gilt § 3 Abs. 5.

**§ 20
Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand.

**§ 21
Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Rendsburg.

**§ 22
Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

**§ 20
Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand.

**§ 21
Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Rendsburg.

**§ 22
Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	-001-002-001-001-002
- öffentlich -	Datum:	04.03.2020
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in:	Behrens, Klaus
	Bearbeiter/in:	Behrens, Klaus
Gründung einer Klimaschutzagentur		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.03.2020	Hauptausschuss	Entscheidung
23.03.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag,

- den der Vorlage VO2019/973-001-002-001-001 beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für eine Klimaschutzagentur in § 16 Abs. 1 vor der abschließenden Beschlussfassung wie folgt zu ändern:

Satz 3 „Der Beitritt kann einmal jährlich jeweils zum 01.01. erfolgen“ wird ersetzt durch „Der Beitritt kann zweimal jährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. erfolgen“

- die Gründung der Gesellschaft in einem ersten Schritt mit dem Kreis als Alleingesellschafter zu vollziehen

- Herrn Dr. Martin Kruse als Gründungsgeschäftsführer einzusetzen

- die Verwaltung zu ermächtigen, alle für die Gesellschaftsgründung erforderlichen Schritte vorzunehmen und die in diesem Zusammenhang erforderliche Betrauung (Betrauungsakt) zu veranlassen.

Der Kreistag beschließt,

- den der Vorlage VO2019/973-001-002-001-001 beigefügten Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für eine Klimaschutzagentur in § 16 Abs. 1 vor der abschließenden Beschlussfassung wie folgt zu ändern:

Satz 3 „Der Beitritt kann einmal jährlich jeweils zum 01.01. erfolgen“ wird ersetzt durch „Der Beitritt kann zweimal jährlich jeweils zum 01.04. und 01.10. erfolgen“

- die Gründung der Gesellschaft in einem ersten Schritt mit dem Kreis als Alleingesellschafter zu vollziehen

- Herrn Dr. Martin Kruse als Gründungsgeschäftsführer einzusetzen
- die Verwaltung zu ermächtigen, alle für die Gesellschaftsgründung erforderlichen Schritte vorzunehmen und die in diesem Zusammenhang erforderliche Betrauung in Form eines Zuwendungsbescheides (Betrauungsakt) zu veranlassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

a) Nach der in der Vorlage VO2019/973-001-002-001-001 genannten Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses haben zwischenzeitlich weitere Gespräche mit der gemeindlichen Ebene stattgefunden. Dabei ist unter anderem deutlich geworden, dass es zweckmäßig erscheint, zwei Beitrittstermine pro Jahr im Gesellschaftsvertrag festzuschreiben, um übermäßig lange Zeiträume zwischen einer Beschlussfassung in den Gemeinden und dem tatsächlichen Vollzug des Beitritts zur Gesellschaft zu vermeiden.

b) Um weitere Verzögerungen, die mit den von den Gemeinden einzuleitenden Beschlussverfahren zur Beteiligung an der Klimaschutzagentur verbunden sind, zu umgehen, ist vorgesehen, dass die Gesellschaft zunächst mit dem Kreis als Alleingesellschafter gegründet und die Geschäftsführung durch Herrn Dr. Kruse wahrgenommen wird, bevor dann später nach Vorliegen der entsprechenden Beschlüsse die gemeindlichen Gesellschafter der Gesellschaft beitreten. Zu den Aufgaben von Dr. Kruse werden zum Beispiel die Eröffnung eines Geschäftskontos für die Gesellschaft sowie erste Maßnahmen zur Personalrekrutierung gehören. Eine Benennung der Vertreter des Kreises im Aufsichtsrat der Gesellschaft ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht erforderlich und erst nach dem Beitritt weiterer gemeindlicher Gesellschafter sinnvoll.

c) Zur beihilferechtlichen Absicherung der jährlich von den Gesellschaftern zu leistenden Zuschüsse ist die Klimaschutzagentur von jedem Gesellschafter durch einen gesonderten Betrauungsakt mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) zu betrauen. Mit dem Vorliegen eines Betrauungsaktes, der den Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses entspricht, liegt dann eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe vor, die nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet zu werden braucht.

Das Finanzamt Kiel prüft zurzeit noch den Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der darin enthaltenen relevanten Formulierungen zur Gemeinnützigkeit. Ebenfalls wird von dort noch eine verbindliche Auskunft zur umsatzsteuerlichen Behandlung der von den Gesellschaftern zu leistenden jährlichen Zuschüsse erwartet. Das Finanzamt hat zugesagt, dass die Prüfergebnisse bis zur Sitzung des Hauptausschusses am 12.03.2020 vorliegen werden.

Relevanz für den Klimaschutz:

Klimaschutz ist Kernaufgabe der Gesellschaft



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: 2019/968-003-001-001	
- öffentlich -	Datum: 26.02.2020	
Fachbereich Regionalentwicklung, Bauen und Schule	Ansprechpartner/in: Hetzel, Sebastian	
	Bearbeiter/in: Rothmund, Thomas	
Entwicklung einer Förderrichtlinie Klimaschutzfonds		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
23.03.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Erlass der Förderrichtlinie Klimaschutzfonds in der vorliegenden Form.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses vom 20.2.2020 wurde die Richtlinie des Klimaschutzfonds inhaltlich beraten und dem Kreistag mehrheitlich zum Beschluss empfohlen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Der Beschluss einer Richtlinie dient der Förderung von Maßnahmen für den Klimaschutz. Somit ergibt sich eine hohe Relevanz für den Klimaschutz. Der konkrete Nutzen ergibt sich aus den jeweils geförderten Maßnahmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Verabschiedung des Haushaltes für 2020 wurden einmalig 2 Millionen Euro für den Klimaschutzfonds bereitgestellt.

Anlage/n:

Förderrichtlinie Klimaschutzfonds

Anlage VO/2019/968-003-001-001

Entwurf Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz

1. Allgemeines

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt durch den Hauptausschuss Zuschüsse zur Förderung von investiven Maßnahmen zum Klimaschutz nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie im Rahmen der durch den Kreistag im Klimaschutzfonds zur Verfügung gestellten Mittel.

2. Zweck

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von investiven Klimaschutzmaßnahmen im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Der Kreis will dabei unterstützen, investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, zu realisieren.

3. Gegenstand der Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % der vom Drittmittelgeber als förderfähige anerkannten Kosten. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 200.000 Euro. Bei Maßnahmen, die auch, aber nicht ausschließlich dem Klimaschutz und der Reduktion bzw. der Bindung von Treibhausgasen dienen, sind alle Teile der Kosten, die diesen Zwecken dienen, förderfähige Kosten.

Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht übersteigen.

Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen ist eine freiwillige Leistung des Kreises, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- die kreisangehörigen Gemeinden,
- die kreisangehörigen Ämter,
- Schulträger,
- Träger von Kindertageseinrichtungen und Sportstätten.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden

- investive Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen und eine nachhaltige Verringerung bzw. Bindung der CO₂-Emissionen und weiterer klimaschädlicher Treibhausgase bewirken,
- für die bereits eine Förderung durch Dritte in Höhe von mindestens 50 % beantragt und zugesagt wurde,

- die im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde durchgeführt werden.

Im Einzelfall kann der Ausschuss eine Abweichung von der Förderquote, von der vorgenannten Höchstsumme und dem Gegenstand der Förderung beschließen.

Die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahmen muss durch den Antragsteller sichergestellt sein.

6. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich bei der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzureichen. Die Entscheidung über eine Förderung wird dem Hauptausschuss des Kreises Rendsburg-Eckernförde übertragen. Die Entscheidungen erfolgen nach fachlicher Prüfung und Vorlage durch die Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Klimaschutzfonds. Eine Förderung kann auch unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass eine Förderung durch einen Dritten von mindestens 50% der förderfähig anerkannten Kosten erfolgreich beantragt wird. Die Klimaagentur berichtet quartalsweise dem Hauptausschuss über alle gestellten Anträge und den entsprechenden Sachstand. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid des Fachbereichs Regionalentwicklung, Bauen und Schule.

7. Einzureichende Unterlagen

Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Erläuterung der beabsichtigten Maßnahme/Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses sowie eines Zeitplans und, wenn möglich, über die zu erwartenden CO₂-Einsparungen,
- eine kurze Selbstdarstellung des verantwortlichen Trägers/der antragsstellenden Gemeinde (bei erstmaliger Antragsstellung),
- ein Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens,
- der Förderzusage / Bewilligungsbescheid der Förderung Dritter oder die Förderrichtlinie, auf dessen Grundlage die Fördermittel bei Dritten beantragt wird.

8. Verwendungsnachweis

Die Förderung darf nur für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme gegenüber der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu belegen. Dafür kann der Verwendungsnachweis gegenüber dem Drittmittelgeber dienen. Wahlweise kann die Bestätigung des Drittmittelgebers eingereicht werden, in dem die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bestätigt werden.

Der Kreis behält sich vor, im Einzelfall selbst oder durch einen von ihm Beauftragten die zweckentsprechende Verwendung durch die Einsicht in die Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers sowie durch örtliche Besichtigungen zu überprüfen.

9. Auszahlung und Rückforderung

Die Auszahlung erfolgt nach Bewilligung und Vorliegen eines positiven Bescheides eines Drittmittelgebers. Der Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- eine Maßnahme nicht durchgeführt wurde,
- die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- mit der Bewilligung verbundene Auflagen nicht eingehalten wurden,
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde,
- die zugrunde gelegten förderfähigen Gesamtkosten laut Finanzierungsplan unterschritten wurden.

10. Maßnahmenbeginn

Ein Maßnahmenbeginn ist nach Bewilligung eines Förderantrags durch Dritte möglich. Die Projekte müssen in einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Zuschussgewährung begonnen werden. Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen ab dem 01.01.2020 ist unschädlich für eine spätere Förderung.

11. Inkrafttreten und Revisionsklausel

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag am XXXXXX rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Rendsburg, den ...



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/287-002-001
- öffentlich -	Datum:	28.05.2020
Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen	Ansprechpartner/in:	Dr. Kruse, Martin
	Bearbeiter/in:	Willig, Per
Erstellung einer Richtlinie zur Förderung von Mobilitätsstationen		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses, die Richtlinie zur Förderung von Mobilitätsstationen im Kreis Rendsburg-Eckernförde.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

2. Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Regionalentwicklungsausschusses vom 29.01.2020 (VO/2020/287) beauftragt, auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 16.12.2019 (VO/2019/245) eine Richtlinie zur Förderung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen mit folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Förderung mit 50% der Restkosten (ohne Erdarbeiten)
- nach Ausschöpfen weiterer möglicher Fördergelder mit max. 20.000,- € pro Maßnahme.
- das gesamte Fördervolumen beträgt hierfür 250.000,- €

Die zuvor erfolgte politische Diskussion im Regionalentwicklungsausschuss am 27.05.2020 zum Entwurf der Förderrichtlinie ergab folgende Ergänzung:

Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ab dem 01.01.2020 ist unschädlich für eine spätere Förderung.

Der Anlage ist die durch die Verwaltung erstellte Richtlinie beigelegt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Mobilitätsstationen bieten die Möglichkeit zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes durch die Verlagerung des Verkehrs vom PKW hin zu klimafreundlicheren Verkehrsformen. Darüber hinaus trägt die Weiterentwicklung und Verbesserung des ÖPNV zum Klimaschutz und Umsetzung der Ziele des Masterplan Mobilität der KielRegion bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Fördersumme in Höhe von 250.000 ,- € ist bereits im Haushalt eingestellt worden.

Anlage/n:

Förderrichtlinie_Mobilitätsstationen_RD_ECK_aktualisiert.pdf

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur barrierefreien Gestaltung von Haltestellen für den öffentlichen Personennahverkehr im Kreis Rendsburg - Eckernförde

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der Kreis Rendsburg-Eckernförde (Bewilligungsbehörde) gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen für die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen in Städten, Ämtern und Gemeinden des Kreises Rendsburg-Eckernförde.
- 1.2 Ein Anspruch der Antragssteller auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von 250.000 €. Übersteigen die beantragten Mittel die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet das Datum des Antragseingangs.
- 1.3 Alle Zuwendungen dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid angegeben Zweck verwendet werden. Etwaige mögliche Förderungen durch EU, Bund oder das Land Schleswig-Holstein sind bei Kumulierung vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, nach dem Leitfaden, „*Mobilitätsstationen in der KielRegion, Leitfaden für die Planung und Umsetzung in Kommunen*“, die die verschiedenen Verkehrsmittel des Umweltverbundes (z. B. Fuß-, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV) im lokalen Kontext überdurchschnittlich miteinander verknüpfen.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Errichtung von Mobilitätsstationen an ÖPNV-Zugangspunkten gemäß den Gestaltungsrichtlinien der KielRegion bzw. der NAH.SH.

Die für die Förderung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des Antragstellers befinden. Trifft dies nicht zu, muss der An-

tragsteller über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags, als Baulastträger, Grundbucheintrag etc.). Die für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des jeweiligen Straßengesetzes als öffentlich genutzte Verkehrsfläche erfüllen.

Darüber hinaus orientiert sich die Auswahl und Dimensionierung der Ausstattungselemente an den lokalen Bedürfnissen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Städte und Gemeinden sowie Ämter des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen der Gewährung einer Zuwendung sind, dass

- 4.1 die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dient und sich an einer Haltestelle des öffentlichen Busverkehrs befindet.
- 4.2 der Zuwendungsempfänger sicherzustellen hat, dass der geförderte Haltestellenbereich jedem für diesen Bereich konzessionierten Verkehrsunternehmen diskriminierungsfrei zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird.
- 4.3 die Maßnahmen grundsätzlich ausführungsfähig sein müssen und spätestens ein Jahr nach Bewilligung abgeschlossen werden können. Die Kosten dürfen nicht infolge zu aufwändiger Planung überhöht und daher mit den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unvereinbar sein. Maßgeblich für die Gewährung der Fördermittel ist der Bewilligungsbescheid des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung oder als einmalige Anschubfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Das Gesamtbudget des Kreises Rendsburg-Eckernförde beträgt hierbei 250.000 Euro.

- 5.2 Der Zuschuss beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Erdarbeiten sind nicht zuwendungsfähig) und maximal 20.000 Euro je Mobilitätsstation.
- 5.3 Die Standards richten sich nach dem Leitfaden, „Mobilitätsstationen in der KielRegion, Leitfaden für die Planung und Umsetzung in Kommunen“.
- 5.4 Bei Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist ein Eigenanteil von mindestens 20 % der förderfähigen Kosten zu leisten.

6. Verfahren - Antragsstellung, Entscheidung, Prüfungsrecht

- 6.1 Bewilligungsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- 6.2 Die Anträge sind in einfacher Ausfertigung mit den folgenden Unterlagen an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu richten:
 - Beschreibung des Vorhabens mit Darstellung des gegenwärtigen und geplanten Zustandes,
 - Für die Beurteilung nötige Pläne, insbesondere Lageplan, Längsschnitt, Regelquerschnitte, Grunderwerbspläne und -verzeichnis,
 - Sonderpläne (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt), soweit sie zur Darstellung der Bauwerke erforderlich sind,
 - Kostenzusammenstellung (ggf. mit eingeholten Angeboten),
 - Finanzierungsübersicht mit Zuwendungen Dritter.
 - Zeitplan für die Umsetzung
- 6.3 Die Antragsteller sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel sicherzustellen und dies nach Abschluss der Maßnahme unter Beifügung eines zahlenmäßigen Nachweises unverzüglich dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mitzuteilen.

- 6.4 Nachträgliche Abweichungen von den mit dem Antrag eingereichten Bau- und Planungsunterlagen sind der Bewilligungsbehörde mit Begründung vorzulegen.
- 6.5 Die Auszahlung der per Bescheid festgesetzten Zuwendungen erfolgt nach der Vorlage der Endabrechnung bzw. des Verwendungsnachweises sowie des Nachweises der erfolgten Endabnahme durch den Fördermittelnehmer.

7. Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahme ab dem 01.01.2020 ist unschädlich für eine spätere Förderung.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum in Kraft.

Anhang

Mobilitätsstationen in der KielRegion, Leitfaden für die Planung und Umsetzung in Kommunen

Mobilitätsstationen in der KielRegion

Leitfaden für die Planung und Umsetzung in Kommunen



KielRegion

„Mobilitätsstationen sind ein wichtiger Baustein für die Zukunft der Mobilität, weil sie den Menschen in der Region das Umsteigen erleichtern und so die Verkehrswende fördern.“



Janet Sönnichsen
Geschäftsführerin
KielRegion GmbH



Vorwort

Unsere Mobilität umweltfreundlicher gestalten und für eine nachhaltige, mobile Region sorgen: Das ist die große Gemeinschaftsaufgabe für die KielRegion.

Unsere Mobilitätsstationen sind ein wichtiger Baustein auf dem Weg zu einer zukunftsfähigen Mobilität in der Region. Dieser Leitfaden ermöglicht es Ihnen, schnell und unkompliziert Mobilitätsstationen in Ihrer Kommune oder Ihrer Stadt zu planen und umzusetzen. Dabei stehen wir, das Regionale Mobilitätsmanagement der KielRegion, Ihnen gerne tatkräftig zur Seite.

Von Anfang an war klar, dass die Mobilitätsstationen sowohl im ländlichen Raum als auch in Städten funktionieren sollen. Daher lassen sich die Stationen individuell nach Ihren jeweiligen Bedürfnissen aufbauen und modular erweitern. Profitieren Sie dabei von den Erfahrungen unseres Regionalen Mobilitätsmanagements und der Pilotstandorte.

Auf den nächsten Seiten möchten wir Ihnen die Erfahrungen, die in den letzten Monaten bei der Begleitung der Pilotstandorte in der KielRegion gesammelt wurden, für Ihre eigene Mobilitätsstation mit auf den Weg geben.



Inhaltsverzeichnis

Mobilität neu denken – Trends und Herausforderungen	6
Was sind Mobilitätsstationen?	8
Verkehrsmittel intelligent vernetzen	
Impulse	
Vorteile und Mehrwerte	
Aufbau und mögliche Bestandteile	
Ausstattungs-elemente der KielRegion	
Wie können Mobilitätsstationen umgesetzt werden?	20
Initiierung	26
Aktivierung lokaler Akteure	
Konzeptionierung	27
Flächenpotentiale und Standortermittlung	
Festlegung der Angebote und Auswahl der Module	
Umsetzung	29
Aufbau der Mobilitätsstation	
Betrieb der Mobilitätsangebote	
Kosten, Finanzierung & Fördermittel	
Kommunikation und Marketing	
Pilotstandorte	34
Anhang	48
Modulkatalog	
Checkliste	
Impressum	

Mobilität neu denken – Trends und Herausforderungen

„Den Menschen geht es immer mehr um Individualität und Flexibilität. Mobilitätsstationen stellen dabei die räumliche Konsequenz dieser Bedürfnisse an die Mobilität von morgen dar.“

Martin Kliesow

Mobilitätsmanagement
KielRegion GmbH



Unsere Mobilität verändert sich: Wie kommen wir in Zukunft von A nach B und zurück? Und zwischendurch vielleicht noch nach C und D?

Bereits seit einigen Jahren zeichnen sich neue Mobilitätstrends ab, vor allem bedingt durch die steigende Bedeutung des Umweltschutzes sowie durch technologische

Innovationen. Zu diesen Trends gehören neben umweltfreundlicheren Antrieben (E-Mobilität) insbesondere das Teilen von Fahrten oder Fahrzeugen, z. B. beim Carsharing, sowie die flexible Nutzung verschiedener Mobilitätsangebote, auch multimodale und intermodale Mobilität genannt (siehe Abbildung 1).

Durch die Vernetzung zu einem System mit vielfältigen und gut zugänglichen Mobilitätsangeboten wird eine attraktive Alternative zum privaten Pkw geschaffen, die sogar bei Verfügbarkeit und Komfort immer besser mithalten kann (siehe Abbildung 2). Der Umstieg vom Privatauto stärkt den Umweltverbund (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) und senkt die Emissionen im Verkehrssektor. Doch nicht nur aus ökologischen Gründen ist ein Umdenken dringend erforderlich. Insbesondere im ländlichen Raum gilt es, ergänzende Angebote bereitzustellen und so die Mobilitätsversorgung zu verbessern. Hierdurch wird die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für alle Menschen erleichtert.

Abbildung 1 – Multi- und intermodales Verkehrsverhalten

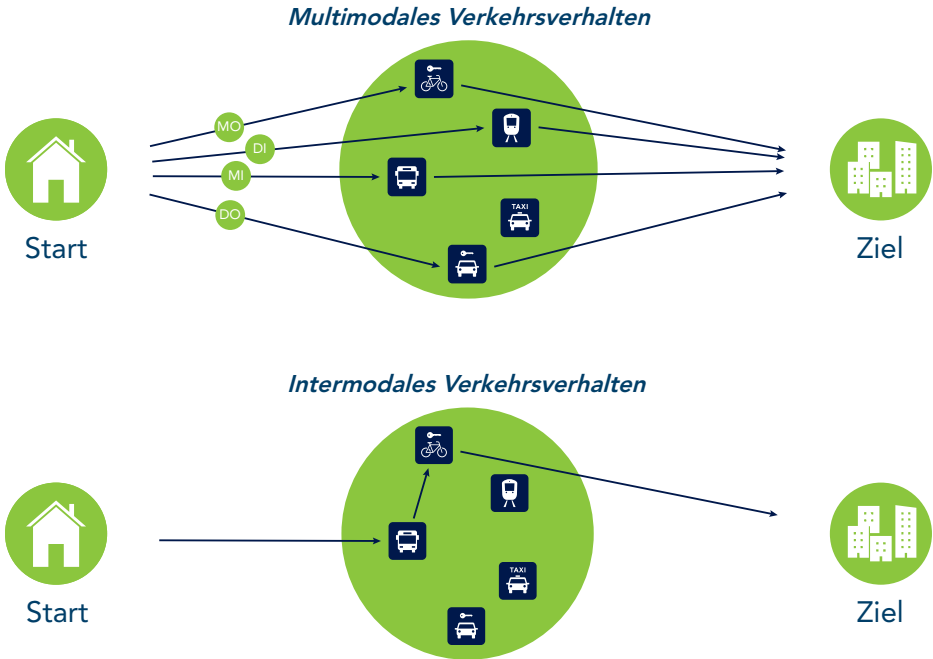
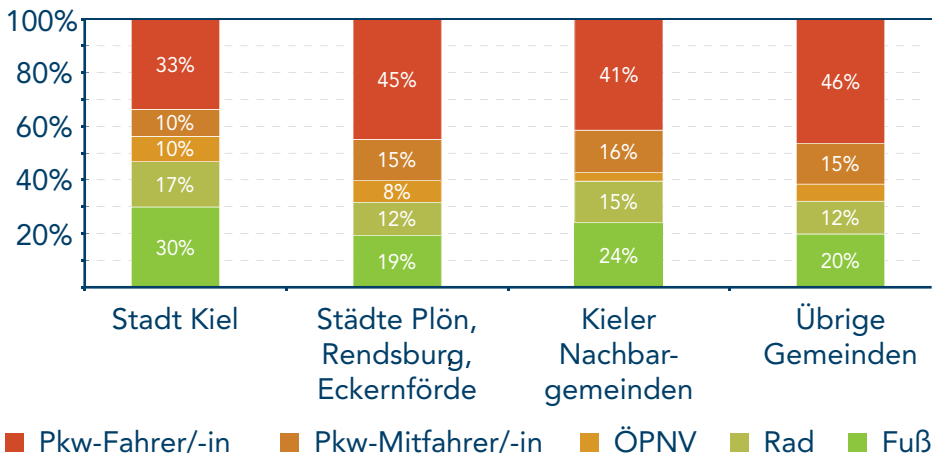


Abbildung 2 – Modal Split an Werktagen nach Gebietstyp
(System repräsentativer Verkehrsbefragungen (SrV) 2013)



Was sind Mobilitätsstationen?

Mobilitätsstationen bündeln verschiedene Mobilitätsangebote und stellen diese gut sichtbar und leicht zugänglich zur Verfügung – mit optimalen Umsteigebeziehungen zwischen ÖPNV und anderen Angeboten.





Was sind Mobilitätsstationen?

Mobilitätsstationen – Verkehrsmittel intelligent vernetzen

„Mobilitätsstationen fördern die Vernetzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel und setzen ein Zeichen für eine nachhaltige Mobilität in der Region.“

Lena von Possel

Mobilitätsmanagement
KielRegion GmbH



Eine Mobilitätsstation ist die räumliche Zusammenführung verschiedener Mobilitätsangebote und Services. Das Ziel der Mobilitätsstation ist es, den Umstieg zwischen den Angeboten zu vereinfachen und ein ganzheitliches, nutzer/-innenfreundliches Mobilitätssystem zu schaffen. So werden inter- und multimodale Verkeh-

re gefördert. Mobilitätsstationen bieten eine gute Anschlussmobilität, z. B. beim Umstieg vom Zug auf das Fahrrad, um zum endgültigen Ziel zu gelangen.

Mobilitätsstationen sind somit die essentiellen Knotenpunkte eines komfortablen Gesamtsystems, das zum einen den Umstieg zwischen den Verkehrsmitteln erleichtert und zum anderen den Umstieg vom Privatauto auf umweltfreundlichere Alternativen fördert.

Impulse durch Mobilitätsstationen

Gleichzeitig eignen sich Mobilitätsstationen als Modellstandort für Ladeinfrastruktur und Elektromobilität.

Über öffentliche Ladesäulen und elektrische Car- oder Bike-sharingdienste können Nutzer/-innen an die E-Mobilität herangeführt und Berührungspunkte mit neuen Technologien abgebaut werden.

Vielfältige Vorteile

Abhängig von der Lage einer Mobilitätsstation (Stadtzentrum, Wohnquartier, Gewerbegebiet, Bahnhof etc.) bietet diese unterschiedliche Vorteile bei der Verknüpfung der Angebote. Insbesondere in ländlichen und suburbanen Räumen kann die Mobilitätsstation zur Sicherung und Verbesserung der Erreichbarkeit von zerstreut gelegenen Zielen beitragen. Durch die Einbindung von neuen Mobilitätsangeboten, wie z. B. Bikesharing, wird der ÖPNV rund um die Uhr ergänzt und eine lückenlose Anbindung sichergestellt.



Abbildung 3 – Eine Mobilitätsstation bietet die Möglichkeit, weitere Services einzubinden

Darüber hinaus können weitere Dienstleistungsangebote (z. B. Kiosk, Informationspunkte, Post- oder Paketstationen) gut mit den zentral gelegenen Mobilitätsstationen verbunden werden (siehe Abbildung 3). So werden im Rahmen der Gemeindeentwicklung durch die Integration von Mobilität, Nahversorgung sowie Begegnung/Freizeit neue städtebauliche und soziale Impulse gesetzt. Durch dieses Zusammenspiel werden Quartiere aufgewertet und die Lebens- und Aufenthaltsqualität verbessert. Die nachfolgende Darstellung zeigt eine Übersicht über die vielfältigen Mehrwerte, die mithilfe einer Mobilitätsstation generiert werden können.



Exemplarische Visualisierung einer Mobilitätsstation

Mehrwerte einer Mobilitätsstation



Wirtschaftliche Mehrwerte

- Vielfältige Mobilitätsangebote für den Tourismus
- Mitarbeiter/-innenmobilität für lokale Gewerbe
- Bessere Erreichbarkeit von Geschäften und Einkaufsmöglichkeiten
- Reduktion von benötigten Stellplätzen und Senkung der Baukosten



Ökologische Mehrwerte

- Reduktion des fossilen Treibstoffverbrauchs durch:
 - Stärkung des Umweltverbundes und einer klimafreundlichen Mobilität
 - Förderung von Multi- und Intermodalität
 - Alternative zum privaten Pkw und Reduktion des motorisierten Individualverkehrs (MIV)
- Verringerung von Schadstoffen
- Vermeidung des Verkehrslärms
- Reduktion von Stellplätzen und versiegelter Fläche
- Ausbau der E-Mobilität



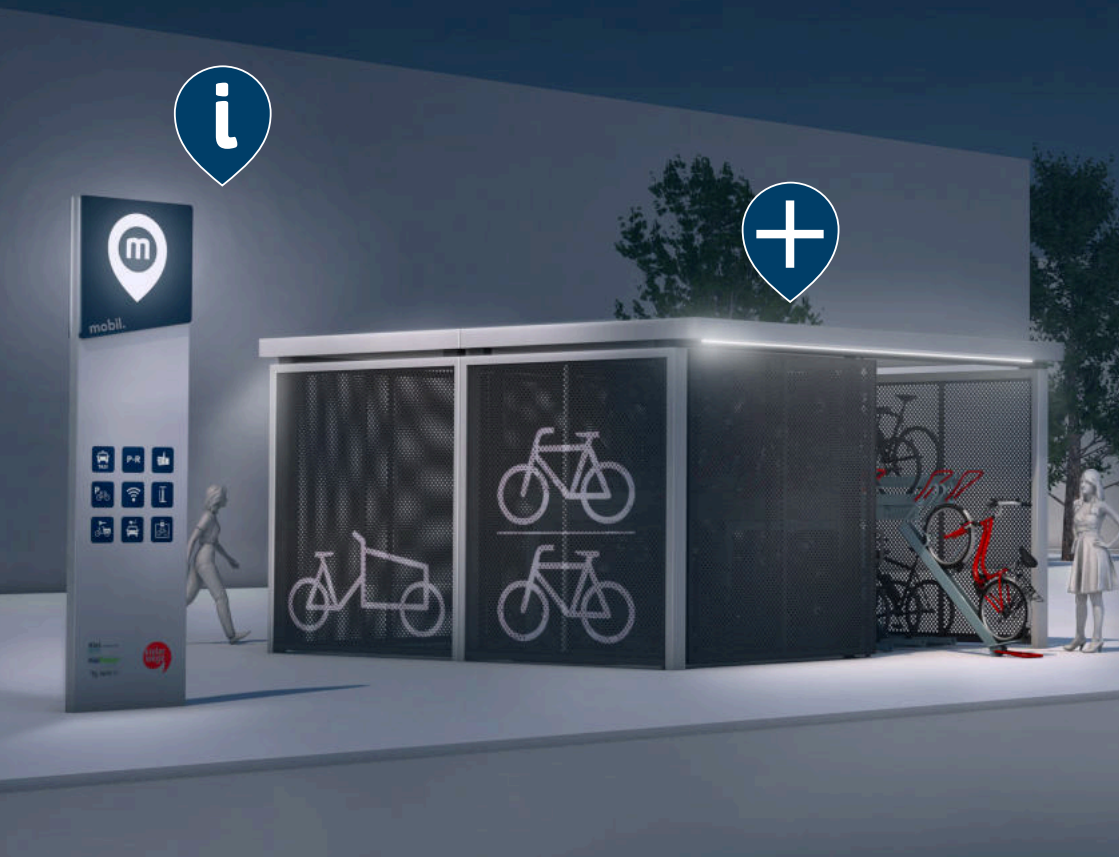
Soziale Mehrwerte

- Mobilitätsstationen als sozialer Raum mit Interaktionspotential
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität
- Inklusion und Teilhabe aller Nutzer/-innengruppen (z. B. Menschen mit Mobilitätseinschränkung, Kinder und Jugendliche)
- Schaffung von zukunftsorientierten Mobilitätsangeboten für eine breite Nutzer/-innengruppe



Weitere Mehrwerte

- Verbesserung der Mobilitätsgarantie für erweiterte Nutzer/-innengruppen (z. B. ohne Auto)
- Integrationsmöglichkeiten für weitere Dienstleistungen und Services wie kostenloses WLAN
- Einfache Überwindung der ersten und letzten Meile ohne eigenes Auto
- Sichtbarkeit und Bewerbung neuer Angebote sowie Abbau von Nutzungshürden
- Kurze Wege und erleichtertes Umsteigen



Aufbau und mögliche Bestandteile einer Mobilitätsstation



Informationen vor Ort

- Stele
- Informationen zu Mobilitätsangeboten
- Stadtplan
- Digitale Fahrgastinformation
- Servicecenter
- Infopoint



Zusätzliche Angebote

- Ladepunkte für E-Fahrzeuge
- Fahrradbox & -abstellanlagen
- Fahrradreparaturstation
- Personenunterstand
- Parkplätze (Park & Ride)
- Taxistand

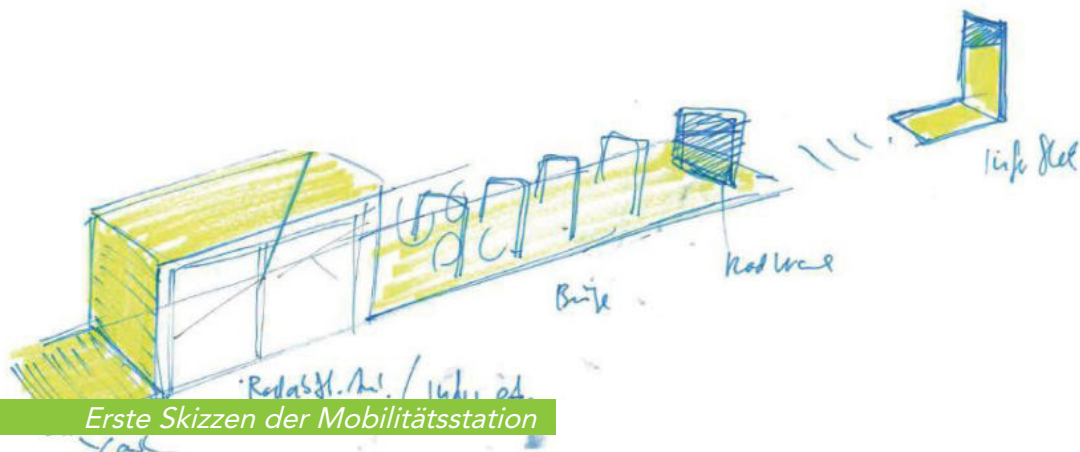


Services & Dienstleistungen

- Paketbox
- WLAN
- Fahrkartenautomat
- Kiosk/Bäckerei
- Schließfächer
- Notrufsprechstelle

Mobilitätsangebote

- Bus- und Bahnhaltstellen
- Carsharing & Dörpsmobile
- Mitfahrbänke
- Bikesharing
- Bürgerbusse



Erste Skizzen der Mobilitätsstation

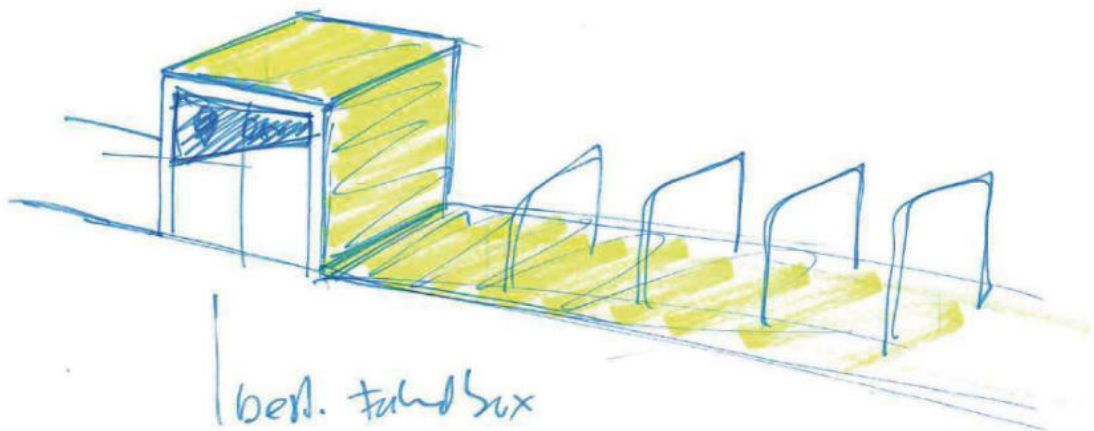
Mobilität in der KielRegion gestalten



Im Rahmen der regionalen Kooperation wurden Gestaltungsgrundlagen für Ausstattungselemente der Mobilitätsstationen erarbeitet.

Mit der einheitlichen Gestaltung wird der Wiedererkennungswert der Marke und der Stationen in der KielRegion sichergestellt und das Zusammenspiel zwischen den Stationen verdeutlicht. Die Gestaltungsgrundlagen wurden im Rahmen mehrerer Workshops gemeinsam erarbeitet.

Die Elemente werden den Gemeinden und Städten der KielRegion als Standardtypen zum

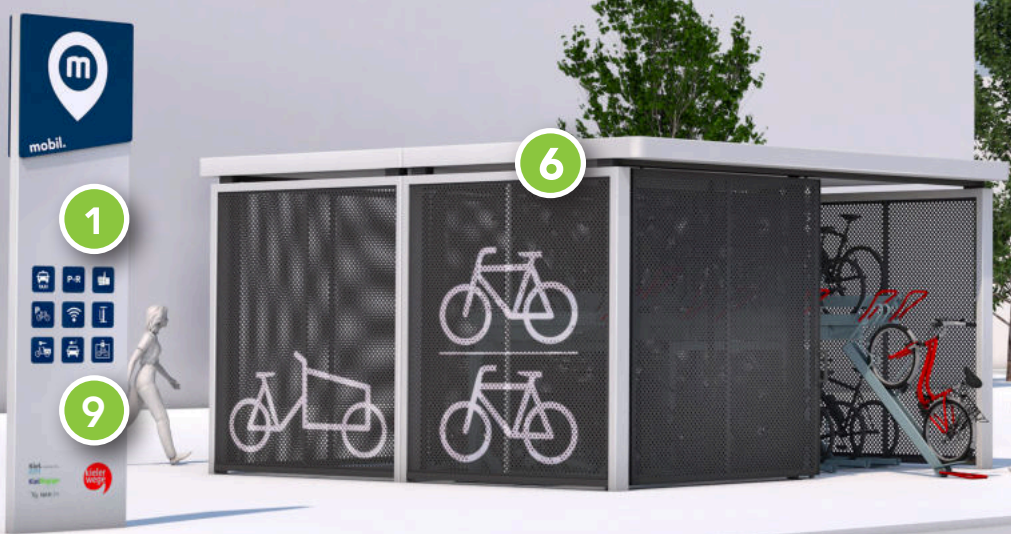


kostengünstigen Erwerb zur Verfügung gestellt und bilden eine grundlegende Ausstattung, welche um weitere Elemente ergänzt werden kann.

Bei der Gestaltung der Elemente wurde daher besonders darauf geachtet, dass eine Koexistenz mit bereits vorhandenen Elementen, z. B. Kieler Fahrradbügel oder Abstellanlagen der NAH.SH möglich ist. Das moderne und zugleich unaufdringliche, zeitlose Design eignet sich für ländliche Räume ebenso gut wie für Städte. Zudem wurden beständige Materialien gewählt, die sowohl norddeutschem Wind und Wetter als auch Vandalismusversuchen und Graffiti lange standhalten.

Eine Übersicht über die Module inklusive der technischen Spezifikationen finden Sie im Modulkatalog unter:
<https://www.kielregion.de/mobilitaet/projekte/mobilitaetsstationen/>





Ausstattungs-elemente der KielRegion

1. Stele
2. Carsharing
3. Bikesharing
4. Fahrrad- & Produktbügel
5. Fahrradunterstand
6. Fahrrad- und Lastenrad-abstellanlagen
7. Mitfahrbänke
8. Personenunterstand
9. #SH_WLAN

Die **Stele** ist das zentrale Erkennungsmerkmal einer Mobilitätsstation. Sie dient als Informationspunkt und zeigt die vor Ort vorhandenen Mobilitätsangebote mit leicht verständlichen Piktogrammen.

Die **Carsharing-Stellplätze** sind exklusiv für Carsharing & Dorpsmobile vorzuhalten. Dadurch haben die Fahrzeuge eine reservierte Stellfläche und können jederzeit ausgeliehen und abgegeben werden. Für Pedelecs, E-Lastenräder und E-Fahrzeuge kann ergänzend Ladeinfrastruktur errichtet werden.

Fahrradbügel bieten einen sicheren Stand für Fahrräder und ermöglichen ein Anschließen an einem festen Gegenstand.

Fahrradunterstände und **-abstellanlagen** schützen Pedelecs und wertvolle Räder vor Witterungseinflüssen und verringern das Diebstahlrisiko.

Besonders außerhalb der Städte bieten **Mitfahrbänke** ein ergänzendes Nahverkehrsangebot. Über Fahrtwunschanzeiger können Zielorte angegeben werden, die das Mitnehmen durch Nachbar/-innen oder



Bekannte sowie spontane Fahrgemeinschaften ermöglichen. Auch die Nutzung für Rufbusse oder ehrenamtliche Fahrdienste ist möglich. **Personenunterstände** sorgen für eine angenehme Wartezeit und schützen die Nutzer/-innen vor Wind und Wetter.

Die Förde Sparkasse stattet die in ihrem Geschäftsgebiet liegenden Mobilitätsstationen mit Informationsstele mit dem **#SH_WLAN** aus – sowohl für die jeweiligen Kommunen als auch für die Nutzer/-innen fallen dafür keine Kosten an. Lediglich für einen Stromanschluss muss seitens der Kommune Sorge getragen werden.



Einen Katalog der Module der Mobilitätsstationen für die KielRegion finden Sie im Anhang dieses Leitfadens ab Seite 50.

i Tipp: Die Konzeptionierung und Umsetzung der Mobilitätsstationen wird durch die KielRegion aktiv begleitet. Weitere Gestaltungselemente können im Zusammenspiel entwickelt werden.

Wie können Mobilitätsstationen umgesetzt werden?

Der nachfolgend aufgezeigte Ablaufplan stellt die wichtigsten Schritte von der Initiierung über die Konzeptionierung bis zur Umsetzung dar und dient den Kommunen und beteiligten Unternehmen zur Orientierung bei der Umsetzung einer Mobilitätsstation.





Wie können Mobilitätsstationen umgesetzt werden?

Initiierung, Konzeptionierung & Umsetzung

Die Planung einer Mobilitätsstation beginnt meistens mit der Idee. Viele Pilotregionen sind bereits zu diesem frühen Zeitpunkt an das Regionale Mobilitätsmanagement der KielRegion herangetreten. Gemeinsam wurde die Idee konkretisiert und deren Umsetzung vorbereitet.

Für eine gemeinsame Richtung und zur Verdeutlichung des gemeinsamen Willens sollte bereits in diesem frühen Projektstadium ein politischer Beschluss fokussiert werden.

Hierfür müssen im Voraus verschiedene Akteur/-innen aktiviert und überzeugt werden (Initiierungsphase). Ist der Beschluss gefasst, ist eine strukturierte Organisation des Planungs- und Umsetzungsprozesses die Grundvoraussetzung für den erfolgreichen und reibungslosen Aufbau der Mobilitätsstation.

Wichtig ist hierbei die Berücksichtigung der erforderlichen Ausschreibungen bei der Zeitplanung. Im Normalfall sind während des Prozesses drei Ausschreibungen zu tätigen:

- 1 **Planungsleistungen**
- 2 **Bauleistungen**
- 3 **Ausstattungs-elemente**

Die Planungsleistungen – idealerweise in Verknüpfung mit einer städtebaulichen Integration – sowie die Bauleistungen müssen von der Kommune direkt ausgeschrieben werden. Die Bestellung der notwendigen Stationselemente kann über die KielRegion abgewickelt werden. Insgesamt empfiehlt es sich, die Ausschreibungen mit ausreichender Vorlaufzeit vorzubereiten und die KielRegion frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden.

Der Gesamtzeithorizont des Planungs- und Umsetzungsvorhabens ist unter anderem abhängig vom Umfang des Bauvorhabens (z. B. Umgestaltung eines gesamten Platzes oder schlichter Aufbau von Elementen).

Darüber hinaus sollte genügend Zeit für die Einbindung von verschiedenen Akteuren (z. B. Bevölkerung, lokale Unternehmen, weitere Ämter) eingeplant werden.

mitfahren 



Hör
er
Lohöldt Breiholz



Meilensteine

Maßnahmen



Beschluss Bebauungsplan

Bekanntmachung
des Bauvorhabens

Ausschreibung der Bauleistung
& Modulbeschaffung

Bürger/-innenbeteiligung

Fördermittel
beantragen

Durchführung
Dienstleistungsgespräche

Festlegung eines Betreiber-
& Finanzierungsmodells



Umsetzung

Beschaffung
der Module

Aufbau der
Mobilitätsstation

Kommunikation & Marketing,
Mobilitätsberatung

Betrieb der
Mobilitätsangebote

Eröffnung der
Mobilitätsstation

Aktivierung lokaler Akteure

Die Mehrwerte von Mobilitätsstationen für Gemeinden, Städte und ihre Bürger/-innen liegen auf der Hand. Doch wie gelangt man von der Idee einer Mobilitätsstation zur Umsetzung?

Bevor die Planungsphase begonnen werden kann, steht zu Anfang die Initiierung und damit vor allem Organisation und Überzeugungsarbeit im Vordergrund. Mobilität ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren aller Bereiche des täglichen Lebens und ein menschliches Grundbedürfnis.

Die Gestaltung der Mobilität in einer Kommune bzw. in einer Region ist daher eine Gemeinschaftsaufgabe verschiedener lokaler Akteure.

Mögliche zu beteiligende Partner/-innen sind

- Kommunalpolitik & Verwaltung
- Verkehrsbetriebe
- Projektentwickler/-innen
- Wirtschaft & Gewerbe
- Soziale Träger/-innen und Kirchengemeinden
- Lokale Vereine & Verbände (z. B.: Tourismus-, Wirtschafts-, Mobilitäts- und Umweltverbände)
- Flächeneigentümer/-innen

In vielen Regionen, in denen bereits ähnliche Projekte umgesetzt wurden, gibt es meist einen oder mehrere engagierte „Kümmerer“, die das Thema mit hoher Priorität und persönlichem Engagement vorantreiben. Auch die Einbindung von Expert/-innen kann dabei helfen, wichtige Interessengruppen von der Idee zu überzeugen und mitzureißen. Die KielRegion begleitet und unterstützt die Gemeinden auf dem Weg zur eigenen Mobilitätsstation und stellt das Vorhaben gerne im politischen Ausschuss vor. Für den zweiten und dritten Schritt (z. B. Konzeptionierung und Umsetzung) müssen zudem relevante Dienstleister (Planungsbüros, Mobilitätsanbieter) sowie für den Betrieb wichtige Akteure, wie Infrastrukturbetreiber (z. B. Verkehrsbetriebe, Stadtwerke), eingebunden werden. Auch diese sollten frühzeitig für die Idee gewonnen werden.

Um eine hohe Nutzung der Mobilitätsstation zu erreichen, ist eine sorgfältige Standortauswahl erforderlich. Bei der Ermittlung eines gut geeigneten Standortes müssen die örtlichen Gegebenheiten und Strukturen berücksichtigt werden. Für die Standortauswahl sind zwei Faktoren von besonderer Bedeutung:

Zum einen eine gute Lage, um möglichst viele potentielle Nutzer/-innen zu erreichen und zum anderen die infrastrukturellen Voraussetzungen und die Flächenverfügbarkeit am gewünschten Standort.

Zusätzlich können bereits bestehende Angebote sowie weitere Dienstleistungen eingebunden oder neu eingerichtet werden, welche für Nutzer/-innen typischerweise „auf dem Weg“ nützlich sein können. Hierzu zählen z. B. Versorgungseinrichtungen wie Kioske, Bäckereien und Supermärkte, Fahrradwerkstätten oder Paketstationen.

Flächenpotentiale und Standortermittlung

Lagefaktoren

- Bevölkerungs- und ggf. Arbeitsplatzdichte
- Anbindung an den ÖPNV
- Erschließungsqualität, insbesondere auch für Rad- und Fußverkehr
- Nähe zu relevanten Orten

Voraussetzungen

- Flächenverfügbarkeit (auch für potentielle Ausweitung des Angebots)
- Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der Fläche
- Strom- und Kommunikationsnetz (Einrichtung von Ladesäulen, Beleuchtung, WLAN etc.)

i **Tipp:** Nutzen Sie die Gelegenheit, um ergänzende Baumaßnahmen zu planen und die Station städtebaulich attraktiv und funktional einzubinden. Die Mobilitätsstation kann ein zentraler Punkt eines attraktiven Aufenthaltsortes sein.

i **Tipp:** Denken Sie daran, dass Mobilität barrierefrei gestaltet werden sollte. Weitere Informationen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr finden sie auf der Website des NAH. SH.



<https://www.nah.sh/de/themen/projekte/barrierefreie-bushaltestellen/>

Festlegung der Angebote und Auswahl der Module

Nachdem der Standort ausgewählt wurde, sollte der Bedarf der Mobilitätsangebote realistisch abgeschätzt werden: Welche Mobilitätsangebote werden am Standort benötigt und in welchem Umfang?

Durch eine realistische Bedarfsermittlung wird für ein ausreichendes Angebot gesorgt, auf das sich die Bürger/-innen verlassen können. Zudem werden der Aufbau überflüssiger Module und somit unnötige Kosten vermieden.

Aufbauend auf der Bedarfsabschätzung und der Dimensionierung werden die benötigten Module ausgewählt und die Flächenbedarfe berücksichtigt.

Auf Grundlage der folgenden Tabelle kann eine erste Abschätzung der Flächenbedarfe und Kosten erfolgen.

i *Tipps: Bei der Bestimmung des Bedarfs können auch Beteiligungsformate für Bürger/-innen oder Unternehmen vor Ort hilfreich sein, um ganz konkrete Bedürfnisse und Hürden beim Umstieg vom privaten Pkw zu erfahren und neben der abstrakten Planungsebene auch die konkrete Nutzer/-innensicht zu berücksichtigen.*

	Platzbedarf (ca.)	Kosten (ca.)
Fahrradbügel	1,25 - 2m ² je Stellplatz	220 € je Stellplatz
Fahrradbox	2 - 3 m ² je Stellplatz	2.000 € je Stellplatz
Lastenradbügel	3 m ² je Stellplatz	220 € je Stellplatz
Mitfahrbank inkl. Hinweisschild	3 m ²	2.500 €
Stele groß	1 m ²	5.000 €
Stele klein	0,5 m ²	3.000 €
Unterstand	7,5 - 21 m ²	11.000 - 24.000 €
Repair-Station	2 m ²	1.500 €

Tabelle 1: Flächenbedarfe und Kostenindikation für die Ausstattungselemente

Beschaffung der Elemente

Für die Beschaffung muss geltendes Vergaberecht beachtet werden. Ein wesentliches Ziel der gemeinsamen Erarbeitung von Mobilitätsstationselementen ist die Reduzierung der Kosten bei Planung und Beschaffung. Aus diesem Grund führt die KielRegion die Bedarfe der Region regelmäßig zusammen und organisiert eine gemeinsame Ausschreibung. Sprechen Sie bei Fragen zur Ausschreibung einfach die Kolleginnen und Kollegen aus dem Regionalen Mobilitätsmanagement der KielRegion an.

i *Tippt: Die Ausschreibung der Modulbeschaffung sollte nach Möglichkeit frühzeitig vor dem Umsetzungsprozess angestoßen werden. Die Ausschreibung kann in Abstimmung mit der KielRegion erfolgen, welche ggf. Ausschreibungen einzelner Kommunen zusammenfasst und somit die Kosten senkt.*

Aufbau der Mobilitätsstation

Nachdem die Standortauswahl getroffen, die Mobilitätsbedarfe ermittelt und die ausgewählten Module geliefert wurden, kann der Aufbau der Mobilitätsstation beginnen. Hierfür sollte frühzeitig mit einem Vorlauf von mindestens 10 bis 12 Wochen die Bauleistung ausgeschrieben werden. Der Aufbau der Mobilitätsstation geschieht mit modularen Bausätzen, welche flexibel angeordnet und verknüpft werden können (siehe Kapitel *Ausstattungs-elemente der KielRegion*). Die Module sind so konzipiert, dass keine großen Tiefbauarbeiten oder anderweitig umfangreiche Bauleistungen von Nöten sind. Lediglich Fundamente oder Verankerungen sind bei kleineren Modulen erforderlich. Hierdurch kann der Aufbau schnell und kostenschonend erfolgen.

Betrieb der Mobilitätsstation

Der Betrieb bzw. der Unterhalt und die Wartung der Mobilitätsstation liegen beim jeweiligen Bauherren. Die Module sind überwiegend aus Edelstahl gefertigt und damit sehr witterungsbeständig. Die Flächen auf Stelen und Bügeln sind mit einem Graffitienschutz versehen, sodass Schäden durch Vandalismus möglichst gering gehalten werden können.

i *Tipps: Eine Kombination aus erneuerbaren Energien und Elektromobilität stärkt die Imagebildung und senkt gleichzeitig die Betriebskosten für die Mobilitätsangebote.*

Kosten, Finanzierung und Fördermittel

Kosten

Bei der Abschätzung für die anfallenden Kosten wird zwischen den einmaligen Investitionskosten für den Aufbau einer Mobilitätsstation und den Betriebskosten unterschieden. Zusätzlich können weitere Aufwendungen für Marketingmaßnahmen, Kommunikation und Evaluierung entstehen.

Investitionskosten

Die Investitionskosten für den Aufbau von Mobilitätsstationen können aufgrund der unterschiedlichen Ausstattungen variieren. Eine Kostenindikation für die einzelnen Ausstattungselemente findet sich im Kapitel *Auswahl der Module* auf Seite 28. Außerdem werden die Investitionskosten der Pilotkommunen im abschließenden Kapitel *Pilotstandorte* veranschaulicht.

Betriebskosten

Eine allgemeine Abschätzung der Betriebskosten lässt sich schwer treffen und ist maßgeblich vom Angebot der Mobilitätsstation sowie den Geschäfts- und Betreibermodellen abhängig. Finanziert werden müssen – je nach Ausstattung – die Kosten für die Mobilitätsangebote und ggf. der Betrieb von Ladeinfrastruktur sowie allgemeine Kostenpunkte, wie Strom, Reinigung, Wartung und Reparatur oder Winterdienst.

i *Tip:* Einige Posten lassen sich ohne großen Aufwand in den kommunalen Betrieb eingliedern. Sollten die Mobilitätsstationen auf privaten Grundstücken errichtet werden, können diese Kosten ggf. auch auf die Unternehmen umgelegt werden.

Finanzierung

Bei der Finanzierung der Mobilitätsstation sowie der neuen Mobilitätsangebote können lokale Unternehmen, Verbände und Vereine sowie die Kommunen oder auch der ÖPNV-Betreiber investiv unterstützen und gleichzeitig Vorteile für die eigene Unternehmung generieren, z. B. indem die Mobilitätsangebote Bestandteil des betrieblichen sowie kommunalen Mobilitätsmanagements werden. Diese investiven Maßnahmen können zusätzlich durch eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten ergänzt und realisiert werden (siehe Fördermittel).

i *Tip:* Insbesondere bei Projektentwicklungen und Umgestaltungsmaßnahmen können Mobilitätsstationen kostengünstig mit in die Planungs- & Umsetzungsprozesse integriert und ggf. in städtebaulichen Verträgen verankert werden.

Fördermittel

Die breite Förderlandschaft Deutschlands und Schleswig-Holsteins bietet diverse Möglichkeiten, nachhaltige Mobilität und die Nutzung alternativer Mobilitätsformen mitzufinanzieren. Gefördert werden je nach Programm sowohl investive als auch nicht-investive Maßnahmen. Informationen zu aktuellen Förderprogrammen für den Aufbau und Betrieb von zukunftsorientierten Mobilitätsangeboten können unter folgendem Link auf der Homepage der KielRegion abgerufen werden.

i *Tip:* Bei Fragen zu Kosten, Finanzierung und Fördermitteln steht die KielRegion gern beratend zur Seite. Ebenfalls unterstützt die KielRegion mit ihrer Expertise bei der Beantragung von Fördermitteln.



<https://www.kielregion.de/mobilitaet/foerdermoeglichkeiten/>

Kommunikation und Marketing

Kommunikation und Marketing dienen der Bekanntmachung des Mobilitätsangebotes und steigern den Wiedererkennungswert. Hierbei empfiehlt es sich, potentielle Nutzer/-innen bereits vor der Inbetriebnahme der Mobilitätsstation über das Angebot zu informieren. Die Grafik zeigt sinnvolle Marketingmaßnahmen für die Zeit vor der Inbetriebnahme, zur Eröffnung sowie im laufenden Betrieb.

Vor Inbetriebnahme

- Frühzeitiges Bewerben des entstehenden Angebotes
- Mehrwerte für Nutzer/-innen verdeutlichen

Bei Eröffnung

- Eröffnungsveranstaltung, um Aufmerksamkeit zu erregen
- Vergünstigungen und andere Anreize zum Abbau von Nutzungshürden

Im laufenden Betrieb

- Werbekanäle (Regionalzeitung, Website, Social Media etc.) zur Information potentieller Nutzer/-innen
- Ansprechpartner/-innen für Bürger/-innen definieren

Eröffnung der Mobilitätsstation in Hamdorf





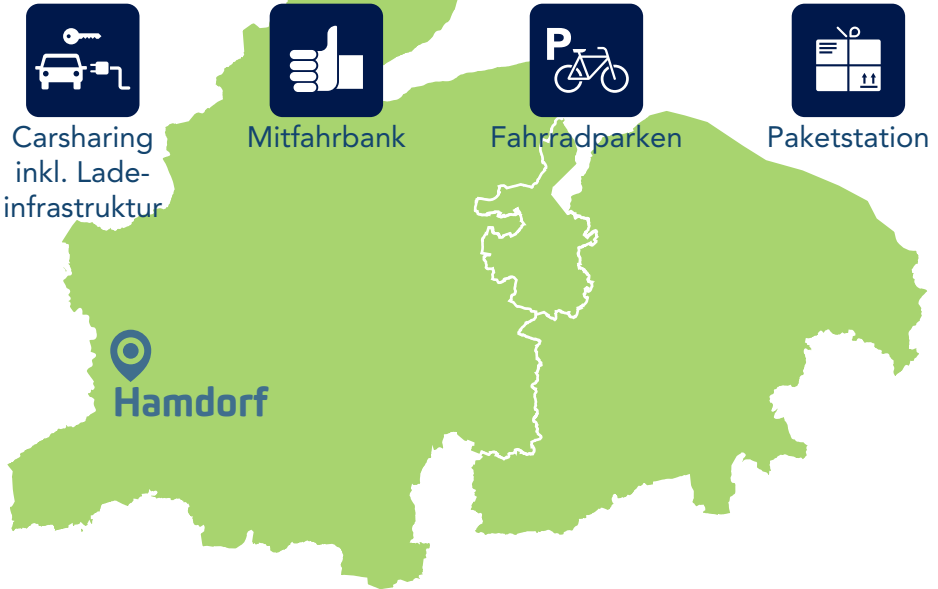


Pilotstandorte

Die KielRegion begleitet Kommunen bei der Errichtung von Mobilitätsstationen. Hierbei steht das regionale Mobilitätsmanagement den Kommunen sowohl bei der Konzeptionierung als auch beim Aufbau der Mobilitätsstationen und der Fördermittelakquise beratend zur Seite. Erste Erfahrungen wurden bereits mit den Pilotstandorten in der KielRegion gesammelt.

Zu diesen zählen neben der Landeshauptstadt Kiel, die Gemeinden Hamdorf und Borgstedt sowie die Städte Rendsburg und Preetz. Die Auswahl der Standorte ist auf Grundlage der Potentiale, Interessen und Umsetzungsmöglichkeiten aus dem Strategieentwicklungsprozess des Masterplans Mobilität für die KielRegion erfolgt. Die Pilotkommunen dienen als Blaupause für die Konzeptionierung und den Aufbau weiterer Mobilitätsstationen in der KielRegion. Ziel ist es, ein großes Netz an Mobilitätsstationen in einem einheitlichen Design in der KielRegion zu verorten und somit die einzelnen Mobilitätsangebote sinnvoll zu verknüpfen sowie die Aufenthaltsqualität zu steigern. Die Pilotkommunen befinden sich zum aktuellen Zeitpunkt in unterschiedlichen Planungsstadien. Im folgenden Abschnitt werden Pilotstandorte vorgestellt und Baumaßnahmen sowie ein Kostenrahmen dargelegt.

Hamdorf



Die Mobilitätsstationen in der Gemeinde Hamdorf (1.285 Einwohner/-innen) sind die ersten Mobilitätsstationen im ländlichen Raum Schleswig-Holsteins. Der Kern des neuen Mobilitätsangebotes besteht aus einer barrierefreien Bushaltestelle, welche mit attraktiven Fahrradabstellmöglichkeiten für 20 Räder ergänzt wurde. Perspektivisch wird diese um einen Carsharing-Stellplatz erweitert.

Zusätzlich wurden Mitfahrbänke in der Gemeinde Hamdorf errichtet. Diese ermöglichen mit Hilfe eines Hinweisschildes und Richtungsschildern eine Mitnahme in privaten Pkw.

Die zentrale Mobilitätsstation liegt an der bestehenden Bushaltestelle zwischen dem Hamdorfer Supermarkt und der Tankstelle und konnte somit hervorragend in den ÖPNV integriert werden. Zusätzlich wurde in direkter Umgebung eine Packstation errichtet. Eine weitere kleinere Mobilitätsstation, welche den ÖPNV mit weiteren Verkehrsmitteln verknüpft, wurde im Norden der Gemeinde Hamdorf geschaffen.



Die fertige Mobilitätsstation in Hamdorf

Ausstattung

- » Bank, groß +
Personenunterstand Typ B
- » Mitfahrbank + Hinweisschild
- » 10x Fahrradbügel
- » 1x CD Bügel, groß
- » 1x Stele, groß
- » Carsharing-Parkplatz +
Lademöglichkeit
- » Packstation

Gesamtkosten

Element	Kosten
Mobilitätsstation Nord	25.000 €
Mobilitätsstation Süd	1.500 €
Mitfahrbank	2.500 €
Carsharing-Ergänzung Bushauptachse	51.000 €
Radanbindung Mobilitätsstation	6.000 €
Gesamt	86.000 €

Borgstedt



Fahrradparken



Mitfahrbank



ÖPNV-
Anschluss



Repair-Station



Carsharing

 **Borgstedt**

Borgstedt ist mit ca. 1.500 Einwohner/-innen eine der kleinsten Gemeinden unter den Pilotstandorten. Die Gemeinde plant, die zentrale Haltestelle im Ort, welche am Dörpshus gelegen ist, zu einer Mobilitätsstation auszubauen.

Hierbei sollen neben überdachten Fahrradbügel und einer Mitfahrbank auch eine Ladestation für E-Autos sowie eine Repair-Station für Fahrräder geschaffen werden. Als weiteres Mobilitätsangebot überlegt die Gemeinde Borgstedt, ein Dörpsmobil-Fahrzeug als Carsharing für die Einwohner/-innen an der Mobilitätsstation anzubieten.



Entwurf der Mobilitätsstation am Dörpshus

Ausstattung

- » 1x Bank, groß
- » 1x Hinweisschild mit Anzeige
- » 5x Fahrradbügel
- » 1x CD Bügel, groß
- » 1x Stele, groß
- » 1x Personenunterstand, Typ B, 3 Segmente
- » 1x Fahrradunterstand, Typ A, 3 Segmente
- » 1x Fahrradunterstand, Beleuchtung Segmente

Gesamtkosten (Planungsstand)

Element	Kosten
Ausstattungs-elemente	39.000 €
Repair-Station	1.500 €
Baustellensicherung, Pflasterarbeiten	15.000 €
Gesamt	55.500 €



Rendsburg



Mit mehr als 28.000 Einwohner/-innen ist Rendsburg eine der größeren Städte der KielRegion. Rendsburg bildet neben Kiel ein großes Ein- und Auspendlerzentrum der Region. Der Standort für die geplante Mobilitätsstation befindet sich an der Haltestelle „Grüner Kranz“ in der Hollesenstraße.

Die Mobilitätsstation liegt direkt an der B203 und damit auf einer Achse mit Hamdorf und Borgstedt, zwei weiteren Pilotstandorten der Mobilitätsstationen der KielRegion. Ausgestattet ist sie mit Mitfahrbänken, Radabstellanlagen für Pendler, einem potentiellen P&R-Parkplatz und einer Repair-Station für Fahrräder.

Perspektivisch sollen Leihräder der „SprottenFlotte“, dem Bikesharing der KielRegion, und ein Carsharingfahrzeug das Mobilitätsangebot der Stadt Rendsburg ergänzen.



Ausstattung

- » 1x Bank, groß
- » 1x Hinweisschild mit Anzeige
- » 5x Fahrradbügel
- » 1x CD Bügel, groß
- » 1x Stele, groß
- » 1x Fahrradunterstand, Typ A, 3 Segmente
- » 1x Beleuchtung Segmente
- » 1x Fahrradabstellanlagen Typ A1, 16 Räder

Gesamtkosten (Planungsstand)

Element	Kosten
Ausstattungs-elemente	73.000 €
Repair-Station	1.500 €
Baustellensicherung, Pflasterarbeiten	10.000 €
Gesamt	84.500€



Preetz



Preetz ist mit fast 16.000 Einwohner/-innen die größte Stadt im Kreis Plön. Der Omnibusbahnhof (ZOB), an dem die Mobilitätsstation verortet sein wird, ist zentral in der Stadt gelegen und bietet unter anderem Anbindungen nach Lübeck und Kiel.

Die Mobilitätsstation in Preetz am Bahnhof ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Errichtung einer Mobilitätsstation in weitere Planungsprozesse eingebettet werden und Ausgangspunkt für weitere Maßnahmen sein kann.

Neben der Errichtung der Station besteht hier die Möglichkeit, den gesamten Bereich des ZOBs sowie des Bahnhofsvorplatzes umzugestalten. Dazu müssen allerdings die Planungen rund um die Mobilitätsstationen mit den Vorhaben der Deutschen Bahn am Bahnhof Preetz und weiteren städtebaulichen Zielen harmonisiert werden.



Der ZOB in Preetz - Hier soll die Mobilitätsstation entstehen.

Ausstattung

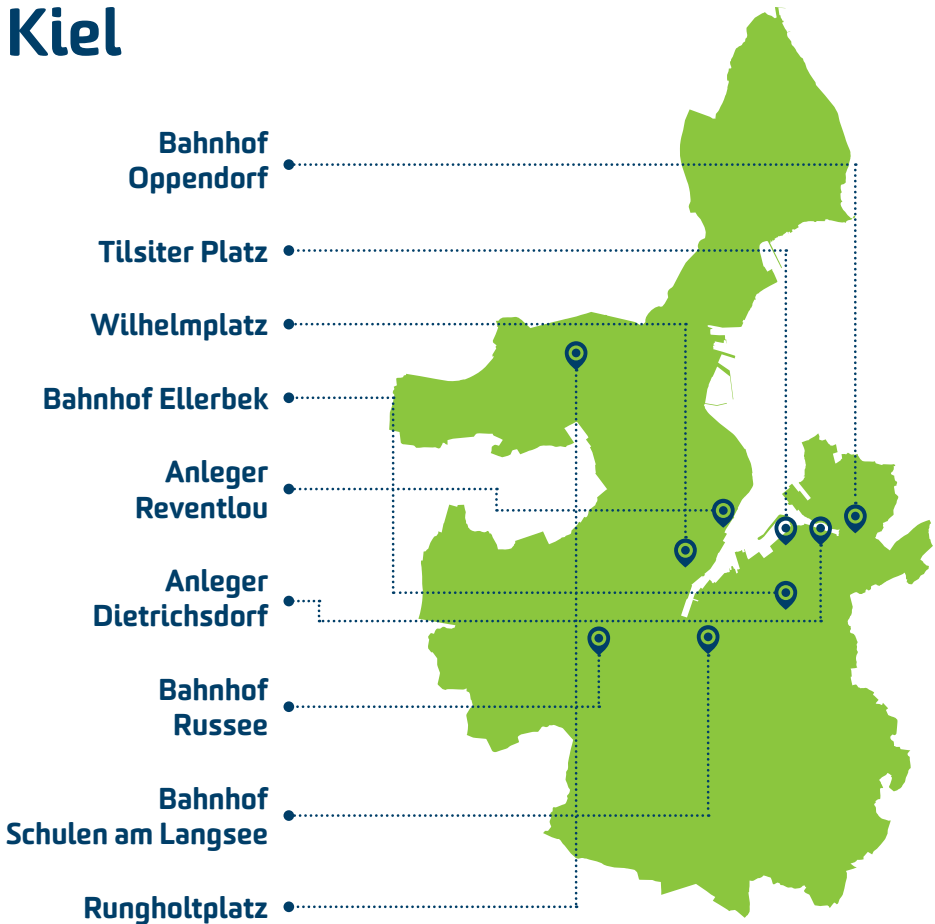
- » 1x Bank, groß
- » 1x Hinweisschild mit Anzeige
- » 10x Fahrradbügel
- » 1x CD Bügel, klein
- » 1x Stele, groß
- » 1x Fahrradunterstand, Typ A, 3 Segmente

Gesamtkosten (Planungsstand)

Element	Kosten
Ausstattungs-elemente	25.000 €
Repair-Station	1.500 €
Baustellensicherung, Pflasterarbeiten	25.000 €
Gesamt	51.500 €



Kiel



Die Landeshauptstadt Kiel plant die Errichtung von mehreren Mobilitätsstationen. Hierfür wurden im „Programm Mobilitätsstationen 2019“ 49 potentielle Standorte identifiziert und priorisiert. Aktuell befinden sich neun Mobilitätsstationen in konkreter Planung bzw. Umsetzung.

Der Aufbau der Mobilitätsstationen soll weitestgehend in die derzeitigen Umgestaltungsmaßnahmen der Stadt Kiel – z. B. am Wilhelmsplatz oder an der Reventloubrücke – integriert werden. Gleichzeitig werden anliegende Geschäfte und Gastronomie in die Planungen einbezogen. Neben Mobilitätsaspekten steht insbesondere die Aufwertung für Radfahrer/-innen und Fußgänger/-innen im Vordergrund.

Kiel - Bahnhof Oppendorf



Park + Ride



Bike + Ride



Ladestation

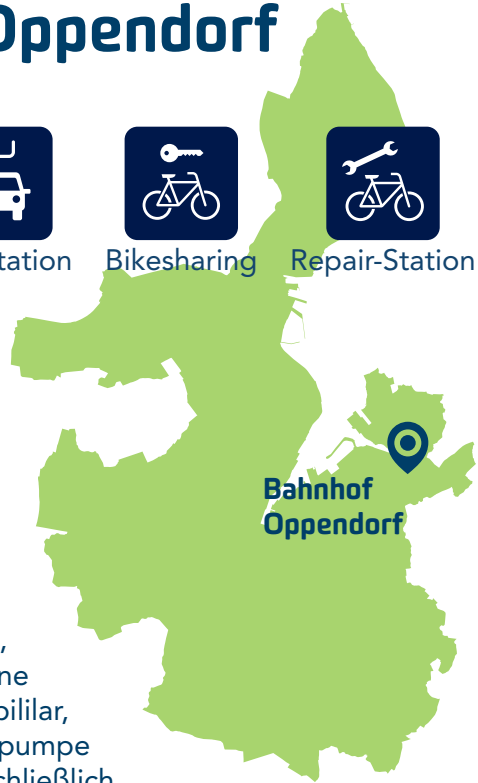


Bikesharing



Repair-Station

Der Bahnhof Oppendorf ist die erste Mobilitätsstation der Landeshauptstadt Kiel im Design der KielRegion. Im Rahmen der Baumaßnahmen wurde das Bahnhofsumfeld stark modernisiert. Der im Nordosten gelegene Bahnhof wurde durch P&R-Parkplätze, eine B&R-Anlage der NAH.SH, eine Bikesharing Station, neues Mobililar, weitere Services wie eine Luftpumpe oder offenes #SH_WLAN und schließlich eine Informationsstele fit für die Verkehrswende gemacht.



Die neu errichtete Mobilitätsstation am Bahnhof Oppendorf

Kiel - Tilsiter Platz



Repair-Station



Carsharing



Ladestation



Bikesharing



Fahrradabstellanlage

Der Tilsiter Platz ist ein Ort der Begegnung im Ortsteil Ellerbek. Im Bereich der geplanten Mobilitätsstation gibt es neben der Bushaltestelle bereits einen Taxistand, zwei Carsharing-Fahrzeuge und eine Leihrad-Station. Weitere Angebote sollen dazukommen: eine Fahrradabstellanlage, ein Verleih von Lastenrädern, eine Luftpumpe, öffentliches W-LAN und eine Ladesäule für Elektrofahrzeuge. Im Zuge der Umbaumaßnahmen werden die Oberflächen erneuert und die Verkehre neu geordnet. So erhalten Fußgänger/-innen und Radfahrer/-innen deutlich mehr Raum.



Variante der Mobilitätsstation am Tilsiter Platz – Planungsstand

Kiel - Wilhelmsplatz



Kiosk



Carsharing



Fahrradabstellanlage



Bikesharing



Repair-Station

Die Mobilitätsstation am Wilhelmsplatz im Herzen der Landeshauptstadt ist die größte Carsharing-Station der Stadt, bereits mit Ladeinfrastruktur ausgestattet und damit schon heute gut auf die Bedürfnisse der umliegenden Bewohner/-innen ausgerichtet. Die

vorhandenen Angebote sollen in die Mobilitätsstation integriert werden.

Da hier viele Student/-innen wohnen, sind große Kapazitäten für Fahrräder und Pedelecs geplant. Eine offene, doppelstöckige

Fahrradabstellanlage nutzt den vorhandenen Raum ideal aus. Car- und Bikesharing, eine Repair-Station, eine weitere Abstellanlage ergänzen das Mobilitätsangebot am „Willi“. Auch städtebaulich wird die Station in das vorhandene Ensemble eingefügt, der nahegelegene Gastronom rundet das Angebot ab.



Wilhelmsplatz

Mobilitätsstation

Anhang



Stele

- Informationspunkt aus Edelstahl mit Wiedererkennungswert
- Modulinformationen
- Vitrine und Bildschirm integrierbar
- Beleuchtet



Carsharing

- Exklusive Kfz-Stellplätze für Carsharing mit entsprechender Beschilderung
- Integration von Ladeinfrastruktur ebenfalls möglich



Produktbügel

- Als Markierung für Car- und Bikesharing-Stellplätze gedacht
- Edelstahl
- Als Rundrohr oder Flachstahl erhältlich



Fahrradbügel

- Hochwertige Fahrradstellplätze zum Anschließen der Privaträder
- Edelstahl
- Als Rundrohr oder Flachstahl erhältlich



Fahrradunterstand

- Hochwertiger und wetterfester Unterstand für Privaträder aus Stahl und Glas
- Beleuchtet
- In verschiedenen Größen erhältlich



Fahrrad- und Lastenrad-abstellanlagen

- Hochwertiger Diebstahlschutz
- Doppelparker mit personalisiertem Zugang
- Zugang mit PIN-Code



Mitfahrbänke

- Mitfahrbank oder „Stehsitz“ zum Anlehnen und Schild inklusive Fahrtwunschanzeiger
- In verschiedenen Größen und Ausführungen erhältlich



Personenunterstand

- Wetterbeständiger Unterstand aus Stahl und Glas
- In verschiedenen Größen und Ausführungen erhältlich

	Aufgabe	Wichtige Ansprechpartner	Kommentare
Initiierung	Akteure aktivieren <ul style="list-style-type: none"> Politik & Verwaltung Kooperationspartner/-innen 		
	Ansprechpartner/-innen & Verantwortlichkeiten klären <ul style="list-style-type: none"> „Kümmerer“ 		
	Gespräche mit Stakeholder/-innen führen <ul style="list-style-type: none"> ÖPNV-Vertreter/-innen Lokale Unternehmen Sharing-Dienstleister 		
	Sind alle benötigten Akteure involviert? Sind die entscheidenden Verantwortlichkeiten geklärt? Sind die Stakeholder angemessen einbezogen?		
Konzeptionierung	Standortermittlung <ul style="list-style-type: none"> Flächenpotentiale Lagefaktoren & infrastrukturelle Voraussetzungen Berücksichtigung bereits geplanter Maßnahmen 		
	Auswahl der Module <ul style="list-style-type: none"> Abschätzung der Mobilitätsbedarfe 		
	Planungsleistung ausschreiben		
	Betrieb organisieren <ul style="list-style-type: none"> Dienstleistungsgespräche führen Betreiber- und Finanzierungsmodell festlegen Mögliche Kooperationspartner einbinden 		
	Auswahl der Module <ul style="list-style-type: none"> Abschätzung der Mobilitätsbedarfe Festlegung der Angebote 		
	Bauleistung ausschreiben		
	Module bestellen		
Verspricht der ausgewählte Standort eine hohe Nutzung der Mobilitätsstation? Wurden alle Mobilitätsangebote in Betracht gezogen? Passen die ausgewählten Angebote zu den Bedarfen vor Ort? Wurden alle Planungs- und Bauleistungen rechtzeitig ausgeschrieben? Wie werden der Aufbau und der Betrieb finanziert? Wurde die Expertise der KielRegion einbezogen?			
Umsetzung	Aufbau der Mobilitätsstation		
	Werbemaßnahmen & Kommunikation <ul style="list-style-type: none"> Bewerben der Angebote, Eröffnungsveranstaltung etc. 		

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

KielRegion GmbH

Wissenschaftspark Kiel
Neufeldtstraße 6
24118 Kiel

Tel.: 0431 53 03 55 0
Fax: 0431 53 03 55 29

info@kielregion.de

Redaktion

Martin Kliesow	KielRegion GmbH	m.kliesow@kielregion.de
Lena von Possel	KielRegion GmbH	l.possel@kielregion.de
Benno Hilwerling	inno2grid GmbH	benno.hilwerling@inno2grid.com
Florian Drescher	inno2grid GmbH	florian.drescher@inno2grid.com

Gestaltung & Layout

Leonie Rook	inno2grid GmbH
Mike Scheipers	inno2grid GmbH

Renderings

André Stocker	andré stocker design
---------------	----------------------

Partnernetzwerk

KielRegion

Kiel. Sailing.City.
Kiel

 **NAH.SH**

 **Förde
Sparkasse**

 **Entwicklungs-
agentur**
für den Lebens- und
Wirtschaftsraum
Rendsburg



Kreis
Plön



Kreis Rendsburg-
Eckernförde

Stand: 03/2020





Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/390
- öffentlich -	Datum:	25.05.2020
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Satzung zur Sozialstaffel ab 01.08.2020		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.06.2020	Unterausschuss Kindertagesbetreuung	Beratung
24.06.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfeausschuss empfehlen dem Kreistag, die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen zu beschließen. Die Regelungen finden nur auf Betreuungsangebote Anwendung, die im Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises aufgenommen sind.

Sachverhalt:

Die Kita-Reform ist auf den 01.01.2021 verschoben.

Die Regelungen zur Sozialstaffel und zur Geschwisterermäßigung sind bereits zum 01.08.2020 umzusetzen.

Die Stufenregelung in der Sozialstaffel fällt weg.

Die Zumutbarkeitsprüfung wird vollständig umgesetzt, zukünftig sind maximal 50% des übersteigenden Einkommens für die Kindertagesbetreuung einzusetzen (bisher 80%).

Die Geschwisterermäßigung im Kreis war bisher wie folgt eingeteilt:

30% für Kind 2

60% für Kind 3

90% für Kind 4.

Das Land hat einheitlich zum 01.08.2020 beschlossen:

50% für Kind 2

100% ab dem 3. Kind.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Christina Mönke

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat

-Entwurf-

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Präambel

Der Elternbeitrag für Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut und gefördert werden, wird ganz oder teilweise übernommen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 (1) Nr. 3 und (3) SGB VIII i. V. m. § 25 (7) Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom xxx (ist noch zu ergänzen).

Diese Satzung bezieht sich auf die Inanspruchnahme von Angeboten, die im Bedarfsplan des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgenommen sind.

Kinder, für die eine Übernahme des Elternbeitrages nach der vorgenannten Rechtsgrundlage beantragt wird, müssen ihren Hauptwohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben. Der im Falle eines Anspruches auf Ermäßigung oder Erlass entstehende Einnahmeausfall wird dem Träger durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde erstattet.

§ 1 Festsetzung des Elternbeitrages

Der Träger der Einrichtung legt die Höhe des Elternbeitrages durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung fest.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 25 (2) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen können in eigener Verantwortung den Elternbeitrag unterhalb der vorgenannten Grenzen festsetzen. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle werden durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht erstattet.

§ 2 Übernahme der Elternbeiträge

Maßgeblich für die Berechnung des Elternbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er

zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 des Zwölften Buches (SGB XII) entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten und erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung eine 100 %-ige Ermäßigung.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen **unter** der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung eines Kostenbeitrages der Eltern **nicht zuzumuten**.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die zu ermittelnde Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind **50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze** als Elternbeitrag einzusetzen (§ 25 (7) KiTaG).

§ 3 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 25 (6) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %) .

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Elternbeitrages.

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

§ 4 Feststellung der Ermäßigungsvoraussetzungen

Bei Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung weist der Träger der Kindertageseinrichtung die Personensorgeberechtigten auf die Möglichkeiten der Übernahme des Elternbeitrages nach den Punkten 2, 3 und 4 dieser Satzung sowie das entsprechende Verfahren hin.

Um eine wohnortnahe Hilfestellung zu ermöglichen, ist der Antrag auf eine einkommensabhängige Ermäßigung bei der zuständigen Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung

(zuständige Verwaltung) zu stellen.

Von der zuständigen Verwaltung erhält der Antragsteller nach Prüfung der einkommensbedingten Ermäßigungsvoraussetzungen - im Auftrag, im Namen und nach Weisung des Kreises Rendsburg-Eckernförde - einen rechtsmittelfähigen Bescheid über Höhe und Dauer der Ermäßigung, welcher beim Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist.

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist direkt beim Träger der Kindertageseinrichtung zu stellen und wird von diesem bei der Festsetzung des Elternbeitrages berücksichtigt.

Die Festlegung des Elternbeitrages erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung (siehe Punkt 2) unter Berücksichtigung des Bescheides der zuständigen Verwaltung über die einkommensbedingte Ermäßigung und ggf. der Ermäßigungsvoraussetzungen nach Punkt 4 (Geschwisterermäßigung).

Die Ermäßigung wird rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.

Für den Antrag ist das vom Jugendamt ausgegebene Formular zu verwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2020 in Kraft.

Die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder den Erlass bzw. teilweisen Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen vom 01.04.2017 werden zum 31.07.2020 aufgehoben.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/390-001
- öffentlich -	Datum:	25.06.2020
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Krause, Heike
Satzung zur Sozialstaffel ab 01.08.2020		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die Satzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde zur Geschwisterermäßigung und sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Sachverhalt:

Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses hat am 24.06.2020 stattgefunden.

Die Mitglieder haben einstimmig die Empfehlung zum Beschluss der Satzung zur Sozialstaffel ab 01.08.2020 durch den Kreistag ausgesprochen.

Die Vorlage enthält den geänderten Beschlussvorschlag.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/343-002
- öffentlich -	Datum:	11.06.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Antrag des Kreissenorenbeirates zur Einführung der Institution "Gemeindeschwester / Gemeindepfleger"		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses, das Anliegen des Kreissenorenbeirates zur Einführung der Institution „Gemeindeschwester / Gemeindepfleger“ im Rahmen der Durchführung der Pflegekonferenz fachlich zu behandeln.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Antrag des Kreissenorenbeirates vom 9.10.2019. Weitere Anlagen zu dem Antrag entnehmen Sie bitte den Vorlagen VO/2020/343 und VO2020/VO/343-001, die ebenfalls in der Tagesordnung aufgeführt sind.

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 4.6.2020 hat der Ausschuss einstimmig die Empfehlung an den Kreistag beschlossen.

Relevanz für den Klimaschutz: Keine

Finanzielle Auswirkungen: Unbekannt

Anlagen: Keine



**Kreissenorenbeirat
Kreis Rendsburg-Eckernförde**



**Älter werden
in Schleswig-Holstein**

An den
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Rendsburg, d. 09. Oktober 2019

Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Gemeindeschwester / Gemeindepfleger

Der Kreissenorenbeirat bittet den Kreistag, die Kreisverwaltung mit der Prüfung zur Umsetzung des nachfolgenden Antrages zu beauftragen:

Antrag

Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde möge beschließen, die Kreisverwaltung zu beauftragen, die Einführung der Institution „Gemeindeschwester / Gemeindepfleger“ zu erarbeiten und die kreisweite Einführung dieser Institution zu fördern.

Es sind zwar vor allem die Kassenärztlichen Vereinigungen, die maßgeblich für die ambulante Versorgung der Bürger zuständig sind. Aber auch die Kommunen können wirksam aktiv werden, wie Büsum es aufgezeigt hat. Die Gründung kommunaler Einrichtungen ist seit 2011 möglich.

Das vor knapp drei Jahren in Rheinland-Pfalz angelaufene Modellprojekt „Gemeindeschwester plus“ zur präventiven Betreuung von alten Menschen, die noch keine intensive Pflege benötigen, könnte hier als Vorgang dienen. Ziel muss es sein, die Heimpflege hinauszuzögern und insbesondere in ländlichen Bereichen eine Betreuung vor Ort sicher zu stellen, um den Betroffenen Ängste zu nehmen. Es ist eine Möglichkeit für die Pflegekassen, Geld zu sparen. Deshalb sollte es auch im Sinne der Kassen sein, eine solche Institution zu unterstützen.

Die „Gemeindeschwester / der Gemeindepfleger“ muss unabhängig von Wohlfahrtsinstitutionen oder anderen Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen können und sollte deshalb Mitarbeiter*in des Kreises bzw. der Kommune sein.

Begründung

Gegen Vereinsamung im Alter und für eine möglichst langwährende Selbstständigkeit, zur präventiven Betreuung von alten Menschen, die noch keine ständige Pflege benötigen, ist die Gemeindegeschwester/ der Gemeindepfleger eine sinnvolle und notwendige Einrichtung. Sie soll ihre Aufgaben so wahrnehmen können, dass sie ausreichend Zeit für die hilfebedürftigen Menschen hat. So wäre gleichzeitig auch eine Entlastung für die Pflege und Ärzte möglich.

Für den Kreissenorenbeirat

gez.

Uwe Hartwig

Vorsitzender



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/306-001
- öffentlich -	Datum:	04.06.2020
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Förderung von Tagesangeboten für Kinder und Jugendliche		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.06.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Richtlinie zur Förderung von Tagesangeboten für Kinder und Jugendliche im Kreis Rendsburg-Eckernförde zu beschließen.

Sachverhalt:

Im Haushalt 2020 sind 50.000 € für die Förderung von Jugendpflegefahrten eingestellt. Die Richtlinie zur Förderung wurde in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring und auf Empfehlung des Kuratorium für die Jugendarbeit am 19.02.2020 beschlossen. Am 23.03.2020 war eine Vorstellung im Kreistag vorgesehen, die Sitzung ist coronabedingt entfallen.

Zwischenzeitlich wurde am 26.05.2020 im Kuratorium erörtert, dass Jugendpflegefahrten und auch Maßnahmen des Jugendferienwerks in den Ferien 2020 unmöglich erscheinen.

Das Kuratorium empfiehlt, die Mittel für Tagesangebote für Kinder und Jugendliche in den Ferien alternativ einzusetzen, um Kindern und Jugendlichen nach den Entbehrungen möglichst viele Angebote zum Ausgleich anzubieten. Eine Richtlinie zur Förderung wurde in Abstimmung mit dem Kreisjugendring erarbeitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, Haushaltsmittel

Anlage/n:

**-Entwurf-****Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für die Förderung von Tagesangeboten für Kinder und Jugendliche****§ 1 (Allgemeines)**

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss für Tagesangebote für Kinder und Jugendliche in den Sommer- und Herbstferien 2020.
- (2) Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde besteht nicht.

§ 2 (Antragsberechtigung)

- (1) Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Gruppen, Jugendverbände, -initiativen und -organisationen, sofern ihre Jugendverbände nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.
- (2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt einen Zuschuss für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnhaft sind, und deren Betreuungskräfte (pro angefangene 7 Teilnehmer/-innen je eine Betreuungskraft).
- (3) Die Zuschüsse werden nur an Träger vergeben, die ihren Sitz und Wirkungsbereich im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

§ 3 (Förderungsvoraussetzungen)

- (1) Gefördert werden Tagesangebote, wie z. B. tägliche Betreuungsangebote, Tagesfahrten oder Tagesaktionen, in den Sommer- und Herbstferien 2020.
- (2) Ein Tagesangebot muss von mindestens einer Person geleitet werden, die im Besitz einer Juleica oder einer vergleichbaren Qualifikation ist.

§ 4 (Förderungshöhe)

- (1) Für Tagesangebote nach dieser Richtlinie mit einem zeitlichen Umfang
 - von bis zu 4 Stunden wird ein Zuschuss von 4 € pro Teilnehmer/-in
 - über 4 Stunden wird ein Zuschuss von 8 € pro Teilnehmer/-ingewährt.

§ 5 (Antrag, Verwendungsnachweis)

- (1) Das geplante Tagesangebot ist spätestens 7 Tage vor Beginn der Maßnahme formlos beim Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde anzuzeigen. Diese Anzeige gilt als Antragstellung.
- (2) Die Zuschüsse werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der aus einer originalen und unterschriebenen Teilnehmerliste besteht, abgerechnet und ausgezahlt. Der Vordruck des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 02.11.2020, dem Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde vorzulegen.

§ 6 (Inkrafttreten)

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages am 29.06.2020 in Kraft und gilt bis zum 02.11.2020.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/306-001-001
- öffentlich -	Datum:	25.06.2020
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Krause, Heike
Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Förderung von Tagesangeboten für Kinder und Jugendliche		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die Richtlinie des Kreises Rendsburg- Eckernförde für die Förderung von Tagesangeboten von Kindern und Jugendlichen.

Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses hat am 24.06.2020 stattgefunden.
Die Mitglieder haben einstimmig die Empfehlung zum Beschluss der Richtlinie durch den Kreistag ausgesprochen.
Die Vorlage enthält den geänderten Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, Haushaltsmittel



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/342-001
- öffentlich -	Datum:	09.06.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit	Ansprechpartner/in:	Radant, Uwe
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Pflegebedarfsplan		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses die Aufstellung des Pflegebedarfsplans weiter durchzuführen nach Option 3, und zwar:

Erstellung des Pflegebedarfsplans im Jahr 2021

- mit einer Pflegebedarfsprognose bis 2030
- auf der Grundlage der bestehenden kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose von 2017
- Durchführung der ersten Pflegekonferenz im Jahr 2021
- und nach Vorliegen der neuen kleinräumigen Bevölkerungsprognose bis 2040 Aktualisierung des Pflegebedarfsplans mit einer Pflegebedarfsprognose bis 2040 (ab 2022).

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 21.11.2019 und des Kreistages vom 16.12.2019 wurden der Verwaltung Haushaltsmittel für die Durchführung einer Pflegekonferenz mit dem Ziel der Erstellung eines Pflegebedarfsplanes gemäß § 3 Landespflegegesetz zur Verfügung gestellt.

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 4.6.2020 wurden dem Ausschuss mit der Vorlage VO/2020/342 drei Optionen für das weitere Verfahren zur Aufstellung des Pflegebedarfsplans vorgestellt. Nach Beratung hat sich der Sozial- und Gesundheitsausschuss einstimmig dafür ausgesprochen, dem Kreistag die 3. Option zu empfehlen.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, aber noch nicht bezifferbar.

Anlage/n: keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich		Vorlage-Nr:	VO/2020/352
- öffentlich -		Datum:	05.03.2020
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit		Ansprechpartner/in:	Dr. Fahlbusch, Jonathan
		Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Verlängerung der Laufzeit der Arbeitsgruppe Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention			
vorgesehene Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
26.03.2020	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	
15.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

Beschlussvorschlag: Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, das Mandat der Arbeitsgruppe Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis zum 30.6.2021 zu verlängern.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt

2. Sachverhalt: Die vom Kreistag am 18.6.2018 eingerichtete Arbeitsgruppe zur Klärung von Handlungsfeldern unter Berücksichtigung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat ihre Arbeit im Zweimonatsrhythmus intensiv vorangetrieben. Am 20.3.2020 hat eine erste Beteiligungsveranstaltung stattgefunden, mit den Menschen mit Behinderungen in die Erarbeitung des Aktionsplans einbezogen werden.

Die Arbeitsgruppe hat für den Frühsommer und den Frühherbst weitere Beteiligungsveranstaltungen vorgesehen. Erst im Anschluss an die Beteiligungsveranstaltungen können die Belange behinderter Menschen in vollem Umfang in den Aktionsplan einbezogen werden. Die Erstellung eines Aktionsplans kann danach voraussichtlich nicht mehr in diesem Jahr abgeschlossen werden. Um den erfolgreichen Abschluss mit entsprechenden redaktionellen Nacharbeiten zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, das Mandat der Arbeitsgruppe bis zum 30.6.2021 zu verlängern.

Relevanz für den Klimaschutz: ./.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlagen: keine



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/385
- öffentlich -	Datum:	19.05.2020
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Voerste, Thomas
	Bearbeiter/in:	Krause, Heike
Änderungen Kindertagesstättenbedarfsplan		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
24.06.2020	Jugendhilfeausschuss	Beratung
29.06.2020	Hauptausschuss	Beratung
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss und Kreistag, dem Kindertagesstättenbedarfsplan insgesamt und den aktuell vorgelegten Änderungen zuzustimmen.

Sachverhalt:

Gem. § 6 Satz 1 KiTaG planen und gewährleisten die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Jugendhilfe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 24 und 24 a SGB VIII und erstellen dafür den in § 7 KiTaG näher geregelten und hier gegenständlichen Bedarfsplan.

Weiter ist in § 7 Abs. 3 Satz 4 KiTaG geregelt, dass der Bedarfsplan Bestandteil der Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

In § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII bzw. der wortlautgleiche Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird geregelt, dass sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und insbesondere auch mit der Jugendhilfeplanung befasst.

Bei der KiTa-Bedarfsplanung handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe. Die Kommunen trifft, wie § 6 Satz 1 KiTaG klarstellt, eine Planungsverantwortung und eine Gewährleistungsverpflichtung. Diese Aufgabe ist auf Dauer angelegt und dient der Entwicklung von Strategien zur Lösung dieser komplexen Aufgabe. Es stellt ein Planungs- und Steuerungsinstrument dar, welches in dem Folgejahren auch Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben wird.

Folglich handelt es sich bei dem KiTa-Bedarfsplan zukünftig nicht um die ausschließliche Verteilung der dem Jugendhilfeausschuss im Rahmen des

Haushaltes bereitgestellten Mittel. In ihm werden zukünftig Ziele und Grundsätze festgelegt, die eine Bedeutung über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus haben.

Damit ist eine grundsätzliche Zuständigkeit des Kreistages für Beschlüsse nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KrO gegeben. Dieser trifft alle für den Kreis wichtigen Entscheidungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten und überwacht ihre Zuständigkeit, soweit das Gesetz keine anderen Zuständigkeiten vorsieht.

Der KiTa-Bedarfsplan wird mit Umsetzung der Kita-Reform eine Bedeutung als Planungsinstrument für eine wichtige Selbstverwaltungsentscheidung erhalten.

Im Jugendhilfeausschuss muss auch zukünftig über die Inhalte und Kriterien des KiTa-Bedarfsplanes diskutiert und beraten werden.

Der Kreistag muss dem vorgelegten Bedarfsplan mindestens einmal im Jahr zustimmen.

Der Kreistag wird gebeten, dem Bedarfsplan zum aktuellen Stand zu zustimmen. Für das Verfahren zur Umsetzung der Kita-Reform werden gemeinsam mit den Kommunen neue Regelungen und Verfahren entwickelt, die im 2. Halbjahr umgesetzt werden.

Christina Mönke

Finanzielle Auswirkungen:

Keine für 2020

Anlage/n:



**Bedarfsplan für die Betreuung von Kindern in
Kindertagesstätten und Tagespflege
im
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gesamtübersicht Kreis Rendsburg-Eckernförde

Ämter/Gemeinden	genehmigte Plätze				Anzahl der Kinder in den Gemeinden/Ämtern				Versorgungsgrad					
	Krippe		KiTa		Hort		Hort		0-3		3-6,5		>14	
	0-3	3-6,5	3-6,5	bis 14	0-3	3-6,5	0-3	3-6,5	0-3	3-6,5	0-3	3-6,5	0-3	>14
Amt Achterwehr	212	496	496	0	349	470	878	60,7%	105,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Amt Bordscholm	190	470	470	0	393	435	1034	48,3%	108,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Amt Dänischenhagen	100	278	278	0	191	281	877	52,4%	98,9%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Amt Dänischer Wohld	300	621	621	0	572	658	1239	52,4%	94,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Amt Eiderkanal	170	452	452	15	337	461	955	50,4%	98,0%	1,6%	1,6%	0,0%	0,0%	
Amt Flintbek	110	251	251	0	172	206	554	64,0%	121,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Amt Fockbek	109	307	307	0	269	312	701	40,5%	98,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Amt Hohner Harde	75	276	276	0	204	249	587	36,8%	110,8%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Amt Hüttener Berge	171	562	562	0	377	514	1047	45,4%	109,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Amt Jevnstedt	120	349	349	0	293	348	833	41,0%	100,3%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Amt Mittelholstein	260	800	800	30	581	784	1861	44,8%	102,0%	1,6%	1,6%	0,0%	0,0%	
Amt Molfsee	83	308	308	0	224	279	637	37,1%	110,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Amt Nortorfer-Land	190	541	541	10	465	519	1240	40,9%	104,2%	0,8%	0,8%	0,0%	0,0%	
Amt Schlei-Ostsee	159	485	485	0	440	437	1476	36,1%	111,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Gemeinde Altenholz	130	317	317	0	246	346	731	52,8%	91,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	
Gemeinde Kronshagen	165	305	305	30	284	323	918	58,1%	94,4%	3,3%	3,3%	0,0%	0,0%	
Stadt Büdelsdorf	100	348	348	75	241	296	707	41,5%	117,6%	10,6%	10,6%	0,0%	0,0%	
Stadt Eckernförde	180	615	615	30	467	567	1641	38,5%	108,5%	1,8%	1,8%	0,0%	0,0%	
Stadt Rendsburg	205	905	905	0	919	1116	2161	22,3%	81,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	

Kreisgebiet insgesamt	3.029	8.686	190	7.024	8.601	20.077	43,1%	101,0%	0,9%
------------------------------	--------------	--------------	------------	--------------	--------------	---------------	--------------	---------------	-------------

Amt Achterwehr

Amt Achterwehr	genehmigte Plätze	betreute Kinder*	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	117		37	80	349	51,6	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	376		160	180	470	80,1	
Schulkinder (Hort)	0		0	0	878	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	180		75	45	819	22,0	
davon 0 bis u3 J.	60		25	15	349	17,2	
davon 3 bis 6,5 J.	120		50	30	470	25,6	
Plätze u3 gesamt	177	0	62	95	349	50,7	
Pätze 3 bis 6,5 ges.	496	0	210	210	470	105,6	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	878	0,0	
Summe	673	0	272	305	1696	39,7	
Anzahl Tagespflegestellen	7	Stand: 01.03.2020 inkl. 2 ITP					
Tagespflege 0 bis 14 J.	35				5		
davon 0 bis u3 J.		35			349	10,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0			470	0,0	
davon Schulkinder		0			878	0,0	
Summe		35			1696		
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	177	35			212	349	60,7
3 bis 6,5 J.	496	0			496	470	105,6
Schulkinder	0	0			0	878	0,0
Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	177	35	212	349	60,7		
3 bis 6,5 J.	496	0	496	470	105,6		
Schulkinder	0	0	0	878	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Achterwehr	Kreisquote	
aktuell	177	35	212	349	60,7	41,9	
nach Umsetzung der Planungen	177	35	212	349	60,7	44,0	
Soll	122	122	122	349	35		
Berechnungsgrundlage:		0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020 3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017 Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb					

Achterwehr	Anzahl der Kinder							Vorsorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	betreute Kinder*	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Vorsorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	20				20	39	51,3	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	40				20	43	93,0	
Schulkinder (Hort)						76	0,0	
Integrationsgruppe								
0 bis u3 J.								
3 bis 6,5 J.								
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15					82	18,3	
davon 0 bis u3 J.	5					39	12,8	
davon 3 bis 6,5 J.	10					43	23,3	
Plätze u3 gesamt	25	0	0	0	20	39	64,1	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	50	0	0	0	20	43	116,3	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	0	76	0,0	
Summe	75			0	40	158	47,5	
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020						
Tagespflege 0 bis 14 J.	8							
davon 0 bis u3 J.		8				39	20,5	
davon 3 bis 6,5 J.		0				43	0,0	
davon Schulkinder						76	0,0	
Summe		8				158	5,1	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege								
	KiTas	TaPfl			ges.			
0 bis u3 J.	25	8			33	39	84,6	
3 bis 6,5 J.	50	0			50	43	116,3	
Schulkinder	0	0			0	76	0,0	
Planung:								
Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
0 bis u3 J.	25	8	33	39	84,6			
3 bis 6,5 J.	50	0	50	43	116,3			
Schulkinder	0			76	0,0			
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
aktuell	25	8	33	39	84,6			
nach Umsetzung der Planungen	25	8	33	39	84,62			
Soll	14		14	39	35			

	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
Bredenbek						
0 bis u3 J. (Krippe)	17		17		33	51,5
3 bis 6,5 J. (KiGa)	56		36	20	63	88,9
Schulkinder (Hort)					138	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.						
	45		45		96	46,9
davon 0 bis u3 J.	15		15		33	45,5
davon 3 bis 6,5 J.	30		30		63	47,6
Plätze u3 gesamt	32	0	32	0	33	97,0
Plätze 3 bis 6,5 ges.	86	0	66	20	63	136,5
Hortplätze ges.	0	0	0	0	138	0,0
Summe	118		98	20	234	50,4
Anzahl Tagespflegestellen						
	0	Stand: 01.03.2020				
Tagespflege 0 bis 14 J.						
davon 0 bis u3 J.					33	0,0
davon 3 bis 6,5 J.					63	0,0
davon Schulkinder					138	0,0
Summe	0				234	0,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl		ges.		
0 bis u3 J.	32	0		32	33	97,0
3 bis 6,5 J.	86	0		86	63	136,5
Schulkinder	0	0		0	138	0,0
Planung						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	32	0	32	33	97,0	
3 bis 6,5 J.	86	0	86	63	136,5	
Schulkinder	0	0	0	138	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	32	0	32	33	97,0	
nach Umsetzung der Planungen	32	0	32	33	97,0	
Soll	12		12	33	35	

Felde	Anzahl der Kinder							Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	betreute Kinder*	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	30		20	10	52	57,7		
3 bis 6,5 J. (KiGa)	97		77	20	80	121		
Schulkinder (Hort)					165	0,0		
Integrationsgruppe								
0 bis u3 J.								
3 bis 6,5 J.								
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15		15		132	11,4		
davon 0 bis u3 J.	5		5		52	9,6		
davon 3 bis 6,5 J.	10		10		80	12,5		
Plätze u3 gesamt	35	0	25	10	52	67,3		
Plätze 3 bis 6,5 ges.	107	0	87	20	80	133,8		
Hortplätze ges.	0	0	0	0	165	0,0		
Summe	142		112	30	297	47,8		
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020						
Tagespflege 0 bis 14 J.	10							
0 bis u3 J.		10			52	19,2		
3 bis 6,5 J.		0			80	0,0		
Schulkinder					165	0,0		
Summe		10			297	3,4		
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege								
	KiTas	TaPfl			ges.			
1 bis u3 J.	35	10			45	52	86,5	
3 bis 6,5 J.	107	0			107	80	133,8	
Schulkinder	0	0			0	165	0,0	
Planung bis :								
in Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
0 bis u3 J.	35	10	45	52	86,5			
3 bis 6,5 J.	107	0	107	80	133,8			
Schulkinder				165	0,0			
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	Kreisquote		
aktuell	35	10	45	52	86,54	38,0		
nach Umsetzung der Planungen	35	10	45	52	86,54	39,2		
Soll	14		18	52	35			

Melsdorf	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden		
0 bis u3 J. (Krippe)	20				20	10	200,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	51			31	20	89	57,6
Schulkinder (Hort)	0					174	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	30				30	99	30,5
davon 0 bis u3 J.	10				10	10	100,0
davon 3 bis 6,5 J.	20				20	89	22,6
Plätze u3 gesamt	30	0	0	0	30	10	300,0
Plätze 3 bis 6,5 ges.	71	0	31	40	89	89	80,2
Hortplätze ges.	0	0	0	0	0	174	0,0
Summe	101			31	70	272	37,1
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	4						
davon 0 bis u3 J.		4				10	40,0
davon 3 bis 6,5 J.						89	0,0
davon Schulkinder						174	0,0
Summe		4				272	1,5
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	30	4			34	10	340,0
3 bis 6,5 J.	71	0			71	89	80,2
Schulkinder	0	0			0	174	0,0
Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	30	4	34	10	340,0		
3 bis 6,5 J.	71	0	71	89	80,2		
Schulkinder	0	0	0	174	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	30	4	34	10	340,0		
nach Umsetzung der Planungen	30	4	34	10	340,0		
Soll	9		4	10	35,0		

Ottendorf	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)					54	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	36			20	51	70,6
Schulkinder (Hort)					48	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	30		15	15	105	28,6
davon 0 bis u3 J.	10		5	5	54	18,5
davon 3 bis 6,5 J.	20		10	10	51	39,2
Plätze u3 gesamt	10	0	5	5	54	18,5
Plätze 3 bis 6,5 ges.	56	0	10	30	51	109,8
Hortplätze ges.	0	0	0	0	48	0,0
Summe	66		15	35	153	43,1
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020			2 ITP	
Tagespflege 0 bis 14 J.	8					
davon 0 bis u3 J.		8			54	14,8
davon 3 bis 6,5 J.		0			51	0,0
davon Schulkinder					48	0,0
Summe	8				153	5,2
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	10	8			18	54 33,3
3 bis 6,5 J.	56	0			56	51 109,8
Schulkinder	0	0			0	48 0,0
Planung:						
ITP Ottendorf mit BE 1.6.2018??? In Klärung						
Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	10	10	20	54	37,0	
3 bis 6,5 J.	56	0	56	51	109,8	
Schulkinder	0	0	0	48	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	10	8	18	54	33,33	
nach Umsetzung der Planungen	10	8	18	54	37,04	
Soll	2		19	54	35	
ab 01.04.2020 Naturgruppe 16 Plätze 3-6 Jahre 8:00-13:00						

Quarnbek	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	20				20	52	38,5
3 bis 6,5 J. (KiGa)	40				40	61	66,1
Schulkinder (Hort)						131	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	30					113	26,7
davon 0 bis u3 J.	10					52	19,2
davon 3 bis 6,5 J.	20					60,5	33,1
Plätze u3 gesamt	30	0	0	20	52	57,7	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	60	0	0	40	60,5	99,2	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	131	0,0	
Summe	90			0	60	243	37,0
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	0						
davon 0 bis u3 J.		0				52	0,0
davon 3 bis 6,5 J.		0				60,5	0,0
davon Schulkinder						131	0,0
Summe		0				243	0,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	30	0			30	52	57,7
3 bis 6,5 J.	60	0			60	60,5	99,2
Schulkinder	0	0			0	131	0,0
Planung bis :							
Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	30	0	30	52	57,7		
3 bis 6,5 J.	60	0	60	60,5	99,2		
Schulkinder	0	0	0	131	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	30	0	30	52	57,7		
nach Umsetzung der Planungen	30	0	30	52	57,7		
Soll	18		18	52	35		

	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
Westensee						
0 bis u3 J. (Krippe)	10			10	46	21,7
3 bis 6,5 J. (KiGa)	56		16	40	57	99,1
Schulkinder (Hort)					115	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.						
	15				103	14,6
davon 0 bis u3 J.	5				46	10,9
davon 3 bis 6,5 J.	10				56,5	17,7
Plätze u3 gesamt	15	0	0	10	46	32,6
Plätze 3 bis 6,5 ges.	66	0	16	40	56,5	116,8
Hortplätze ges.	0	0	0	0	115	0,0
Summe	81		16	50	217	37,3
Anzahl Tagespflegestellen						
	1	Stand: 01.03.2020				
Tagespflege 0 bis 14 J.						
	5					
davon 0 bis u3 J.		5			46	10,9
davon 3 bis 6,5 J.		0			56,5	0,0
davon Schulkinder		0			115	0,0
Summe		5			217	2,3
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	15	5			20	46
3 bis 6,5 J.	66	0			66	56,5
Schulkinder	0	0			0	115
						0,0
Planung						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	15	5	20	46	43,5	
3 bis 6,5 J.	66	0	66	56,5	116,8	
Schulkinder				115	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	15	5	20	46	43,5	
nach Umsetzung der Planungen	15	5	20	46	43,5	
Soll	9		16	46	35	

Amt Bordesholm

Amt Bordesholm	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	80			80	393	20,4
3 bis 6,5 J. (KiGa)	385		132	253	435	88,6
Schulkinder (Hort)	0				1034	0,0
Integrationsgruppe	15			15		
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.	15			15		
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	105		15	105	828	12,7
davon 0 bis u3 J.	35		5	35	393	8,9
davon 3 bis 6,5 J.	70		10	70	435	16,1
Plätze u3 gesamt	115				393	29,3
Plätze 3 bis 6,5 ges.	470		142	338	435	108,2
Hortplätze ges.	0	0			1034	0,0
Summe	585	0	142	338	1861	31,4
Anzahl Tagespflegestellen	15	Stand: 01.03.2020				
Tagespflege 0 bis 14 J.	75					
davon 0 bis u3 J.		75			393	19,1
davon 3 bis 6,5 J.		0			435	0,0
davon Schulkinder		0			1034	0,0
Summe	75	75			1861	4,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl		ges.		
0 bis u3 J.	115	75		190	393	48,3
3 bis 6,5 J.	470	0		470	435	108,2
Schulkinder	0	0		0	1034	0,0
geplante Versorgungsquote						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.		
0 bis u3 J.	120	75	195	393		49,6
3 bis 6,5 J.	480	0	480	435		110,5
Schulkinder	0	0	0	1034		0,0
Versorgung unter 3 Jahren						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Bordes- holm	Kreisquote
aktuell	115	75	190	393	48,3	41,9
nach Umsetzung der Planungen	120	75	195	393	49,6	44,0
Soll	138	138	138	393	35	

Berechnungsgrundlage:

0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020
3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017
Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb

Brügge	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)									41		0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	60			20		40		42	142,9			
Schulkinder (Hort)	0		20					98	0,0			
Integrationsgruppe												
0 bis u3 J.												
3 bis 6,5 J.												
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15					15		83	18,1			
davon 0 bis u3 J.	5					5		41	12,2			
davon 3 bis 6,5 J.	10					10		42	23,8			
Plätze u3 gesamt	5		0	0		5		41	12,2			
Pätze 3 bis 6,5 ges.	70		0	20		50		42	166,7			
Hortplätze ges.	0		20	0		0		98	0,0			
Summe	75			20		55		181	41,4			
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020										
Tagespflege 0 bis 14 J.	10											
davon 0 bis u3 J.			10					41	24,4			
davon 3 bis 6,5 J.			0					42	0,0			
davon Schulkinder			0					98	0,0			
Summe			10					181	5,5			
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
	KiTas	TaPfl				ges.						
0 bis u3 J.	5	10				15		41	36,6			
3 bis 6,5 J.	70	0				70		42	166,7			
Schulkinder	0	0				0		98	0,0			
aktuelle Planung												
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
0 bis u3 J.	5	10	15	41	36,6							
3 bis 6,5 J.	70	0	70	42	166,7							
Schulkinder	0	0	0	98	0,0							
Versorgung unter 3 Jahren												
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
aktuell	5	0	5	41	36,6							
nach Umsetzung der Planungen	5	0	5	41	36,6							
Soll	14		14	41	35							

Bordesholm	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	60			60	176	34,1
3 bis 6,5 J. (KiGa)	207		112	95	218	95,0
Schulkinder (Hort)					529	0,0
Integrationsgruppe	15			15		
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.	15					
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	60		15	45	394	15,2
davon 0 bis u3 J.	20		5	15	176	11,4
davon 3 bis 6,5 J.	40		10	30	218	18,3
Plätze u3 gesamt	80	0	5	75	176	45,5
Plätze 3 bis 6,5 ges.	262	0	122	125	218	120,2
Hortplätze ges.	0	0	0	0	529	0,0
Summe	342		127	200	923	
Anzahl Tagespflegestellen	12	Stand:				
Tagespflege 0 bis 14 J.	60					
davon 0 bis u3 J.		60			176	34,1
davon 3 bis 6,5 J.					218	0,0
davon Schulkinder					529	0,0
Summe		60			923	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl		ges.		
0 bis u3 J.	80	60		140	176	60,0
3 bis 6,5 J.	262	0		262	218	120,2
Schulkinder	0	0		0	529	0,0
geplante Versorgungsquote						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	80	60	140	176	79,5	
3 bis 6,5 J.	262	0	262	218	120,2	
Schulkinder			0	529	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	80	60	140	176	60,0	
nach Umsetzung der Planungen	80	60	140	176	79,5	
Soll	62		62	176	35	

	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
Mühbrook						
0 bis u3 J. (Krippe)					10	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	18			18	13	144,0
Schulkinder (Hort)					53	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15			15	22,5	66,7
davon 0 bis u3 J.	5			5	10	50,0
davon 3 bis 6,5 J.	10			10	12,5	80,0
Plätze u3 gesamt	5	0	0	5	10	50,0
Pätze 3 bis 6,5 ges.	28	0	0	28	12,5	224,0
Hortplätze ges.	0	0	0	0	52,5	0,0
Summe	33		0	33	75	44,0
Anzahl Tagespflegestellen 1 Stand: 01.03.2020						
Tagespflege 0 bis 14 J.	5					
davon 0 bis u3 J.		5			10	50,0
davon 3 bis 6,5 J.					12,5	0,0
davon Schulkinder		0			52,5	0,0
Summe	5				75	6,7
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	5	5			10	100,0
3 bis 6,5 J.	28	0			28	12,5
Schulkinder	0	0			0	52,5
Planung bis :						
aktuelle Planung						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	5	5	10	10	100,0	
3 bis 6,5 J.	28	0	28	12,5	224,0	
Schulkinder			0	52,5	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	5	0	5	10	100,0	
nach Umsetzung der Planungen	5	0	5	10	100,0	
Soll	4		4	10	35	

Wattenbek	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	20						20	87	23,0			
3 bis 6,5 J. (KiGa)	100						100	93	107,5			
Schulkinder (Hort)								298	0,0			
Integrationsgruppe												
0 bis u3 J.												
3 bis 6,5 J.												
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15						30	180	8,3			
davon 0 bis u3 J.	5						10	87	5,7			
davon 3 bis 6,5 J.	10						20	93	10,8			
Plätze u3 gesamt	25						30	87	28,7			
Pätze 3 bis 6,5 ges.	110						120	93	118,3			
Hortplätze ges.	0						0	298	0,0			
Summe	135						150	478	28,2			
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020										
Tagespflege 0 bis 14 J.	2											
davon 0 bis u3 J.		2						87	2,3			
davon 3 bis 6,5 J.								93	0,0			
davon Schulkinder								298	0,0			
Summe	2	2						478				
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
	KiTas	TaPfl					ges.					
0 bis u3 J.	25	2					27	87	31,0			
3 bis 6,5 J.	110	0					110	93	118,3			
Schulkinder	0	0					0	298	0,0			
geplante Versorgungsquote												
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
0 bis u3 J.	25	2	27	87	31,0							
3 bis 6,5 J.	110	0	110	93	118,3							
Schulkinder			0	298	0,0							
Versorgung unter 3 Jahren												
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
aktuell	25	0	25	87	31,0							
nach Umsetzung der Planungen	25	0	25	87	31,0							
Soll	30		30	87	35							

Amt Dänischenhagen

Amt Dänischenhagen	Anzahl der Kinder						Vorsorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Integrationsgruppe	Summe	
0 bis u3 J. (Krippe)	70		20	50	191	36,6	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	258		60	196	281	91,8	
Schulkinder (Hort)	0		0		877	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.							
	15		15		472	3,2	
davon 0 bis u3 J.	10		10		191	5,2	
davon 3 bis 6,5 J.	20		20		281	7,1	
Plätze u3 gesamt	80		30	50	191	41,9	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	278		80	196	281	98,9	
Hortplätze ges.	0		0	0	877	0,0	
Summe	358		110	246	1349	26,5	
Anzahl Tagespflegestellen 4 Stand: 01.05.2019 (inc. 1 ITP)							
Tagespflege 0 bis 14 J.	20						
davon 0 bis u3 J.		20			191	10,5	
davon 3 bis 6,5 J.		0			281	0,0	
davon Schulkinder					877	0,0	
Summe		20			1349	1,5	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	80	20			100	191 52,4	
3 bis 6,5 J.	278	0			278	281 98,9	
Schulkinder	0	0			0	877 0,0	
Planung							
Dänischenhagen: Errichtung 1 Krippengruppe							
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	90	20	110	191	57,6		
3 bis 6,5 J.	278	0	278	281	98,9		
Schulkinder	0	0	0	877	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Dän.-hagen	Kreisquote	
aktuell	80	20	100	191	52,4	40,5	
nach Umsetzung der Planungen	90	20	110	191	57,6	41,5	
Soll	67		67	191	35		

Berechnungsgrundlage:

0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020
 3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017
 Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb

Dänischenhagen	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	40		20	20	80	50,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	100		60	40	110	90,9
Schulkinder (Hort)					430	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	15		15		190	7,9
davon 0 bis u3 J.	10		10		80	12,5
davon 3 bis 6,5 J.	20		20		110	18,2
Plätze u3 gesamt	50	0	30	20	80	62,5
Pätze 3 bis 6,5 ges.	120	0	80	40	110	109,1
Hortplätze ges.	0	0	0	0	430	0,0
Summe	170		110	60	620	27,4
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.: 2018		1 ITP		
Tagespflege 0 bis 14 J.	5					
davon 0 bis u3 J.		5			80	6,3
davon 3 bis 6,5 J.		0			110	0,0
davon Schulkinder					430	0,0
Summe	5				620	0,8
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	50	5			55	80
3 bis 6,5 J.	120	0			120	110
Schulkinder	0	0			0	430
Planung: Errichtung 1 Krippengruppe						
geplante Versorgungsquote	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	60	5	65	80	81,3	
3 bis 6,5 J.	120	0	120	110	109,1	
Schulkinder			0	430	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	50	5	55	80	68,8	
nach Umsetzung der Planungen	60	5	65	80	81,3	
Soll	28		28	80	35	

Schwedeneck, Noer	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	30				30	82	36,6			
3 bis 6,5 J. (KiGa)	100				100	116	86,6			
Schulkinder (Hort)						310	0,0			
Integrationsgruppe										
0 bis u3 J.										
3 bis 6,5 J.										
altersgemischt 1 bis 6,5 J.						198	0,0			
davon 0 bis u3 J.						82	0,0			
davon 3 bis 6,5 J.						116	0,0			
Plätze u3 gesamt	30			0	30	82	36,6			
Plätze 3 bis 6,5 ges.	100			0	100	116	86,6			
Hortplätze ges.	0			0	0	310	0,0			
Summe	130			0	130	507	25,6			
Anzahl Tagespflegestellen	3	01.03.2020 inkl. 1 ITP								
Tagespflege 0 bis 14 J.	15									
davon 0 bis u3 J.		15				82	18,3			
davon 3 bis 6,5 J.						116	0,0			
davon Schulkinder						310	0,0			
Summe		9				507	1,8			
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege										
	KiTas	TaPfl			ges.					
0 bis u3 J.	30	15			45	82	54,9			
3 bis 6,5 J.	100	0			100	116	86,6			
Schulkinder	0	0			0	310	0,0			
Planung										
aktuelle Planung										
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%					
0 bis u3 J.	30	15	45	82	54,9					
3 bis 6,5 J.	100	0	100	206	48,5					
Schulkinder	0		0	458	0,0					
Versorgung unter 3 Jahren										
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%					
aktuell	30	15	45	82	54,9					
nach Umsetzung der Planungen	30	15	45	82	54,9					
Soll	29		29	82	35					

Strande	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	0					29	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	58				56	56	104,5
Schulkinder (Hort)	0				10	138	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.							
	0					46	0,0
davon 0 bis u3 J.						29	0,0
davon 3 bis 6,5 J.						26	0,0
Plätze u3 gesamt	0	0	0	0	0	29	0,0
Pätze 3 bis 6,5 ges.	58	0	0	0	56	26	223,1
Hortplätze ges.	0	0	0	0	10	62	0,0
Summe	58		0	66		117	49,6
Anzahl Tagespflegestellen 0 Stand: 01.03.2020							
Tagespflege 0 bis 14 J.							
davon 0 bis u3 J.						29	0,0
davon 3 bis 6,5 J.						26	0,0
davon Schulkinder						62	0,0
Summe		0				117	0,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	0	0			0	29	0,0
3 bis 6,5 J.	58	0			58	26	223,1
Schulkinder	0	0			0	62	0,0
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	0	0	0	29	0,0		
3 bis 6,5 J.	58	0	58	26	223,1		
Schulkinder	0		0	62	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
aktuell	0	0	0	29	0,0		
nach Umsetzung der Planungen	0	0	0	29	0,0		
Soll	10		10	29	35		

Amt Dänischer Wohld

Amt Dänischer Wohld	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	160			30	130	572	28,0			
3 bis 6,5 J. (KiGa)	496			109	387	658	75,4			
Schulkinder (Hort)						1239	0,0			
Integrationsgruppe	0			0						
0 bis u3 J.	0			0						
3 bis 6,5 J.	15			15						
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	150			15	135	1230	12,2			
davon 0 bis u3 J.	55			5	45	572	9,6			
davon 3 bis 6,5 J.	110			10	90	658	16,7			
					0					
Plätze u3 gesamt	215			35	175	572	37,6			
Plätze 3 bis 6,5 ges.	621			134	477	658	94,4			
Hortplätze ges.	0			0	0	1239	0,0			
Summe	836			169	652	2468	33,9			
Anzahl Tagespflegestellen	22	Stand: 01.03.2020								
Tagespflege 0 bis 14 J.	85									
davon 0 bis u3 J.		85				572	14,9			
davon 3 bis 6,5 J.		0				658	0,0			
davon Schulkinder		0				1239	0,0			
Summe		85				2468	3,4			
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege										
		Ki Tas	Ta Pfl			ges.				
0 bis u3 J.		215	85			300	572	52,4		
3 bis 6,5 J.		621	0			621	658	94,4		
		0	0			0	1239	0,0		
Planung										
geplante Versorgungsquote	Ki Tas	Ta Pfl	ges.	Anz. Ki.	%					
0 bis u3 J.	220	95	315	572	55,1					
3 bis 6,5 J.	631	0	631	658	96,0					
Schulkinder	0	0	0	1239	0,0					
Versorgung unter 3 Jahren	Ki Tas	Ta Pfl	ges.	Anz. Ki.	Dän. Wohld	Kreisquote				
aktuell	215	85	300	572	52,4	41,9				
nach Umsetzung der Planungen	220	95	315	572	55,1	44,0				
Soll 2017	200	200	200	572	35					
Berechnungsgrundlage:										
0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020										
3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017										
Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb										

Felm	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	10		10		48	20,8	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	38		18	20	44	86,4	
Schulkinder (Hort)					101	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	15			15	92	16,3	
davon 0 bis u3 J.	5			5	48	10,4	
davon 3 bis 6,5 J.	10			10	44	22,7	
Plätze u3 gesamt	15	0	10	5	48	31,3	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	48	0	18	30	44	109,1	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	101	0,0	
Summe	63		28	35	193	32,6	
Anzahl Tagespflegestellen	0 Stand: 01.03.2020						
Tagespflege 0 bis 14 J.			0				
davon 0 bis u3 J.			0		48	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.			0		44	0,0	
davon Schulkinder			0		101	0,0	
Summe			0		193	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	15	0			15	48	
3 bis 6,5 J.	48	0			48	44	
	0	0			0	101	
Planung							
Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	15	0	15	48	31,3		
3 bis 6,5 J.	48	0	48	44	109,1		
nach Umsetzung der Planungen	15	0	15	48	31,25		
Soll	17		17	48	35		

Gettorf	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	90		10	80	230	39,1	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	238		18	220	285	83,7	
Schulkinder (Hort)					587	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.	15		15				
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	60	15	15	30	515	11,7	
davon 0 bis u3 J.	20	5	5	10	230	8,7	
davon 3 bis 6,5 J.	40	10	10	20	285	14,1	
Plätze u3 gesamt	110	5	15	90	230	47,8	
Pätze 3 bis 6,5 ges.	293	10	43	240	285	103,0	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	587	0,0	
Summe	403		58	330	1101	36,6	
Anzahl Tagespflegestellen	11	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	29						
davon 0 bis u3 J.		29			230	12,6	
davon 3 bis 6,5 J.					285	0,0	
davon Schulkinder					587	0,0	
Summe		29			1101	2,6	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	110	29			139	230 60,4	
3 bis 6,5 J.	293	0			293	285 103,0	
	0	0			0	587 0,0	
Planung:							
Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	110	29	139	230	60,4		
3 bis 6,5 J.	90	0	90	285	31,6		
nach Umsetzung der Planungen	110	29	139	230	60,43		
Soll	81		81	230	35		

Lindau	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)							46	0,0				
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20			20			60	33,3				
Schulkinder (Hort)							87	0,0				
Integrationsgruppe												
0 bis u3 J.												
3 bis 6,5 J.												
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	0					15	106	0,0				
davon 0 bis u3 J.	5					5	46	10,9				
davon 3 bis 6,5 J.	10					10	60	16,7				
Plätze u3 gesamt	5		0	0		5	46	10,9				
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30		0	20		10	60	50,0				
Hortplätze ges.	0		0	0		0	87	0,0				
Summe	35			20		15	193	18,1				
Anzahl Tagespflegestellen	3	Stand: 01.03.2020 inkl. 1 ITP										
Tagespflege 0 bis 14 J.	20											
davon 0 bis u3 J.			20				46	43,5				
davon 3 bis 6,5 J.							60	0,0				
davon Schulkinder							87	0,0				
Summe			20				193	10,4				
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
		KiTas	TaPfl				ges.					
0 bis u3 J.		5	20				25	46	54,3			
3 bis 6,5 J.		30	0				30	60	50,0			
		0	0				0	87	0,0			
Planung												
Planung		KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%						
0 bis u3 J.		5	20	25	46	54,3						
3 bis 6,5 J.		30	0	30	60	50,0						
nach Umsetzung der Planungen		5	20	25	46	54,35						
Soll		16		16	46	35						

	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
Neudorf-Bornstein						
0 bis u3 J. (Krippe)	10			10	46	21,7
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20			20	44	45,5
Schulkinder (Hort)					71	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 1 bis 6,5 J.					90	0,0
davon 0 bis u3 J.					46	0,0
davon 3 bis 6,5 J.					44	0,0
Plätze u3 gesamt	10	0	0	10	46	21,7
Plätze 3 bis 6,5 ges.	20	0	0	20	44	45,5
Hortplätze ges.	0	0	0	0	71	0,0
Summe	30		0	30	161	18,6
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand 1.3. 2017				
Tagespflege 0 bis 14 J.	3					
davon 0 bis u3 J.		3			46	6,5
davon 3 bis 6,5 J.					44	0,0
davon Schulkinder					71	0,0
Summe		3			161	1,9
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl		ges.		
0 bis u3 J.	10	3		13	46	28,3
3 bis 6,5 J.	20	0		20	44	45,5
	0	0		0	71	0,0
Planung bis :						
Errichtung 1 instit. Tagespflege, Errichtung 1 altersgemischten Gruppe						
Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	15	8	23	46	50,0	
3 bis 6,5 J.	30	0	30	44	68,2	
nach Umsetzung der Planungen	15	8	23	46	50	
Soll	16		16	46	35	

Neuwittenbek	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	10		10		37	27,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20			20	31	65,6	
Schulkinder (Hort)					65	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	15			15	67,5	22,2	
davon 0 bis u3 J.	5			5	37	13,5	
davon 3 bis 6,5 J.	10			10	30,5	32,8	
Plätze u3 gesamt	15	0	10	5	37	40,5	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30	0	0	30	30,5	98,4	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	64,5	0,0	
Summe	45		10	35	132	34,1	
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020 inkl. 1 ITP					
Tagespflege 0 bis 14 J.	5						
davon 0 bis u3 J.		5			37	13,5	
davon 3 bis 6,5 J.					30,5	0,0	
davon Schulkinder					64,5	0,0	
Summe		5			132	3,8	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	15	5			20	37	54,1
3 bis 6,5 J.	30	0			30	30,5	98,4
	0	0			0	64,5	0,0
Planung bis :							
Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	15	5	20	37	54,1		
3 bis 6,5 J.	30	0	30	30,5	98,4		
nach Umsetzung der Planungen	15	5	20	37	54,1		
Soll	13		13	37	35		

Osdorf	genehmigte Plätze						Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden					
0 bis u3 J. (Krippe)	40			40	86	46,5		
3 bis 6,5 J. (KiGa)	103		36	67	105	98,1		
Schulkinder (Hort)					167	0,0		
Integrationsgruppe								
0 bis u3 J.								
3 bis 6,5 J.								
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	30			30	191	15,7		
davon 0 bis u3 J.	10			10	86	11,6		
davon 3 bis 6,5 J.	20			20	105	19,0		
Plätze u3 gesamt	50			50	86	58,1		
Plätze 3 bis 6,5 ges.	123			87	105	117,1		
Hortplätze ges.	0			0	167	0,0		
Summe	173			137	358	48,3		
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020						
Tagespflege 0 bis 14 J.	10							
davon 0 bis u3 J.		10			86	11,6		
davon 3 bis 6,5 J.					105	0,0		
davon Schulkinder					167	0,0		
Summe		10			358	2,8		
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege								
	KiTas	TaPfl			ges.			
0 bis u3 J.	50	10			60	86	69,8	
3 bis 6,5 J.	123	0			123	105	117,1	
	0	0			0	167	0,0	
Planung bis :								
Planung								
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
0 bis u3 J.	50	10	60	86	69,8			
3 bis 6,5 J.	123	0	123	105	117,1			
nach Umsetzung der Planungen	50	10	60	86	69,77			
Soll	30		30	86	35			

Schinkel	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)					24	0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20				20	33	60,6
Schulkinder (Hort)						81	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	0				57	0,0	
davon 0 bis u3 J.					24	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.					33	0,0	
Plätze u3 gesamt	0	0	0	0	24	0,0	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	20	0	0	20	33	60,6	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	81	0,0	
Summe	20		0	20	138	14,5	
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020 inkl. 1 ITP					
Tagespflege 0 bis 14 J.	10						
davon 0 bis u3 J.		10			24	41,7	
davon 3 bis 6,5 J.					33	0,0	
davon Schulkinder					81	0,0	
Summe		10			138	7,2	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	0	10			10	24	41,7
3 bis 6,5 J.	20	0			20	33	60,6
	0	0			0	81	0,0
Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	0	15	15	24	62,5		
3 bis 6,5 J.	20	0	20	33	60,6		
nach Umsetzung der Planungen	5	15	20	24	62,5		
Soll	8		8	24	35		

Tüttendorf	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	0				55	0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	37		17	20	57	65,5	
Schulkinder (Hort)					81	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	30			30	112	26,9	
davon 0 bis u3 J.	10			10	55	18,2	
davon 3 bis 6,5 J.	20			20	56,5	35,4	
Plätze u3 gesamt	10	0	0	10	55	18,2	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	57	0	17	40	56,5	100,9	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	80,5	0,0	
Summe	67		17	50	192	34,9	
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.05.2019					
Tagespflege 0 bis 14 J.	8						
davon 0 bis u3 J.		8			55	14,5	
davon 3 bis 6,5 J.					56,5	0,0	
davon Schulkinder					80,5	0,0	
Summe		8			192	4,2	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	10	8			18	55	
3 bis 6,5 J.	57	0			57	56,5	
	0	0			0	80,5	
Planung bis :							
Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	10	8	18	55	32,7		
3 bis 6,5 J.	57	0	57	56,5	100,9		
nach Umsetzung der Planungen	10	8	18	55	32,73		
Soll	19		19	55	35		

Amt Eiderkanal

Amt Eiderkanal	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	20		10	10	337	5,9
3 bis 6,5 J. (KiGa)	272		251	20	460	59,2
Schulkinder (Hort)	15		15	0	954	1,6
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	270	0	105	90	797	33,9
davon 0 bis u3 J.	90	0	35	45	337	26,7
davon 3 bis 6,5 J.	180	0	70	90	460	39,2
Plätze u3 gesamt	110		45	55	337	32,6
Plätze 3 bis 6,5 ges.	452	0	321	110	460	98,4
Hortplätze ges.	15		15		954	1,6
Summe	577		381	165	1750	33,0
Anzahl Tagespflegestellen	12	Stand: 01.03.2020				
Tagespflege 0 bis 14 J.	60					
davon 0 bis u3 J.		60			337	17,8
davon 3 bis 6,5 J.		0			460	0,0
davon Schulkinder		0			954	0,0
Summe		60			1750	3,4
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTa	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	110	60			170	337 50,4
3 bis 6,5 J.	452	0			452	460 98,4
Schulkinder		0			15	954 1,6
Kontingentplätze der KiTa Wunderwesen sind eingerechnet.						
Schacht-Audorf: Errichtung 1 Kindergartengruppe						
Planung	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	110	60	170	337	50,4	
3 bis 6,5 J.	487	0	487	460	106,0	
Schulkinder	0	0	0	954	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Eiderk anal	Kreisquote
aktueller Stand	110	60	170	337	50,4	40,4
in Planung	110	60	170	337	50,4	41,3
Soll	118		118	337	35	

Berechnungsgrundlage:

0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020

3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017

Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb

Bovenau	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	0				35	0,0	Betr.-zeit der kl. KiTa-Gruppe nicht bekannt
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20		46	43,5	
Schulkinder (Hort)	15		15		73	20,5	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	45			0	81	55,6	
davon 0 bis u3 J.	15			15	35	42,9	
davon 3 bis 6,5 J.	30			30	46	65,2	
Plätze u3 gesamt	15	0	0	15	35	42,9	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	50	0	20	30	46	108,7	
Hortplätze ges.	15	0	15	0	73	20,5	
Summe	80		35	45	154	51,9	
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	0						
davon 0 bis u3 J.		0			35	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.					46	0,0	
davon Schulkinder					73	0,0	
Summe		0			154	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTa	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	15	0			15	35	42,9
3 bis 6,5 J.	50	0			50	46	108,7
Schulkinder		0			15	73	20,5
aktuelle Planung							
	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	15	0	15	35	42,9		
3 bis 6,5 J.	50	0	50	46	108,7		
Schulkinder	0	0	0	73	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktueller Stand	15	0	15	35	42,9		
in Planung	15	0	15	35	42,9		
Soll	12		12	35	35		

Osterrörfeld	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)					126	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	100		100		155	64,5
Schulkinder (Hort)					347	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	75		30	45	281	26,7
davon 0 bis u3 J.	25		10	15	126	19,8
davon 3 bis 6,5 J.	50		20	30	155	32,3
Plätze u3 gesamt	25	0	10	15	126	19,8
Plätze 3 bis 6,5 ges.	150	0	120	30	155	96,8
Hortplätze ges.	0	0	0	0	347	0,0
Summe	175		130	45	628	27,9
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020				
Tagespflege 0 bis 14 J.	10					
davon 0 bis u3 J.		10			126	7,9
davon 3 bis 6,5 J.					155	0,0
davon Schulkinder		0			347	0,0
Summe		10			628	1,6
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	25	10			35	126 27,8
3 bis 6,5 J.	150	0			150	155 96,8
Schulkinder		0			0	347 0,0
Planung bis :						
aktuelle Planung						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	25	10	35	126	27,8	
3 bis 6,5 J.	150	0	150	155	96,8	
Schulkinder		0	0	347	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktueller Stand	25	10	35	126	27,8	
in Planung	25	10	35	126	27,8	
Soll	44		44	126	35	

Schacht-Audorf	genehmigte Plätze	betreute Kinder*	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	10				10	124	8,1
3 bis 6,5 J. (KiGa)	132		96	20	187	70,8	
Schulkinder (Hort)					360	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	105		60	45	311	33,8	
davon 0 bis u3 J.	35		20	15	124	28,2	
davon 3 bis 6,5 J.	70		40	30	187	37,5	
Plätze u3 gesamt	45	0	20	25	124	36,3	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	202	0	136	50	187	108,3	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	360	0,0	
Summe	247		156	75	670	36,9	
Anzahl Tagespflegestellen	4	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	20						
davon 0 bis u3 J.		20			124	16,1	
davon 3 bis 6,5 J.					187	0,0	
davon Schulkinder					360	0,0	
Summe		20			670	3,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	45	20			65	124	52,4
3 bis 6,5 J.	202	0			202	187	108,3
Schulkinder		0			0	360	0,0
Planung bis :							
Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	45	15	60	124	48,4		
3 bis 6,5 J.	222	0	222	187	119,0		
Schulkinder	0	0	0	360	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktueller Stand	45	20	65	124	52,4		
in Planung	45	20	65	124	48,4		
Soll	43		43	124	35		

Schülldorf, Ostenfeld, Rade, Haßmoor	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	10		10		52	19,2	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20		612	3,3	
Schulkinder (Hort)					140	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	45		15		664	6,8	
davon 0 bis u3 J.	15		5		52	28,8	
davon 3 bis 6,5 J.	30		10		612	4,9	
Plätze u3 gesamt	25	0	15	0	52	48,1	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	50	0	30	0	612	8,2	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	140	0,0	
Summe	75		45	0	804	9,3	
Anzahl Tagespflegestellen	5	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	25						
davon 0 bis u3 J.		25			52	48,1	
davon 3 bis 6,5 J.					612	0,0	
davon Schulkinder					140	0,0	
Summe		25			804	3,1	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	25	25			50	52	96,2
3 bis 6,5 J.	50	0			50	612	8,2
Schulkinder		0			0	140	0,0
Planung bis :							
Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	25	25	50	52	96,2		
3 bis 6,5 J.	50	0	50	612	8,2		
Schulkinder	0	0	0	140	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktueller Stand	25	25	50	52	96		
in Planung	25	25	50	52	96		
Soll	18		18	52	35		

Amt Flintbek

Amt Flintbek	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	50		10	40	172	29,1
3 bis 6,5 J. (KiGa)	196		116	80	206	95,1
Schulkinder (Hort)					554	0,0
Integrationsgruppe	15			15		
0 bis u3 J.	0			0		
3 bis 6,5 J.	15			15		
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	60		0	60	378	15,9
davon unter 3 Jahren	20		0	20	172	11,6
davon 3 bis 6,5 J.	40		0	40	206	19,4
Plätze u3 gesamt	70			60	172	40,7
Plätze 3 bis 6,5 ges.	251		116	135	206	121,8
Hortplätze ges.					554	0,0
Summe	321		116	195	932	
Anzahl Tagespflegestellen	8	Stand: 01.03.2020		inkl. 2 ITP		
Tagespflege 0 bis 14 J.	40					
davon 0 bis u3 J.		40			172	23,3
davon 3 bis 6,5 J.					206	0,0
davon Schulkinder		0			554	0,0
Summe	40				932	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	70	40			110	172 64,0
3 bis 6,5 J.	251	0			251	206 121,8
Schulkinder	0	0			0	554 0,0
Planung bis :						
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	70	40	110	172	64,0	
3 bis 6,5 J.	251	0	251	206	121,8	
Schulkinder	0	0	0	554	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Flintbek	Kreisquote
aktuell	70	40	110	172	64,0	40,4
nach Umsetzung der Planungen	70	40	110	172	64,0	41,3
Soll	60		60	172	35	
Berechnungsgrundlage:						
0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020						
3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017						
Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb						

Gemeinde Flintbek	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	50		10	40	155	32,3
3 bis 6,5 J. (KiGa)	196		116	80	189	103,7
Schulkinder (Hort)					518	0,0
Integrationsgruppe	15			15		
0 bis u3 J.	0			0		
3 bis 6,5 J.	15			15		
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	60			60	344	17,4
davon unter 3 Jahren	20			20	155	12,9
davon 3 bis 6,5 J.	40			40	189	21,2
Plätze u3 gesamt	70	0	10	60	155	45,2
Plätze 3 bis 6,5 ges.	251	0	116	135	189	132,8
Hortplätze ges.	0	0	0	0	518	0,0
Summe	321		126	195	862	37,2
Anzahl Tagespflegestellen	8	Stand: 01.03.2020		inkl. 2 ITP		
Tagespflege 0 bis 14 J.	40					
davon 0 bis u3 J.		40			155	25,8
davon 3 bis 6,5 J.		0			189	0,0
davon Schulkinder		0			518	0,0
		40			862	4,6
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl		ges.		
0 bis u3 J.	70	40		110	155	71,0
3 bis 6,5 J.	251	0		251	189	132,8
Schulkinder	0	0		0	518	0,0
Planung bis :						
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	70	40	110	155	71,0	
3 bis 6,5 J.	251	0	251	189	132,8	
Schulkinder	0	0	0	518	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	70	40	110	155	71,0	
nach Umsetzung der Planungen	70	40	110	155	71,0	
Soll	54		54	155	35	

Amt Fockbek

Amt Fockbek	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	50			10	30	269	18,6					
3 bis 6,5 J. (KiGa)	233			153	60	312	74,8					
Schulkinder (Hort)	0			0	0	701	0,0					
Integrationsgruppe	15				15							
0 bis u3 J.	0				0							
3 bis 6,5 J.	15				15							
ergemischt 1 bis 6	88			45	0,521	581	15,2					
davon 0 bis u3 J.	29			15	10	269	10,8					
davon 3 bis 6,5 J.	59			30	20	312	18,9					
Plätze u3 gesamt	79			25	40	269	29,4					
Pätze 3 bis 6,5 ges.	307			183	95	312	98,6					
Hortplätze ges.	0			0	0	701	0,0					
Summe	386			208	135	1281						
ahl Tagespflegeste	6	Stand: 01.03.2020										
gespflege 0 bis 14	30											
davon 0 bis u3 J.		30				269	11,2					
davon 3 bis 6,5 J.		0				312	0,0					
davon Schulkinder		0				701	0,0					
Summe		30				1281						
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
	KiTas	TaPfl			ges.							
0 bis u3 J.	79	30			109	269	40,5					
3 bis 6,5 J.	307	0			307	312	98,6					
Schulkinder	0	0			0	701	0,0					
Planung bis :												
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
0 bis u3 J.	94	30	124	269	46,1							
3 bis 6,5 J.	337	0	337	312	108,2							
Schulkinder	0	0	0	701	0,0							
Versorgung unter	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Fockbel	Kreisquote						
aktuell	79	30	109	269	40,5	41,9						
Umsetzung der Plan	94	30	124	269	46,1	44,0						
Soll	94		94	269	35							
Berechnungsgrundlage:												
0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020												
3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017												
Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb												

	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
Alt Duvenstedt						
0 bis u3 J. (Krippe)	10		10		53	18,9
3 bis 6,5 J. (KiGa)	40		40		58	69,6
Schulkinder (Hort)					135	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
ergemischt 1 bis 6	15	15	15		111	13,6
davon 0 bis u3 J.	5	5	5		53	9,4
davon 3 bis 6,5 J.	10	10	10		58	17,4
Plätze u3 gesamt	15	5	15	0	53	28,3
Pätze 3 bis 6,5 ges.	50	10	50	0	58	87,0
Hortplätze ges.	0	0	0	0	135	0,0
Summe	65		65	0	245	26,5
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020				
Tagespflege 0 bis 14	5					
davon 0 bis u3 J.		5			53	9,4
davon 3 bis 6,5 J.		0			58	0,0
davon Schulkinder		0			135	0,0
Summe		5			245	2,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTa	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	15	5			20	53 37,7
3 bis 6,5 J.	50	0			50	58 87,0
Schulkinder	0	0			0	135 0,0
Planung bis :						
aktuelle Planung	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	15	5	20	53	37,7	
3 bis 6,5 J.	50	0	50	58	87,0	
Schulkinder			0	135	0,0	
Versorgung unter	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	15	5	20	53	37,74	
Umsetzung der Plan	15	5	20	53	37,74	
Soll	19		19	53	35	

Fockbek	Anzahl der Kinder						Vorsorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	
0 bis u3 J. (Krippe)	40			30	145	27,6	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	138		58	60	174	79,3	
Schulkinder (Hort)					394	0,0	
Integrationsgruppe	15			15			
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.	15			15			
ursgemischt 1 bis 6	43			0,521	319	13,5	
davon 0 bis u3 J.	14			10	145	9,7	
davon 3 bis 6,5 J.	29			20	174	16,7	
Plätze u3 gesamt	54	0	0	40	145	37,2	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	182	0	58	95	174	104,6	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	394	0,0	
Summe	236		58	135	713	33,1	
Anzahl Tagespflegestellen	3	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14	15						
davon 0 bis u3 J.		15			145	10,3	
davon 3 bis 6,5 J.		0			174	0,0	
davon Schulkinder					394	0,0	
Summe	15				713	2,1	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	54	15			69	145	47,6
3 bis 6,5 J.	182	0			182	174	104,6
Schulkinder	0	0			0	394	0,0
Planung bis :							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	69	15	84	145	57,9		
3 bis 6,5 J.	212	0	212	174	121,8		
Schulkinder	0	0	0	394	0,0		
Versorgung unter	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	54	15	69	145	47,6		
Umsetzung der Plan	69	15	84	145	57,9		
Soll	51		51	145	35		

Nübbel	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)								53		0,0		
3 bis 6,5 J. (KiGa)	40			40				57		70,2		
Schulkinder (Hort)								107		0,0		
Integrationsgruppe												
0 bis u3 J.												
3 bis 6,5 J.												
Mischgemischt 1 bis 6	15			15				110		13,6		
davon 0 bis u3 J.	5			5				53		9,4		
davon 3 bis 6,5 J.	10			10				57		17,5		
Plätze u3 gesamt	5		0	5	0			53		9,4		
Plätze 3 bis 6,5 ges.	50		0	50	0			57		87,7		
Hortplätze ges.	0		0	0	0			107		0,0		
Summe	55			55	0			217		25,3		
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020										
Tagespflege 0 bis 14	0	0										
davon 0 bis u3 J.		0						53		0,0		
davon 3 bis 6,5 J.		0						57		0,0		
davon Schulkinder		0						107		0,0		
Summe	0	0						217		0,0		
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
	KiTas	TaPfl					ges.					
0 bis u3 J.	5	0					5	53		9,4		
3 bis 6,5 J.	50	0					50	57		87,7		
Schulkinder	0	0					0	107		0,0		
Planung bis :												
<div style="border: 1px solid black; height: 40px; width: 100%;"></div>												
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
0 bis u3 J.	5	0	5	53	9,4							
3 bis 6,5 J.	50	0	50	57	87,7							
Schulkinder	0	0	0	107	0,0							
Versorgung unter	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
aktuell	5	0	5	53	9,434							
Umsetzung der Plan	5	0	5	53	9,434							
Soll	19		19	53	35							

	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
Rickert						
0 bis u3 J. (Krippe)					18	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	15		15		23	65,2
Schulkinder (Hort)					65	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
Mischgruppe 1 bis 6						
davon 0 bis u3 J.	5		5		18	27,8
davon 3 bis 6,5 J.	10		10		23	43,5
Plätze u3 gesamt	5	0	5	0	18	27,8
Plätze 3 bis 6,5 ges.	25	0	25	0	23	108,7
Hortplätze ges.	0	0	0	0	65	0,0
Summe	30		30	0	106	28,3
Anzahl Tagespflegestellen 2 Stand: 01.03.2020						
Tagespflege 0 bis 14	10	0				
davon 0 bis u3 J.		10			18	55,6
davon 3 bis 6,5 J.		0			23	0,0
davon Schulkinder					65	0,0
Summe	10				106	9,4
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTa	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	5	10			15	18 83,3
3 bis 6,5 J.	25	0			25	23 108,7
Schulkinder	0	0			0	65 0,0
Planung bis :						
aktuelle Planung	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	5	10	15	18	83,3	
3 bis 6,5 J.	25	0	25	23	108,7	
Schulkinder	0	0	0	65	0,0	
Versorgung unter	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	5	10	15	18	83,33	
Umsetzung der Plan	5	10	15	18	83,3	
Soll	6		6	18	35	

Amt Hohner Harde

Amt Hohner Harde	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	20		10	10	204	9,8	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	216		176	60	249	86,7	
Schulkinder (Hort)	0		0	0	587	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	90	0	15	30	45	453	19,9
davon 0 bis u3 J.	30	0	5	10	15	204	14,7
davon 3 bis 6,5 J.	60	0	10	20	30	249	24,1
Plätze u3 gesamt	50	0	5	20	25	204	24,5
Plätze 3 bis 6,5 ges.	276	0	10	196	90	249	110,8
Hortplätze ges.	0	0	0	0	0	587	0,0
Summe	326	0	216	115	1040	31,3	
Anzahl Tagespflegestellen	5	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 1 bis 14 J.	25						
davon 0 bis u3 J.		25			204	12,3	
davon 3 bis 6,5 J.					249	0,0	
davon Schulkinder					587	0,0	
Summe		25			1040	2,4	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	50	25			75	204	36,8
3 bis 6,5 J.	276	0			276	249	110,8
Schulkinder	0	0			0	587	0,0
konkrete Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	50	25	75	204	36,8		
3 bis 6,5 J.	276	0	276	249	110,8		
Schulkinder	0	0	0	587	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Hohner Harde	Kreisquote	
aktuell	50	25	75	204	36,8	41,9	
nach Umsetzung der Planungen	50	25	75	204	36,8	44,0	
Soll	71	71	71	204	35		

Berechnungsgrundlage:

0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020
 3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017
 Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb

Breiholz	Anzahl der Kinder							Vorsorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	
0 bis u3 J. (Krippe)						33	0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	40			40		35	115,9	
Schulkinder (Hort)						85	0,0	
Integrationsgruppe								
0 bis u3 J.								
3 bis 6,5 J.								
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	15				15	67,5	22,2	
davon 0 bis u3 J.	5				5	33	15,2	
davon 3 bis 6,5 J.	10				10	34,5	29,0	
Plätze u3 gesamt	5	0	0	0	5	33	15,2	
Pätze 3 bis 6,5 ges.	50	0	0	40	10	34,5	144,9	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	0	84,5	0,0	
Summe	55	0		40	15	152	36,2	
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020						
Tagespflege 1 bis 14 J.	0							
davon 0 bis u3 J.		0				33	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0				34,5	0,0	
davon Schulkinder						84,5	0,0	
Summe		0				152	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege								
	KiTas	TaPfl			ges.			
0 bis u3 J.	5	0			5	33	15,2	
3 bis 6,5 J.	50	0			50	34,5	144,9	
Schulkinder	0	0			0	84,5	0,0	
Planung bis :								
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
0 bis u3 J.	5	0	5	33	15,2			
3 bis 6,5 J.	50	0	50	34,5	144,9			
Schulkinder	0	0	0	84,5	0,0			
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
aktuell	5	0	5	33	15,2			
nach Umsetzung der Planungen	5	0	5	33	15,2			
Soll	12		12	33	35			

Elsdorf-Westermühlen	Anzahl der Kinder							Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	
0 bis u3 J. (Krippe)						42	0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	40		20	20	47	86,0		
Schulkinder (Hort)					101	0,0		
Integrationsgruppe								
0 bis u3 J.								
3 bis 6,5 J.								
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	30		15	15	89	33,9		
davon 0 bis u3 J.	10		5	5	42	23,8		
davon 3 bis 6,5 J.	20		10	10	47	43,0		
Plätze u3 gesamt	10	0	5	5	42	23,8		
Plätze 3 bis 6,5 ges.	60	0	30	30	47	129,0		
Hortplätze ges.	0	0	0	0	101	0,0		
Summe	70		35	35	189	37,0		
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020						
Tagespflege 1 bis 14 J.	5							
davon 0 bis u3 J.		5			42	11,9		
davon 3 bis 6,5 J.					47	0,0		
davon Schulkinder		0			101	0,0		
Summe		5			189	2,6		
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege								
	KiTas	TaPfl			ges.			
0 bis u3 J.	10	5			15	42	35,7	
3 bis 6,5 J.	60	0			60	47	129,0	
Schulkinder	0	0			0	101	0,0	
Umwandlung der altersgemischten Gruppe am Vormittag in 1 Krippen								
konkrete Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
0 bis u3 J.	10	5	15	42	35,7			
3 bis 6,5 J.	60	0	60	47	129,0			
Schulkinder	0	0	0	101	0,0			
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
aktuell	10	5	15	42	35,71			
nach Umsetzung der Planungen	10	5	15	42	35,71			
Soll	15		15	42	35			

Friedrichsholm	genehmigte Plätze		betreute Kinder		Anzahl der Kinder		Vorsorgungsgrad in %		
	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	
0 bis u3 J. (Krippe)						14	0,0		
3 bis 6,5 J. (KiGa)						20	0,0		
Schulkinder (Hort)						30	0,0		
Integrationsgruppe									
0 bis u3 J.									
3 bis 6,5 J.									
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	15			15		33,5	44,8		
davon 0 bis u3 J.	5			5		14	35,7		
davon 3 bis 6,5 J.	10			10		19,5	51,3		
Plätze u3 gesamt	5		0	5	0	14	35,7		
Plätze 3 bis 6,5 ges.	10		0	10	0	19,5	51,3		
Hortplätze ges.	0		0	0	0	29,5	0,0		
Summe	15			15	0	63	23,8		
Anzahl Tagespflegestellen	1 Stand: 01.03.2020								
Tagespflege 1 bis 14 J.	5								
davon 0 bis u3 J.		5				14	35,7		
davon 3 bis 6,5 J.						19,5	0,0		
davon Schulkinder						29,5	0,0		
Summe		5				63	7,9		
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege									
	KiTas	TaPfl			ges.				
0 bis u3 J.	5	5			10	14	71,4		
3 bis 6,5 J.	10	0			10	19,5	51,3		
Schulkinder	0	0			0	29,5	0,0		
Planung bis :									
konkrete Planung									
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%				
0 bis u3 J.	5	5	10	14	71,4				
3 bis 6,5 J.	10	0	10	19,5	51,3				
Schulkinder	0	0	0	29,5	0,0				
Versorgung unter 3 Jahren									
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%				
aktuell	5	5	10	14	71,4				
nach Umsetzung der Planungen	5	5	10	14	71,4				
Soll	5	5	5	14	35				

Hamdorf	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)						30	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	40			20	20	34	117,6
Schulkinder (Hort)						103	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	15				15	64	23,4
davon 0 bis u3 J.	5				5	30	16,7
davon 3 bis 6,5 J.	10				10	34	29,4
Plätze u3 gesamt	5	0	0	5	30	16,7	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	50	0	20	30	34	147,1	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	103	0,0	
Summe	55		20	35	167	32,9	
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 1 bis 14 J.	5	0					
davon 0 bis u3 J.		5				30	16,7
davon 3 bis 6,5 J.						34	0,0
davon Schulkinder		0				103	0,0
Summe		5				167	3,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	5	5			10	30	33,3
3 bis 6,5 J.	50	0			50	34	147,1
Schulkinder	0	0			0	103	0,0
konkrete Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.			%
0 bis u3 J.	5	5	10	30			33,3
3 bis 6,5 J.	50	0	50	34			147,1
Schulkinder	0	0	0	103			0,0
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.			%
aktuell	5	5	10	30			33,3
nach Umsetzung der Planungen	5	5	10	30			33,3
Soll	11		11	30			35

Hohn	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	20			10	10	52	38,5
3 bis 6,5 J. (KiGa)	96			96		71	136,2
Schulkinder (Hort)						170	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	15	15				123	12,2
davon 0 bis u3 J.	5	5				52	9,6
davon 3 bis 6,5 J.	10	10				71	14,2
Plätze u3 gesamt	25	5	10	10	52	48,1	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	106	10	96	0	71	150,4	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	170	0,0	
Summe	131		106	10	292	44,9	
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 1 bis 14 J.	10						
davon 0 bis u3 J.		10				52	19,2
davon 3 bis 6,5 J.		0				71	0,0
davon Schulkinder						170	0,0
Summe		10				292	3,4
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	25	10			35	52	67,3
3 bis 6,5 J.	106	0			106	71	150,4
Schulkinder	0	0			0	170	0,0
konkrete Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	25	10	35	52	67,3		
3 bis 6,5 J.	106	0	106	71	150,4		
Schulkinder	0	0	0	170	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	25	10	35	52	67,3		
nach Umsetzung der Planungen	25	10	35	52	67,3		
Soll	18		18	52	35		

Amt Hüttener Berge

Amt Hüttener Berge	genehmigte Plätze		betreute Kinder*		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %
	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden		
0 bis u3 J. (Krippe)	101		27	70	377	26,8	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	442		176	240	514	86,1	
Schulkinder (Hort)					1047	0,0	
Integrationsgruppe	0		0				
0 bis u3 J.	0		0				
3 bis 6,5 J.	0		0				
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	180		15	135	891	20,2	
0 bis u3 J.	60		5	45	377	15,9	
davon 3 bis 6,5 J.	120		10	85	514	23,4	
Plätze u3 gesamt	161		32	115	377	42,7	
Pätze 3 bis 6,5 ges.	562		186	325	514	109,4	
Hortplätze ges.	0		0	0	1047	0,0	
Summe	723		145	440	1937	37,3	
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020 inkl. 1 ITP					
Tagespflege 1 bis 14 J.	10						
davon 0 bis u3 J.		10			377	2,7	
davon 3 bis 6,5 J.		0			514	0,0	
davon Schulkinder		0			1047	0,0	
Summe		10			1937	0,5	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl		ges.			
0 bis u3 J.	161	10		171	377	45,4	
3 bis 6,5 J.	562	0		562	514	109,4	
Schulkinder	0	0		0	1047	0,0	
Planung bis :							
Sehestedt: Umwandlung altersgemischte Gruppe in Krippengruppe							
Osterby: Errichtung KiTa-Gruppe, Umwandlung Kleingruppe in altersgemischt							
Borgstedt: Errichtung 1 mittleren Regelgruppe							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	174	10	184	377	48,8		
3 bis 6,5 J.	613	0	613	514	119,4		
Schulkinder	0	0	0	1047	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Hüttener Berge	Kreisquote	
aktuell	161	10	171	377	45,4	41,9	
nach Umsetzung der Planungen	174	10	184	377	48,8	44,0	
Soll	132		132	377	35		
Berechnungsgrundlage:							
0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020							
3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017							
Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb							

Ascheffel, Ahlefeld-Bistensee, Damendorf, Hütten	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden		
0 bis u3 J. (Krippe)	19			10	10	59	32,2
3 bis 6,5 J. (KiGa)	80			20	60	67	120,3
Schulkinder (Hort)						141	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	15				15	126	12,0
0 bis u3 J.	5				5	59	8,5
davon 3 bis 6,5 J.	10				10	67	15,0
Plätze u3 gesamt	24	0	10	15	59	40,7	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	90	0	20	70	67	135,3	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	141	0,0	
Summe	114		30	85	266	42,9	
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.05.2020					
Tagespflege 1 bis 14 J.	5	0					
davon 0 bis u3 J.		5			59	8,5	
davon 3 bis 6,5 J.		0			67	0,0	
davon Schulkinder		0			141	0,0	
Summe		5			266	1,9	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	24	5			29	59	49,2
3 bis 6,5 J.	90	0			90	67	135,3
Schulkinder	0	0			0	141	0,0
Errichtung 1 Krippengruppe							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	24	5	29	59	49,2		
3 bis 6,5 J.	90	0	90	66,5	135,3		
Schulkinder	0	0	0	141	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	24	5	29	59	49,15		
nach Umsetzung der Planungen	24	5	29	59	49,15		
Soll	21		21	59	35		

Borgstedt	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	
0 bis u3 J. (Krippe)	10				10	38	26,3
3 bis 6,5 J. (KiGa)	55				40	64	86,6
Schulkinder (Hort)						106	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	30				30	102	29,6
0 bis u3 J.	10				10	38	26,3
davon 3 bis 6,5 J.	20				15	63,5	31,5
Plätze u3 gesamt	20	0	0	0	20	38	52,6
Plätze 3 bis 6,5 ges.	75	0	0	0	55	63,5	118,1
Hortplätze ges.	0	0	0	0	0	106	0,0
Summe	95			0	75	207	45,9
Anzahl Tagespflegestellen	0						
Tagespflege 1 bis 14 J.	0	0					
davon 0 bis u3 J.		0				38	0,0
davon 3 bis 6,5 J.		0				63,5	0,0
davon Schulkinder		0				106	0,0
Summe		0				207	0,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	20	0			20	38	52,6
3 bis 6,5 J.	75	0			75	63,5	118,1
Schulkinder	0	0			0	106	0,0
Planung :							
Errichtung 1 mittleren Regelgruppe							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	20	0	20	38	52,6		
3 bis 6,5 J.	90	0	90	63,5	141,7		
Schulkinder	0	0	0	106	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	20	0	20	38	52,63		
nach Umsetzung der Planungen	20	0	20	38	52,63		
Soll	13		13	38	35		

Brekendorf	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)						15	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20				20	44	46,0
Schulkinder (Hort)						71	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	30				30	58,5	51,3
0 bis u3 J.	10				10	15	66,7
davon 3 bis 6,5 J.	20				20	43,5	46,0
Plätze u3 gesamt	10	0	0	10	15	66,7	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	40	0	0	40	43,5	92,0	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	70,5	0,0	
Summe	50		0	50	129	38,8	
Anzahl Tagespflegestellen	0						
Tagespflege 1 bis 14 J.		0					
davon 0 bis u3 J.		0			15	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0			43,5	0,0	
davon Schulkinder		0			70,5	0,0	
Summe		0			129	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	10	0			10	15	66,7
3 bis 6,5 J.	40	0			40	43,5	92,0
Schulkinder	0	0			0	70,5	0,0
Planung							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	15	0	15	15	100,0		
3 bis 6,5 J.	50	0	50	43,5	114,9		
Schulkinder	0	0	0	70,5	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	10	0	10	15	66,67		
nach Umsetzung der Planungen	15	0	15	15	100		
Soll	5		5	15	35		

Bünsdorf, Holzbunge, KleinWittensee, NeuDüvenstedt	Anzahl der Kinder							Vorsorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)						36	0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)						36	0,0	
Schulkinder (Hort)						85	0,0	
Integrationsgruppe								
0 bis u3 J.								
3 bis 6,5 J.								
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	15					72	21,0	
0 bis u3 J.	5					36	13,9	
davon 3 bis 6,5 J.	10					36	28,2	
Plätze u3 gesamt	5	0	0	0	0	36	13,9	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	10	0	0	0	0	36	28,2	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	0	84,5	0,0	
Summe	15		0	0	0	156	9,6	
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020						
Tagespflege 1 bis 14 J.	0							
davon 0 bis u3 J.		0				36	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.						36	0,0	
davon Schulkinder						84,5	0,0	
Summe		0				156	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege								
	KiTas	TaPfl			ges.			
0 bis u3 J.	5	0			5	36	13,9	
3 bis 6,5 J.	10	0			10	36	28,2	
Schulkinder	0	0			0	84,5	0,0	
Planung bis :								
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
0 bis u3 J.	5	0	5	36	13,9			
3 bis 6,5 J.	10	0	10	36	28,2			
Schulkinder	0	0	0	84,5	0,0			
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
aktuell	5	0	5	36	13,9			
nach Umsetzung der Planungen	5	0	5	36	13,9			
Soll	13		13	36	35			

Groß Wittensee-Haby- Sehestedt-Holtsee	Anzahl der Kinder						
	genehmigte Plätze	betreute Kinder*	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	25				20	117	21,4
3 bis 6,5 J. (KiGa)	109			58	40	143	76,5
Schulkinder (Hort)						275	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	75			15	45	260	28,9
0 bis u3 J.	25			5	15	117	21,4
davon 3 bis 6,5 J.	50			10	30	143	35,1
Plätze u3 gesamt	50				35	117	42,7
Plätze 3 bis 6,5 ges.	159				70	143	111,6
Hortplätze ges.	0				0	275	0,0
Summe	209				105	534	39,1
Anzahl Tagespflegestellen	1						
Tagespflege 1 bis 14 J.	5						
davon 0 bis u3 J.		5				117	4,3
davon 3 bis 6,5 J.		0				143	0,0
davon Schulkinder						275	0,0
Summe		5				534	0,9
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	50	5			55	117	47,0
3 bis 6,5 J.	159	0			159	143	111,6
Schulkinder	0	0			0	275	0,0
Sehestedt: Umwandlung altersgemischte Gruppe in Krippengruppe							
Umwandlung einer Kindergartengruppe in 1 altersgemischte Gruppe, Errichtung 1 mittleren Kindergartengruppe							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	60	5	65	117	55,6		
3 bis 6,5 J.	155	0	155	143	108,8		
Schulkinder	0	0	0	275	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	50	5	55	117	47,01		
nach Umsetzung der Planungen	60	5	65	117	55,56		
Soll	41		41	117	35		

Osterby	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	7			7		34	20,6
3 bis 6,5 J. (KiGa)	40			20	20	40	100,0
Schulkinder (Hort)						98	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	15				15	74	20,3
0 bis u3 J.	5				5	34	14,7
davon 3 bis 6,5 J.	10				10	40	25,0
Plätze u3 gesamt	12			7	5	34	35,3
Plätze 3 bis 6,5 ges.	50			20	30	40	125,0
Hortplätze ges.	0			0	0	98	0,0
Summe	62			27	35	172	36,0
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 1 bis 14 J.	0						
davon 0 bis u3 J.		0				34	0,0
davon 3 bis 6,5 J.		0				40	0,0
davon Schulkinder						98	0,0
Summe		0				172	0,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	12	0			12	34	35,3
3 bis 6,5 J.	50	0			50	40	125,0
Schulkinder	0	0			0	98	0,0
Kinder aus dem OT Kochendorf/Windeby besuchen die Kommunale KiTa Osterby, gemeinsame Kostenträgerschaft.							
Errichtung 1 Kindergartengruppe, Umwandlung Kleingruppe in altersgemischte Gruppe							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	10	0	10	34	29,4		
3 bis 6,5 J.	80	0	80	40	200,0		
Schulkinder	0	0	0	98	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	12	0	12	34	35,29		
nach Umsetzung der Planungen	10	0	10	34	29,41		
Soll	12		12	34	35		

Owschlag	genehmigte Plätze	betreute Kinder*	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	40		10	30	78	51,3	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	138		78	60	121	114,0	
Schulkinder (Hort)					293	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.					199	0,0	
0 bis u3 J.					78	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.					121	0,0	
Plätze u3 gesamt	40	0	10	30	78	51,3	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	138	0	78	60	121	114,0	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	293	0,0	
Summe	178		88	90	492	36,2	
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 1 bis 14 J.		0					
davon 0 bis u3 J.		0			78	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0			121	0,0	
davon Schulkinder		0			293	0,0	
Summe		0			492	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	40	0			40	78	51,3
3 bis 6,5 J.	138	0			138	121	114,0
Schulkinder	0	0			0	293	0,0
Planung bis :							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	40	0	40	78	51,3		
3 bis 6,5 J.	138	0	138	121	114,0		
Schulkinder	0	0	0	293	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	40	0	40	78	51,28		
nach Umsetzung der Planungen	40	0	40	78	51,28		
Soll	27		27	78	35		

Amt Jevenstedt

Amt Jevenstedt	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	60		30	30	293	20,5
3 bis 6,5 J. (KiGa)	289	0	225	60	348	83,0
Schulkinder (Hort)	0				833	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	90		30	60	641	14,0
davon 0 bis u3 J.	30		10	20	293	10,2
davon 3 bis 6,5 J.	60		20	40	348	17,2
Plätze u3 gesamt	90	0	40	50	293	30,7
Pätze 3 bis 6,5 ges.	349	0	245	100	348	100,3
Hortplätze ges.	0	0	0	0	833	0,0
Summe	439		285	150	1474	29,8
Anzahl Tagespflegestellen	6	Stand: 01.03.2020				
Tagespflege 0 bis 14 J.	30					
davon 0 bis u3 J.		30			293	10,2
davon 3 bis 6,5 J.		0			348	0,0
davon Schulkinder		0			833	0,0
Summe		30			1474	2,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	Ki Tas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	90	30			120	293 41,0
3 bis 6,5 J.	349	0			349	348 100,3
Schulkinder	0	0			0	833 0,0
aktuelle Planung	Ki Tas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	90	30	120	293	41,0	
3 bis 6,5 J.	349	0	349	348	100,3	
Schulkinder	0	0	0	833	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren	Ki Tas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Jeven-stedt	Kreisquote
aktuell	90	30	120	293	41,0	41,9
nach Umsetzung der Planungen	90	30	120	293	41,0	44,0
Soll	103	103	103	293	35	
Berechnungsgrundlage:		0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020 3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017 Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb				

Haale, Embühren	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)					16	0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20		18	114,3	
Schulkinder (Hort)					68	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.					33,5	0,0	
davon 0 bis u3 J.					16	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.					17,5	0,0	
Plätze u3 gesamt	0	0	0	0	16	0,0	
Pätze 3 bis 6,5 ges.	20	0	20	0	17,5	114,3	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	67,5	0,0	
Summe	20		20	0	101	19,8	
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.3.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	0						
davon 0 bis u3 J.		0			16	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0			17,5	0,0	
davon Schulkinder		0			67,5	0,0	
Summe		5			101	5,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	0	0			0	16	0,0
3 bis 6,5 J.	20	0			20	17,5	114,3
Schulkinder	0	0			0	67,5	0,0
Planung:							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	0	0	0	16	0,0		
3 bis 6,5 J.	20	0	20	17,5	114,3		
Schulkinder	0	0	0	67,5	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	0	0	0	16	0,0		
nach Umsetzung der Planungen	0	0	0	16	0,0		
Soll	6		6	16	35		

Hamweddel, Brinjahe, Luhnstedt, Stafstedt	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	10		10		34	29,4	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20		42	47,6	
Schulkinder (Hort)					84	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15		15		76	19,7	
davon 0 bis u3 J.	5		5		34	14,7	
davon 3 bis 6,5 J.	10		10		42	23,8	
Plätze u3 gesamt	15	0	15	0	34	44,1	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30	0	30	0	42	71,4	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	84	0,0	
Summe	45		45	0	160	28,1	
Anzahl Tagespflegestellen	0 Stand: 01.05.2019						
Tagespflege 0 bis 14 J.		0					
davon 0 bis u3 J.		0			34	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0			42	0,0	
davon Schulkinder		0			84	0,0	
Summe		0			160	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	15	0			15	34	44,1
3 bis 6,5 J.	30	0			30	42	71,4
Schulkinder	0	0			0	84	0,0
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	15	0	15	34	44,1		
3 bis 6,5 J.	30	0	30	42	71,4		
Schulkinder	0	0	0	84	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
aktuell	15	0	15	34	44,1		
nach Umsetzung der Planungen	15	0	15	34	44,1		
Soll	12		12	34	35		

Jevenstedt	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	20		20		84	23,8	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	95		93		110	86,8	
Schulkinder (Hort)					270	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	30			30	194	15,5	
davon 0 bis u3 J.	10			10	84	11,9	
davon 3 bis 6,5 J.	20			20	110	18,3	
Plätze u3 gesamt	30	0	20	10	84	35,7	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	115	0	93	20	110	105,0	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	270	0,0	
Summe	145		113	30	463	31,3	
Anzahl Tagespflegestellen	3	Stand. 01.05.2019					
Tagespflege 0 bis 14 J.	15						
davon 0 bis u3 J.		15			84	17,9	
davon 3 bis 6,5 J.		0			110	0,0	
davon Schulkinder		0			270	0,0	
Summe		15			463	3,2	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	30	15			45	84	53,6
3 bis 6,5 J.	115	0			115	110	105,0
Schulkinder	0	0			0	270	0,0
Planung bis :							
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	30	15	45	84	53,6		
3 bis 6,5 J.	115	0	115	110	105,0		
Schulkinder	0	0	0	270	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	30	15	45	84	53,6		
nach Umsetzung der Planungen	30	15	45	84	53,6		
Soll	29		29	84	35		

Schül <p></p>	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)							31	0,0				
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20			20			30	67,8				
Schulkinder (Hort)							59	0,0				
Integrationsgruppe												
0 bis u3 J.												
3 bis 6,5 J.												
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15					15	60,5	24,8				
davon 0 bis u3 J.	5					5	31	16,1				
davon 3 bis 6,5 J.	10					10	29,5	33,9				
Plätze u3 gesamt	5		0	0		5	31	16,1				
Pätze 3 bis 6,5 ges.	30		0	20	10	29,5	101,7					
Hortplätze ges.	0		0	0	0	58,5	0,0					
Summe	35			20	15	119	29,4					
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020										
Tagespflege 0 bis 14 J.	0											
davon 0 bis u3 J.			0				31	0,0				
davon 3 bis 6,5 J.			0				29,5	0,0				
davon Schulkinder			0				58,5	0,0				
Summe			0				119	0,0				
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
	KiTas	TaPfl				ges.						
0 bis u3 J.	5	0				5	31	16,1				
3 bis 6,5 J.	30	0				30	29,5	101,7				
Schulkinder	0	0				0	58,5	0,0				
Planung bis :												
aktuelle Planung												
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
0 bis u3 J.	5	0	5	31	16,1							
3 bis 6,5 J.	30	0	30	29,5	101,7							
Schulkinder	0	0	0	58,5	0,0							
Versorgung unter 3 Jahren												
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
aktuell	5	0	5	31	16,1							
nach Umsetzung der Planungen	5	0	5	31	16,1							
Soll	11		11	31	35							

Westerrönfeld	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	30		0	30	128	23,4	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	134		72	60	150	89,6	
Schulkinder (Hort)					350	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	30		15	15	278	10,8	
davon 0 bis u3 J.	10		5	5	128	7,8	
davon 3 bis 6,5 J.	20		10	10	150	13,4	
Plätze u3 gesamt	40	0	5	35	128	31,3	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	154	0	82	70	150	103,0	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	350	0,0	
Summe	194		87	105	627	30,9	
Anzahl Tagespflegestellen	3	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	15						
davon 0 bis u3 J.		15			128	11,7	
davon 3 bis 6,5 J.		0			150	0,0	
davon Schulkinder		0			350	0,0	
Summe		15			627	2,4	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	40	15			55	128 43,0	
3 bis 6,5 J.	154	0			154	150 103,0	
Schulkinder	0	0			0	350 0,0	
Planung bis :							
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	40	15	55	128	43,0		
3 bis 6,5 J.	154	0	154	150	103,0		
Schulkinder	0	0	0	350	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	40	15	55	128	43,0		
nach Umsetzung der Planungen	40	15	55	128	43,0		
Soll	45		45	128	35		

Amt Mittelholstein

Amt Mittelholstein	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	130	0	60	70	581	22,4	
3 bis 6,5 J. (KiGa)*	635	0	477	158	784	81,0	
Schulkinder (Hort)	30	30	0	0	1861	1,6	
Integrationsgruppe	45	0	45	0	0		
0 bis u3 J.	0	0	0	0	0		
3 bis 6,5 J.	45	0	45	0	0		
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	180	0	15	120	45	1365	13,2
davon 0 bis u3 J.	60	0	5	40	15	581	10,3
davon 3 bis 6,5 J.	120	0	10	80	30	784	15,3
Plätze u3 gesamt	190	5	100	85	581	32,7	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	800	10	602	188	784	102,0	
Hortplätze ges.	30	30	0	0	1861	1,6	
Summe	1020		702	273	3226	31,6	
Anzahl Tagespflegestellen	14	Stand: 01.03.2020 inkl. 6 ITP					
Tagespflege 0 bis 14 J.	70						
davon 0 bis u3 J.		70			581	12,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0			784	0,0	
davon Schulkinder		0			1861	0,0	
Summe		70			3226	2,2	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	190	70			260	581	44,8
3 bis 6,5 J.	800	0			800	784	102,0
Schulkinder	30	0			30	1861	1,6
Planung :							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	195	70	265	581	45,6		
3 bis 6,5 J.	810	0	810	784	103,3		
Schulkinder	30	0	30	1861	1,6		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Mittelholstein	Kreisquote	
aktuell	190	70	260	581	44,8	41,9	
nach Umsetzung der Planungen	195	80	275	581	45,6	44,0	
Soll	203		203	581	35		

Berechnungsgrundlage:

0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020
3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017
Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb

Aukrug	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	40			20	20	92	43,5					
3 bis 6,5 J. (KiGa)	112			72	40	122	91,8					
Schulkinder (Hort)	30		30			235	12,8					
Integrationsgruppe												
0 bis u3 J.												
3 bis 6,5 J.												
altersgemischt 0 bis 6,5 J.						214	0,0					
davon 0 bis u3 J.						92	0,0					
davon 3 bis 6,5 J.						122	0,0					
Plätze u3 gesamt	40		0	20	20	92	43,5					
Plätze 3 bis 6,5 ges.	112		0	72	40	122	91,8					
Hortplätze ges.	30		30	0	0	235	12,8					
Summe	182		30	92	60	449	40,5					
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020										
Tagespflege 0 bis 14 J.	10											
davon 0 bis u3 J.		10				92	10,9					
davon 3 bis 6,5 J.						122	0,0					
davon Schulkinder		0				235	0,0					
Summe		10				449	2,2					
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
		KiTas	TaPfl			ges.						
0 bis u3 J.		40	10			50	92	54,3				
3 bis 6,5 J.		112	0			112	122	91,8				
Schulkinder		30	0			30	235	12,8				
Planung												
aktuelle Planung												
		KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%						
0 bis u3 J.		40	2	42	92	45,7						
3 bis 6,5 J.		112	2	114	122	93,4						
Schulkinder		30	1	31	235	13,2						
Versorgung unter 3 Jahren												
		KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%						
aktuell		40	10	50	92	54,3						
nach Umsetzung der Planungen		40	2	42	92	45,7						
Soll		32		32	92	35						

Bendorf	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	10				10				14	71,4		
3 bis 6,5 J. (KiGa)	34				16	18			8	453,3		
Schulkinder (Hort)									24	0,0		
Integrationsgruppe												
0 bis u3 J.												
3 bis 6,5 J.												
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	30			15		15		22	139,5			
davon 0 bis u3 J.	10			5		5		14	71,4			
davon 3 bis 6,5 J.	20			10		10		8	266,7			
Plätze u3 gesamt	20			5	10	5		14	142,9			
Plätze 3 bis 6,5 ges.	54			10	16	28		8	720,0			
Hortplätze ges.	0			0	0	0		24	0,0			
Summe	74			26	33	45						
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020										
Tagespflege 0 bis 14 J.	0	0										
davon 0 bis u3 J.		0						14	0,0			
davon 3 bis 6,5 J.		0						8	0,0			
davon Schulkinder		0						24	0,0			
Summe		0						45				
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
	KiTas	TaPfl				ges.						
0 bis u3 J.	20	0				20	14	142,9				
3 bis 6,5 J.	54	0				54	8	720,0				
Schulkinder	0	0				0	24	0,0				
Planung bis :												
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
0 bis u3 J.	20	0	20	14	142,9							
3 bis 6,5 J.	54	0	54	8	720,0							
Schulkinder	0	0	0	24	0,0							
Versorgung unter 3 Jahren												
aktuell	20	0	20	14	142,9							
nach Umsetzung der Planungen	20	0	20	14	142,9							
Soll	5		5	14	35							

Beringstedt, Seefeld	genehmigte Plätze						Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden					
0 bis u3 J. (Krippe)						22	0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20			36	55,6	
Schulkinder (Hort)						98	0,0	
Integrationsgruppe								
0 bis u3 J.								
3 bis 6,5 J.								
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15		15			58	25,9	
davon 0 bis u3 J.	5		5			22	22,7	
davon 3 bis 6,5 J.	10		10			36	27,8	
Plätze u3 gesamt	5	0	5	0		22	22,7	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30	0	30	0		36	83,3	
Hortplätze ges.	0	0	0	0		98	0,0	
Summe	35		35	0		156	22,4	
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020						
Tagespflege 0 bis 14 J.	5	0						
davon 0 bis u3 J.		5				22	22,7	
davon 3 bis 6,5 J.						36	0,0	
davon Schulkinder		0				98	0,0	
Summe		5				156	3,2	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege								
	KiTas	TaPfl			ges.			
0 bis u3 J.	5	5			10	22	45,5	
3 bis 6,5 J.	30	0			30	36	83,3	
Schulkinder	0	0			0	98	0,0	
Planung bis :								
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
0 bis u3 J.	5	5	10	22	45,5			
3 bis 6,5 J.	30	0	30	36	83,3			
Schulkinder	0	0	0	98	0,0			
Versorgung unter 3 Jahren								
aktuell	5	5	10	22	45,5			
nach Umsetzung der Planungen	5	5	10	22	45,5			
Soll	8		8	22	35			

Gokels	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)								9	0,0			
3 bis 6,5 J. (KiGa)								15	0,0			
Schulkinder (Hort)								24	0,0			
Integrationsgruppe												
0 bis u3 J.												
3 bis 6,5 J.												
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15			15			24	63,8				
davon 0 bis u3 J.	5			5			9	55,6				
davon 3 bis 6,5 J.	10			10			15	69,0				
Plätze u3 gesamt	5		0	5	0		9	55,6				
Plätze 3 bis 6,5 ges.	10		0	10	0		15	200,0				
Hortplätze ges.	0		0	0	0		24	0,0				
Summe	15			15	0		47					
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020										
Tagespflege 0 bis 14 J.	0											
davon 0 bis u3 J.			0				9	0,0				
davon 3 bis 6,5 J.			0				15	0,0				
davon Schulkinder			0				24	0,0				
Summe			0				47					
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
	KiTas	TaPfl				ges.						
0 bis u3 J.	5	0				5	9	55,6				
3 bis 6,5 J.	10	0				10	15	200,0				
Schulkinder	0	0				0	24	0,0				
Planung bis :												
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
0 bis u3 J.	5	0	5	9	55,6							
3 bis 6,5 J.	10	0	10	15	69,0							
Schulkinder	0	0	0	24	0,0							
Versorgung unter 3 Jahren												
aktuell	5	0	5	9	55,6							
nach Umsetzung der Planungen	5	0	5	9	55,6							
Soll	3		3	9	35							

Einzugsgebiet Han.-Hademars	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	20			20	101	19,8	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	78		38	40	117	67,0	
Schulkinder (Hort)					283	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	30		15	15	218	13,8	
davon 0 bis u3 J.	10		5	5	101	9,9	
davon 3 bis 6,5 J.	20		10	10	117	17,2	
Plätze u3 gesamt	30	0	5	25	101	29,7	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	98	0	48	50	117	84,1	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	283	0,0	
Summe	128		53	75	500	25,6	
Anzahl Tagespflegestellen		Stand: 01.03.2020 1 ITP					
Tagespflege 0 bis 14 J.							
davon 0 bis u3 J.					101	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.					117	0,0	
davon Schulkinder					283	0,0	
Summe		0			500	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	30	0			30	101	29,7
3 bis 6,5 J.	98	0			98	117	84,1
Schulkinder	0	0			0	283	0,0
Umwandlung Kindergartengruppe in altersgemischte Gruppe							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	30	0	30	101	29,7		
3 bis 6,5 J.	98	0	98	117	84,1		
Schulkinder	0	0	0	283	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	30	0	30	101	29,7		
nach Umsetzung der Planungen	30	0	30	101	29,7		
Soll	35		35	101	35		

Gemeinden Hohenwestedt, Grauel, Heinkenborstel, Jahrsdorf, Meezen, Mörel, Rade, Rimmels, Tappendorf, Wapelfeld	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	40			20	20		160	25,0				
3 bis 6,5 J. (KiGa)	198			158	40		249	79,5				
Schulkinder (Hort)							594	0,0				
Integrationsgruppe	45			45								
0 bis u3 J.	0			0								
3 bis 6,5 J.	45			45								
altersgemischt 0 bis 6,5 J.							409	0,0				
davon 0 bis u3 J.							160	0,0				
davon 3 bis 6,5 J.							249	0,0				
Plätze u3 gesamt	40		0	20	20		160	25,0				
Plätze 3 bis 6,5 ges.	243		0	203	40		249	97,6				
Hortplätze ges.	0		0	0	0		594	0,0				
Summe	283			223	60		1003	28,2				
Anzahl Tagespflegestellen	5	Stand. 01.03.2020										
Tagespflege 0 bis 14 J.	25											
davon 0 bis u3 J.		25					160	15,6				
davon 3 bis 6,5 J.							249	0,0				
davon Schulkinder		0					594	0,0				
Summe		25					1003	2,5				
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
	KiTas	TaPfl				ges.						
0 bis u3 J.	40	25				65	160	40,6				
3 bis 6,5 J.	243	0				243	249	97,6				
Schulkinder	0	0				0	594	0,0				
Planung: Errichtung einer ITP												
Errichtung 1 altersgemischten Gruppe												
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
0 bis u3 J.	45	30	75	160	46,9							
3 bis 6,5 J.	253	0	253	249	101,6							
Schulkinder	0	0	0	594	0,0							
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
aktuell	40	25	65	160	40,6							
nach Umsetzung der Planungen	45	30	75	160	46,9							
Soll	56		56	160	35							

Lütjenwestedt	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)						6	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)						8	0,0
Schulkinder (Hort)						33	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15		15		14	107,1	
davon 0 bis u3 J.	5		5		6	83,3	
davon 3 bis 6,5 J.	10		10		8	125,0	
Plätze u3 gesamt	5	0	5	0	6	83,3	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	10	0	10	0	8	125,0	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	33	0,0	
Summe	15		15	0	47		
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	5						
davon 0 bis u3 J.		5			6	83,3	
davon 3 bis 6,5 J.		0			8	0,0	
davon Schulkinder		0			33	0,0	
Summe		5			47		
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	5	5			10	6	166,7
3 bis 6,5 J.	10	0			10	8	125,0
Schulkinder	0	0			0	33	0,0
Planung bis :							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	5	5	10	6	166,7		
3 bis 6,5 J.	10	0	10	8	125,0		
Schulkinder	0	0	0	33	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
aktuell	5	5	10	6	166,7		
nach Umsetzung der Planungen	5	5	10	6	166,7		
Soll	2	2	2	6	35		

Nienborstel	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)						10	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)						23	0,0
Schulkinder (Hort)						43	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15		15			33	46,2
davon 0 bis u3 J.	5		5			10	0,0
davon 3 bis 6,5 J.	10		10			23	44,4
Plätze u3 gesamt	5	0	5	0		10	0,0
Plätze 3 bis 6,5 ges.	10	0	10	0		23	44,4
Hortplätze ges.	0	0	0	0		43	0,0
Summe	15		15	0		75	20,0
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	0	0					
davon 0 bis u3 J.		5				10	0,0
davon 3 bis 6,5 J.		0				23	0,0
davon Schulkinder		0				43	0,0
Summe		5				75	6,7
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl				ges.	
0 bis u3 J.	5	5				10	100,0
3 bis 6,5 J.	10	0				10	23
Schulkinder	0	0				0	43
Planung bis :							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	5	0	5	10	50,0		
3 bis 6,5 J.	10	0	10	22,5	44,4		
Schulkinder	0	0	0	42,5	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
aktuell	5	5	10	10	100,0		
nach Umsetzung der Planungen	5	0	5	10	50,0		
Soll	4		4	10	35		

Nindorf	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)					16	0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20		21	97,6	
Schulkinder (Hort)					28	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.					37	0,0	
davon 0 bis u3 J.					16	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.					21	0,0	
Plätze u3 gesamt	0	0	0	0	16	0,0	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	20	0	20	0	21	97,6	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	28	0,0	
Summe	20		20	0	64	31,3	
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020 2 ITP					
Tagespflege 0 bis 14 J.	10						
davon 0 bis u3 J.		10			16	62,5	
davon 3 bis 6,5 J.					21	0,0	
davon Schulkinder		0			28	0,0	
Summe		10			64	15,6	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	0	10			10	16	62,5
3 bis 6,5 J.	20	0			20	21	97,6
Schulkinder	0	0			0	28	0,0
Planung bis : Errichtung 2 ITP							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	0	10	10	16	62,5		
3 bis 6,5 J.	20	0	20	21	97,6		
Schulkinder	0	0	0	28	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	0	10	10	16	62,5		
nach Umsetzung der Planungen	0	10	10	16	62,5		
Soll	6		6	16	35		

Osterstedt	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)									18		0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	18			18					18		102,9	
Schulkinder (Hort)									54		0,0	
Integrationsgruppe												
0 bis u3 J.												
3 bis 6,5 J.												
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15			15					36		42,3	
davon 0 bis u3 J.	5			5					18		0,0	
davon 3 bis 6,5 J.	10			10					18		57,1	
Plätze u3 gesamt	5		0	5		0			18		0,0	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	28		0	28		0			18		160,0	
Hortplätze ges.	0		0	0		0			54		0,0	
Summe	33			33		0			89		37,1	
Anzahl Tagespflegestellen 0 Stand: 01.03.2020												
Tagespflege 0 bis 14 J.			0									
davon 0 bis u3 J.			0						18		0,0	
davon 3 bis 6,5 J.			0						18		0,0	
davon Schulkinder			0						54		0,0	
Summe			0						89		0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
	KiTas	TaPfl				ges.						
0 bis u3 J.	5	0				5	18		0,0			
3 bis 6,5 J.	28	0				28	18		160,0			
Schulkinder	0	0				0	54		0,0			
Planung bis :												
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
0 bis u3 J.	5	0	5	18	0,0							
3 bis 6,5 J.	28	0	28	18	160,0							
Schulkinder	0	0	0	54	0,0							
Versorgung unter 3 Jahren												
aktuell	5	0	5	18	0,0							
nach Umsetzung der Planungen	5	0	5	18	0,0							
Soll	6		6	18	35							

Arpsdorf, Ehndorf, Padenstedt, Wasbek	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	20		10	10	106	18,9	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	135		115	20	142	95,1	
Schulkinder (Hort)	0				371	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	30		15	15	248	12,1	
davon 0 bis u3 J.	10		5	5	106	9,4	
davon 3 bis 6,5 J.	20		10	10	142	14,1	
Plätze u3 gesamt	30	0	15	15	106	28,3	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	155	0	125	30	142	109,2	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	371	0,0	
Summe	185		140	45	619	29,9	
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	10						
davon 0 bis u3 J.		10			106	9,4	
davon 3 bis 6,5 J.		0			142	0,0	
davon Schulkinder		0			371	0,0	
Summe		10			619	1,6	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	30	10			40	106	37,7
3 bis 6,5 J.	155	0			155	142	109,2
Schulkinder	0	0			0	371	0,0
Planung bis :							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	30	10	40	106	37,7		
3 bis 6,5 J.	155	0	155	142	109,2		
Schulkinder	0	0	0	371	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
aktuell	30	10	40	106	37,7		
nach Umsetzung der Planungen	30	10	40	106	37,7		
Soil	37		37	106	35		

Todenbüttel	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)							27	0,0		
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20			20			28	71,4		
Schulkinder (Hort)							77	0,0		
Integrationsgruppe										
0 bis u3 J.										
3 bis 6,5 J.										
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15			15			55	27,3		
davon 0 bis u3 J.	5			5			27	18,5		
davon 3 bis 6,5 J.	10			10			28	35,7		
Plätze u3 gesamt	5		0	5	0		27	18,5		
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30		0	30	0		28	107,1		
Hortplätze ges.	0		0	0	0		77	0,0		
Summe	35			35	0		132	26,5		
Anzahl Tagespflegestellen	0									
Tagespflege 0 bis 14 J.		0								
davon 0 bis u3 J.		0					27	0,0		
davon 3 bis 6,5 J.		0					28	0,0		
davon Schulkinder							77	0,0		
Summe		0					132	0,0		
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege										
	KiTas	TaPfl				ges.				
0 bis u3 J.	5	0				5	27	18,5		
3 bis 6,5 J.	30	0				30	28	107,1		
Schulkinder	0	0				0	77	0,0		
Planung bis :										
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%					
0 bis u3 J.	5	0	5	27	18,5					
3 bis 6,5 J.	30	0	30	28	107,1					
Schulkinder	0	0	0	77	0,0					
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%					
aktuell	5	0	5	27	18,5					
nach Umsetzung der Planungen	5	0	5	27	18,5					
Soll	9		9	27	35					

Amt Molfsee

Amt Molfsee	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	40		0	0	40	224	17,9					
0 bis 6,5 J. (KiGa)	278		0	40	236	279	99,6					
Schulkinder (Hort)	0		0	0	0	637	0,0					
Integrationsgruppe	0		0	0	0							
0 bis u3 J.	0		0	0	0							
3 bis 6,5 J.	0		0	0	0							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	45		0	0	45	503	8,9					
davon 0 bis u3 J.	15		0	0	15	224	6,7					
davon 3 bis 6,5 J.	30		0	0	30	279	10,8					
Plätze u3 gesamt	55		0	0	55	224	24,6					
Plätze 3 bis 6,5 ges.	308		0	40	266	279	110,4					
Hortplätze ges.	0		0	0	0	637	0,0					
Summe	363			40	321	1140	31,8					
Anzahl Tagespflegestellen	6	Stand: 01.03.2020 inkl. 3 ITP										
Tagespflege 0 bis 14 J.	28											
davon 0 bis u3 J.		28				224	12,5					
davon 3 bis 6,5 J.		0				279	0,0					
davon Schulkinder		0				637	0,0					
Summe		28										
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
	KiTas	TaPfl			ges.							
0 bis u3 J.	55	28			83	224	37,1					
3 bis 6,5 J.	308	0			308	279	110,4					
Schulkinder	0	0			0	637	0,0					
Planung : Blumenthal - Errichtung 1 Krippengruppe												
Molfsee: Errichtung von 2 Krippengruppen, Aufstockung der Kindergartengruppen												
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
0 bis u3 J.	80	28	108	224	48,2							
3 bis 6,5 J.	322	0	322	279	115,4							
Schulkinder	0	0	0	637	0,0							
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Amt Molfsee	Kreisquote						
aktuell	55	28	83	224	37,1	41,9						
nach Umsetzung der Planungen	80	28	108	224	48,2	44,0						
Soll	78		78	224	35							

Berechnungsgrundlage:

0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020
3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017
Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb

Blumenthal	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Integrationsgruppe	altersgemischt 1 bis 6,5 J.	
0 bis u3 J. (Krippe)						18	0,0
0 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20			24	85,1
Schulkinder (Hort)						52	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.						41,5	0,0
davon 0 bis u3 J.						18	0,0
davon 3 bis 6,5 J.						23,5	0,0
Plätze u3 gesamt	0	0	0	0		18	0,0
Plätze 3 bis 6,5 ges.	20	0	20	0		23,5	85,1
Hortplätze ges.	0	0	0	0		51,5	0,0
Summe	20		20	0		93	21,5
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	0						
davon 0 bis u3 J.		0				18	0,0
davon 3 bis 6,5 J.		0				23,5	0,0
davon Schulkinder		0				51,5	0,0
Summe		0				93	0,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	Ki Tas	TaPfl				ges.	
0 bis u3 J.	0	0				0	18
3 bis 6,5 J.	20	0				20	23,5
Schulkinder	0	0				0	51,5
							0,0
Planung bis :							
Errichtung 1 Krippengruppe							
aktuelle Planung	Ki Tas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	10	0	10	18	55,6		
3 bis 6,5 J.	20	0	20	23,5	85,1		
Schulkinder	0	0	0	51,5	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	Ki Tas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	0	0	0	18	0		
nach Umsetzung der Planungen	10	0	10	18	55,56		
Soll	6		6	18	35		

zum 01.08.2020 1 altersgemischte Gruppe

Mielkendorf	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	10			10	51	19,6	
0 bis 6,5 J. (KiGa)	40		20	20	58	69,6	
Schulkinder (Hort)					89	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	15			15	109	13,8	
davon 0 bis u3 J.	5			5	51	9,8	
davon 3 bis 6,5 J.	10			10	58	17,4	
Plätze u3 gesamt	15	0	0	15	51	29,4	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	50	0	20	30	58	87,0	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	89	0,0	
Summe	65		20	45	197	33,0	
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	8						
davon 0 bis u3 J.		8			51	15,7	
davon 3 bis 6,5 J.		0			58	0,0	
davon Schulkinder		0			89	0,0	
Summe		8			197	4,1	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	15	8			23	51	45,1
3 bis 6,5 J.	50	0			50	58	87,0
Schulkinder	0	0			0	89	0,0
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.			%
0 bis u3 J.	15	8	23	51			45,1
3 bis 6,5 J.	50	0	50	58			87,0
Schulkinder	0	0	0	89			0,0
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.			%
aktuell	15	8	23	51			45,1
nach Umsetzung der Planungen	15	8	23	51			45,1
Soll	18		18	51			35

Molfsee	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden		
0 bis u3 J. (Krippe)	20				20	115	17,4
0 bis 6,5 J. (KiGa)	178				176	152	117,5
Schulkinder (Hort)						394	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	30				30	267	11,3
davon 0 bis u3 J.	10				10	115	8,7
davon 3 bis 6,5 J.	20				20	152	13,2
Plätze u3 gesamt	30	0	0	0	30	115	26,1
Pätze 3 bis 6,5 ges.	198	0	0	0	196	152	130,7
Hortplätze ges.	0	0	0	0	0	394	0,0
Summe	228		0	226	660		34,5
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020 inkl. 1 ITP					
Tagespflege 0 bis 14 J.	10						
davon 0 bis u3 J.		10				115	8,7
davon 3 bis 6,5 J.						152	0,0
davon Schulkinder		0				394	0,0
Summe		10				660	1,5
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	30	10			40	115	34,8
3 bis 6,5 J.	198	0			198	152	130,7
Schulkinder	0	0			0	394	0,0
Planung bis : Erweiterung des Kindergartens Molfsee Dorf um 1 Kindergartengruppe und 2 Krippengruppen							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	45	15	60	115	52,2		
3 bis 6,5 J.	212	0	212	152	139,9		
Schulkinder	0	0	0	394	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	30	10	40	115	34,78		
nach Umsetzung der Planungen	45	15	60	115	52,17		
Soll	40		40	115	35		

Rumohr	genehmigte Plätze	betreute Kinder	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	10				10	26	38,5
0 bis 6,5 J. (KiGa)	40				40	29	137,9
Schulkinder (Hort)						61	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 1 bis 6,5 J.						55	0,0
davon 0 bis u3 J.						26	0,0
davon 3 bis 6,5 J.						29	0,0
Plätze u3 gesamt	10	0	0	0	10	26	38,5
Pätze 3 bis 6,5 ges.	40	0	0	0	40	29	137,9
Hortplätze ges.	0	0	0	0	0	61	0,0
Summe	50	0	0	0	50	116	43,1
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020 2 ITP					
Tagespflege 0 bis 14 J.	10	0					
davon 0 bis u3 J.		10				26	38,5
davon 3 bis 6,5 J.		0				29	0,0
davon Schulkinder		0				61	0,0
Summe		10				116	8,6
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	10	10			20	26	76,9
3 bis 6,5 J.	40	0			40	29	137,9
Schulkinder	0	0			0	61	0,0
Planung bis :							
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	10	5	15	26	57,7		
3 bis 6,5 J.	40	0	40	29	137,9		
Schulkinder	0	0	0	61	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	10	10	20	26	76,92		
nach Umsetzung der Planungen	10	10	20	26	57,69		
Soll	9		9	26	35		

**Amt
Nortorfer-Land**

Amt Nortorfer Land	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	120		70	50	465	25,8
3 bis 6,5 J. (KiGa)	396		270	138	519	76,3
Schulkinder (Hort)	10	25			1240	0,8
Integrationsgruppe	75		60	15		
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.	75		60	15		
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	90		15	90	984	9,1
davon 0 bis u3 J.	35		5	30	465	7,5
davon 3 bis 6,5 J.	70		10	60	519	13,5
Plätze u3 gesamt	155		75	80	465	33,3
Pätze 3 bis 6,5 ges.	541		340	213	519	104,2
Hortplätze ges.	10	25	0	0	1240	0,8
Summe	706	25	415	293	2224	31,7
Anzahl Tagespflegestellen	7	Stand: 01.03.2020 inkl. 1 ITP				
Tagespflege 0 bis 14 J.	35					
davon 0 bis u3 J.		35			465	7,5
davon 3 bis 6,5 J.		0			519	0,0
davon Schulkinder		0			1240	0,0
Summe		35			2224	1,6
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl		ges.		
0 bis u3 J.	155	35		190	465	40,9
3 bis 6,5 J.	541	0		541	519	104,2
Schulkinder	10	0		10	1240	0,8
Planung bis :						
Krogaspe: Errichtung 1 Krippengruppe, Großvollstedt: Errichtung 1						
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	160	30	190	465	40,9	
3 bis 6,5 J.	571	0	571	519	110,0	
Schulkinder	10	0	10	1240	0,8	
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Nortorfer Land	Kreisquote
aktuell	155	35	190	465	40,9	41,9
nach Umsetzung der Planungen	160	30	190	465	40,9	44,0
Soll	163	163	465	35		

Berechnungsgrundlage:

0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020

3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017 .

Schulkinder: Jg..2006-2013, 2014 halb

Bargstedt, Brammer, Oldenhüt	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	
0 bis u3 J. (Krippe)	10			10	32	31,3	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	40		40		39	103,9	
Schulkinder (Hort)	10	10			108	9,3	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.							
davon 0 bis u3 J.					71	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.					32	0,0	
					39	0,0	
Plätze u3 gesamt	10	0	0	10	32	31,3	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	40	0	40	0	38,5	103,9	
Hortplätze ges.	10	10	0	0	108	9,3	
Summe	60		40	10	178	33,7	
Anzahl Tagespflegestellen 0 Stand: 01.03.2020							
Tagespflege 0 bis 14 J.	0						
davon 0 bis u3 J.		0			32	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0			38,5	0,0	
davon Schulkinder		0			108	0,0	
Summe		0			178	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	10	0			10	32 31,3	
3 bis 6,5 J.	40	0			40	38,5 103,9	
Schulkinder	10	0			10	108 9,3	
Errichtung 1 Nachmittagsgruppe							
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	10	0	10	32	31,3		
3 bis 6,5 J.	40	0	40	38,5	103,9		
Schulkinder	10	0	10	108	9,3		
Versorgung unter 3 Jahren							
aktuell	10	0	10	32	31,3		
nach Umsetzung der Planungen	10	0	10	32	31,3		
Soll	11		11	32	35		

Bokel, Ellerdorf	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)						18	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20			32	63,5
Schulkinder (Hort)						81	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15			15	49,5	30,3	
davon 0 bis u3 J.	5			5	18	27,8	
davon 3 bis 6,5 J.	10			10	31,5	31,7	
Plätze u3 gesamt	5	0	0	5	18	27,8	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30	0	20	10	31,5	95,2	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	80,5	0,0	
Summe	35		20	15	130	26,9	
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.02.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	0						
davon 0 bis u3 J.		0				18	0,0
davon 3 bis 6,5 J.						31,5	0,0
davon Schulkinder						80,5	0,0
Summe		0				130	0,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	5	0			5	18	27,8
3 bis 6,5 J.	30	0			30	31,5	95,2
Schulkinder	0	0			0	80,5	0,0
Planung bis :							
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	5	0	5	18	27,8		
3 bis 6,5 J.	30	0	30	31,5	95,2		
Schulkinder	0	0	0	80,5	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	5	0	5	18	27,8		
nach Umsetzung der Planungen	5	0	5	18	27,8		
Soll	6		6	18	35		

Dätgen	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	10		10		14	71,4
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20		27	74,1
Schulkinder (Hort)		15			44	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15			15	41	36,6
davon 0 bis u3 J.	5			5	14	35,7
davon 3 bis 6,5 J.	10			10	27	37,0
Plätze u3 gesamt	15	0	10	5	14	107,1
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30	0	20	10	27	111,1
Hortplätze ges.	0	15	0	0	44	0,0
Summe	45		30	15	85	52,9
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020				
Tagespflege 0 bis 14 J.						
davon 0 bis u3 J.		0			14	0,0
davon 3 bis 6,5 J.					27	0,0
davon Schulkinder		0			44	0,0
Summe		0			85	0,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	15	0			15	14 107,1
3 bis 6,5 J.	30	0			30	27 111,1
Schulkinder	0	0			0	44 0,0
Planung bis :						
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	15	0	15	14	107,1	
3 bis 6,5 J.	30	0	30	27	111,1	
Schulkinder	0	0	0	44	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	15	0	15	14	107,1	
nach Umsetzung der Planungen	15	0	15	14	107,1	
Soll	5		5	14	35	

Emkendorf-Kleinvollstedt	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Integrationsgruppe	Summe	
0 bis u3 J. (Krippe)						46	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20			35	57,1
Schulkinder (Hort)						76	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15			15	81	18,5	
davon 0 bis u3 J.	5			5	46	10,9	
davon 3 bis 6,5 J.	10			10	35	28,6	
Plätze u3 gesamt	5	0	0	5	46	10,9	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30	0	20	10	35	85,7	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	76	0,0	
Summe	35		20	15	157	22,3	
Anzahl Tagespflgestellen	1	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	5						
davon 0 bis u3 J.		5				46	10,9
davon 3 bis 6,5 J.						35	0,0
davon Schulkinder						76	0,0
Summe		5				157	3,2
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	5	5			10	46	21,7
3 bis 6,5 J.	30	0			30	35	85,7
Schulkinder	0	0			0	76	0,0
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.			%
0 bis u3 J.	5	5	10	46			21,7
3 bis 6,5 J.	30	0	30	35			85,7
Schulkinder	0	0	0	76			0,0
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.			%
aktuell	5	5	10	46			21,7
nach Umsetzung der Planungen	5	5	10	46			%
Soll	16		16	46			35

Gnutz	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	
0 bis u3 J. (Krippe)	10		10		28	35,7	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20		26	76,9	
Schulkinder (Hort)					69	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15			15	54	27,8	
davon 0 bis u3 J.	5			5	28	17,9	
davon 3 bis 6,5 J.	10			10	26	38,5	
Plätze u3 gesamt	15	0	10	5	28	53,6	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30	0	20	10	26	115,4	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	69	0,0	
Summe	45		30	15	123	36,6	
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	0	0					
davon 0 bis u3 J.		0			28	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0			26	0,0	
davon Schulkinder		0			69	0,0	
Summe		0			123	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	15	0			15	28	53,6
3 bis 6,5 J.	30	0			30	26	115,4
Schulkinder	0	0			0	69	0,0
Planung bis :							
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	15	0	15	28	53,6		
3 bis 6,5 J.	30	0	30	26	115,4		
Schulkinder	0	0	0	69	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	15	0	15	28	53,6		
nach Umsetzung der Planungen	15	0	15	28	53,6		
Soll	10		10	28	35		

	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
Großvollstedt, Warder						
0 bis u3 J. (Krippe)	10		10		47	21,3
3 bis 6,5 J. (KiGa)	36		16	20	49	74,2
Schulkinder (Hort)					96	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.						
	15			15	95,5	15,7
davon 0 bis u3 J.	5			5	47	10,6
davon 3 bis 6,5 J.	10			10	48,5	20,6
Plätze u3 gesamt						
	15	0	10	5	47	31,9
Plätze 3 bis 6,5 ges.						
	46	0	16	30	48,5	94,8
Hortplätze ges.						
	0	0	0	0	95,5	0,0
Summe	61		26	35	191	31,9
Anzahl Tagespflegestellen 2 Stand: 01.03.2020						
Tagespflege 0 bis 14 J.	10	0				
davon 0 bis u3 J.		10			47	21,3
davon 3 bis 6,5 J.		0			48,5	0,0
davon Schulkinder		0			95,5	0,0
Summe		10			191	5,2
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	15	10			25	47
3 bis 6,5 J.	46	0			46	48,5
Schulkinder	0	0			0	95,5
Planung: Errichtung 1 Kindergartengruppe						
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	15	10	25	47	53,2	
3 bis 6,5 J.	66	0	66	48,5	136,1	
Schulkinder	0	0	0	95,5	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	15	10	25	47	53,2	
nach Umsetzung der Planungen	15	10	25	47	53,2	
Soll	16		16	47	35	

Krogaspe	Anzahl der Kinder						Vorsorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	10		10		4	250,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)					13	0,0	
Schulkinder (Hort)					36	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	0		15		17	0,0	
davon 0 bis u3 J.	5		5		4	125,0	
davon 3 bis 6,5 J.	10		10		13	76,9	
Plätze u3 gesamt	15	0	15	0	4	375,0	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	10	0	10	0	13	76,9	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	36	0,0	
Summe	25		25	0	53	47,2	
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020 1 ITP					
Tagespflege 0 bis 14 J.	5	0					
davon 0 bis u3 J.		5			4	125,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0			13	0,0	
davon Schulkinder		0			36	0,0	
Summe		5			53	9,4	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	15	5			20	4 500,0	
3 bis 6,5 J.	10	0			10	13 76,9	
Schulkinder	0	0			0	36 0,0	
Bemerkung:							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	20	5	25	4	625,0		
3 bis 6,5 J.	10	0	10	13	76,9		
Schulkinder	0	0	0	36	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	15	5	20	4	500,0		
nach Umsetzung der Planungen	20	5	25	4	625,0		
Soll	1		1	4	35		

Langwedel	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	10			10	38	26,3
3 bis 6,5 J. (KiGa)	56		18	38	43	130,2
Schulkinder (Hort)					107	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.					81	0,0
davon 0 bis u3 J.					38	0,0
davon 3 bis 6,5 J.					43	0,0
Plätze u3 gesamt	10	0	0	10	38	26,3
Plätze 3 bis 6,5 ges.	56	0	18	38	43	130,2
Hortplätze ges.	0	0	0	0	107	0,0
Summe	66		18	48	188	35,1
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020 1 ITP				
Tagespflege 0 bis 14 J.	5					
davon 0 bis u3 J.		5			38	13,2
davon 3 bis 6,5 J.		0			43	0,0
davon Schulkinder		0			107	0,0
Summe		5			188	2,7
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	10	5			15	38
3 bis 6,5 J.	56	0			56	43
Schulkinder	0	0			0	107
aktuelle Planung						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	10	10	20	38	52,6	
3 bis 6,5 J.	56	0	56	43	130,2	
Schulkinder	0	0	0	107	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren						
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	10	5	15	38	39,5	
nach Umsetzung der Planungen	10	10	20	38	52,6	
Soll	13		13	38	35	

Nortorf mit Eisendorf, Borgdorf-Seedorf, Schülp	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	50		20	30	214	23,4	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	164		78	80	232	70,7	
Schulkinder (Hort)					547	0,0	
Integrationsgruppe	75		60	15			
0 bis u3 J.	0		0	0			
3 bis 6,5 J.	75		60	15			
altersgemischt 0 bis 6,5 J.					446	0,0	
davon 0 bis u3 J.					214	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.					232	0,0	
Plätze u3 gesamt	50	0	20	30	214	23,4	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	239	0	138	95	232	103,0	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	547	0,0	
Summe	289		158	125	993	29,1	
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	10						
davon 0 bis u3 J.		10			214	4,7	
davon 3 bis 6,5 J.					232	0,0	
davon Schulkinder					547	0,0	
Summe		10			993	1,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	50	10			60	214	28,0
3 bis 6,5 J.	239	0			239	232	103,0
Schulkinder	0	0			0	547	0,0
Planung bis :							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	50	10	60	214	28,0		
3 bis 6,5 J.	249	0	249	232	107,3		
Schulkinder	0	0	0	547	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	50	10	60	214	28,0		
nach Umsetzung der Planungen	50	10	60	214	28,0		
Soll	75		75	214	35		

Timmaspe	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	10		10		24	41,7	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20		25	81,6	
Schulkinder (Hort)					78	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15			15	48,5	30,9	
davon 0 bis u3 J.	5			5	24	20,8	
davon 3 bis 6,5 J.	10			10	24,5	40,8	
Plätze u3 gesamt	15		10	5	24	62,5	
Pätze 3 bis 6,5 ges.	30		20	10	24,5	122,4	
Hortplätze ges.	0		0	0	77,5	0,0	
Summe	45		30	15	126	35,7	
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.		0					
davon 0 bis u3 J.		0			24	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0			24,5	0,0	
davon Schulkinder		0			77,5	0,0	
Summe		0			126	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	15	0			15	24	
3 bis 6,5 J.	30	0			30	24,5	
Schulkinder	0	0			0	77,5	
						0,0	
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	15	0	15	24	62,5		
3 bis 6,5 J.	30	0	30	24,5	122,4		
Schulkinder	0	0	0	77,5	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	15	0	15	24	62,5		
nach Umsetzung der Planungen	15	0	15	24	62,5		
Soll	8		8	24	35		

Amt Schlei-Ostsee

Amt Schlei-Ostsee	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	50			42	20	440	11,4			
3 bis 6,5 J. (KiGa)	385		0	188	180	437	88,2			
Schulkinder (Hort)	0		0	0	0	1476	0,0			
Integrationsgruppe										
0 bis u3 J.										
3 bis 6,5 J.										
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	150			30	105	877	17,1			
davon 0 bis u3 J.	50			10	45	440	11,4			
davon 3 bis 6,5 J.	100			15	60	437	22,9			
Plätze u3 gesamt	100			52	65	440	22,7			
Plätze 3 bis 6,5 ges.	485			203	240	437	111,1			
Hortplätze ges.	0			0	0	1476	0,0			
Summe	585			255	305	2352	24,9			
Anzahl Tagespflegestellen	13	Stand: 01.03.2020 inkl. 2 ITP								
Tagespflege 0 bis 14 J.	59									
davon 0 bis u3 J.		59				440	13,4			
davon 3 bis 6,5 J.						437	0,0			
davon Schulkinder						1476	0,0			
Summe		59				2352	2,5			
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege										
	KiTas	TaPfl			ges.					
0 bis u3 J.	100	59			159	440	36,1			
3 bis 6,5 J.	485	0			485	437	111,1			
Schulkinder	0	0			0	1476	0,0			
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%					
0 bis u3 J.	100	59	159	440	36,1					
3 bis 6,5 J.	485	0	485	437	111,1					
Schulkinder	0	0	0	1476	0,0					
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Schlei-O.	Kreisquote				
aktuell	100	59	159	440	36,1	41,9				
nach Umsetzung der Planungen	100	59	159	440	36,1	44,0				
Soll	154	154	440	35						

Berechnungsgrundlage:

0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020
3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017
Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb

Barkelsby	Anzahl der Kinder						Vorsorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	10			10	44	22,7	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	60			60	52	116,5	
Schulkinder (Hort)					138	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	0				95,5	0,0	
davon 0 bis u3 J.					44	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.					52	0,0	
Plätze u3 gesamt	10			10	44	22,7	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	60			60	52	116,5	
Hortplätze ges.	0			0	138	0,0	
Summe	70			70	233	30,0	
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	5						
davon 0 bis u3 J.		5			44	11,4	
davon 3 bis 6,5 J.					52	0,0	
davon Schulkinder					138	0,0	
Summe	5				233	2,1	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	10	5			15	44	34,1
3 bis 6,5 J.	60	0			60	52	116,5
Schulkinder	0	0			0	138	0,0
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	10	5	15	44	34,1		
3 bis 6,5 J.	60	0	60	52	116,5		
Schulkinder	0	0	0	138	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	10	5	15	44	34,09		
nach Umsetzung der Planungen	10	5	15	44	34,09		
Soll	15		15	44	35		

	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
Damp						
0 bis u3 J. (Krippe)	20		10	10	25	80,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	60		40	20	27	226,4
Schulkinder (Hort)					105	0,0
Integrationsgruppe						
0 bis u3 J.						
3 bis 6,5 J.						
altersgemischt 0 bis 6,5 J.					51,5	0,0
davon 0 bis u3 J.					25	0,0
davon 3 bis 6,5 J.					26,5	0,0
Plätze u3 gesamt	20	0	10	10	25	80,0
Plätze 3 bis 6,5 ges.	60	0	40	20	26,5	226,4
Hortplätze ges.	0	0	0	0	105	0,0
Summe	80		50	30	156	51,3
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020				
Tagespflege 0 bis 14 J.		0				
davon 0 bis u3 J.		0			25	0,0
davon 3 bis 6,5 J.		0			26,5	0,0
davon Schulkinder		0			105	0,0
Summe		0			156	0,0
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	20	0			20	25 80,0
3 bis 6,5 J.	60	0			60	26,5 226,4
Schulkinder	0	0			0	105 0,0
Planung bis :						
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	20	0	20	25	80,0	
3 bis 6,5 J.	60	0	60	26,5	226,4	
Schulkinder	0	0	0	105	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
aktuell	20	0	20	25	80	
nach Umsetzung der Planungen	20	0	20	25	80	
Soll	9		9	25	35	

Fleckeby	genehmigte Plätze						Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden					
0 bis u3 J. (Krippe)	20		32		54	37,0		
3 bis 6,5 J. (KiGa)	97		60	20	47	206,4		
Schulkinder (Hort)					191	0,0		
Integrationsgruppe								
0 bis u3 J.								
3 bis 6,5 J.								
altersgemischt 0 bis 6,5 J.								
davon 0 bis u3 J.					101	0,0		
davon 3 bis 6,5 J.					54	0,0		
					47	0,0		
Plätze u3 gesamt	20		32	0	54	37,0		
Plätze 3 bis 6,5 ges.	97		60	20	47	206,4		
Hortplätze ges.					191	0,0		
Summe	117		92	20	292	40,1		
Anzahl Tagespflegestellen								
	1	Stand: 01.03.:			1 ITP			
Tagespflege 0 bis 14 J.	5							
davon 0 bis u3 J.		5			54	9,3		
davon 3 bis 6,5 J.					47	0,0		
davon Schulkinder					191	0,0		
Summe		5			292	1,7		
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege								
	KiTa	TaPfl			ges.			
0 bis u3 J.	20				20	54	37,0	
3 bis 6,5 J.	97				97	47	206,4	
Schulkinder	0				0	191	0,0	
Planung								
aktuelle Planung								
	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
0 bis u3 J.	20		20	54	37,0			
3 bis 6,5 J.	97		97	47	206,4			
Schulkinder	0		0	191	0,0			
Versorgung unter 3 Jahren								
	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%			
aktuell	20		20	54	37,0			
nach Umsetzung der Planungen	20		20	54	37,0			
Soll	19		19	54	35			

Goosefeld	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)					18	0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	18		18		18	102,9	
Schulkinder (Hort)					52	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15		15		35,5	42,3	
davon 0 bis u3 J.	5		5		18	27,8	
davon 3 bis 6,5 J.	10		10		17,5	57,1	
Plätze u3 gesamt	5	0	5	0	18	27,8	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	28	0	28	0	17,5	160,0	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	51,5	0,0	
Summe	33		33	0	87	37,9	
Anzahl Tagespflegestellen	0	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.		0					
davon 0 bis u3 J.		0			18	0,0	
davon 3 bis 6,5 J.		0			17,5	0,0	
davon Schulkinder		0			51,5	0,0	
Summe		0			87	0,0	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	5	0			5	18	27,8
3 bis 6,5 J.	28	0			28	17,5	160,0
Schulkinder	0	0			0	51,5	0,0
Planung bis :							
Errichtung 1 Naturgruppe							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	5	0	5	18	27,8		
3 bis 6,5 J.	28	0	28	17,5	160,0		
Schulkinder	0	0	0	51,5	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	5	0	5	18	27,78		
nach Umsetzung der Planungen	5	0	5	18	27,78		
Soll	6		6	18	35		

Karby	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)	0				15	0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20			20	8	250,0	
Schulkinder (Hort)					41	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	45			45	23	195,7	
davon 0 bis u3 J.	15			15	15	100,0	
davon 3 bis 6,5 J.	30			30	8	375,0	
Plätze u3 gesamt	15			15	15	100,0	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	50			50	8	625,0	
Hortplätze ges.	0			0	41	0,0	
Summe	65		0	65	64	101,6	
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	5	0					
davon 0 bis u3 J.		5			15	33,3	
davon 3 bis 6,5 J.		0			8	0,0	
davon Schulkinder		0			41	0,0	
Summe		5			64	7,8	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	15	5			20	15	133,3
3 bis 6,5 J.	50	0			50	8	625,0
Schulkinder	0	0			0	41	0,0
Planung bis :							
aktuelle Planung							
	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	15	5	20	15	133,3		
3 bis 6,5 J.	50	0	50	8	625,0		
Schulkinder	0	0	0	41	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
aktuell	15	5	20	15	133,3		
nach Umsetzung der Planungen	15	5	20	15	133,3		
Soll	5		5	15	35		

Kosel	genehmigte Plätze						Anzahl der Kinder	
	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Versorgungsgrad in %				
0 bis u3 J. (Krippe)					29	0,0		
3 bis 6,5 J. (KiGa)	30		30		26	117,6		
Schulkinder (Hort)					97	0,0		
Integrationsgruppe								
0 bis u3 J.								
3 bis 6,5 J.								
altersgemischt 0 bis 6,5 J.					54,5	0,0		
davon 0 bis u3 J.					29	0,0		
davon 3 bis 6,5 J.					25,5	0,0		
Plätze u3 gesamt					29	0,0		
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30		30		25,5	117,6		
Hortplätze ges.					96,5	0,0		
Summe	30		30		151	19,9		
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020 1 ITP						
Tagespflege 0 bis 14 J.	10							
davon 0 bis u3 J.		10			29	34,5		
davon 3 bis 6,5 J.					25,5	0,0		
davon Schulkinder					96,5	0,0		
Summe		10			151	6,6		
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege								
	Ki Tas	Ta Pfl			ges.			
0 bis u3 J.		10			10	29	34,5	
3 bis 6,5 J.	30				30	25,5	117,6	
Schulkinder					0	96,5	0,0	
Planung bis :								
aktuelle Planung	Ki Tas	Ta Pfl	ges.	Anz.Ki.	%			
0 bis u3 J.		10	10	29	34,5			
3 bis 6,5 J.	30		30	25,5	117,6			
Schulkinder				96,5	0,0			
Versorgung unter 3 Jahren	Ki Tas	Ta Pfl	ges.	Anz.Ki.	%			
aktuell		10	10	29	34,48			
nach Umsetzung der Planungen		10	10	29	34,48			
Soll	10		10	29	35			

Loose	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)					39	0,0	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20		20		31	64,5	
Schulkinder (Hort)					62	0,0	
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15			15	70	21,4	
davon 0 bis u3 J.	5			5	39	12,8	
davon 3 bis 6,5 J.	10			10	31	32,3	
Plätze u3 gesamt					39	0,0	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30		20		31	96,8	
Hortplätze ges.					62	0,0	
Summe	30		20		132	22,7	
Anzahl Tagespflegestellen	2	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	10						
davon 0 bis u3 J.		10			39	25,6	
davon 3 bis 6,5 J.					31	0,0	
davon Schulkinder					62	0,0	
Summe		10			132	7,6	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	5	10			15	39	38,5
3 bis 6,5 J.	30	0			30	31	96,8
Schulkinder	0	0			0	62	0,0
Planung:							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	5	10	15	39	38,5		
3 bis 6,5 J.	30	0	30	31	96,8		
Schulkinder	0	0	0	62	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	5	10	15	39	38,46		
nach Umsetzung der Planungen	5	10	15	39	38,46		
Soll	14		14	39	35		

Rieseby	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden			
0 bis u3 J. (Krippe)						74	0,0
3 bis 6,5 J. (KiGa)	60		20	40		75	80,5
Schulkinder (Hort)						263	0,0
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	60		15	30	149	40,4	
davon 0 bis u3 J.	20		5	20	74	27,0	
davon 3 bis 6,5 J.	40		10	10	74,5	53,7	
Plätze u3 gesamt	20	0	5	20	74	27,0	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	100	0	30	50	74,5	134,2	
Hortplätze ges.	0	0	0	0	263	0,0	
Summe	120		35	70	411	29,2	
Anzahl Tagespflegestellen	5	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	19						
davon 0 bis u3 J.		19				74	25,7
davon 3 bis 6,5 J.		0				74,5	0,0
davon Schulkinder		0				263	0,0
Summe		19				411	4,6
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTa	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	20	19			39	74	52,7
3 bis 6,5 J.	100	0			100	74,5	134,2
Schulkinder	0	0			0	263	0,0
Planung bis :							
aktuelle Planung	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	20	19	39	74	52,7		
3 bis 6,5 J.	100	0	100	75	134,2		
Schulkinder	0	0	0	263	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
aktuell	20	19	39	74	52,7		
nach Umsetzung der Planungen	20	19	39	74	52,7		
Soll	26		26	74	35		

Waabs	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %	
0 bis u3 J. (Krippe)	0						19	0,0				
3 bis 6,5 J. (KiGa)	20					20	30	66,7				
Schulkinder (Hort)							99	0,0				
Integrationsgruppe												
0 bis u3 J.												
3 bis 6,5 J.												
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	15					15	49	30,6				
davon 0 bis u3 J.	5					5	19	26,3				
davon 3 bis 6,5 J.	10					10	30	33,3				
Plätze u3 gesamt	5	0	0	0	0	5	19	26,3				
Plätze 3 bis 6,5 ges.	30	0	0	0	0	30	30	100,0				
Hortplätze ges.	0	0	0	0	0	0	99	0,0				
Summe	35				0	35	148	23,6				
Anzahl Tagespflegestellen	1	Stand: 01.03.2020										
Tagespflege 0 bis 14 J.	5											
davon 0 bis u3 J.		5					19	26,3				
davon 3 bis 6,5 J.		0					30	0,0				
davon Schulkinder		0					99	0,0				
Summe		5					148	3,4				
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege												
	KiTas	TaPfl				ges.						
0 bis u3 J.	5	5				10	19	52,6				
3 bis 6,5 J.	30	0				30	30	100,0				
Schulkinder	0	0				0	99	0,0				
befristete Errichtung 1 Kindergartengruppe												
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
0 bis u3 J.	5	5	10	19	52,6							
3 bis 6,5 J.	30	0	30	30	100,0							
Schulkinder	0	0	0	99	0,0							
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%							
aktuell	5	5	10	19	52,63							
nach Umsetzung der Planungen	5	5	10	19	52,63							
Soll	7		7	19	35							

Gemeinde Altenholz

Altenholz	Anzahl der Kinder						Versorgungsgrad in %
	genehmigte Plätze	betreute Kinder*	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	
0 bis u3 J. (Krippe)	90				90	246	36,6
3 bis 6,5 J. (KiGa)	282			20	262	346	81,6
Schulkinder (Hort)						731	0,0
Integrationsgruppe	15				15		
0 bis u3 J.	0				0		
3 bis 6,5 J.	15				15		
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	30				30	592	5,1
davon 0 bis u3 J.	10				10	246	4,1
davon 3 bis 6,5 J.	20				20	346	5,8
Plätze u3 gesamt	100		0	0	100	246	40,7
Pätze 3 bis 6,5 ges.	317		0	20	297	346	91,8
Hortplätze ges.	0		0	0	0	731	0,0
Summe	417	0	20	397	1322	31,5	
Anzahl Tagespflegestellen	6	Stand: 01.03.2020 inkl. 2 ITP					
Tagespflege 0 bis 14 J.	30						
davon 0 bis u3 J.		30				246	12,2
davon 3 bis 6,5 J.		0				346	0,0
davon Schulkinder		0				731	0,0
Summe	30	30				1322	2,3
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	Ki Tas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	100	30			130	246	52,8
3 bis 6,5 J.	317	0			317	346	91,8
Schulkinder	0	0			0	731	0,0
Planung							
Errichtung von 1 Krippengruppe							
Errichtung 1 Kindergartengruppe							
Planung	Ki Tas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	110	30	140	246	56,9		
3 bis 6,5 J.	337	0	337	346	97,5		
Schulkinder	0	0	0	731	0,0		
Versorgung unter 3 Jahren							
aktuell	Ki Tas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Altenhol	Kreisquote	
aktuell	100	30	130	246	52,8	40,4	
nach Umsetzung der Planungen	110	30	140	246	56,9	41,3	
Soll	86	86	86	246	35		
Berechnungsgrundlage:							
0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020							
3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017							
Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb							

Gemeinde Kronshagen

Kronshagen	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	80			80	284	28,2
3 bis 6,5 J. (KiGa)	220		20	200	323	68,1
Schulkinder (Hort)	30		30		918	3,3
Integrationsgruppe	15			15		
0 bis u3 J.	0			0		
3 bis 6,5 J.	15			15		
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	105			105	607	18,5
davon 0 bis u3 J.	35			35	284	12,3
davon 3 bis 6,5 J.	70			70	323	21,7
Plätze u3 gesamt	115	0	0	115	284	40,5
Plätze 3 bis 6,5 ges.	305	0	20	285	323	94,4
Hortplätze ges.	30	0	30	0	918	3,3
Summe	450		50	400	1525	29,5
Anzahl Tagespflegestellen	10	Stand: 01.03.2020 inkl. 4 ITP				
Tagespflege 0 bis 14 J.	50					
davon 0 bis u3 J.		50			284	17,6
davon 3 bis 6,5 J.		0			323	0,0
davon Schulkinder					918	0,0
Summe		50			1525	3,3
Weitere Kinder aus Kiel werden in Kronshagener TaPfl betreut.						
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl		ges.		
0 bis u3 J.	115	50		165	284	58,1
3 bis 6,5 J.	305	0		305	323	94,4
Schulkinder	30	0		30	918	3,3
Planung bis :						
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	115	50	165	284	58,1	
3 bis 6,5 J.	305	0	305	323	94,4	
Schulkinder	30	0	30	918	3,3	
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Kronshag	Kreisquote
aktuell	115	50	165	284	58,1	41,9
nach Umsetzung der Planungen	115	50	165	284	58,1	44,0
Soll	99		99	284	35	

0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020
3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017
Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb

Stadt Büdelsdorf

Büdelisdorf	genehmigte Plätze		betreute Kinder*		Anzahl der Kinder		Versorgungsgrad in %
	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	
0 bis u3 J. (Krippe)	40				40	241	16,6
3 bis 6,5 J. (KiGa)	278		120		158	296	93,9
Schulkinder (Hort)	75		75			707	10,6
Integrationsgruppe							
0 bis u3 J.							
3 bis 6,5 J.							
altersgemischt 0 bis 6,5 J.	105		45		60	537	19,6
davon 0 bis u3 J.	35		15		20	241	14,5
davon 3 bis 6,5 J.	70		30		40	296	23,6
Plätze u3 gesamt	75		15		60	241	31,1
Plätze 3 bis 6,5 ges.	348		150		198	296	117,6
Hortplätze ges.	75		75			707	10,6
Summe	498		240		258	1244	40,0
Anzahl Tagespflegestellen	5	Stand: 01.03.2020					
Tagespflege 0 bis 14 J.	25						
davon 0 bis u3 J.		25				241	10,4
davon 3 bis 6,5 J.						296	0,0
davon Schulkinder						707	0,0
Summe		25				1244	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege							
	KiTas	TaPfl			ges.		
0 bis u3 J.	75	25			100	241	41,5
3 bis 6,5 J.	348	0			348	296	117,6
Schulkinder	75	0			75	707	10,6
#####							
Planung:							
Errichtung 1 Krippengruppe							
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%		
0 bis u3 J.	85	25	110	241	45,6		
3 bis 6,5 J.	368	0	368	296	124,3		
Schulkinder	75	0	75	707	10,6		
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Büdelisdorf	Kreisquote	
aktuell	75	25	100	241	41,5	40,4	
nach Umsetzung der Planungen	85	25	110	241	45,6	41,3	
Soll	84		84	241	35		
Berechnungsgrundlage: 0-unter 3 Jahre : Jg. 2017, 2018, angen. 2019 3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2013, Jg. 2014, 2015, 2016 Schulkinder: Jg. 2004-2013, 2013 halb							

Stadt Eckernförde

Eckernförde	genehmigte Plätze		unter 4 Stunden		4-6 Stunden		mehr als 6 Stunden		Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
0 bis u3 J. (Krippe)	100			10	90	467			21,4	
3 bis 6,5 J. (KiGa)	535			215	320	567			94,4	
Schulkinder (Hort)	30				30	1641			1,8	
Integrationsgruppe	45			45						
0 bis u3 J.	0									
3 bis 6,5 J.	45			45						
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	45			30		1034			4,4	
davon 0 bis u3 J.	15			5		467			3,2	
davon 3 bis 6,5 J.	30			10		567			5,3	
Plätze u3 gesamt	115	0	0	15	90	467			24,6	
Plätze 3 bis 6,5 ges.	610	0	0	270	320	567			107,6	
Hortplätze ges.	30	0	0	0	30	1641			1,8	
Summe	755	0	0	285	440	2675			28,2	
Anzahl Tagespflegestellen	13	Stand: 01.03.2020 ir								
Tagespflege 0 bis 14 J.	65									
davon 0 bis u3 J.		65				467			13,9	
davon 3 bis 6,5 J.						567			0,0	
davon Schulkinder						1641			0,0	
Summe		65				2675			2,4	
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege										
	KiTa	TaPfl			ges.					
0 bis u3 J.	115	65			180	467			38,5	
3 bis 6,5 J.	610	5			615	567			108,5	
Schulkinder	30	0			30	1641			1,8	
Planung:	1 ITP am Nachmittag									
aktuelle Planung	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%					
0 bis u3 J.	115	70	185	467	39,6					
3 bis 6,5 J.	610	5	615	567	108,5					
Schulkinder	30	0	30	1641	1,8					
Versorgung unter 3 Jahren	KiTa	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	Eckernförde	Kreisquote				
aktuell	115	65	180	467	38,5	40,4				
nach Umsetzung der Planungen	115	70	185	467	39,6	41,3				
Soll	163	163	163	467	35					
Berechnungsgrundlage:		0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020 3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015,2016, 2017 Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb								

Stadt Rendsburg

	genehmigte Plätze	unter 4 Stunden	4-6 Stunden	mehr als 6 Stunden	Anzahl der Kinder	Versorgungsgrad in %
Rendsburg						
0 bis u3 J. (Krippe)	150		30	110	919	16,3
3 bis 6,5 J. (KiGa)	780	20	480	280	1116	69,9
Schulkinder (Hort)					2161	0,0
Integrationsgruppe	75		60	15		
0 bis u3 J.	0		0	0		
3 bis 6,5 J.	75		60	15		
altersgemischt 1 bis 6,5 J.	75		30		2035	3,7
davon 0 bis u3 J.	25		10		919	2,7
davon 3 bis 6,5 J.	50		20		1116	4,5
Plätze u3 gesamt	175	0	40	110	919	19,0
Pätze 3 bis 6,5 ges.	905	20	560	295	1116	81,1
Hortplätze ges.	0	0	0	0	2161	0,0
Summe	1080		600	405	4196	25,7
Anzahl Tagespflegestellen	6	Stand: 01.03.2020		inkl. 2 ITP		
Tagespflege 0 bis 14 J.	30					
davon 0 bis u3 J.		30			919	3,3
davon 3 bis 6,5 J.					1116	0,0
davon Schulkinder					2161	0,0
Summe		30			4196	0,7
Aktuelle Versorgungsquote in Einrichtungen und Tagespflege						
	KiTas	TaPfl			ges.	
0 bis u3 J.	175	30			205	919 22,3
3 bis 6,5 J.	905	0			905	1116 81,1
Schulkinder	0	0			0	2161 0,0
Planung :						
St. Jürgen: Errichtung 1 altersgemischter Gruppe, neue Einrichtung mit 2 integr. Gruppe, 1 KiTa-Gruppe, 1 Krippe Errichtung 1 altersgem. Gruppe (Mastbrook) Errichtung von 2 ITP; Wunderwesen +5 KiTaplätze Butterberg: Errichtung 2 Krippengruppen, Umwandlung Schulgruppe in Elementargruppe Privatschule Mittelholstein: 2 KiTa-Gruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippe						
aktuelle Planung	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	
0 bis u3 J.	230	40	270	919	29,4	
3 bis 6,5 J.	1035	0	1035	1116	92,7	
Schulkinder	0	0	0	2161	0,0	
Versorgung unter 3 Jahren	KiTas	TaPfl	ges.	Anz.Ki.	%	Kreisquote
aktuell	175	30	205	919	22,3	41,9
nach Umsetzung der Planungen	230	30	260	919	29,4	44,0
Soll	322		322	919	35	

Berechnungsgrundlage:

0-unter 3 Jahre : Jg. 2018, 2019, angen. 2020
3-6, 5 Jahre: halb Jg. 2014, Jg. 2015, 2016, 2017
Schulkinder: Jg. 2006-2013, 2014 halb

Kindertageseinrichtungen
im
Kreis Rendsburg-Eckernförde

freie Träger
von
Kindertageseinrichtungen

Az.	Kinderageseinrichtung	Strasse	PLZ	Ort	Leitung	Telefon	E-Mail	Träger der Einrichtung
4.1	AWO Kita Altenholz	Klausdorfer Straße 78c	24161	Altenholz	Frau Lilienthal-Schmiedel	0431/3234910	kita-altenholz@awo-sh.de	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
4.2	DRK-Kita Altenholz	Am Buchholz 2	24161	Altenholz	Herr Chimow	0431/323413	kita@drk-altenholz.de	DRK-Ortsverein Altenholz e.V.
4.3	Ev. Kindertagesstätte "Ahoi" Altenholz	Sliffer Allee 4	24161	Altenholz	Frau Redlich-Pruschke	0431/323917	kita.altenholz@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
4.6	Kita "Lollipop" Altenholz	Klausdorfer Straße 74a	24161	Altenholz	Frau Mendrys	0431/70554192	lollipop@kish.de	KJSH-Stiftung
4.4	Kita "Zwergenhof" Altenholz	Postkamp 14	24161	Altenholz	Frau Thomsen	04349/914566	dfe.thomsens@zwergenhof-thomsen.de	Naturkindergarten Zwergenhof e.V.
4.5	Lerngruppe "Die schlauen Füchse" Altenholz	Klausdorfer Straße 78b	24161	Altenholz	Frau Reichelt	0431/5705650		Lerngruppe Altenholz Die schlauen Füchse e.V.
14.12	Dänischer Kindergarten "Asket Bornehave" Ascheffel	Dorfstr. 25	24358	Ascheffel	Frau Nicolaisen	04352/524	asket@bhv@skoleforeningen.org	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.
7.6	Ev. Kita "Christuskirche" Bordesholm	Bahnhofstr. 60	24582	Bordesholm	Frau Greiß	04322/636760	kita.e@kirchebordesholm.de	Ev. Kirchengemeinde Christuskirche Bordesholm über den Ev. Luth. Kirchenkreis Altholstein
7.8	Kindertagesstätte "im Bürgerhaus" Bordesholm	Waldhofstraße 23	24582	Bordesholm	Frau Petersen	04322/6508		Kindertagesstätte im Bürgerhaus e.V.
7.7	Kita "Kleine Fröchtehen" Bordesholm	Lindenplatz 18	24582	Bordesholm	Frau Wessels	04322/866260	leitung@naturkindergarten-bordesholm.de	Kleine Fröchtehen e.V.
10.3	AWO Kita "Rappelkiste" Bovenau	An der Kirche 22	24796	Bovenau	Frau Delfs	04334/1227	kita-bovenau@awo-sh.de	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
6.5	Johanniter Kita Bredenbek	Rolfstörmer Weg 7	24796	Bredenbek	Frau Waletzko	04334/182878	annette.waletzko@johanniter.de	Johanniter Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Schleswig-Holstein Nord/West
7.9	Montessori Kinderhaus Brügge	Dorfstr. 8	24582	Brügge	Frau Frischmuth	04322/2210	montessori@st-johannis-bruegge.de	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
3.3	Ev. Kindergarten "Kinderarche" Büdelsdorf	Benliner Straße 20	24782	Büdelsdorf	Frau Schäfer	04331/4922930	kinderarche@kibur.de	Kirchengemeinde Büdelsdorf
3.4	Dänischer Kinderhort "Fritidshjem Rendsborg-Bydelsdorf" Büdelsdorf	Mühlenstraße 16	24782	Büdelsdorf	Herr Hansen	04331/38827	rb-bu@sdu.de	Sydslesvigs danske Ungdomsforening e.V.
3.5	Dänische Kindertagesstätte "Rendsborg-Bydelsdorf Bornehave" Büdelsdorf	Mühlenstr. 30	24782	Büdelsdorf	Herr Knutzen	04331/32905	rendsborg-bydelsdorf.bhv@skoleforeningen.org	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.
3.7	Kindertagesstätte "Farblecks" Büdelsdorf	Konrad-Adenauer-Straße	24782	Büdelsdorf	Frau Seel	0162/2039121	kita.farblecks@bruecke.org	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
14.8	Ev. Kita Bünsdorf	Am See 4	24794	Bünsdorf	Frau Joost	04356/1679	kita@kirche-buensdorf.de	Kirchenkreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde
18.5	Ev. Kita Damp	St. Johannesstift 11	24351	Damp	Frau Lehmann	04352/2655	kita_damp@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
8.2	DRK-Kita Dänischenhagen	Schulstraße 48	24229	Dänischenhagen	Frau Rademacher	04349/919743	info@drk-kita-daenischenhagen.de	DRK-Ortsverein Dänischenhagen e.V.
8.3	Ev. Kita Dänischenhagen	Kirchenstraße 3	24229	Dänischenhagen	Frau Groenhagen	04349/1705	kita-daenischenhagen@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
8.5	Krippe "Sonnenschein" Dänischenhagen	Schulstraße 48	24229	Dänischenhagen	Frau Knudsen	04349/9146517	krippe.daenischenhagen@bruecke.org	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
2.9	Ev. Kita "Borby" Eck	Pastorenweg 1	24340	Eckernförde	Frau Heyn	04351/81276	kindergarten.borby@kkre.de	Ev. Luth. Kirchengemeinde Borby
2.8	Ev. Kita "St. Nicolai" Eck	Wulfsteert 49	24340	Eckernförde	Frau Ludvik	04351/41413	kita-stnicolai@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
2.7	Dänische Kita "Borrey Bornehave" Eck	Saxtorfer Weg 58a	24340	Eckernförde	Frau Jessen Roost	04351/81478	borrey.bhv@skoleforeningen.org	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.
2.6	Dänischer Kindergarten "Egernförde Bornehave" Eck	H.C. Andersenweg 6	24340	Eckernförde	Herr Timm	04351/5478	sgernfoerde.bhv@skoleforeningen.org	Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.
2.5	Dänischer Kinderhort "Fritidshjem Egernfords" Eck	H.C. Andersenweg 6a	24340	Eckernförde	Herr Lausten	04351/476330	sternfoerde@sdu.de	Sydslesvigs danske Ungdomsforening e.V.

Strasse	PLZ	Ort	Telefon	E-Mail	letzter Vororttermin	Anlass	Trägervereinbarung §9a	Trägervereinbarung §72a	Konzeption von	Betriebsabschluss von
Gärtnersstraße 47	24113	Kiel	0431/705338-0	petra.silamanig@awo-sh.de	26.02.2018	Austausch/Kennenlernen neuen Räumlichkeiten	08.01.2016	08.01.2016	Nov 20	20.12.2018
Am Buchholz 4	24161	Altenholz	0431/9321040	dirk.allenholz@k-online.de	15.02.2019	Austausch/Kennenlernen neuen Räumlichkeiten	06.02.2017	06.02.2017	Aug 15	24.10.2011
Am Margarethenhof 41	24768	Rendsburg	04331/9456023	kita@kkre.de	25.01.2019	Begleitung neue Räume	13.04.2018 (Ordnher Bugenhagen)	13.04.2018 (Ordnher Bugenhagen)	Aug 11	25.02.2019
Altonaer Straße 65	20357	Hamburg	0431/979100	info@ksh.org	04.09.2017	Abnahme der neuen Räume	10.10.2017	10.10.2017	Aug 17	23.10.2017
Postkamp 14	24161	Altenholz	04349/914566	die.thomsens@zweigenhof-thomsen.de	26.02.2018	Austausch/Kennenlernen			Jun 10	18.04.2017
Klausdorfer Straße 78b	24161	Altenholz	0431/2207247	detlef.bargmann@gmx.de	17.04.2018	Beschwerde	08.01.2016	08.01.2016	Aug 20	21.12.2000
Stuhlsallee 22	24943	Flensburg	0461/5047-0	post@skoleforeningene.org	16.05.2018	Austausch/Kennenlernen	18.12.2016	18.12.2016	Jul 05	09.01.2015
Martensdamm 2	24103	Kiel	0431/24020	verwaltung@altholstein.de	20.04.2018	Austausch/Kennenlernen	25.02.2016	25.02.2016	Nov 16	07.07.2010
Wilhelmstraße 23	24582	Bordesholm	04322/6608	melike.luedemann@gmail.com	16.10.2018	Austausch/Kenne	20.01.2016	20.01.2016	März 16	01.04.2003
Lindenplatz 18	24582	Bordesholm		janinebornhoef@gmx.de	05.05.2018	Abstimmung zu Bedarfsspitzen	19.04.2016	19.04.2016	Jun 17	23.09.2002
Gärtnersstraße 47	24113	Kiel	0431/705338-0		23.01.2019	Abnahme altersgem. Gruppe	29.11.2016	29.11.2016	Nov 16	24.01.2019
Beselerallee 69a	24105	Kiel	0431/57924-207	petra.silamanig@awo-sh.de kiel@lohamtiter.de	20.03.2017	Abstimmung zu Bedarfsspitzen	07.01.2016	07.01.2016	Okt 16	08.08.2017
Martensdamm 2	24103	Kiel	0431/24020	verwaltung@altholstein.de	12.06.2018	Austausch/Kennenlernen	16.02.2017	16.02.2017	Dez 16	14.07.2008
Berliner Straße 20	24782	Büdelisdorf	04331/4922910	info@kibur.de	17.02.2020	Kennenlernen / Begleitung	30.03.2016	30.03.2016	Mai 19	07.09.2016
Norderstraße 76	24938	Flensburg	0461/14408-0	kontakt@sdju.de	14.06.2016 (Außenstelle Rieckert teilweise)	Beschwerde	18.12.2015	18.12.2015		17.04.2015
Stuhlsallee 22	24943	Flensburg	0461/5047-0	post@skoleforeningene.org	14.06.2016	Beschwerde	18.12.2015	18.12.2015	Jahr 2018	17.04.2015
Ahlmannstraße 2a	24768	Rendsburg	04331/1323-0	kita@bruecke.org	30.06.2016	Abnahme der Räume	08.02.2017	08.02.2017	Sep 16	18.08.2017
An der Marienkirche 7-8	24768	Rendsburg	04331/9456010	info@kkre.de	15.08.2017	Beabsichtigte Änderung der BE	30.03.2016	30.03.2016		16.11.2017
Am Margarethenhof 41	24768	Rendsburg	04331/9456023	kita@kkre.de	18.04.2016	Austausch/Kennenlernen	13.04.2018 (Ordnher Bugenhagen)	13.04.2018 (Ordnher Bugenhagen)	Jul 16	25.01.2018
Rosenweg 40	24229	Dänischenhagen	04349/339	info@dirk-daenischenhagen.de	08.03.2019	Vorbesprechung Gruppenumstrukturierung	21.06.2016	21.06.2016	Apr 10	28.03.2019
Am Margarethenhof 41	24768	Rendsburg	04331/9456023	kita@kkre.de	11.01.2017	Beabsichtigte Änderung der BE/Umwandlung Regelgruppe	30.03.2016	30.03.2016	Dez 15	27.08.2018
Ahlmannstraße 2a	24768	Rendsburg	04331/1323-0	kita@bruecke.org	07.01.2020	Kennenlernen	10.11.2016	10.11.2016	Jun 12	30.06.2017
Pastorenweg 1	24340	Eckernförde	04351/689944	kirchenburg@borby@kkre.de	15.05.2018	Austausch/Kennenlernen	30.03.2016	30.03.2016	Dez 12	21.04.2015
Am Margarethenhof 41	24768	Rendsburg	04331/9456023	kita@kkre.de	18.07.2017	Austausch/Kennenlernen	13.04.2018 (Ordnher Bugenhagen)	13.04.2018 (Ordnher Bugenhagen)	Jan 16	11.12.2017
Stuhlsallee 22	24943	Flensburg	0461/5047-0	post@skoleforeningene.org	31.03.2017	Beabsichtigte Änderung der BE	18.12.2015	18.12.2015	Jahr 2018	14.09.2017
Stuhlsallee 22	24943	Flensburg	0461/5047-0	post@skoleforeningene.org	16.05.2018	Austausch/Kennenlernen	18.12.2015	18.12.2015	Jahr 2018	02.12.1992
Norderstraße 76	24939	Flensburg	0461/14408-0	kontakt@sdju.de			18.12.2015	18.12.2015		12.07.2013

2.10	Kita "Villa Kunterbunt" ECK	Horn 1a	24340	Eckernförde	Frau Altendorf	04351/45429	villakunterbunt@bruecke.org	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
2.13	Waldorfkita ECK	Schleswiger Straße 116	24340	Eckernförde	Herr Daus	04351/767570	kindergarten@waldorf-eckernforde.de	Verein für Waldorfpädagogik Eckernförde e.V.
13.8	Dänische Kita "Vestermølle Bornehave" Eldorf-Westermühlen	Bargstaller Str. 2	24800	Elsdorf-Westermühlen	Frau Flöge	04332/477	vestermoeille.bhv@skoleforeningen.org	Dansk Skoleforening for Sydsvenslg e.V.
19.6	Ev. Kita Fleckeby	Louisenlunder Weg 12	24357	Fleckeby	Frau Abel	04354/1696	kiga-fleckeby@kirche-kosel.de	Kirchengemeinde Kosel
19.13	Waldorfkita "Rosemot" Fleckeby	Schmiederredder 2	24357	Fleckeby	Frau Schade	04354/8422	waldorfkita.rosenmot@gmail.com	Kindergartenverein Fleckeby e.V.
11.3	AWO Kita "Storchennest" Flintbek	Storchennest 3	24220	Flintbek	Frau Ohrt	04937/708079	kita-flintbek@awo-sh.de	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
11.4	Ev. Kita Flintbek	Dorfstraße 5	24220	Flintbek	Frau Wendt	04347/707821	ev.kindergartenflintbek@kielnet.de	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flintbek über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
11.5	Kita "Kleine Füße" Flintbek	Käthnerskamp 10	24220	Flintbek	Frau Birreck	04347/7758	kleine-fuesse@online.de	Elterninitiative Kleine Füße e.V.
12.2	Ev. Kita "Paulus" Fockbek	Friedhofsweg 7a	24787	Fockbek	Frau Flacke	04331/61330	paulus-kita@kirchengemeinde-fockbek.de	Kirchengemeinde Fockbek
12.6	Kita "Fockbeker Strolche" Fockbek	Im Sande 3	24787	Fockbek	Frau Schaaf	04331/3382138		Förderverein Fockbeker Strolche
12.4	Naturkita Fockbek	Postfach 09	24785	Fockbek	Frau Schneider	0162/9468085	info@naturkindergarten-fockbek.de	Naturkindergarten Fockbek e.V.
9.10	Ev. Kita "Regenbogen" u. "Arche Noah" Gettorf	Pastorenweg 13	24214	Gettorf	Frau Gerth	04346/938850	ev-kita-regenbogen-gettorf@kkre.de	Kirchengemeinde Gettorf
9.13	Pädiko Kita Gettorf	Ofeld 29	24214	Gettorf	Frau Jelinski	04346/9263497	kita-gettorf@paediko.de	Pädiko e.V.
19.14	Kita Goosefeld	Pennywisch 9	24340	Goosefeld	Frau Schumacher	0173/9130361	kita.goosefeld@bruecke.org	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
14.10	Kita "Schmiedefinsburg" Haby	Am Dornbrook 12	24361	Haby	Frau Azm	04356/995225	kita.haby@bruecke.org	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
15.5	Ev. Kita "Lohnau Gönn" Hamweddel	Dorfstraße 13	24816	Hamweddel	Frau Schmidt	04875/398	kiga-hamweddel@online.de	Kirchengemeinde Jevenstedt
16.16	Ev. Kita "Kirchenmäuse" Hadenmarschen	Propst-Templin-Weg 4	25557	Hanzrau-Hadenmarschen	Frau Fünning	04872/2335	kita.kirchenmaeuse@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
16.19	MiniClub des DKSB Hohenwestedt	Parkstraße 15	24594	Hohenwestedt	Frau Lohse	04871/8875	Kinderschutzbund.Hohenwestedt@armx.de	DKSB Hohenwestedt e.V.
16.18	Kita "Zauberstein" Hohenwestedt	Parkstraße 19	24594	Hohenwestedt	Frau Bötcher	04871/76070	kita.zauberstein.de	Lebenshilfe-Werk Hohenwestedt & Umgebung gGmbH
14.11	Kita Holtsee	Auf der Höh 36	24363	Holtsee	Herr Lemke	04357/999972	team@kindergarten-holtsee.de	Elterninitiative Kindergarten Holtsee e.V.
15.4	AWO Kita "Lummerland" Jevenstedt	Am Sportplatz 3a	24808	Jevenstedt	Frau Schmidt	04337/919409	kita-jevenstedt@awo-sh.de	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
15.6	Ev. Kita "Bunte Arche" Jevenstedt	Am Sportplatz 2	24808	Jevenstedt	Frau Burmester	04337/593	bunte-arche@online.de	Kirchengemeinde Jevenstedt
19.8	Ev. Kita "Pezzettino" Karby	Schulweg 4	24398	Karby	Frau Nehmdahl	04644/644	pezzettino-karby@web.de	Kindertagesstättenzweckverband Nordschwansen über das Amt Schlei-Ostsee
19.7	Ev. Kita "Sternschnuppe" Karby	Rosenstraße 2	24398	Karby	Frau Möller	04644/973363	kita.sternschnuppe@web.de	Kindertagesstättenzweckverband Nordschwansen über das Amt Schlei-Ostsee
18.12	Ev. Kita "Hummelkiste" Kleinvolstedt	Einkehdorfer Str. 105	24602	Kleinvolstedt	Frau Schulz	04330/517	ev.kita-hummelkiste@altholstein.de	Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
19.9	Ev. Kita Kosel	An der Kirche 2	24364	Kosel	Frau Bley	04354/98180	bleyku@arcor.de	Kirchengemeinde Kosel
5.2	AWO Kita "Hühnerland" Kronshagen	Güsterow Weg 14	24119	Kronshagen	Frau Althoff	0431/56369694	kita-kronshagen@awo-sh.de	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
5.3	Ev. Kinderhaus "Domänental" Kronshagen	Claus-Sinjen-Str. 6	24119	Kronshagen	Frau Kummulat	0431/2402986	ev.kita-domaental@altholstein.de	Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
5.4	Ev. Kita Kronshagen	Koppelpahler Allee 40	24119	Kronshagen	Frau Hansen	0431/2402990	ev.kita-kronshagen@altholstein.de	Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
5.5	Kita Kinderhaus Kronshagen	Koppelpahler Allee 54	24119	Kronshagen	Frau Bünger	0431/90869886	info@paediko.de	Pädiko e.V.
5.8	Kita "Zwergenhausen" Kronshagen	Volbehrstr. 34	24119	Kronshagen	Frau Westensee	0431 / 568150	office@kita-zwergenhausen.de	KITA Zwergenhausen e.V.
5.6	Waldorfkindergarten Kronshagen	Steindamm 10	24119	Kronshagen	Frau Wagner	0431/99072280	kita.kronshagen@waldorfschule-kiel.de	Schulverein der Freien Waldorfschule Kiel e.V.
8.4	Ev. Kita Kusendorf	Kirchstraße 13	24229	Kusendorf	Frau Markworth	04308/1043	kiga.kusendorf@online.de	Kirchengemeinde Kusendorf
16.17	Ev. Kinderstube Meezen	Alte Schule	24594	Meezen	Frau Steper	04877/638	gbeckendorff@nospaam-online.de	Kirchenkreisverwaltung Ranzau-Münsterdorf
17.7	Ev. Kita "Schulensee" Molfsee	Kirchenweg 20	24113	Molfsee	Frau Nickel	0431/650615	kiga@thomasbote.de	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulensee über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein

4	Ahlmannstraße 2a	24768	Rendsburg	04331/1323-0	kitas@bruecke.org	15.05.2018	Austausch/ Kennlernen	17.02.2016	Aug 11	06.08.2018
	Schleswiger Straße 116	24340	Eckernförde	04351/767510	schule@waldorf-eckernfoerde.de	07.09.2017 (Neubau)	Abnahme der Räume	09.02.2016	Mrz 18	07.09.2017
	Stuhlsallee 22	24943	Flensburg	0461/5047-0	post@skoleforeningerne.org	13.06.2018	Austausch und Kennlernen	18.12.2015	Jahr 2018	10.08.1993
	An der Kirche 2	24354	Kosel	04354/217	kg-koese@kkre.de	29.06.2010	Beratung vor Ort	26.01.2017		14.07.2009
	Schmiederredder 2	24357	Fleckeby	04354/8422	waldorfkj@rosenrot@gmail.com	05.12.2019	Abnahme Umbau	27.04.2017		06.03.2015
	Gärmerstraße 47	24113	Kiel	0431/705338-0	petra.siamanig@awo-sh.de	03.04.2009	Abnahme der Räumlichkeiten	29.11.2016	Jan 09	20.12.2018
	Martensdamm 2	24103	Kiel	0431/24020	verwaltung@altholstein.de	04.09.2014	Abnahme der Räumlichkeiten	27.04.2016	Jan 09	08.12.2014
	Kälnerkamp 10	24220	Flintbek	04347/7758	kleine-fuesse@online.de	07.12.2017 (Provisorium)	Austausch/ Kennlernen	07.12.2016	Jun 16	09.06.2009
	Friedhofsweg 7 a	24787	Fockbek	04331/69342	buer@kirchengemeinde-fockbek.de	31.01.2017	Austausch/ Kennlernen	14.12.2016	Jun 11	23.10.2014
	Im Sande 3	24787	Fockbek	04331/4634514	Angelina.Juergens@swa-am-see.de	21.09.2017	Austausch/ Kennlernen	26.01.2017	Aug 11	01.09.2008
	Kiinter Weg 37	24787	Fockbek	04331/3376176	inga.milferstaedt@ggz-teil.de	30.04.2012	Beratung vor Ort	26.01.2016	Aug 09	07.05.2012
	Pastorengang 15	24214	Gettorf	04346/938810	kirchenbuero-rettorf@kkre.de	05.02.2019	Austausch/Kenne lernen	21.10.2016	Aug 18	29.09.2016
	Am Margarethenhof 41	24768	Rendsburg	0431/9826390	info@paediko.de	28.11.2017	Abnahme der Räume	03.06.2016	Mai 16	08.04.2019
	Ahlmannstraße 2a	24768	Rendsburg	04331/1323-0	kitas@bruecke.org	18.04.2016	Abnahme Naturgelände	17.02.2016	Jul 16	01.04.2019
	Ahlmannstraße 2a	24768	Rendsburg	04331/1323-0	kitas@bruecke.org	17.06.2010	Beratung vor Ort	17.02.2016		22.10.2010
	Dorfstraße 27	24808	Jevenstedt	04337/513	kirche-jevenstedt@t-online.de	17.12.2019	Kennlernen/ Austausch/Kenne lernen	14.12.2016	Mrz 09	11.08.2011
	Am Margarethenhof 41	24768	Rendsburg	04331/9456023	kitas@kkre.de	15.05.2019	Austausch/Kenne lernen	08.02.2017	Jahr 2014	20.05.2011
	Parkstraße 15	24594	Hohenwestedt	04871/761427	melanie.theede@gmx.de	05.09.2016	Räume mit Brandschutz	18.03.2016	Mai 18	16.01.2013
	Barmbek 24	24594	Hohenwestedt	04871/770-20	info@hvw.de	30.11.2009	Beratung vor Ort	18.12.2015	Jan 10	28.08.2012
	Auf der Höh 36	24363	Hollsee	04351/9019042	verein@kindergarten-holtsee.de	15.12.2016	Abnahme der Räume	21.12.2015	Mai 16	20.07.2018
	Gärmerstraße 47	24113	Kiel	0431/705338-0	petra.siamanig@awo-sh.de	02.08.2017	Abnahme der Räume	29.11.2016	Aug 12	20.12.2018
	Dorfstraße 27	24808	Jevenstedt	04337/513	kirche-jevenstedt@t-online.de	19.02.2018	Austausch/Kenne lernen	14.12.2016	Jun 19	24.08.2012
	Holm 13	24340	Eckernförde	04351/7379-0	mail@amt-schlei-ostsee.de	18.07.2018	Abstimmung bzgl. Gruppenbelegung	20.05.2016	Jun 17	08.12.2012
	Holm 13	24340	Eckernförde	04351/7379-0	mail@amt-schlei-ostsee.de	19.10.2017	Austausch/Kenne lernen	20.05.2016	Sep 09	08.09.2016
	Martensdamm 2	24103	Kiel	0431/24020	verwaltung@altholstein.de	04.12.2014	Beratung vor Ort	03.03.2016		20.02.2015
	An der Kirche 2	24354	Kosel	04354/217	kg-koese@kkre.de	07.03.2017	Austausch/Kenne lernen	26.01.2017		11.09.2012
	Gärmerstraße 47	24113	Kiel	0431/705338-0	petra.siamanig@awo-sh.de	21.12.2016	Abnahme der Räume	29.11.2016	Nov 13	20.12.2018
	Martensdamm 2	24103	Kiel	0431/24020	verwaltung@altholstein.de	04.10.2018	Austausch/Kenne lernen	03.03.2016	Dez 18	16.06.2014
	Martensdamm 2	24103	Kiel	0431/24020	verwaltung@altholstein.de	13.04.2016	Umstrukturierung der Räume	03.03.2016	Mrz 18	18.09.2018
	Knooper Weg 5	24116	Kiel	0431/9826390	info@paediko.de	21.08.2018	Austausch/Kenne lernen	19.01.2016	Jul 14	17.07.2014
	Volbehrstraße 34	24119	Kronshagen	1719174455	emilke.juessen@gmx.de	13.05.2019	Austausch/Kenne lernen	24.11.2016		17.01.2008
	Hofholzallee 20	24109	Kiel	0431/5309-0	hiedemann@waldorfschule-kiel.de	27.12.2019	Abnahme der Räu mlichkeiten	30.12.2019	04.01.2020	30.12.2019
	Kirchstraße 16	24229	Krusendorf	04308/251	kirche-krusendorf@kkre.de	26.09.2018	Austausch/Kenne lernen	30.03.2016		13.08.2012
	Heinrichstraße 1	25524	Itzehoe	04821/40700	verwaltung@kkrm.de	19.05.2015	Beratung vor Ort		Jan 18	16.03.2000
	Martensdamm 2	24103	Kiel	0431/24020	verwaltung@altholstein.de	Besuch Sievers-nicht vermerkt		13.02.2017		17.08.1993

17.9	Walckita "das wurzelwerk" Molisee	Hamburger Chaussee 33b	24113	Molisee	Frau Schärf	0157/56115413	info@daswurzelwerk.de	das wurzelwerk Naturpädagogik e.V.
17.8	Waldorkita Molisee	Dorfstraße 15	24113	Molisee	Frau Gerken	04347/2638	kiga-molsee@waldorfschule-kiel.de	Schulverein der Freien Waldorfschule Kiel e.V.
9.9	AWO Kinderkrippe Neudorf	Am Dorfplatz 12	24214	Neudorf-Bornstein	Herr Friedrich	04346/3680736	kita-neudorf@awo-sh.de	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
9.8	AWO Kita Neudorf-Bornstein	Dorfstraße 6a	24214	Neudorf-Bornstein	Herr Friedrich	04346/3680736	kita-neudorf@awo-sh.de	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
18.11	DRK Kita Nortorf	Friedrich-Hebbel-Straße 37	24589	Nortorf	Frau Fassonke	04392/6660	kindergarten@drk-nortorf.de	DRK Ortsverein Nortorf e.V.
18.13	Ev. Kita "St. Martin" Nortorf	Lechenstraße 1	24589	Nortorf	Frau Bertram	04392/2466	KitaSt-MartinNortorf@t-online.de	Kirchengemeinde Nortorf
18.14	Kita Nortorf (Diakonie)	Kieler Straße 29a	24589	Nortorf	Frau Kurka	04392/3934	info@kita-nortorf.de	Gruppe NGD-Diakonie Hilfswerk S-H
18.15	Naturkindergarten "Zwergenwald" Nortorf	Gaigenbergsweg	24589	Nortorf	Frau Schröder	0152/29819129	kontakt@zwergenwald-nortorf.de	Naturkindergarten Zwergenwald e.V.
9.11	Kinderstube Nübbel	Achterfeld 21	24809	Nübbel	Frau Logan	04331/62530	kinderstube-nuebbe@web.de	Kinderstube Nübbel e.V.
9.11	Ev. Kita "Pustelblume" Osdorf	Zur Schule 4	24251	Osdorf	Frau Löhke	04346/7180	kita.pustelblume@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
14.13	Kita "Storchennest" Osterfeld	Dorfstraße 8	24790	Osterfeld	Frau Jentler	04331/4400989		Pädiko e.V.
10.1	Kita "Storchennest" Osterby	Op de Barg 13	24367	Osterby	Frau Bolduan	04331/46270	Kindergarten-Storchennest@web.de	Storchennest Osterby e.V.
10.1	AWO Kita Osterörfeld	Ohldörp 62	24783	Osterörfeld	Frau Möller	04331/123935	kita-osterroenfeld@awo-sh.de	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
10.5	Ev. Kita "Bahndammzweige" Osterörfeld	Fehmarnstraße 1	24783	Osterörfeld	Frau Blohm	04331/88431	kita.osterroenfeld@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
6.6	Ev. Kita Ottendorf	Dorfstraße 45	24107	Ottendorf	Frau Henack	0431/581561	ev.kita-ottendorf@altholstein.de	Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
1.7	Ev. Kita "Parksiedlung" RD	Pastor-Schröder-Straße 74	24768	Rendsburg	Frau Flothow	04331/293574	kita.parksiedlung@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
1.6	Ev. Kita "St. Jürgen" RD	Alhmannstraße 14	24768	Rendsburg	Herr Dierck	04331/332035	kita.st.jueergen@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
1.11	Kita "Regenbogen" RD	Eiderstraße 100	24768	Rendsburg	Frau Burmeister	04331/14270	kita.regenbogen@hw.de	Lebenshilfe-Werk Hohenwesteck & Umgebung gGmbH
1.14	Kita "Rotenhof" RD	Rotenhöfer Weg 48	24768	Rendsburg	Herr Merten	04331/3355440	kita.rotenhof@bruecke.org	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
1.10	Kita "Wastbrooker Rasselbande" RD	Breslauer Straße 1-3	24768	Rendsburg	Herr Merten	04331/4448509	kita.mastbrook@bruecke.org	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
1.13	Kita "Wunderwesen" RD	Grüner Kamp 23	24768	Rendsburg	Frau Koch-Mehliert	04331/88278	info@kita-wunderwesen.de	Elternselbsthilfe e.V.
1.13	Waldkindergarten "Die Tummelotis" RD	Am Gerhardshain	24768	Rendsburg	Lena Richter			Kind und Demokratie e.V.
1.8	Waldorkita "Hohe Luft" RD	Felix-Mendelssohn-Straße 8-12	24768	Rendsburg	Frau Riedl	04331/27737	riedl@waldorkindergarten-rendsburg.de	Waldorkindergarten Rendsburg e.V.
1.15	Ev. Kita "St. Marien" RD	Nobiskrüger Allee 116	24768	Rendsburg	Frau Kahl	04331/4357070	kita.nobiskrug@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
1.5	Ev. Kita "Bughenhagen" RD	Alte Kieler Landstraße 191	24768	Rendsburg	Frau Koch	04331/27505	kita.bughenhagen@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
12.7	Naturkita Rickett	An der Sportkoppel	24782	Rickett	Frau Frank	04331/7490455		Naturkindergarten Rickett e.V.
19.12	Ev. Kita Rieseby	Petroweg 3	24354	Rieseby	Frau Endling	04355/1509	kita.rieseby@kkre.de	Zentrum für kirchliche Dienste
19.15	Naturkita "Pippi-Lotta" Rieseby	Goospool 1	24354	Rieseby	Frau Ernst	04355/9989987	mail@naturkindergarten-rieseby.de	Naturkindergarten Rieseby e.V.
10.2	AWO Kita Schacht-Audorf	Am Buchenknick 1	24790	Schacht-Audorf	Frau Lenzer	04331/663460	kita-schachtaudorf@awo-sh.de	Arbeiterwohlfahrt Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
10.4	Ev. Kita "St. Johannes" Schacht-Audorf	Kanalstraße 1	24790	Schacht-Audorf	Frau Deckert	04331/91423	kita-audorf@kkre.de	Kirchengemeinde Schacht-Audorf

10.8	Kita "Farbenfroh" Schacht-Audorf	Dorfstraße 14	24790	Schacht-Audorf	Frau Ozols	04331/943720	kita.farbenfroh@bruecke.org	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
9.12	Ev. Kita "Sonnenstern" Schinkel	Roggenrader Weg 1	24214	Schinkel	Frau Schöler	04346/938870	ev.kita-sonnenstern-schinkel@kkre.de	Kirchengemeinde Gettorf
8.1	Kita "Spatzennest" Schülldorf	Dorfstraße 12a	24790	Schülldorf	Herr Kansy	04331/4358581	kita-schuelldorf@t-online.de	Elterninitiative Schülldorf e.V.
8.1	DRK-Kita Schwedeneck	An der Schule 9a	24229	Schwedeneck	Frau Knutrige-Kaas	04308/182505	drk-kita@rnx.de	DRK Ortsverein Schwedeneck e.V.
14.9	Kita Elterninitiative Schwedeneck	Schulweg 7	24229	Schwedeneck	Frau Hölterhus	04308/688	info@kita-schwedeneck.de	Elterninitiative Schwedeneck e.V.
14.9	Ev. Kita Sehestedt	Kirchenweg 10	24814	Sehestedt	Frau Krämer	04357/451	kita.kanalwichtel@t-online.de	Kirchengemeinde Sehestedt
8.7	Kita "Strander Möwe" Strande	Am Mühlenteich 1a	24229	Strande	Frau Knudsen	04349/919747	kita.strande@bruecke.org	Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V.
6.7	Ev. Kita Westensee	Dorfstr. 1	24259	Westensee	Frau Jansen	04305/987939	ev.kita-catharinen@altholstein.de	Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
6.6	Ev. Kita Westerrönfeld	Am Kindergarten 1	24784	Westerrönfeld	Frau Schäfer	04331/459580	kiga@luther-kirche.net	Kirchengemeinde Westerrönfeld

Ahlmannstraße 2a	24768	Rendsburg	04331/1323-0	kitas@bruecke.org	20.03.2019	Vorgesprechung Gruppenumstruktur	08.02.2017	08.02.2017	Nov 16	12.09.2017
Pastorenweg 15	24214	Geitorf	04346/938810	kirchenbuero-gettorf@kkre.de	09.04.2019	Austausch/Kenne nernen	30.03.2016	30.03.2016	Jul 07	02.07.2018
Dorfstraße 15b	24790	Schülldorf	04331/92818	nicole.peetz@gmx.de	12.12.2017	Austausch/Kenne nernen	07.03.2016	07.03.2016	Jul 17	11.08.2017
An der Schule 9a	24229	Schwedeneck	04346/9736	kitaschwedeneck@t-online.de	28.08.2018	Abstimmung Kitausbau	11.01.2016	11.01.2016	Jul 12	29.02.2012
Schulweg 7	24229	Schwedeneck	04308/588	info@kita-schwedeneck.de	28.08.2018	Abstimmung Kitausbau	14.11.2016	14.11.2016	min. 2011	31.08.2010
Kirchenweg 14	24814	Sehestedt	04557/249	ka-sehestedt@kkre.de	22.01.2018	Austausch/Kenne nernen	30.03.2016	30.03.2016		19.11.2009
Ahlmannstraße 2a	24768	Rendsburg	04331/1323-0	kitas@bruecke.org	28.06.2016	Beabsichtigte Gründung	17.02.2016	17.02.2016	Aug 13	15.03.2017
Martensdamm 2	24103	Kiel	0431/24020	verwaltung@altheilstein.de	Besuch Sievers-nicht vermerkt		03.03.2016	03.03.2016	Jul 09	20.04.2015
Am Kindergarten 1	24784	Westerrönfeld	04331/459560	kirchenbuero@luther-kirche.de	15.11.2017	Austausch/Kenne nernen	30.03.2016	30.03.2016	Aug 12	25.06.2015

kommunale Träger
von
Kindertageseinrichtungen

Az.	Kindertageseinrichtung	Strasse	PLZ	Ort	Leitung	Telefon	E-Mail	Träger der Einrichtung
6.1	Kita Achtenwehr	Achtern Diek 6	24239	Achtenwehr	Herr Wächter	04340/402565	kindergarten@achtenwehr.de	Gemeinde Achtenwehr über das Amt Achtenwehr
12.1	Regenbogenkindergarten Alt Duvenstedt	Am Markt 4	24791	Alt Duvenstedt	Frau Ecknig	04339/600	regenbogenkindergarten@gmx.net	Gemeinde Alt Duvenstedt über das Amt Fockbek
14.1	Kita "Hummelnest" Ascheffel	Schulberg 4	24358	Ascheffel	Frau Heise	04353/1021	huettener-berge@kinder-hb.de	AöR KiBe Hüttener Berge über das Amt Hüttener Berge
16.1	Kita Aukrug	Ziegeleiweg 13	24613	Aukrug	Frau Staben-Söth	0487/3473	kindergarten.aukrug@web.de	Gemeinde Aukrug über das Amt Mittelholstein
18.1	Kindergarten "Rappelkiste" Bargstedt	Dorfstraße 23	24793	Bargstedt	Frau Kümmler	04392/4247	info@kiga-appelkiste.de	Gemeinde Bargstedt über das Amt Nortorfer Land
19.1	Kita "Biberburg" Barkelsby	Riesebyer Straße 3	24630	Barkelsby	Frau Hermann-Sell	04351/66540	kiga.biberburg@t-online.de	Gemeinde Barkelsby über das Amt Schlei-Ostsee
16.3	Kita "De Kinner vun'n Möhlenberg" Bendorf	Mühlenberg 6	25557	Bendorf	Frau Ehlers	0170 65 66 88 6	kontakt@kita-moehlenberg.de	Gemeinde Bendorf über das Amt Mittelholstein
16.4	Kita Berinstedt	Schulberg 3	25575	Berinstedt	Frau Delle	0487/49001833	kita@berinstedt.de	Gemeinde Berinstedt über das Amt Mittelholstein
17.1	Kita Blumenthal	Dorfstraße 13a	24241	Blumenthal	Frau Rumpf	04347/8702	kiga-blumenthal@gmx.de	Gemeinde Blumenthal über das Amt Molfsee
18.2	Kindergarten "Zwergenhöhle" Bokel	Lindentalie 34	24802	Bokel	Frau Wolny	04330/677	kiga.zwergenhoehle-bokel@swm-nett.de	Gemeinde Bokel über das Amt Nortorfer Land
7.1	Kita "Birkenweg" Bordesholm	Birkenweg 25	24582	Bordesholm	Frau Conrad	04322/2822	komm-kiga-birke@t-online.de	Gemeinde Bordesholm über das Amt Bordesholm
7.2	Kita "Möhlenkamp" Bordesholm	Möhlenkamp 26b	24582	Bordesholm	Frau Kröger-Grohning	04322/692323	komm.kigamoehlenkamp@t-online.de	Gemeinde Bordesholm über das Amt Bordesholm
14.2	Kita "Pustelblume" Borgstedt	Tränkeweg 1e	24794	Borgstedt	Frau Ludwig	04331/39445	pustelblume@kinder-hb.de	AöR KiBe Hüttener Berge über das Amt Hüttener Berge
13.1	Kita Breiholz	Kirchenstraße 14	24797	Breiholz	Frau Reinhold	04332/1789	eiderzwerge@gmx.de	Gemeinde Breiholz über das Amt Hohmer Harde
14.3	Kita Brekendorf	Schulweg 10	24811	Brekendorf	Frau Spannagel	04336/449	kinderstube@brekendorf.de	AöR KiBe Hüttener Berge über das Amt Hüttener Berge
7.3	Kindergruppe Brügge	Oberdorf 17a	24582	Brügge	Frau Klimm	04322/2070	kita_buegge@online.de	Gemeinde Brügge über das Amt Bordesholm
3.2	Kindergarten "Liliput" Büdelsdorf	Gustav-Frenssen-Straße 25	24782	Büdelsdorf	Frau Schauer-Roggenbach	04331/900727	kiga@gmx.net	Stadt Büdelsdorf
3.1	Kindergarten "Lummerland" Büdelsdorf	Zur Bücherei 1	24782	Büdelsdorf	Frau Wilhelm	04331/900728	kindergarten-lummerland@gmx.de	Stadt Büdelsdorf
18.3	Kindergarten "Krumelkiste" Dätgen	Dorfstraße 42	24589	Dätgen	Herr Herrmann	04329/1549	kita-daetgen@daetgen.de	Gemeinde Dätgen über das Amt Nortorfer Land
2.4	Kita "Süd" Eck	Brennofenweg 32-34	24340	Eckernförde	Frau Scharf	04351/712457	kita.sued@stadt-eckernfoerde.de	Stadt Eckernförde
2.2	Kita "Nord" Eck	Schleswig Straße 11	24340	Eckernförde	Frau Dechow	04351/752117	kita.nord@stadt-eckernfoerde.de	Stadt Eckernförde
2.3	Kita "Büschenschmücker" Eck	Richard-Vossrau-Straße 90a	24340	Eckernförde	Frau Larstens	04351/752107	kita.puesch@stadt-eckernfoerde.de	Stadt Eckernförde
2.1	Kita "Mitte" Eck	Jugendstilweg 98	24340	Eckernförde	Frau Madzau	04351/712497	kita.mitte@stadt-eckernfoerde.de	Stadt Eckernförde
13.3	Kita Eisdorf-Westermühlen	Bokelweg 9	24800	Eisdorf-Westermühlen	Frau Reick	04332/1013	Kinderratten-Eisdorf-Westermuehlen@gmx.de	Gemeinde Eisdorf-Westermühlen über das Amt Hohmer Harde
6.2	Kita Felde	Raiffeisenstraße 2	24242	Felde	Frau Kook	04340/402572	kinderratten@felde.de	Gemeinde Felde über das Amt Achtenwehr
9.1	Kita Feim	Dorfstraße 56a	24244	Feim	Frau Bayrak	04346/6644	kiga-feim@freenet.de	Gemeinde Feim über das Amt Dänischer Wohld
19.2	Kindertippe "Kleine Entdecker" Fleckeby	Dorfstraße 2	24357	Fleckeby	Frau Levien	04354/9969481	kleineentdecker@fleckeby.de	Gemeinde Fleckeby über das Amt Schlei-Ostsee
11.2	Kita "Ich&Du" Flimbek	Dickkamp 6	24220	Flimbek	Frau Ewers	04347/905400	iewers@flimbek.de	Gemeinde Flimbek über das Amt Flimbek
12.8	Kindertagesstätte "Buenhuus" Fockbek	Große Reihe 21	24787	Fockbek	Frau Bargmann	04331/63144		Gemeinde Fockbek
13.4	Kindertube Friedrichsholm	Dorfstraße 2	24799	Friedrichsholm	Frau Plochmann	04339/875		Gemeinde Friedrichsholm über das Amt Hohmer Harde
9.3	Kita "Parkallee" Gelltorf	Parkallee	24214	Gelltorf	Frau Schumann	04346/600730	kita.parkallee@gemeinde-gelltorf.de	Gemeinde Gelltorf über das Amt Dänischer Wohld
9.2	Kita "Am Sportplatz" Gelltorf	Am Sportplatz 16	24214	Gelltorf	Frau Gang	04346/600750		Gemeinde Gelltorf über das Amt Dänischer Wohld
18.5	Kindergarten Gnutz	Dorfstraße 26a	24622	Gnutz	Frau Luck	04392/69140	kindergarten@gnutz.de	Gemeinde Gnutz über das Amt Nortorfer Land
16.5	Kita Gokels	Am Sportplatz 1	25557	Gokels	Frau Birgit Karstens	04872/642		Gemeinde Gokels über das Amt Mittelholstein

10

Strabe	PLZ	Ort	Telefon	E-Mail	letzter Vororttermin	Anlass	Trägervereinbarung §8a	Trägervereinbarung §7za	Konzeption von	Betriebslaubnis von	Grund für neue BE (ab 2016)
Inspektor-Weimar-Straße 17	24239	Achtenwehr	04340/409-000	info@amt-achtenwehr.de	04.06.2018	Austausch/Kennenlernen	08.03.2016	08.03.2016	Feb 17	03.04.2018	altersgem. Gruppe am Nachmittag
Rendsburger Straße 42	24787	Fockbek	04331/667777	p.lewin@fockbek.de	25.07.2017	Austausch/Kennenlernen	07.03.2016	07.03.2016	01.11.2008 (angef.)	11.12.2015	neue Krippengruppe
Mühlenstraße 8	24361	Groß Wittensee	04356/9946411	niesen@amt-huettenener-berge.de	15.01.2019	Vorbereitung Neubauplan	15.01.2016	15.01.2016	Jan 15	06.06.2019	Neue Outdoor-Gruppe, Umwandlung von 2 Regelgruppen
Am Markt 15	24594	Hohenwested	04871/36422	anja.thies@amt-mittelholstein.de	12.04.2018	Absprache zum geplanten Neubau	02.02.2017	02.02.2017	Okt 18	07.08.2018	Neue Outdoor-Gruppe, Umwandlung von 2 Regelgruppen
Niederstraße 6	24589	Nortorf	04392/401-01	info@amt-nortorfer-land.de	24.09.2018	Umstrukturierung der Gruppen	11.02.2016	11.02.2016	Mrz 17	27.09.2016	Ausweitung altersgem. Gruppe
Holm 13	24340	Eckernförde	04351/7379-0	mail@amt-schlei-ostsee.de	04.03.2020	Begehung für Naturgruppe	04.01.2016	04.01.2016	ohne Datum - Eingang 12/2018	25.03.2019	neue altersgem. Gruppe am Nachmittag
Am Markt 15	24594	Hohenwested	04356/9946411	niesen@amt-huettenener-berge.de	30.11.2016	Umbau und Minutierung Nachbarräume	02.02.2017	02.02.2017	Mrz 16	01.04.2019	neue Waldgruppe
Am Markt 15	24594	Hohenwested	04871/36422	anja.thies@amt-mittelholstein.de	23.08.2012	Beratung vor Ort	02.02.2017	02.02.2017	Nov 16	08.09.2009	
Mielkendorfer Weg 2	24113	Molfsee	0431/65009-0	info@molfsee.de	10.02.2020	Begehung Übergangslösung	05.05.2017	05.05.2017	Jun 15	12.07.2013	
Niederstraße 6	24589	Nortorf	04392/401-01	info@amt-nortorfer-land.de	17.11.2017	Austausch/Kennenlernen	11.02.2016	11.02.2016	Mai 17	22.03.2018	neue Kleinstkrippengruppe
Mühlenstraße 7	24582	Bordesholm	04322/695175	rainer.borchert@bordesholm.de	20.02.2017	Abnahme der Räume altersgem. Gruppe	12.01.2016	12.01.2016	Nov 13	20.02.2017	neue altersgem. Gruppe
Mühlenstraße 7	24582	Bordesholm	04322/695175	rainer.borchert@bordesholm.de	25.11.2016	Beabsichtigte Gründung einer Außengruppe	12.01.2016	12.01.2016	01.10.2008 (angef.)	10.09.2018	neue Waldgruppe
Mühlenstraße 8	24361	Groß Wittensee	04356/4949411	niesen@amt-huettenener-berge.de	19.12.2019	Begehung Überzenslösung	15.01.2016	15.01.2016	Aug 18	20.12.2019	neue Regelgruppe
Rendsburger Straße 42	24787	Fockbek	04331/667776	p.lewin@fockbek.de	24.05.2016	Abnahme der Räume Regelgruppe	07.03.2016	07.03.2016	Mrz 16	24.04.2019	neue altersgem. Gruppe am Nachmittag
Mühlenstraße 8	24361	Groß Wittensee	04356/9946411	niesen@amt-huettenener-berge.de	06.03.2018	Austausch/Kennenlernen	15.01.2016	15.01.2016	Jun 13	30.01.2015	
Mühlenstraße 7	24582	Bordesholm	04322/695175	rainer.borchert@bordesholm.de	20.04.2018	Austausch/Kennenlernen	12.01.2016	12.01.2016	Jan 16	06.12.2012	
Am Markt 1	24782	Büdelisdorf	04331/355-0	rathaus@buedelsdorf.de	15.06.2017	Austausch/Kennenlernen	27.12.2016	27.12.2016	Jan 12	24.07.2017	Anpassung an aktuelle Gruppenstruktur
Am Markt 1	24782	Büdelisdorf	04331/355-0	rathaus@buedelsdorf.de	15.03.2017	Beabsichtigte Erweiterung der Kita im Schulgebäude	27.12.2016	27.12.2016	Jan 09	23.03.2018	neue Regelgruppe
Niederstraße 6	24589	Nortorf	04392/401-01	info@amt-nortorfer-land.de	06.02.2017	Abnahme der neuen Räume	11.02.2016	11.02.2016	ohne Datum - E: 04.05.2017	16.02.2017	Erweiterung um Krippe
Rathausmarkt 4-6	24340	Eckernförde	04351/710506	teise.brunkert@stadt-eckernfoerde.de	27.11.2017		22.01.2016	22.01.2016	Feb 15	29.05.2017	neue altersgem. Gruppe am Nachmittag
Rathausmarkt 4-6	24340	Eckernförde	04351/710506	teise.brunkert@stadt-eckernfoerde.de	27.11.2017		22.01.2016	22.01.2016	Feb 15	24.09.2008	
Rathausmarkt 4-6	24340	Eckernförde	04351/710506	teise.brunkert@stadt-eckernfoerde.de	27.11.2017		22.01.2016	22.01.2016	Feb 15	28.08.2013	
Rathausmarkt 4-6	24340	Eckernförde	04351/710506	teise.brunkert@stadt-eckernfoerde.de	27.11.2017		22.01.2016	22.01.2016	Feb 15	30.04.2008	
Rendsburger Straße 42	24787	Fockbek	04331/667724	p.lewin@fockbek.de	04.07.2016	Abnahme der Räume altersgem. Gruppe	07.03.2016	07.03.2016	Mai 13	04.07.2016	Umwandlung Regelgruppe in altersgem.
Inspektor-Weimar-Straße 17	24239	Achtenwehr	04340/409-000	info@amt-achtenwehr.de	28.09.2016	Abnahme der Räume	30.05.2016	30.05.2016	01.07.2008 (angef.)	27.10.2016	neue Krippe
Karl-Kolbe-Platz 1	24214	Gettorf	04346/91267	sell@amt.dw.de	21.08.2018	Beschwerde	07.07.2016	07.07.2016	Aug 16	18.08.2017	Ausweitung Größe Waldgruppe
Holm 13	24340	Eckernförde	04351/7379-0	mail@amt-schlei-ostsee.de	04.03.2020	Erweiterungsmöglichkeit	04.01.2016	04.01.2016	Mrz 15	23.09.2013	
Heimanskamp 2	24220	Flintbek	04347/90536	k.plambeck@flintbek.de	06.10.2017	Abnahme der Räume	12.01.2016	12.01.2016	Apr 16	09.10.2017	neue Regelgruppe
Rendsburger Straße 42	24787	Fockbek	04331/667724	p.lewin@fockbek.de	22.03.2019	Abnahme der Räume	08.03.2019	08.03.2019	Jan 19	05.03.2019	neue Kita
Rendsburger Straße 42	24787	Fockbek	04331/667777	p.lewin@fockbek.de	11.01.2019	Abnahme der Räume	07.03.2016	07.03.2016	ohne Datum	03.05.2017	Nutzung Provisorium
Karl-Kolbe-Platz 1	24214	Gettorf	04346/91267	sell@amt.dw.de	14.06.2017	Abnahme der Räume	07.07.2016	07.07.2016	Dez 16	27.08.2015	
Karl-Kolbe-Platz 1	24214	Gettorf	04346/91267	sell@amt.dw.de	22.08.2016	Abnahme der Räume	28.07.2016	28.07.2016	Jan 16	23.08.2016	neue U3-Gruppen- 2
Niederstraße 6	24589	Nortorf	04392/401-01	info@amt-nortorfer-land.de	29.04.2010	Beratung vor Ort	11.02.2016	11.02.2016	Jun 17	04.07.2012	
Am Markt 15	24594	Hohenwested	#BEZUGI	anja.thies@amt-mittelholstein.de	23.01.2012	Abnahme der Räumlichkeiten	02.02.2017	02.02.2017	16.09.2008 (angef.)	23.01.2012	

18.6	Kindertagesstätte Groß Vollstedt	To'n Sprüttenhuus 2	24802	Groß Vollstedt	Frau Henning	04305/693	kindergarten@gross-vollstedt.de	Gemeinde Groß Vollstedt über das Amt Nortorfer Land
14.4	Kita Groß Wittensee	Mühlenstraße 10	24361	Groß Wittensee	Herr Schnoor	04356/637	kita-westensee@gmx.de	Gemeinde Groß Wittensee über das Amt Hüttenberger Berge
15.1	Kinderstube Haale	Schulstraße 15	24819	Haale	Frau Sanct-Johannis	04874/1698	kindergarten-haale@t-online.de	Gemeinde Barendorf über das Amt Jevinstedt
13.5	Kita Hamdorf	Dorfstraße 8a	24805	Hamdorf	Frau Thießen	04332/9860903	info@kiga-zwergentland.de	Gemeinde Hamdorf über das Amt Hohner Harde
16.6	Kita Hanerau-Hademarschen	Im Kloster 12a	25557	Hanerau-Hademarschen	Frau Baade	04872/9140	kommunaler-kindergarten@t-online.de	Gemeinde Hanerau-Hademarschen über das Amt Mittelholstein
16.7	Kita Hohenwestedt	Rektor-Wurr-Straße 5-7	24594	Hohenwestedt	Frau Düning	04871/8476 o. 04871/762712	info@kita-hohenwestedt.de	Gemeinde Hohenwestedt über das Amt Mittelholstein
13.6	Kita "Rappelkiste" Hohn	Hauptstraße 24	24806	Hohn	Frau Dreier	04335/568	info@kiga-hohn.de	Gemeinde Hohn über das Amt Hohner Harde
18.7	Kindergarten "Storchennest" Krogaspe	Schulstraße 10	24644	Krogaspe	Frau Müller	04392/5288	kindergarten.krogaspe@web.de	Gemeinde Krogaspe über das Amt Nortorfer Land
5.1	Kita "Fußteigkoppel" Kronshagen	Fußteigkoppel 34	24119	Kronshagen	Frau Amecke	0431/5342272	kita@kronshagen.de	Gemeinde Kronshagen
5.9	Kita "Kopperpähler Allee 59" Kronshagen	Kopperpähler Allee 59	24119	Kronshagen	Frau Grünhagen	0431/24850109	susan.gruenhagen@kronshagen.de	Gemeinde Kronshagen
18.8	Kindergarten Langwedel	Am Sportplatz 1	24361	Langwedel	Frau Tretow	04329/424	kindergarten@langwedel.sh.de	Gemeinde Langwedel über das Amt Nortorfer Land
9.4	Kita "Dörpsmüüs" Lindau	Königsförder Straße 2a	24214	Lindau	Frau Backen	04346/6025180		Gemeinde Lindau über das Amt Dänischer Wohld
19.3	Kita "Zwergenfüßler" Loose	Dorfstraße 15a	24366	Loose	Frau Geimart	04358/310	kindergarten-loose@t-online.de	Gemeinde Loose über das Amt Schlei-Ostsee
16.8	Kita Lüttenwestedt	Weidenweg 2	25585	Lüttenwestedt	Frau Daniel	04872/957217	de-luerten-steples@gmx.de	Gemeinde Lüttenwestedt über das Amt Mittelholstein
6.3	Kita Meisdorf	Karkamp 17a	24109	Meisdorf	Herr Fernberg	04340/9568	info@kindergarten-meisdorf.de	Gemeinde Meisdorf über das Amt Achterwehr
17.2	Kita Melkendorf	Dorfstraße 32	24247	Melkendorf	Frau Filage	04347/9209	kiga.melkendorf@kialnet.com	Gemeinde Melkendorf über das Amt Molfsee
17.4	Kindenhaus Molfsee	Melkendorfer Weg 4	24113	Molfsee	Frau Kokocinski	0431/26090730	kindenhaus.molfsee@molfsee.de	Gemeinde Molfsee über das Amt Molfsee
17.3	Kita Molfsee-Dorf	Schulstraße 3	24113	Molfsee	Frau Nocke	04347/9578	kiga.molfsee@molfsee.de	Gemeinde Molfsee über das Amt Molfsee
7.4	Kita Mühlbrook	Dorfstraße 36	24582	Mühlbrook	Frau Stiebler	04322/4211	kindergarten@muehlbrook.de	Gemeinde Mühlbrook über das Amt Bordschholm
9.5	Kita "Lütt Wittenteker" Neuwittenbek	Hauptstraße 24	24214	Neuwittenbek	Frau Barske	04346/6385		Gemeinde Neuwittenbek über das Amt Dänischer Wohld
16.9	Kita Nienborstel	Dorfstraße 29	24819	Nienborstel	Frau Rathjen	04874/1297		Gemeinde Nienborstel über das Amt Mittelholstein
16.10	Kita Nindorf	Dorfstraße 24	24594	Nindorf	Frau Köbke-Sturken	04871/708265		Gemeinde Nindorf über das Amt Mittelholstein
9.6	Kita "Rappelkiste" Osdorf	Zur Schule 6 und 1a	24251	Osdorf	Frau Petersen	04346/3328		Gemeinde Osdorf über das Amt Dänischer Wohld
14.5	Kita "Mäuseburg" Osterby	Schulstraße 23	24387	Osterby	Frau Kazerni	04351/44540	kiga-maeseburg@web.de	Gemeinde Osterby über das Amt Hüttenberger Berge
16.11	Kita Osterstedt	Hauptstraße 34	25590	Osterstedt	Frau Schug	04874/1041	kita-osterstedt@gmx.de	Gemeinde Osterstedt über das Amt Mittelholstein
14.7	Kita "Schwalbennest" Owschlag	Sportallee 2	24811	Owschlag	Frau Schneider	04336/3746	schwalbennest@owschlag.de	Gemeinde Owschlag über das Amt Hüttenberger Berge
16.12	Kita Padenstedt	Hauptstraße 60	24634	Padenstedt	Frau Rieper	04321/840213	kindertagesstaette-padenstedt@gmx.de	Schulverband Wasbek über das Amt Mittelholstein
6.4	Kita Quambek	Mänkebergseck 27	24107	Quambek	Frau Borkowski-Dörne	04340/402724	kindergarten@quambek.de	Gemeinde Quambek über das Amt Achterwehr
1.2	Kita "Neuwerk" RD	Lilienstraße 39	24768	Rendsburg	Frau Stein-Hagen	04331/57419	kita-neuwerk@rendsburg.de	Stadt Rendsburg
1.4	Kita "Villa Kunterbunt" RD	Ostlandstraße 42a	24768	Rendsburg	Frau Hoffmann	04331/44553	villa-kunterbunt@rendsburg.de	Stadt Rendsburg
1.1	Kita "Butterberg" RD	Schleswiger Chaussee 63	24768	Rendsburg	Frau Makowski	04331/77915	kita-butterberg@rendsburg.de	Stadt Rendsburg
1.3	Kita "Stadtpark" RD	An der Untereider 17	24768	Rendsburg	Herr Kähler	04331/57465	kita-stadtpark@rendsburg.de	Stadt Rendsburg
19.4	Schleikindergarten Rieseby	Dorfstraße 29	24554	Rieseby	Frau Baumgardt	04355/999730	info@schleikinder-rieseby.de	Gemeinde Rieseby über das Amt Schlei-Ostsee
17.6	Kita Rumohr	Dorfstraße 21	24245	Rumohr	Frau Zimmermann	04347/9097430	wunderkiste-rumohr@web.de	Gemeinde Rumohr über das Amt Molfsee
15.2	Kita "Flohkiste" Schülup / RD	Dorfstraße 28	24813	Schülup bei Rendsburg	Frau Wiesinger	04331/88484	kiga.flohkiste@email.com	Gemeinde Schülup bei Rendsburg über das Amt Jevinstedt
18.9	Kindergarten "Schwalbennest" Timmaspe	Hauptstraße 21	24644	Timmaspe	Frau Bock	04392/690189	kita@timmaspe.de	Gemeinde Timmaspe über das Amt Nortorfer Land

12

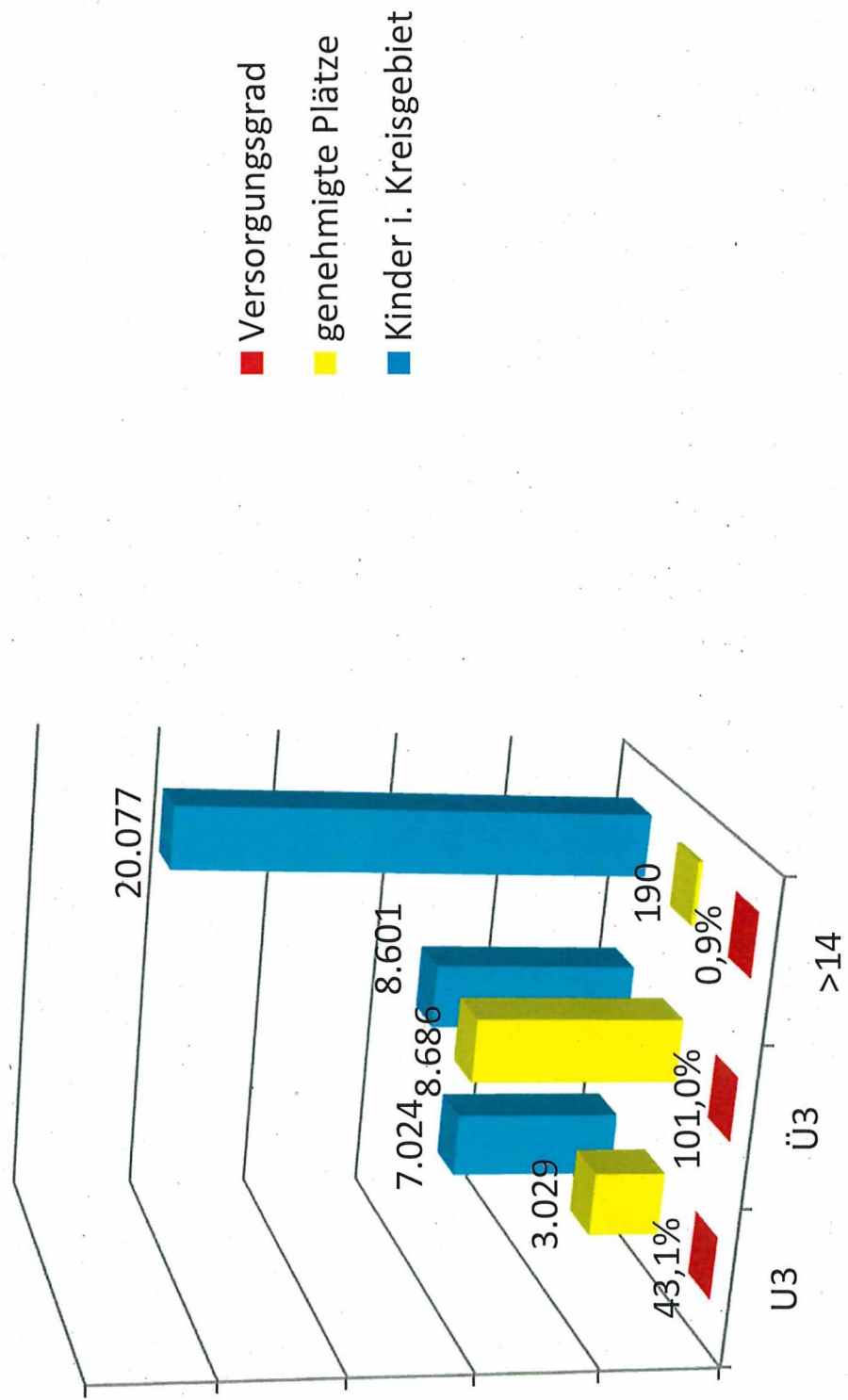
Niederstraße 6	24589	Nortorf	04392/401-01	info@amt-nortorfer-land.de	24.09.2018	Begehung Naturareal	11.02.2016	27.04.2005 - in Arbeit Entwurf liegt seit 06/17 vor	17.05.2019	Entfristung Waldgruppe
Mühlenstraße 8	24361	Groß Wiltensee	04356/9946411	nielsen@amt-huettenner-berge.de	06.03.2020	Überdachsung	25.01.2016	Mzr 13	19.05.2014	
Meiereistraße 5	24908	Jevenstedt	04331/8478-0	info@amt-jevenstedt.de	17.10.2018	Austausch/Kennner	20.01.2016	Nov 14	07.12.2015	
Rendsburger Straße 42	24787	Fockbek	04331/667777	p.lewin@focbek.de	06.03.2017	Absprache zur Auslastung	07.03.2016	Sep 17	23.09.2014	
Am Markt 15	24594	Hohenwestedt	#BEZUGI	anja.thies@amt-mittelholstein.de	23.02.2018	Vorbereitung Kfzaneubau	02.02.2017	Dez 18	11.06.2019	Regelgruppe zur altersgem. Gruppe
Am Markt 15	24594	Hohenwestedt	04871/36420	inga.oltschwager@web.de	20.01.2020	Begehung	02.02.2017	Jun 05	25.06.2018	Erweiterung Naturgruppe auf 18 Kinder
Rendsburger Straße 42	24787	Fockbek	04331/667777	p.lewin@focbek.de	06.02.2018	Überdachsung	07.03.2016	Aug 11	27.06.2018	neue Waldgruppe
Niederstraße 6	24589	Nortorf	04392/401-01	info@amt-nortorfer-land.de	09.09.2013	Beratung vor Ort	11.02.2016	Nov 18	12.04.2019	Verlängerung Kleinstkrippe
Kopperpähler Allee 5	24119	Kronshagen	0431/5866-0	teamkita@kronshagen.de	03.07.2018	Vorbereitung Außenstelle Schule	06.06.2016	Aug 14	18.09.2018	Umzug der Außenstelle
Kopperpähler Allee 5	24119	Kronshagen	0431/5866-0	teamkita@kronshagen.de	04.08.2019	Abnahme Einrichtung	18.11.2019	Jun 19	01.08.2019	Neuinbetriebnahme
Niederstraße 6	24589	Nortorf	04392/401-01	info@amt-nortorfer-land.de	10.01.2020	Abnahme Sporthalle	11.02.2016	Mai 19	27.11.2017	neue Krippengruppe
Karl-Kolbe-Platz 1	24214	Gettorf	04346/91267	sell@amtdw.de	14.06.2017	Austausch/Kennner	07.07.2016	Apr 19	08.08.2019	Umwandlung altersgem. In Regelgruppe
Holm 13	24340	Eckernförde	04351/7379-0	mail@amt-schlei-ostsee.de	14.04.2016	Abnahme der Räume	04.01.2016	Dez 17	04.01.2017	neue altersgem. Gruppe
Am Markt 15	24594	Hohenwestedt	#BEZUGI	anja.thies@amt-mittelholstein.de	10.03.2011	Beratung vor Ort	02.02.2017	Jun 15	17.05.2018	Errichtung ITP
Inspektor-Weimar-Straße 17	24239	Achtenwehr	04340/409-000	info@amt-achtenwehr.de	14.02.2019	Beschwerde	14.04.2016	ohne Datum- Eingang 01/13	14.03.2017	Erweiterung um Krippe
Mielkendorfer Weg 2	24133	Molfsee	0431/65009-0	info@molfsee.de	11.09.2013	Beratung vor Ort	05.05.2017	Jan 19	09.06.2015	
Mielkendorfer Weg 2	24133	Molfsee	0431/65009-0	info@molfsee.de	28.06.2016	Abnahme der Räume	15.03.2016	Entwurf von 06/15	06.09.2018	Umwandlung altersgem. Gruppe in Regelgruppe
Mielkendorfer Weg 2	24133	Molfsee	0431/65009-0	info@molfsee.de	20.12.2012	Beschwerde	15.03.2016	ohne Datum- Jan 15	25.02.2020	Raumgröße
Mühlenstraße 7	24582	Bordesholm	04322/695175	rainer.borcher@bordesholm.de	29.05.2018	Beratung vor Ort	12.01.2016	Jan 15	29.01.2019	Ausweitung Waldgruppe
Karl-Kolbe-Platz 1	24214	Gettorf	04346/91267	sell@amtdw.de	14.06.2017	Austausch/Kennner	07.07.2016	Mzr 14	02.03.2018	neue Krippe
Am Markt 15	24594	Hohenwestedt	#BEZUGI	anja.thies@amt-mittelholstein.de	08.09.2009	Abnahme der Räumlichkeiten	02.02.2017	Nov 18	24.07.2017	Errichtung ITP
Am Markt 15	24594	Hohenwestedt	#BEZUGI	inga.oltschwager@web.de	Besuch Sievers- nicht vermerkt		02.02.2017	Jul 16	09.02.2004	
Karl-Kolbe-Platz 1	24214	Gettorf	04346/91267	mail@amt-schlei-ostsee.de	05.02.2019	Abnahme der Räumlichkeiten	07.07.2016	Ohne Datum- Eingang 28.07.2014	05.02.2019	Entfristung Waldgruppe
Mühlenstraße 8	24361	Groß Wiltensee	04356/9946411	nielsen@amt-huettenner-berge.de	13.02.2018	Austausch/Kennner	10.03.2016	Jun 17	06.12.2018	Verlängerung kleine Krippengruppe
Am Markt 15	24594	Hohenwestedt	#BEZUGI	anja.thies@amt-mittelholstein.de	05.05.2017 (Waldgruppe)	Abnahme Waldgruppe	02.02.2017	Mzr 17	15.02.2018	Ausweitung Waldgruppe
Mühlenstraße 8	24361	Groß Wiltensee	04356/9946411	nielsen@amt-huettenner-berge.de	19.03.2018	Austausch/Kennner	10.03.2016	Sep 18	07.03.2016	Erweiterung Gruppenstärke
Am Markt 15	24594	Hohenwestedt	04871/36421	michaela.sievers@amt-mittelholstein.de	11.06.2018	beabsichtigte Änderung der BE	02.02.2017	Apr 19	04.09.2017	neue altersgem. Gruppe
Inspektor-Weimar-Straße 17	24239	Achtenwehr	04340/409-000	info@amt-achtenwehr.de	04.06.2018	Abnahme der Räume	07.12.2015	Ohne Datum- Eingang 07.11.2011	05.06.2018	temporäre Umwandlung Regelgruppe in altersgem. Gruppe
Am Gymnasium 4	24768	Rendsburg	04331/206-0	bildung@rendsburg.de	16.05.2017	Austausch/Kennner	21.12.2015	Nov 18	05.04.2017	Umstrukturierung
Am Gymnasium 4	24768	Rendsburg	04331/206-0	bildung@rendsburg.de	09.02.2017	Austausch/Kennner	21.12.2015	01.12.2003 (angef.)	28.02.2012	
Am Gymnasium 4	24768	Rendsburg	04331/206-0	bildung@rendsburg.de	18.01.2017	Austausch/Kennner	21.12.2015	01.02.2006 (angef.)	27.02.2017	Verlängerung Außengruppe
Am Gymnasium 4	24768	Rendsburg	04331/206-0	bildung@rendsburg.de	30.05.2016	Austausch/Kennner	21.12.2015	Nov 12	07.05.2012	
Holm 13	24340	Eckernförde	04351/7379-0	mail@amt-schlei-ostsee.de	26.02.2019	Vorbereitung Erweiterung	04.01.2016	01.03.2007 (angef.)	15.12.2015	
Mielkendorfer Weg 2	24133	Molfsee	0431/65009-0	info@molfsee.de	27.05.2019	Abnahme der Räume	05.05.2017	ohne Datum	18.03.2019	Neubau
Meiereistraße 5	24608	Jevenstedt	04331/8478-0	info@amt-jevenstedt.de	08.11.2018	Austausch/Kennner	20.01.2016	Aug 12	20.11.2009	
Niederstraße 6	24589	Nortorf	04392/401-01	info@amt-nortorfer-land.de	17.11.2017	Abnahme der Räume	11.02.2016	ohne Datum - neu E: 25.08.2017	30.11.2017	Errichtung Kleinstkrippengruppe

13

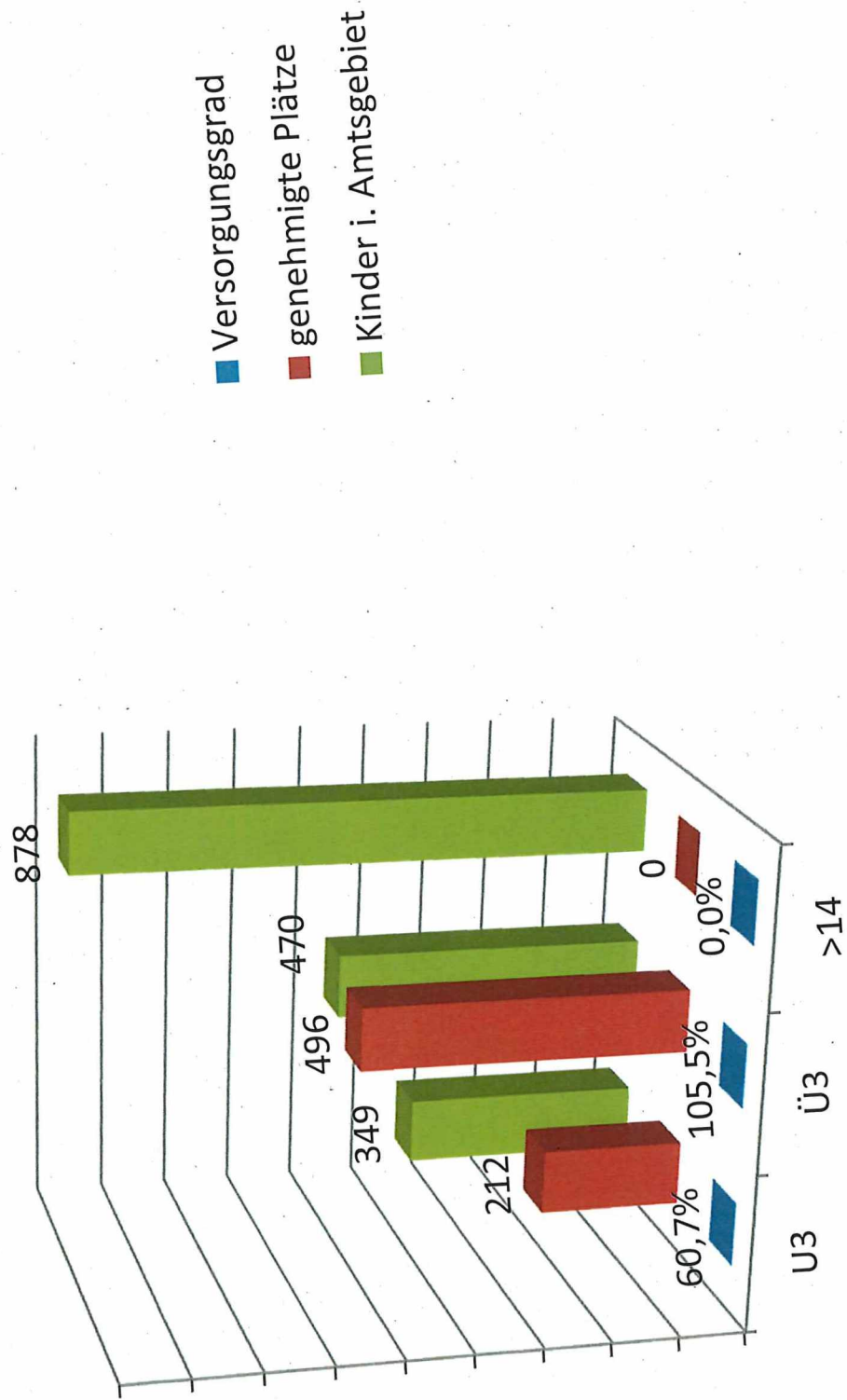
16.13	Kita Totenbüttel	Hauptstraße 54	24819	Totenbüttel	Frau Voß-Kröber	048741903356	kita-storchennest@gmx.de	Gemeinde Totenbüttel über das Amt Mittelholstein
9.7	Kita "Schwalbennest" Tütendorf	Am Steinkamp 2 und Bundesstr. 2a	24214	Tütendorf	Frau Rahm	0434679292389	kitaBlickstedt@gmx.de	Gemeinde Tütendorf über das Amt Dänischer Wohld
19.10	Kita "Apfelbäumchen" Waabs	Breeland 11	24369	Waabs	Frau Meißner	04352/2400	kitawaabs@gmail.com	Gemeinde Waabs über das Amt Schlei-Ostsee
16.14	Kita Wasbek	Schulstraße 6	24647	Wabek	Frau Drobny	04321/66743	info@kita-wasbek.de	Schulverband Wasbek über das Amt Mittelholstein
7.5	Kita Wattenbek	Rosenstraße 30	24582	Wattenbek	Frau Eyler	04322/4820	kita-wattenbek@web.de	Gemeinde Wattenbek über das Amt Bordesholm
15.3	Kita "Zauberwald" Westerrönfeld	Am Busbahnhof 14b	24784	Westerrönfeld	Frau Stephan-Gloy	04331784190	kiga-zaubervald@versanet.de	Gemeinde Westerrönfeld über das Amt Jevenstedt

Am Markt 15	24594	Hohenwestedt	#BEZUG1	04346/01287	michaela.sievers@amt-mittelholstein.de sell@amtkiv.de	2015	27.02.2017	Beratung vor Ort	02.02.2017	02.02.2017	08.09.2009	08.09.2009	Wegfall provisorische Krippengruppe
Karl-Kolbe-Platz 1	24214	Gettorf							07.07.2016	07.07.2016	16.01.2019	16.01.2019	Verlängerung Provisorium
Holm 13	24340	Eckernförde		04351/7379-0	mail@amt-schlei-ostsee.de	24.04.2017		Abnahme Übergangsräume Umbaupläne	02.02.2017	02.02.2017	04.07.2018	04.07.2018	Umwandlung altersgem. Gruppe in Krippengruppe
Am Markt 15	24594	Hohenwestedt	#BEZUG1	04322/695175	michaela.sievers@amt-mittelholstein.de	24.02.2020		Abnahme neue Räume	12.01.2016	12.01.2016	01.04.2019	01.04.2019	Umwandlung altersgem. Gruppe in Krippengruppe
Mühlenstraße 7	24582	Bordesholm			rainer.borchert@bordesholm.de	25.09.2017		Abnahme der Räume	20.01.2016	20.01.2016	18.05.2018	18.05.2018	neue Gruppe im OG
Meiereistraße 5	24808	Jevenstedt		04331/8478-0	info@amt-jevenstedt.de	17.05.2018							

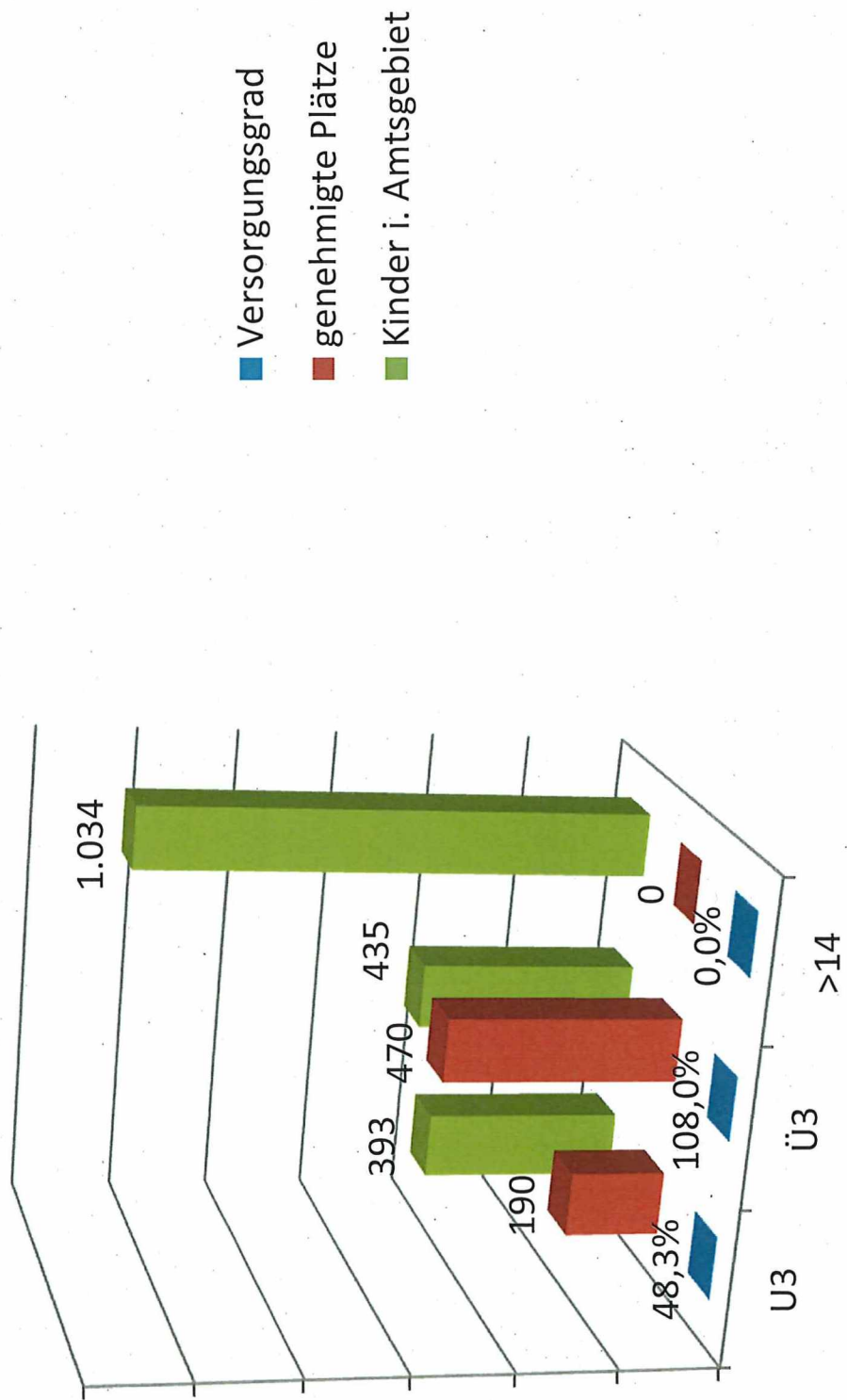
Kreis Rendsburg-Eckernförde



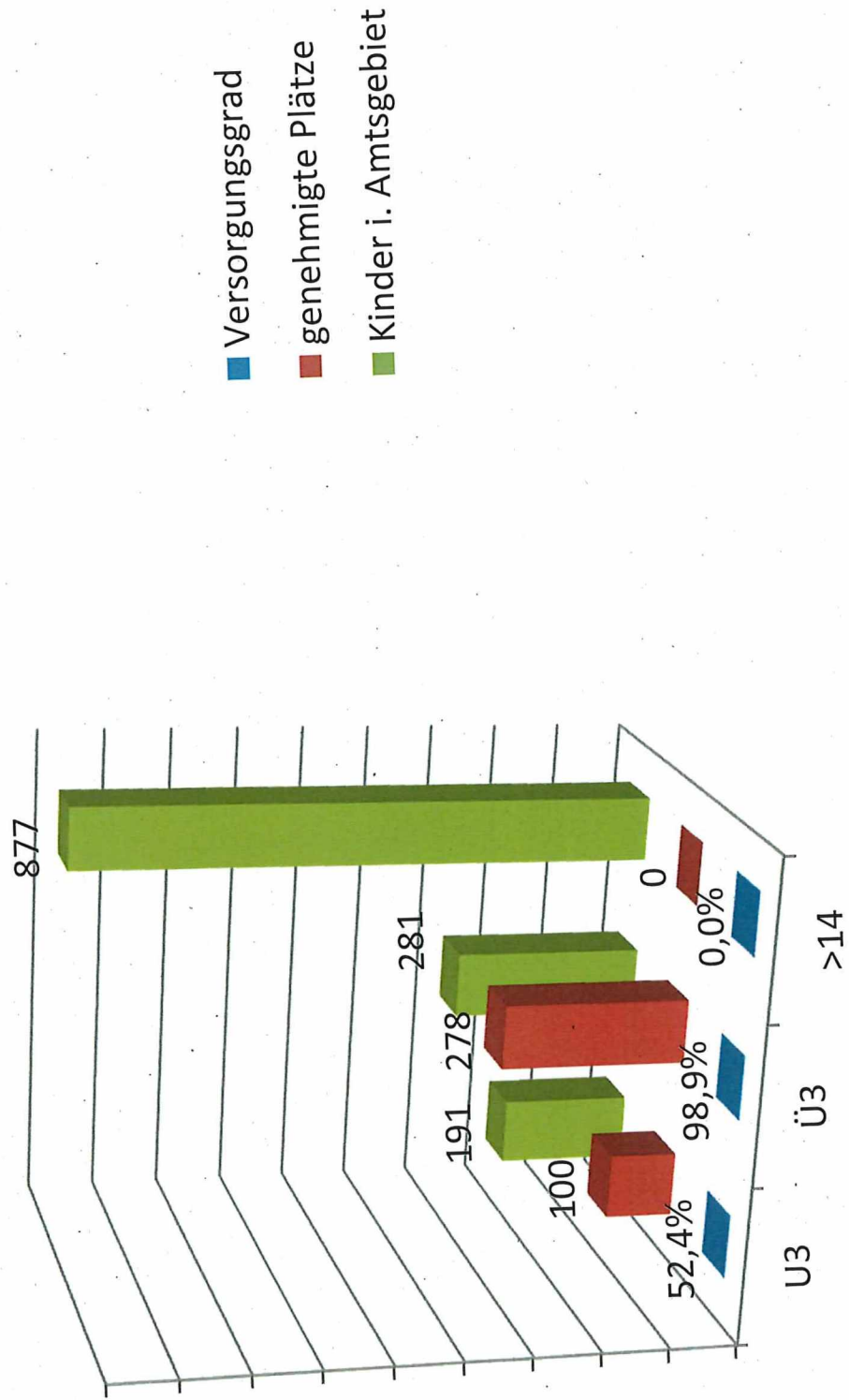
Amt Achterwehr



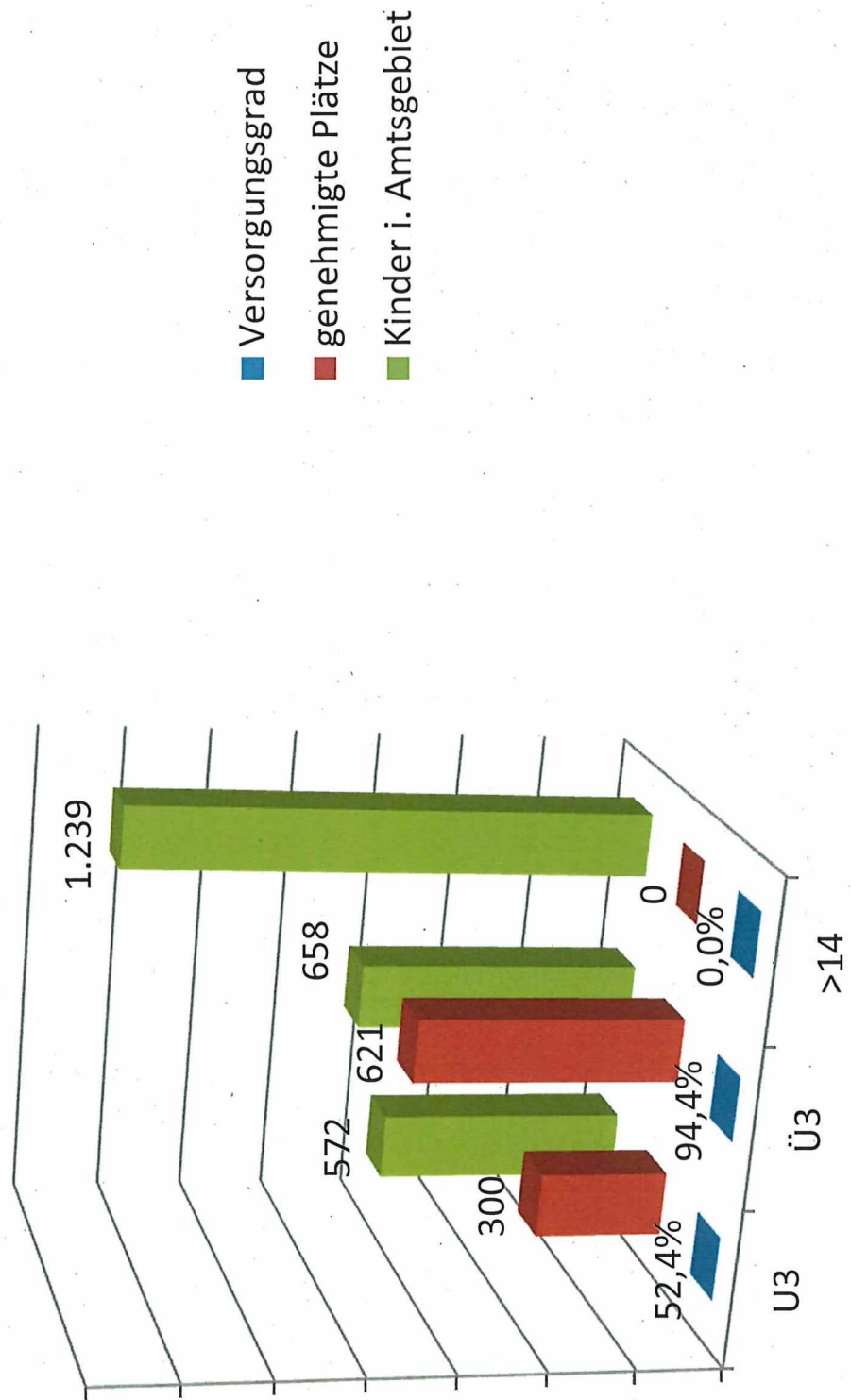
Amt Bordesholm



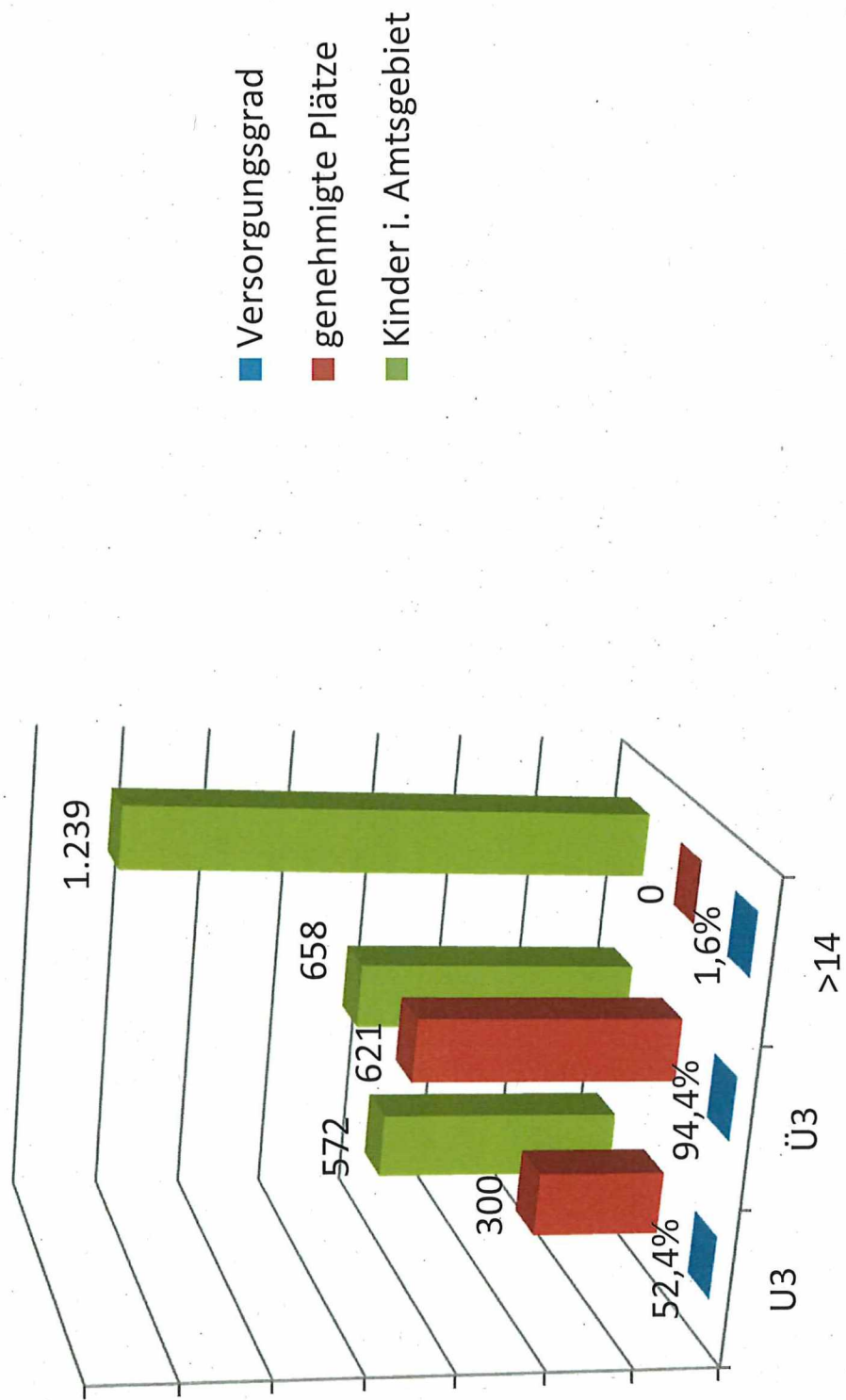
Amt Dänischenhagen



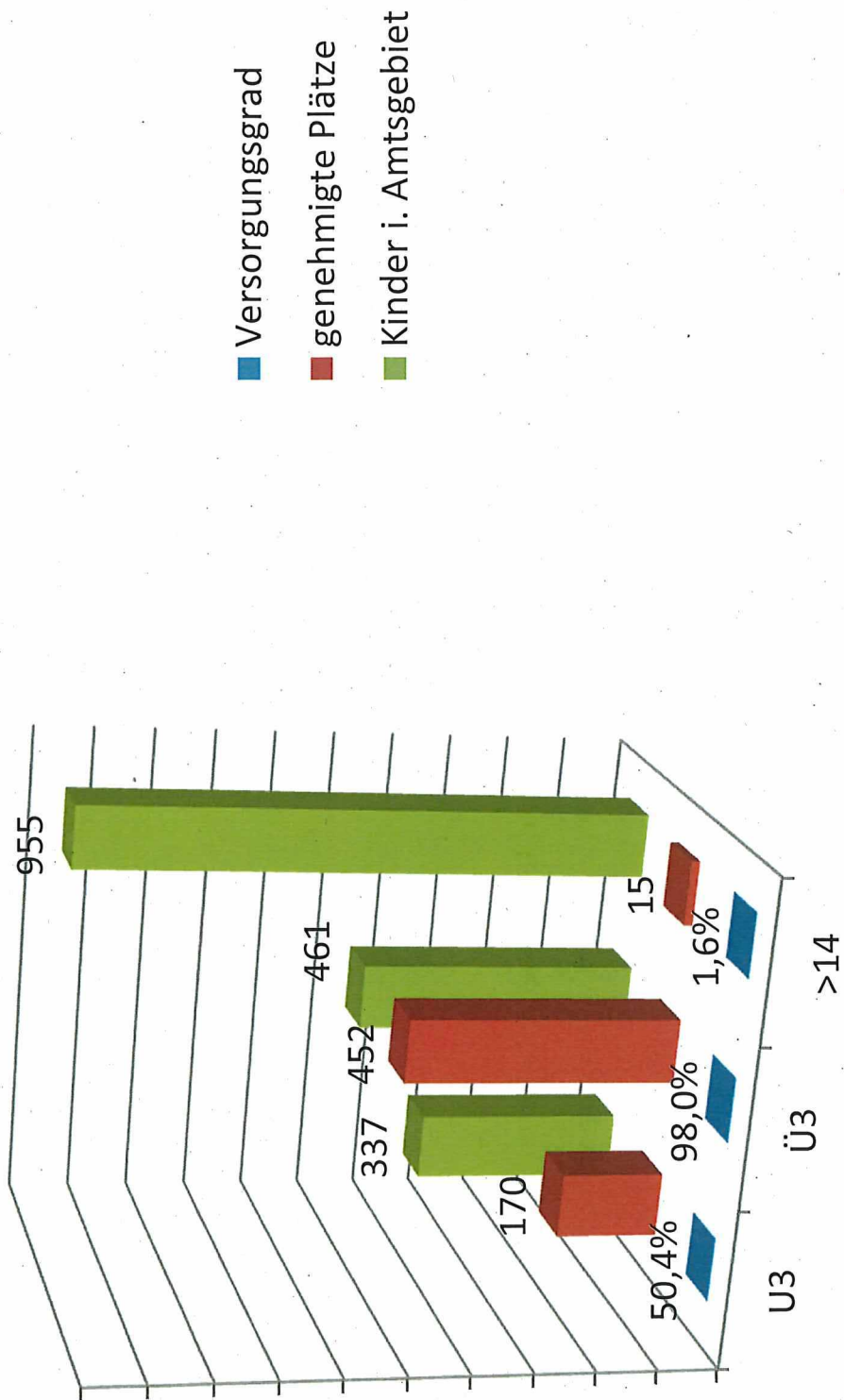
Amt Dänischer Wohld



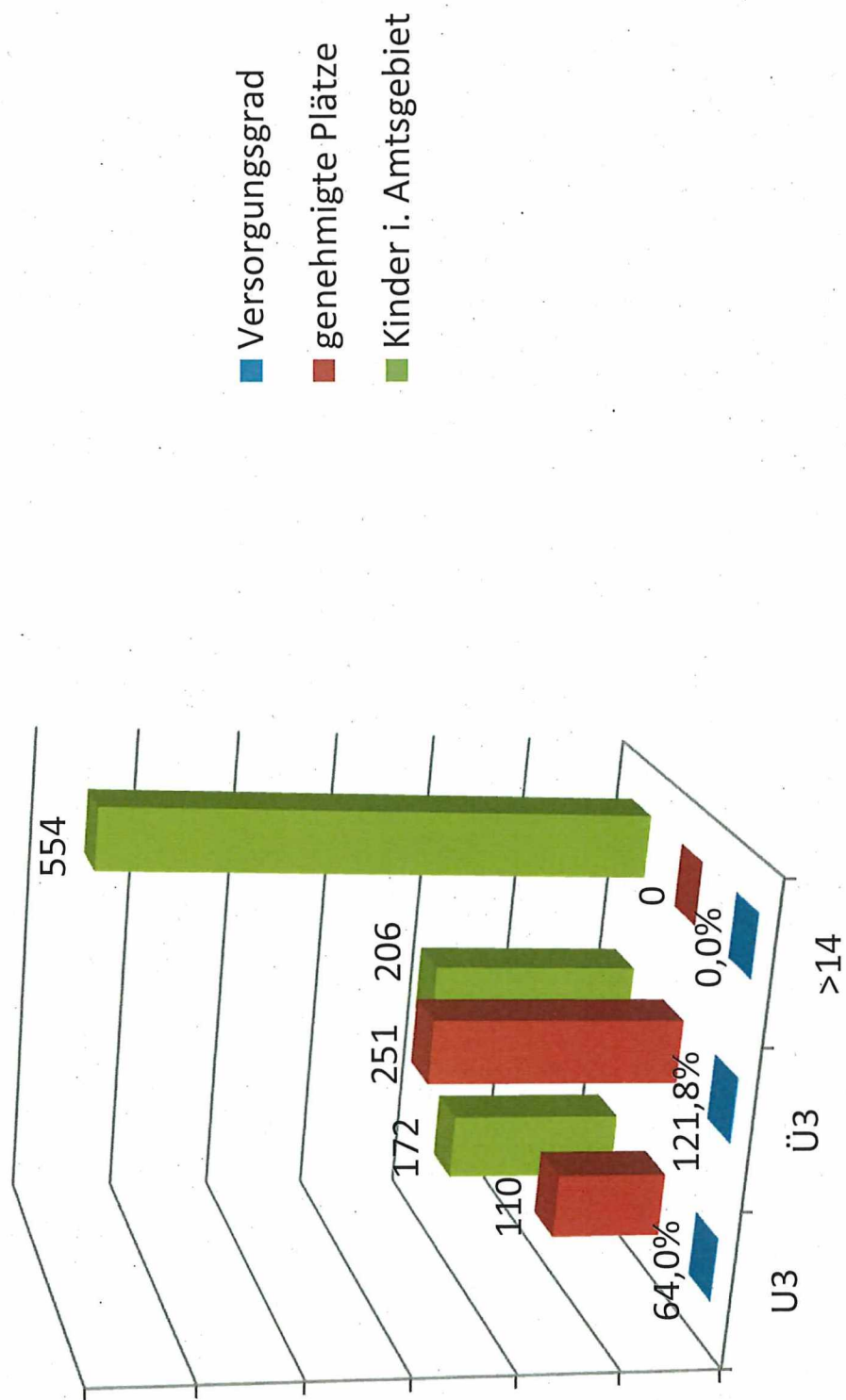
Amt Dänischer Wohld



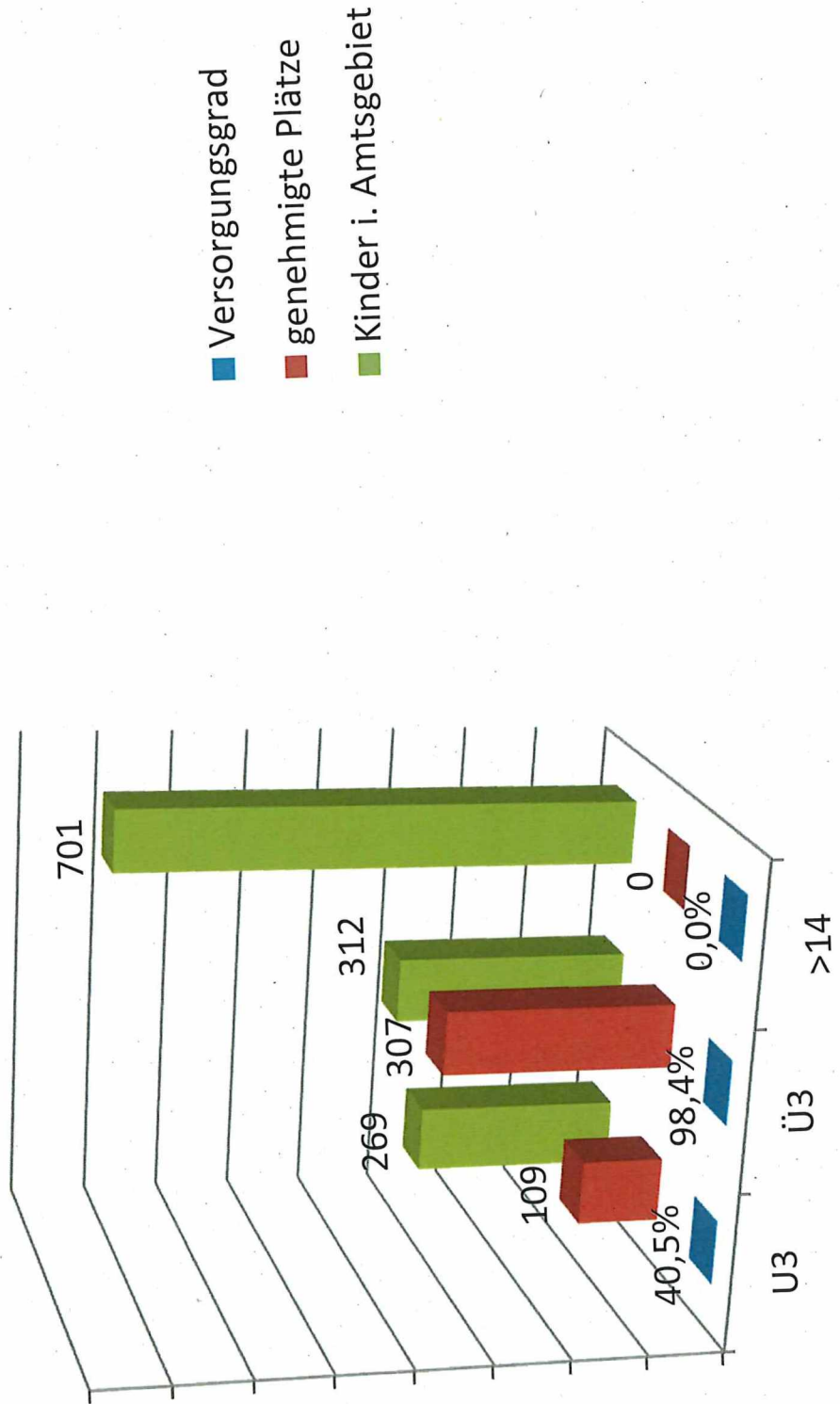
Amt Eiderkanal



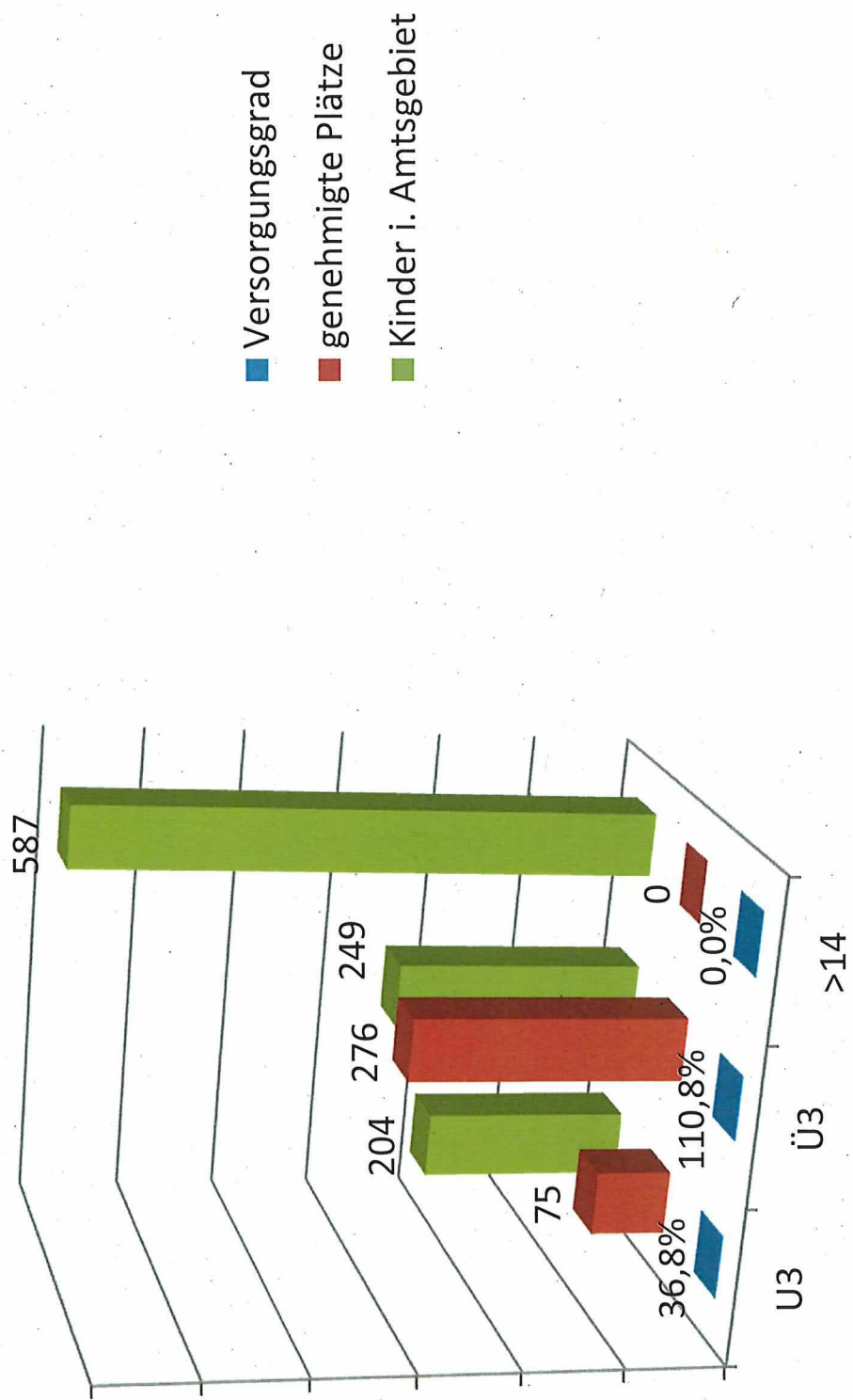
Amt Flintbek



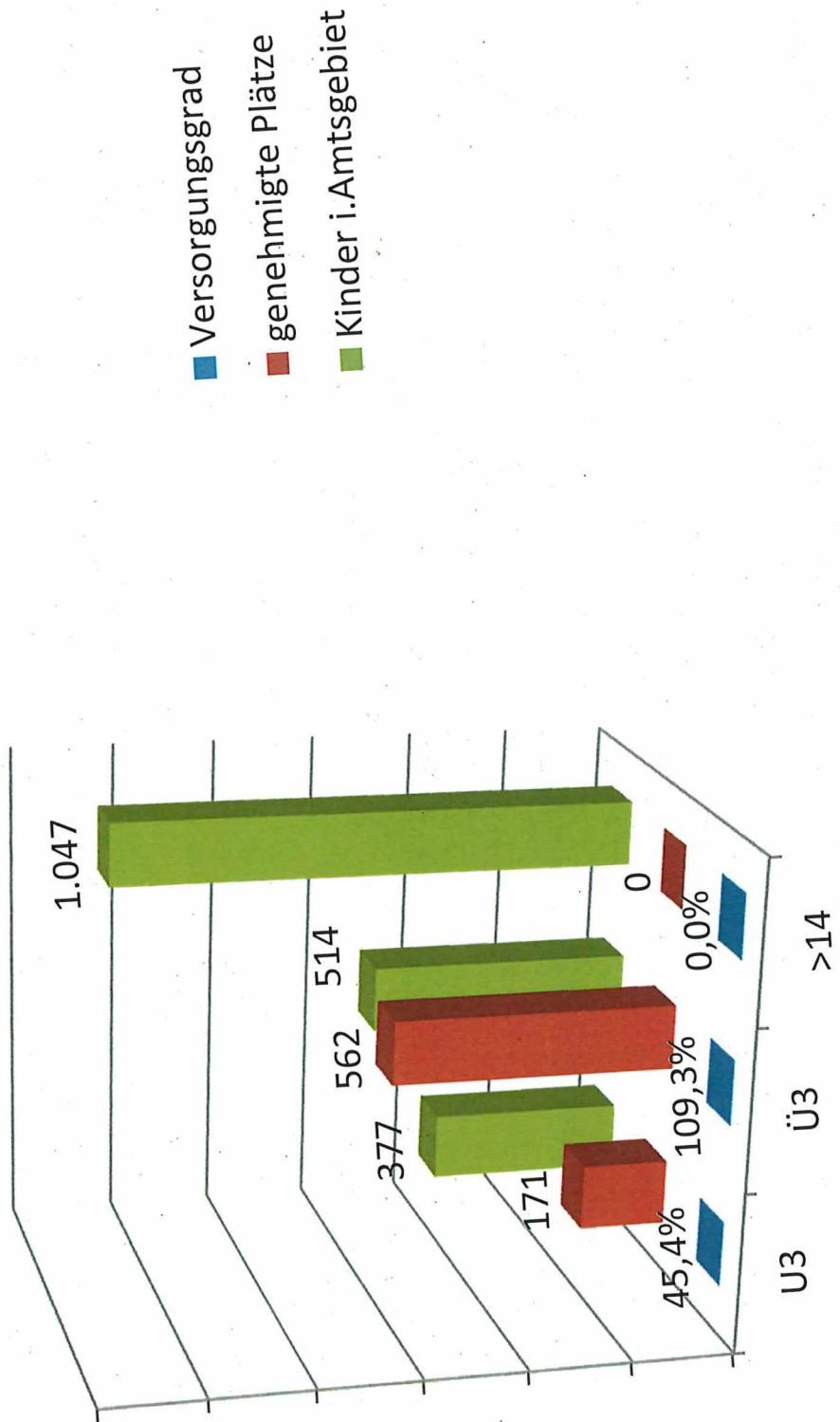
Amt Fockbek



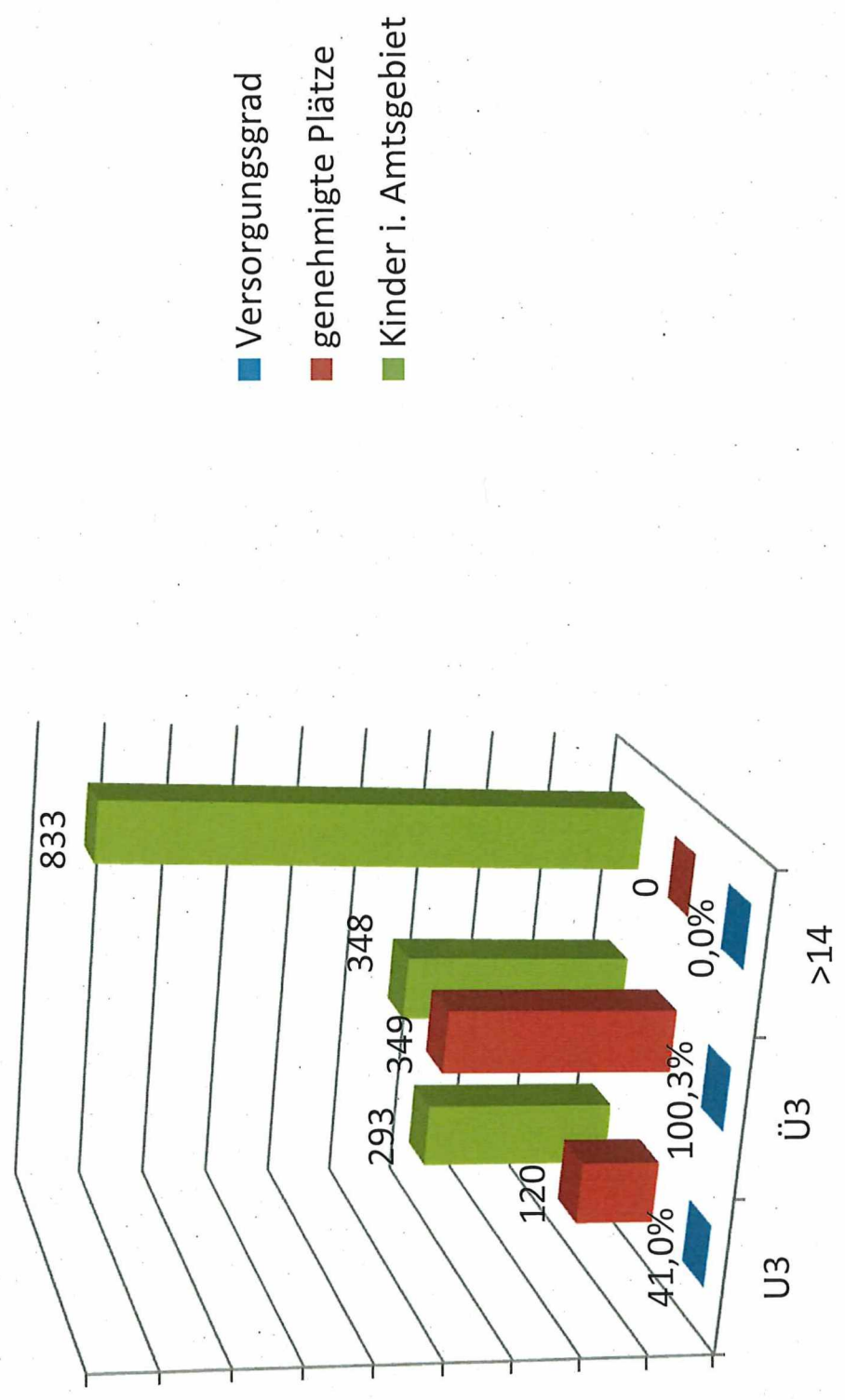
Amt Hohner Harde



Amt Hüttener Berge

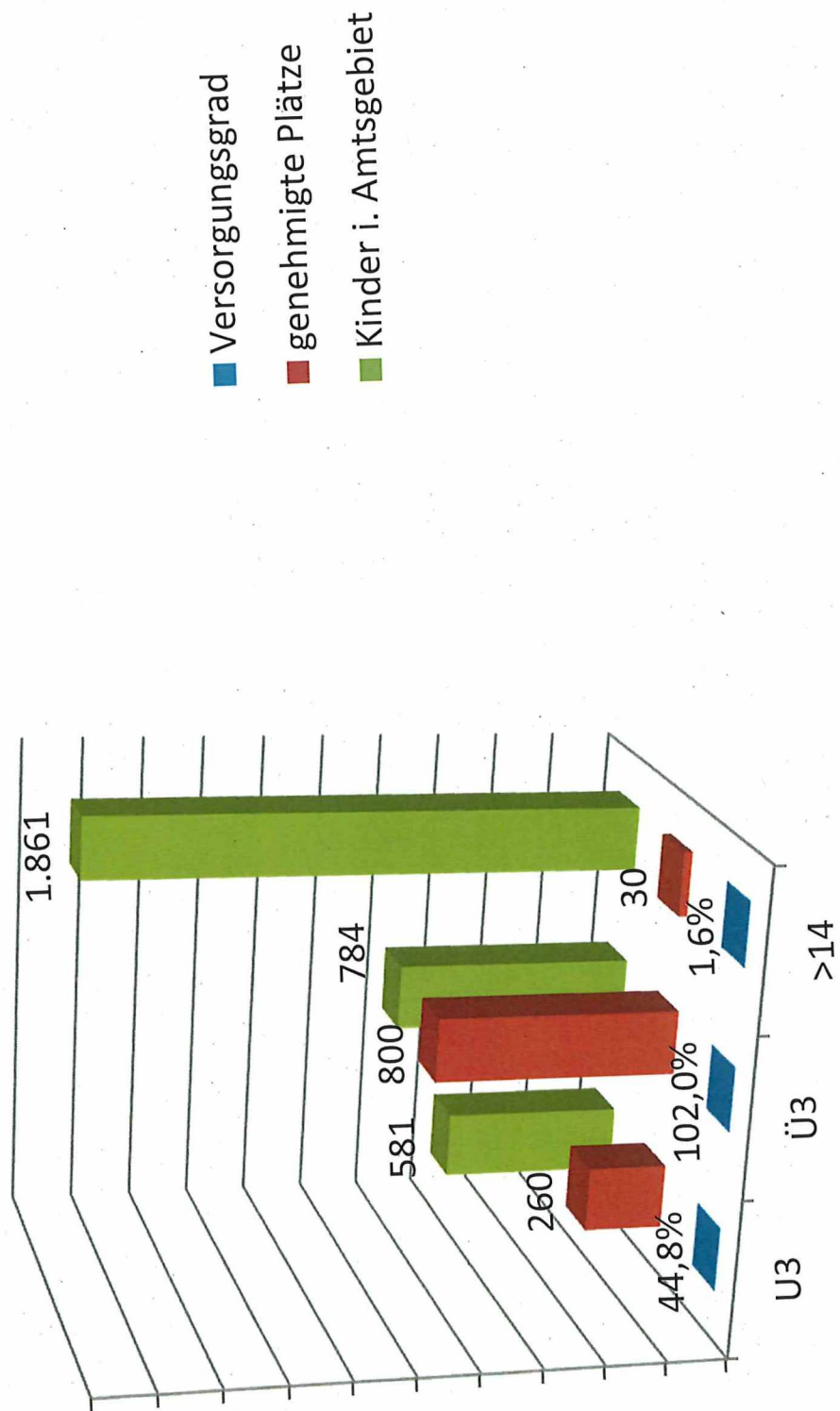


Amt Jevenstedt



- Versorgungsgrad
- genehmigte Plätze
- Kinder i. Amtsgebiet

Amt Mittelholstein

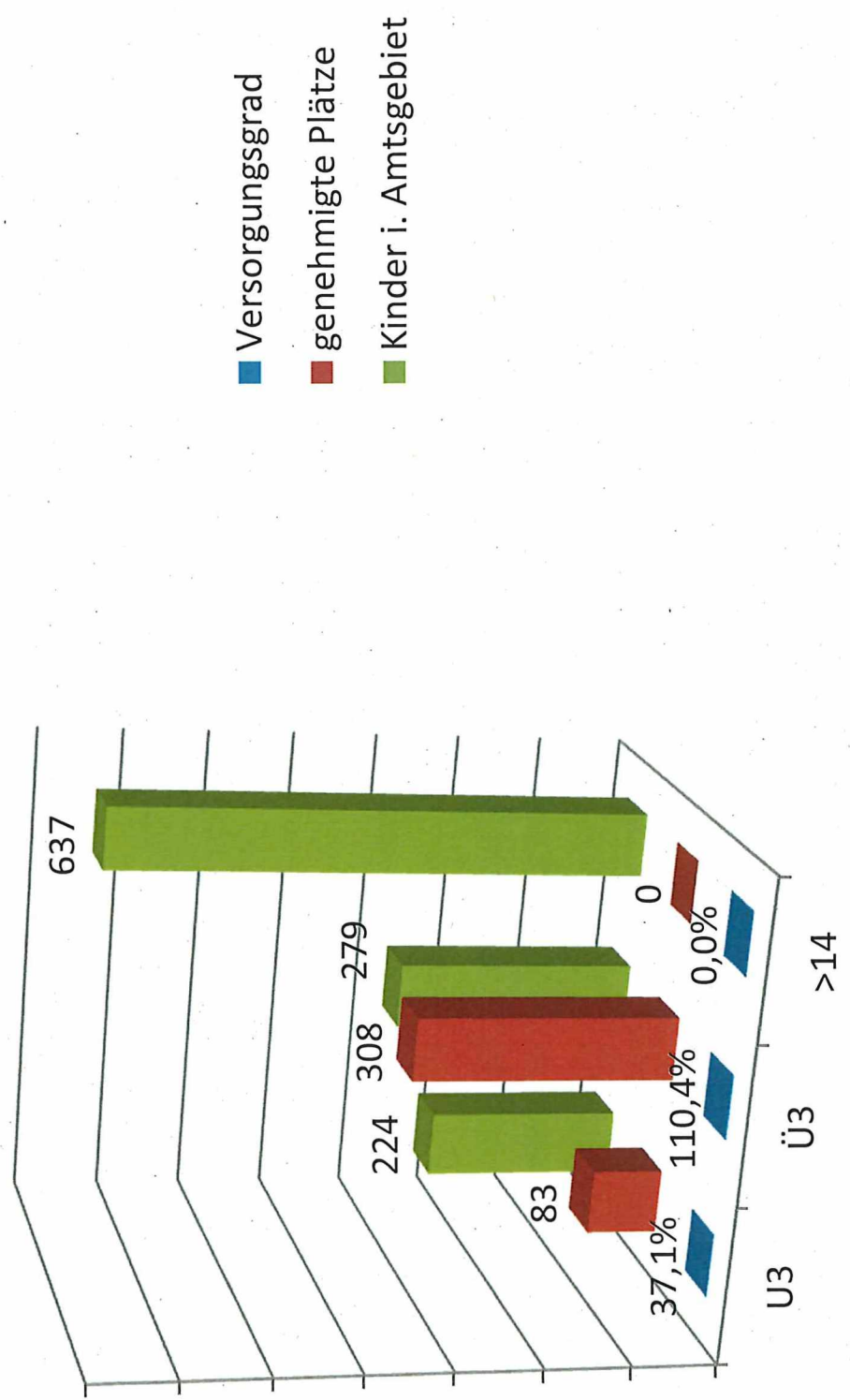


■ Versorgungsgrad

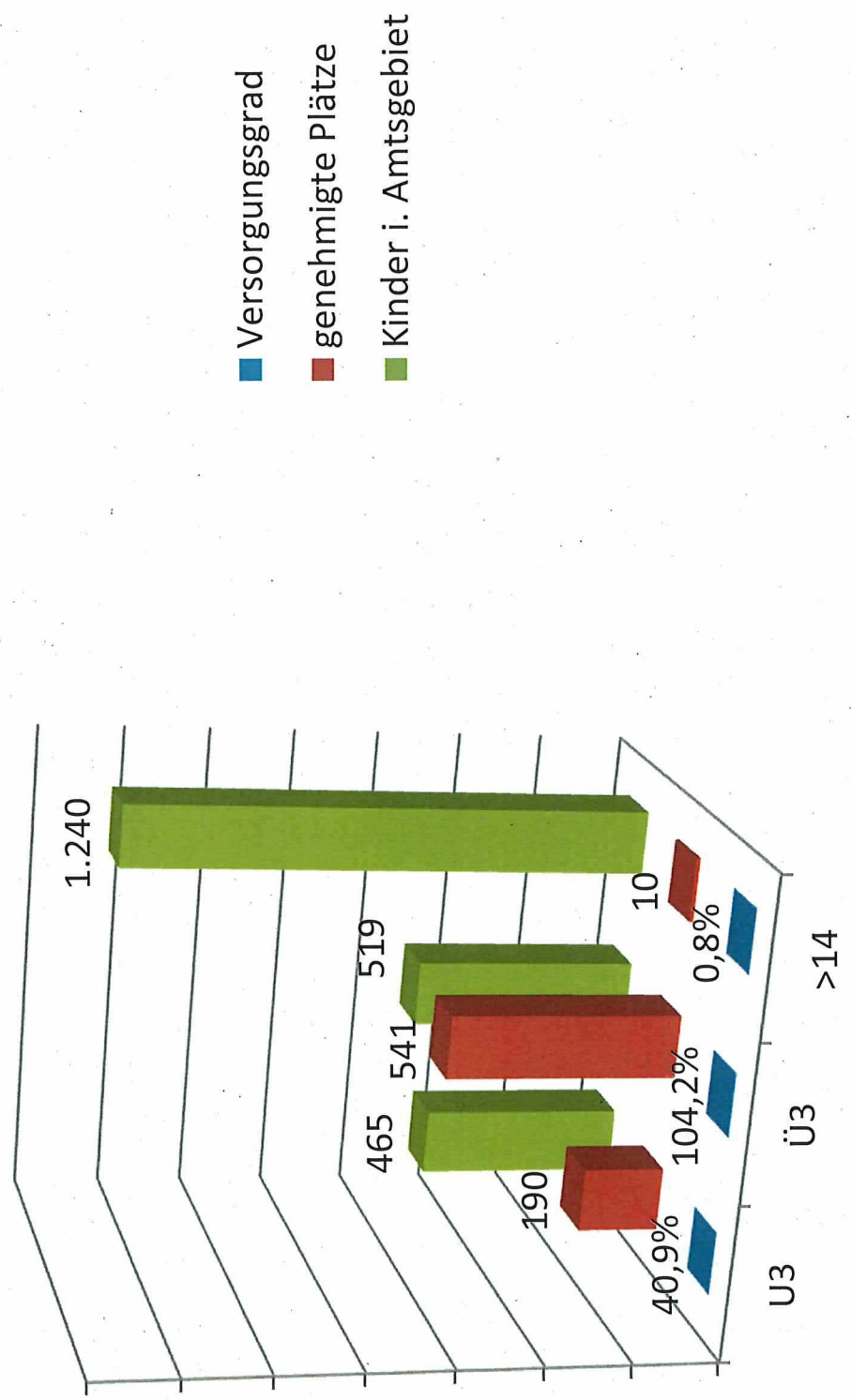
■ genehmigte Plätze

■ Kinder i. Amtsgebiet

Amt Molfsee

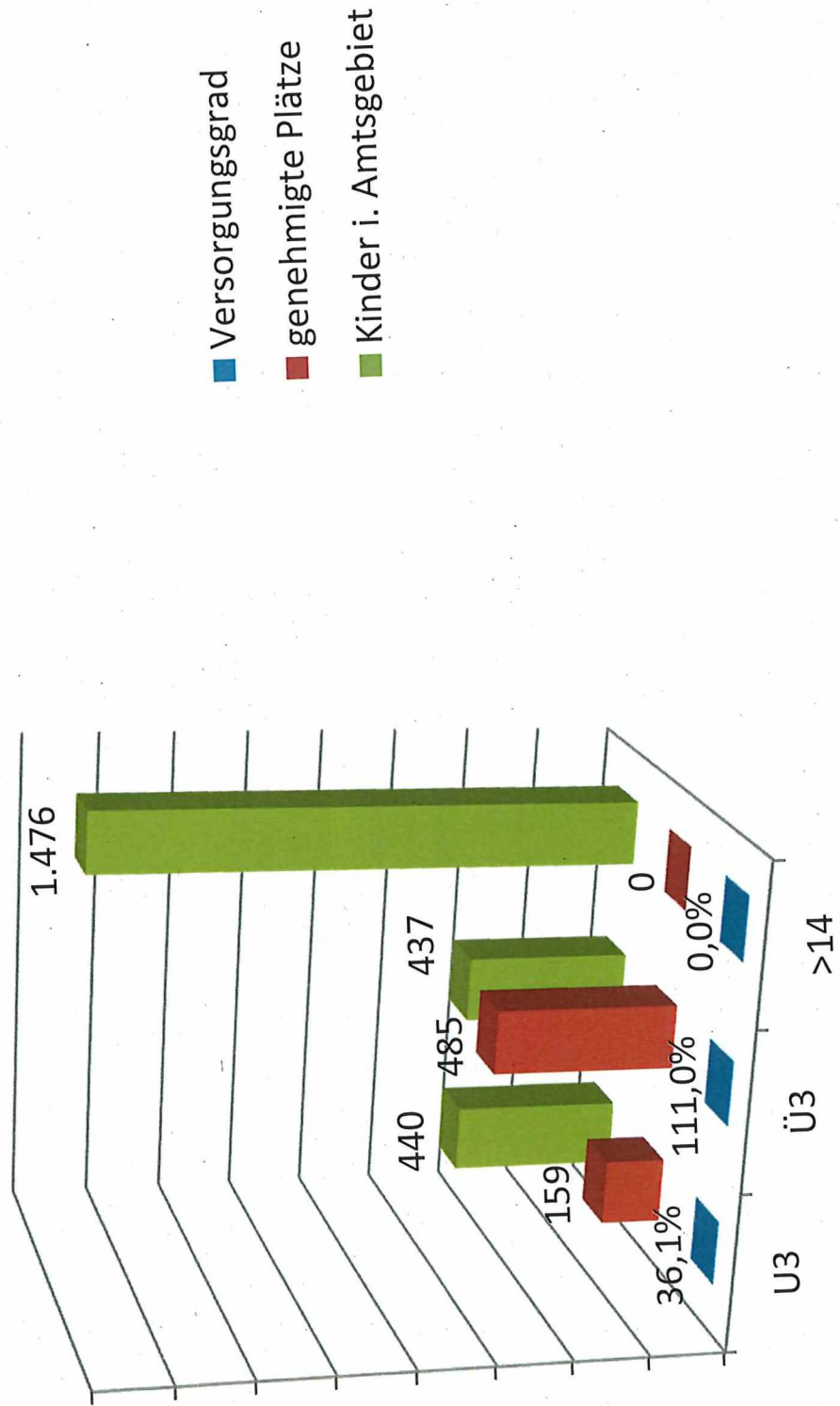


Amt Nortorfer-Land

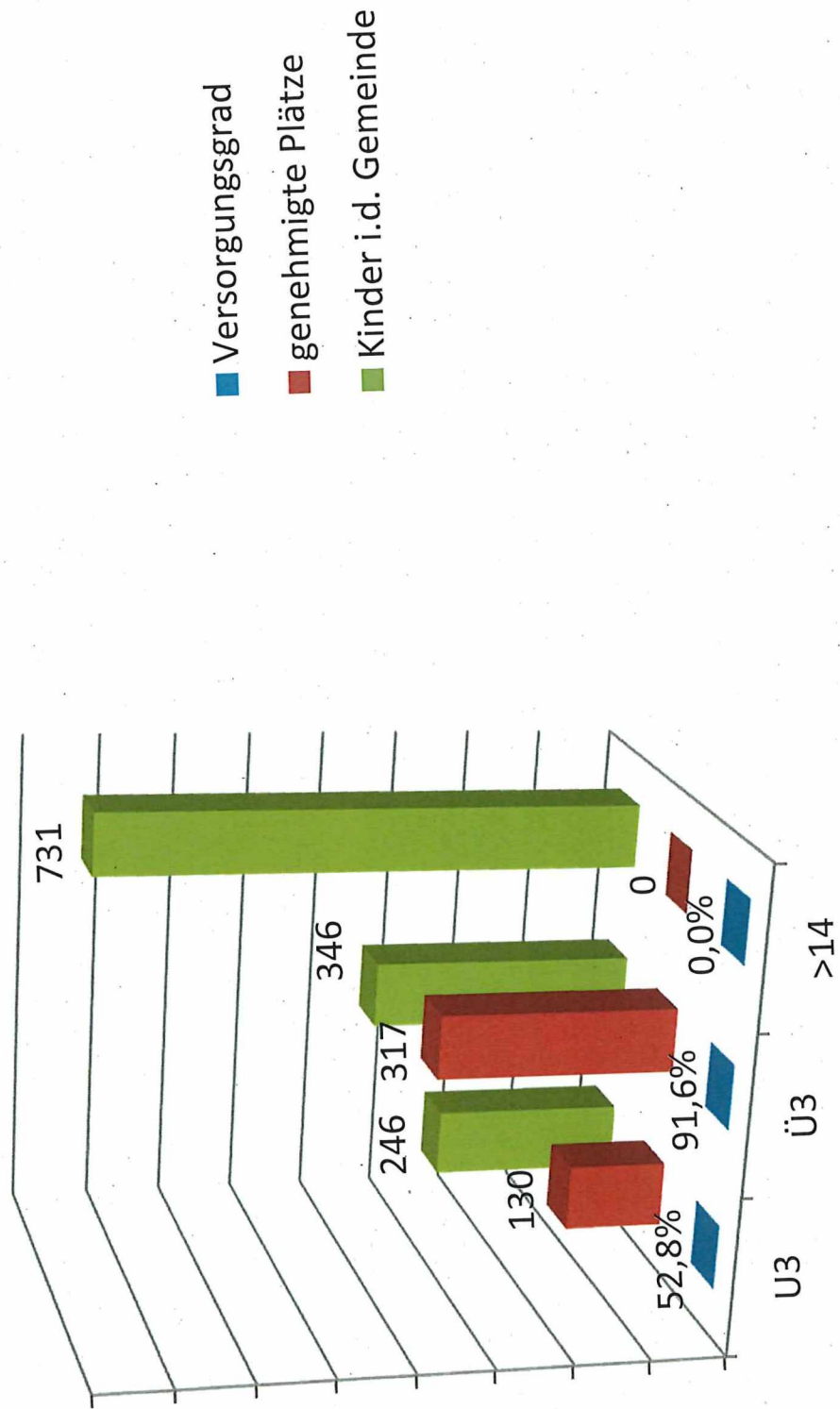


- Versorgungsgrad
- genehmigte Plätze
- Kinder i. Amtsgebiet

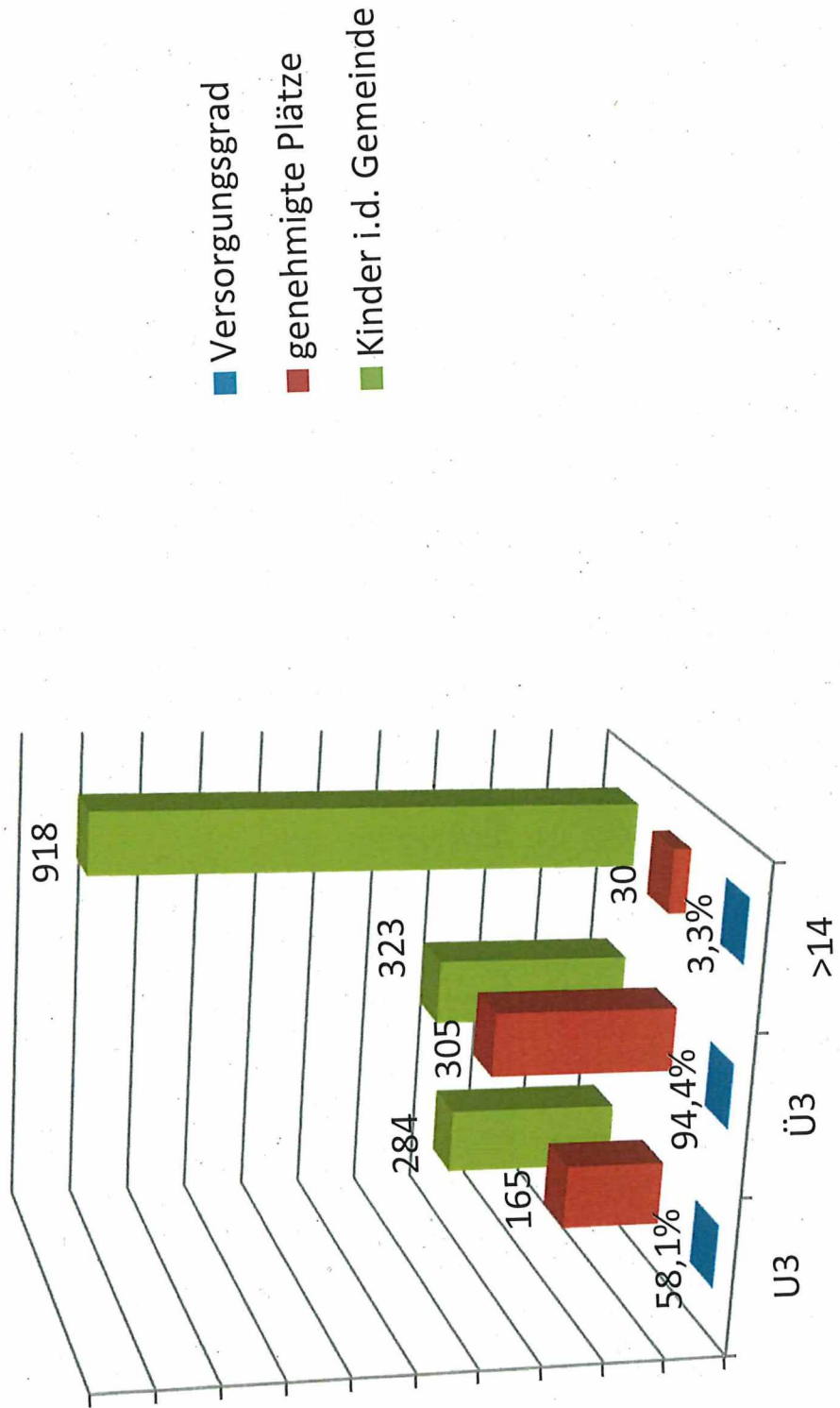
Amt Schlei-Ostsee



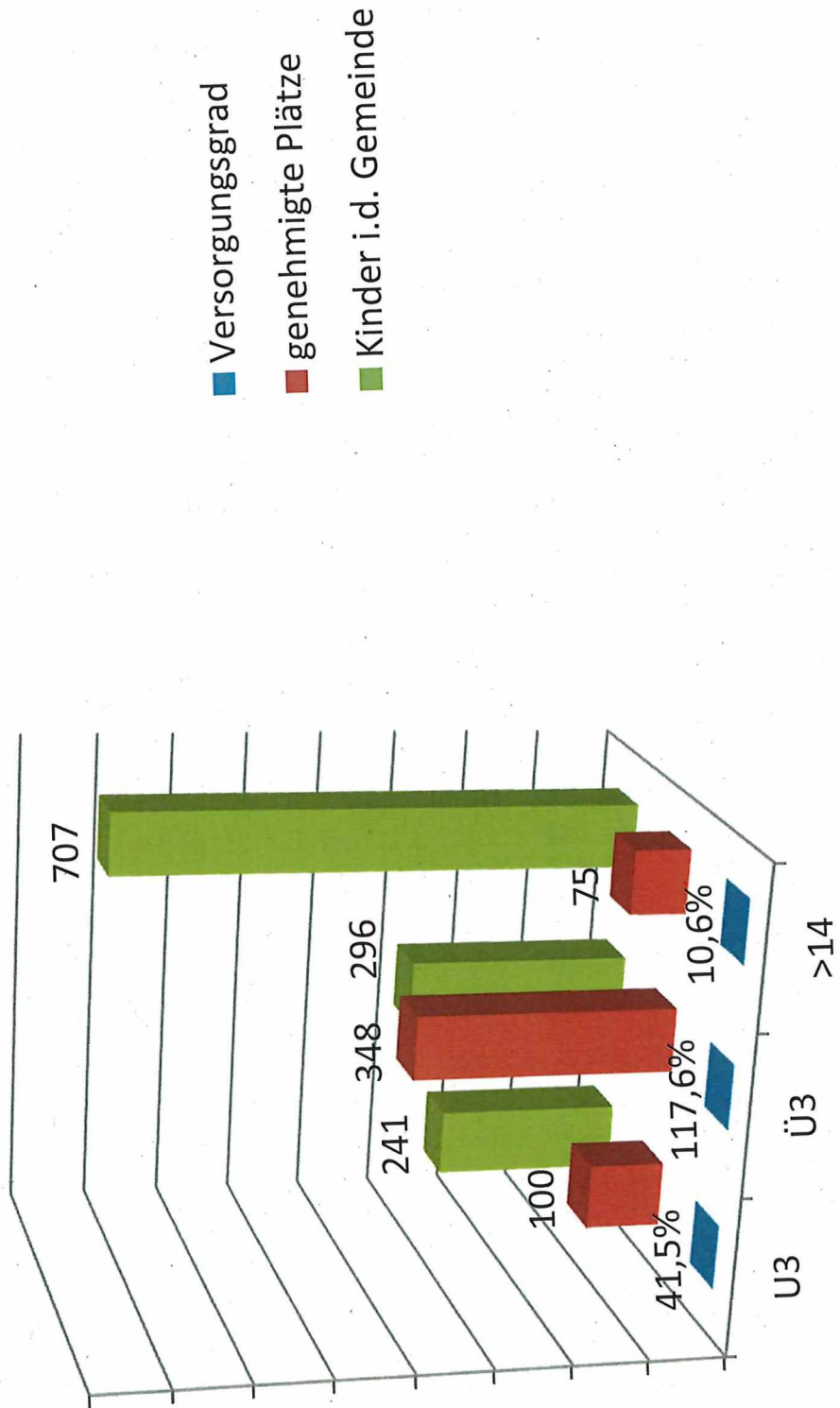
Gemeinde Altenholz



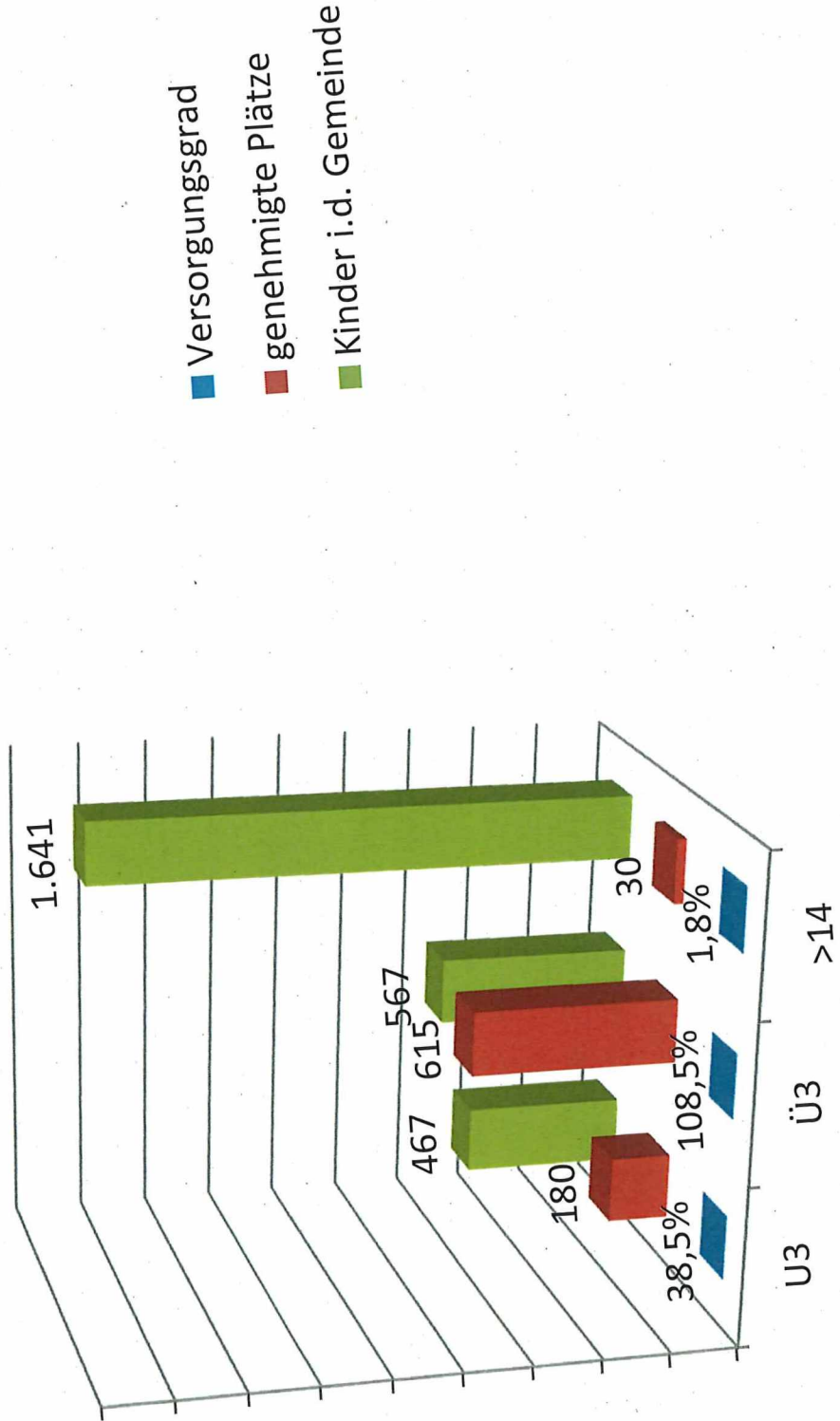
Gemeinde Kronshagen



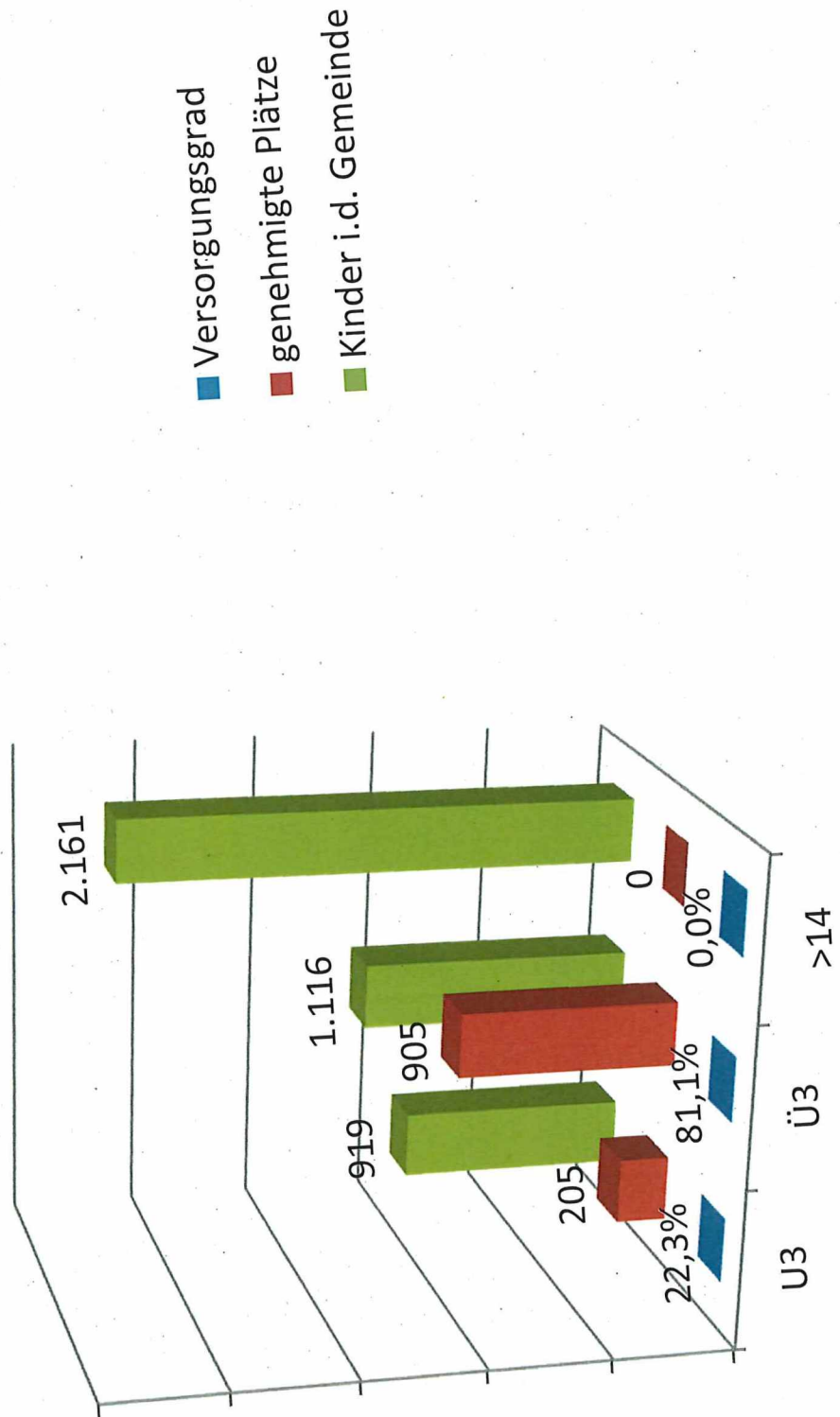
Stadt Büdelsdorf



Stadt Eckernförde



Stadt Rendsburg



Stadt Rendsburg



Jugendhilfeausschuss vom 24.06.2020

**Kindertagesstättenbedarfsplan
Aufnahme- und Änderungsanträge**

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Osdorf	Amt Dänischer Wohld	Kindergarten Rappelkiste	Errichtung von 2 Krippengruppen, 1 altersgemischten Gruppe rückwirkend zum 1.8.2019	47 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	57 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 45 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 2 Krippengruppen, 1 befristete Kleingruppe f. 3-6jährige
						neu: 2 Kindergartengruppen, 4 Krippengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 befristete Kleingruppe f. 3- 6jährige
Büdelsdorf	Stadt Büdelsdorf	KiTa Farbklecks	Errichtung 1 Krippengruppe	20 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	20 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 2 altersgemischte Gruppen
Rendsburg	Stadt Rendsburg	neue Einrichtung der Privatschule Mittelholstein	Errichtung von 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischten Gruppe, 1 Krippengruppe		50 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	neu: 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe
Schwedeneck	Amt Dänischenhagen	DRK- Kindertagesstätte Dänischenhagen	Errichtung 1 Krippengruppe	80 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	80 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	neu: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischten Gruppe, 1 Krippengruppe alt: 4 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppe
						neu: 4 Kindergartengruppen, 2 Krippengruppen

Ort	Antragsteller	Einrichtung	geplante Veränderungen	aktuelle Platzzahl	Planung	Veränderungen im Bedarfsplan
Borgstedt	Amt Hüttener Berge	KiTa Borgstedt	Errichtung 1 mittleren Kindergartengruppe	60 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	75 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe neu: 3 Kindergartengruppen (1 mit 15 Plätzen), 2 altersgemischte Gruppen, 1 Krippengruppe
GroßWittensee	Amt Hüttener Berge	Kindergarten GroßWittensee	Umwandlung einer Kindergartengruppe in 1 altersgemischte Gruppe, Errichtung 1 mittleren Kindergartengruppe	50 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 15 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	56 Plätze für Kinder von 3-6 Jahren, 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren	alt: 2 Kindergartengruppen, 1 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe neu: 2 Kindergartengruppen (davon eine mit 16 Plätzen), 2 altersgemischte Gruppe, 1 Krippengruppe
Eckernförde	Stadt Eckernförde	KiTa Püschewinkel	Errichtung 1 altersgemischten Gruppe am Nachmittag	Die altersgemischte Gruppe betreut Kinder aus Krippe und Kindergartengruppe, die am Vormittag stattfinden.		alt: 2 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppe neu: 2 Kindergartengruppen, 1 Krippengruppe am Nachmittag



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/385-001
- öffentlich -	Datum:	25.06.2020
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Krause, Heike
Änderungen Kindertagesstättenbedarfsplan		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses den Kindertagesstättenbedarfsplan insgesamt und die aktuell vorgelegten Änderungen zum Bedarfsplan.

Sachverhalt:

Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses hat am 24.06.2020 stattgefunden.

Die Mitglieder haben einstimmig dem Beschlussvorschlag zugestimmt.
Die Vorlage enthält den geänderten Beschlussvorschlag für den Kreistag.



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/391
- öffentlich -	Datum:	25.05.2020
Fachdienst Kinder, Jugend, Sport	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Mönke, Christina
Förderung der laufenden Geldleistung in Kindertagespflege ab 01.08.2020		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.06.2020	Unterausschuss Kindertagesbetreuung	Beratung
24.06.2020	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Unterausschuss sowie der Jugendhilfeausschuss empfehlen dem Kreistag, die Satzung für die Förderung der laufenden Geldleistung in Kindertagespflege zum 01.08.2020 zu beschließen.

Sachverhalt:

Ziel der Landesregierung war es, die Kita-Reform zum 01.08.2020 umzusetzen.

Durch die Corona-Pandemie wurde in einem Letter of Intent zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, die Reform auf den 01.01.2021 zu verschieben.

Die erhöhten Fördersätze für die laufende Geldleistung in Kindertagespflege sind zum 01.08.2020 umzusetzen, ebenso wie der Elterndeckel für die Kostenbeiträge.

Erst zum 01.01.2021 erhält der Kreis Zuschüsse vom Land und der Wohnortgemeinde des betreuten Kindes nach dem SQKM. Alle Leistungen bis 31.12.2020 sind aus Kreismitteln zu tragen.

Die Satzung wird zum 01.08.2020 und zum 01.01.2021 angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtaufwendungen werden auskömmlich sein.

Durch die Umsetzung des erhöhten Förderbeitrages, der Reduzierung der Elternbeiträge ohne eine Erstattung durch Landesmittel wird von folgenden Mindereinnahmen ausgegangen:

Landesbeitrag: -1.000.000 €
Elternbeitrag: -370.000 €
Gemeindezuschuss: -224.000 €.

Anlage/n:



Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat

-Entwurf- Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege

Präambel

Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom xxx (ist noch zu ergänzen).

§ 1 Förderungsgrundsätze

Die Förderung in Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern.

Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.

Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen.

Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzen die Vermittlungsstellen sowie die zentrale Koordinationsstelle die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 8a KiTaG.

§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen werden Ausbildungslehrgänge durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von mindestens 80 Stunden ist bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Krippe durch die Kindertagespflegeperson zu absolvieren.

Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist oder sich Räume für die Ausübung ihrer Tätigkeit anmietet.

Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr teilnehmen.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden zu allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege nach § 5 geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

Die Ermäßigung wird rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.

§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 (1) und (3) SGB VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn

- sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- sie mindestens 21 Jahre alt ist
- sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen mittleren Schulabschluss besitzt
- keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekinde bestehen
- ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen
- sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist
- sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt

- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat
- sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat

Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann.

§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung sichergestellt ist.

§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VII verfügt,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten).

Eine Förderung der Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben

- Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Die Gewährung der Förderung erfolgt ab Antragstellung. Der Antrag ist von der Kindertagespflegeperson zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfangs von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine Kindertagespflege.

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach § 30a KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Kindertagespflegepersonen werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

§ 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Gemäß § 90 (1) SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 25 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 25 (2) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Diese betragen derzeit

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,66 Euro für ältere Kinder
- pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.

§ 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 (1) Nr. 3 und (3) SGB VIII i. V. m. § 25 (7) KiTaG.

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 des Zwölften Buches entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten und erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung eine 100 %-ige Ermäßigung.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung eines Elternbeitrages nicht zuzumuten.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die ermittelte Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Kostenbeitrag der Eltern einzusetzen § 25 (7) KiTaG.

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 25 (6) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 12 Fortdauer der Leistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung sowie die Erhebung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Die Förderung gilt als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der Kreis sieht zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Beendigung der Förderung ab.

Für eine Dauer von 20 Tagen Urlaub der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung fortgezahlt. Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorwege mit den Eltern abzusprechen.

§ 13 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.04.2017 aufgehoben.

<p style="text-align: center;">-alt-</p> <p>Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege</p>	<p style="text-align: center;">-neu/Entwurf-</p> <p>Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege</p>
<p>1. Rechtsgrundlagen</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22 bis 24 und 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 BGBl. I S. 3234 geändert worden ist sowie der §§ 25, 27 bis 30 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein vom 12.12.1991 (GVOBL SH S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVOBL. SH S. 808).</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom xxx (ist noch zu ergänzen)</p>
<p>2. Förderungsgrundsätze</p> <p>Die Förderung in Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die</p>	<p>§ 1 Förderungsgrundsätze</p> <p>Die Förderung in Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.</p>

<p>Tagespflegeperson.</p>	
<p>3. Vermittlung von Kindertagespflegepersonen</p> <p>Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.</p> <p>Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern.</p> <p>Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.</p> <p>Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen.</p>	<p>§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen</p> <p>Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.</p> <p>Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern.</p> <p>Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.</p> <p>Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen.</p> <p>Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzen die Vermittlungsstellen sowie die zentrale Koordinationsstelle die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 8a KiTaG.</p>
<p>4. Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen</p> <p>Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen werden Ausbildungslehrgänge durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss</p>	<p>§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen</p> <p>Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen werden Ausbildungslehrgänge durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.</p>

beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.

Die Qualifizierung entsprechend des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von mindestens 40 Stunden ist bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Krippe durch die Kindertagespflegeperson zu absolvieren.

Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist oder sich Räume für die Ausübung ihrer Tätigkeit anmietet.

Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr teilnehmen.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

5. Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist (s. Nr. 6).

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von mindestens 80 Stunden ist bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Krippe durch die Kindertagespflegeperson zu absolvieren. Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist oder sich Räume für die Ausübung ihrer Tätigkeit anmietet.

Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr teilnehmen.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden zu allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege nach § 5 geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

	<p>Die Ermäßigung wird rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.</p>
<p>6. Eignung einer Person zur Kindertagespflege</p> <p>Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt • sie mindestens 21 Jahre alt ist • sie mindestens einen Hauptschulabschluss oder vergleichbaren Abschluss besitzt • keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekindes bestehen • ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen • sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist • sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt • sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat • sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat 	<p>§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege</p> <p>Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 Abs. 1 und 3 SGB VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt • sie mindestens 21 Jahre alt ist • sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen mittleren Schulabschluss besitzt • keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekindes bestehen • ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen • sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist • sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt • sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat • sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutz-

<p>Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.</p> <p>Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang (s. Punkt IV) nachweisen kann. Das Jugendamt kann gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII auch feststellen, dass die Tagespflegeperson ihre Eignung in anderer Weise nachgewiesen hat.</p>	<p>gesetz unterzogen hat</p> <p>Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.</p> <p>Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann.</p>
<p>7. Vertretung für Kindertagespflegepersonen</p> <p>Der Kreis hat gemäß § 23 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung sichergestellt ist. Kindertagespflegepersonen geben hierzu in der Regel bei der Beantragung der laufenden Geldleistung beim Jugendamt ihre Vertretungsperson an. Im Bedarfsfall sind vor Ort Lösungen zu entwickeln.</p>	<p>§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen</p> <p>Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung sichergestellt ist.</p>
<p>8. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson</p> <p>8.1 Festlegung der Anspruchsberechtigung</p> <p>Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.</p> <p>Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer 	<p>§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VII verfügt, 2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,

eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen
Persönlichkeit geboten ist,
sofern die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe von bis zu 20 Stunden wöchentlich.
 - Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
 - Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Rahmen der Förderung der Kindertagespflege wird nur für die Betreuung von Kindern gewährt, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Antragsteller sind die Personensorgeberechtigten. Der Anspruch auf das Tagespflegegeld steht der Kindertagespflegeperson zu.

3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten).

Eine Förderung der Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben

- Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

	<p>Die Gewährung der Förderung erfolgt ab Antragstellung. Der Antrag ist von der Kindertagespflegeperson zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfanges von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen.</p> <p>Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.</p> <p>Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine Kindertagespflege.</p>
<p>8.2 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf 4,00 € pro Betreuungsstunde und Kind festgesetzt. Kindertagespflegepersonen werden außerdem auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, • die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung • die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet. <p>Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig</p>	<p>§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach § 30a KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.</p> <p>Kindertagespflegepersonen werden außerdem auf Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, • die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung • die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet. <p>Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung</p>

<p>Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).</p> <p>Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.</p> <p>Die Förderung der Kindertagespflege nach diesen Richtlinien erfolgt ab Antragstellung.</p>	<p>(Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).</p> <p>Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.</p>
<p>9. Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten</p> <p>Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein Kostenbeiträge festgesetzt.</p> <p>Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wird ein Kostenbeitrag von 4,00 € pro Betreuungsstunde und Kind festgelegt. Der Kostenbeitrag bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren reduziert sich um 1 Euro pro Betreuungsstunde.</p>	<p>§ 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten</p> <p>Gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 25 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt.</p> <p>Die Elternbeiträge dürfen die in § 25 (2) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen. Diese betragen derzeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und 2. 5,66 Euro für ältere Kinder <p>pro wöchentlicher Betreuungsstunde.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.</p>
<p>10. Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung</p>	<p>§ 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die</p>

in Kindertagespflege (Sozialstaffel)

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Tagespflege betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung (§ 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes) bzw. wird der Kostenbeitrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII).

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Die zumutbare Belastung wird über das Einkommen (§§ 82-84 SGB XII), die allgemeine Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze (§ 87 SGB XII) sowie darunter (§ 88 SGB XII) ermittelt.

Die Einkommensgrenze wird nach § 85 Abs. 2 SGB XII ermittelt. Sie wird gebildet aus einem Grundbetrag in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes, den angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft sowie einem Familienzuschlag.

Außergewöhnliche Belastungen können auf Nachweis im Einzelfall geprüft und ggf. berücksichtigt werden.

Förderung in Kindertagespflege

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 25 (7) KiTaG).

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 des Zwölften Buches entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten und erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung eine 100 %-ige Ermäßigung.

<p>Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz (§ 2 und 3) erhalten bei Vorlage des Bescheides ohne Einzelfallberechnung eine 100 %-ige Ermäßigung.</p> <p>Übersteigt das Einkommen die ermittelte Einkommensgrenze, so ist aus dem Übersteigungsbetrag ein angemessener Teil aufzubringen. Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde sind 80 % des Übersteigungsbetrages als Kostenbeitrag einzusetzen.</p> <p>Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.</p>	<p>Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung eines Elternbeitrages nicht zuzumuten.</p> <p>Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die ermittelte Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Kostenbeitrag der Eltern einzusetzen (§ 25 (7) KiTaG).</p> <p>Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.</p>
<p>10.1 Ermäßigungsstufen</p> <p>Hierbei werden folgende Ermäßigungsstufen für den so ermittelten Kostenbeitrag festgelegt:</p> <p>Bis zu 100 % der Einkommensgrenze = 100 % Ermäßigung Bis zu 105 % der Einkommensgrenze = 75 % Ermäßigung Bis zu 110 % der Einkommensgrenze = 50 % Ermäßigung Bis zu 115 % der Einkommensgrenze = 25 % Ermäßigung Über 115 % der Einkommensgrenze = 0 % Ermäßigung</p>	<p>-</p>
<p>10.2 Geschwisterermäßigung</p> <p>Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege im</p>	<p>§ 11 Geschwisterermäßigung</p> <p>Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kinderta-</p>

Rahmen der Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Sozialstaffel betreut, ermäßigt sich der festgesetzte Kostenbeitrag in Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind um 30 %

für das 3. Kind um 60 %

für jedes weitere Kind um 90 %.

Der Träger der Kindertageseinrichtung setzt den Geschwisterbeitrag fest. Die dadurch entstehenden Einnahmeausfälle übernimmt der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

gespflege gefördert, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 25 (6) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

-

§ 12 Fortdauer der Leistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung sowie die Erhebung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Die Förderung gilt als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der Kreis sieht zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Beendigung der Förderung ab.

Für eine Dauer von 20 Tagen Urlaub der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung fortgezahlt. Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorwege mit den Eltern abzusprechen.

<p>11. Härtefallregelung</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.</p>	<p>§ 13 Härtefallregelung</p> <p>In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen</p>
<p>Die Richtlinien treten zum 01.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 1. August 2012 aufgehoben.</p>	<p>Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.04.2017 aufgehoben.</p>

Gewährung laufender Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen nach § 25 (2) KiTaG

Tagespflegepersonen mit 160 Stunden qualifiziertem Lehrgang

Mindesthöhen	erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung
--------------	--

Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete Räume	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete Räume	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	4,73 €	4,73 €	4,73 €	1. Anerkennungsbetrag	9,46 €	9,46 €	9,46 €
2. Sachkostenpauschale	1,10 €	1,33 €	0,06 €	2. Sachkostenpauschale	2,08 €	2,54 €	0,12 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	5,83 €	6,06 €	4,79 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbetrag	11,54 €	12,00 €	9,58 €

Tagespflegepersonen mit 300- Stunden qualifiziertem Lehrgang oder päd. Berufsausbildung

Mindesthöhen	erhöhte Beträge bei Platzzahlreduzierung
--------------	--

Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete Räume	im Haushalt der Eltern	Ort der Betreuung	selbst bewohnte Räume	angemietete Räume	im Haushalt der Eltern
1. Anerkennungsbetrag	5,05 €	5,05 €	5,05 €	1. Anerkennungsbetrag	10,10 €	10,10 €	10,10 €
2. Sachkostenpauschale	1,10 €	1,33 €	0,06 €	2. Sachkostenpauschale	2,08 €	2,54 €	0,12 €
Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	6,15 €	6,38 €	5,11 €	Kosten pro Kind/Std. als Mindestbeträge	12,18 €	12,64 €	10,22 €



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	VO/2020/391-001
- öffentlich -	Datum:	25.06.2020
Fachbereich Jugend und Familie	Ansprechpartner/in:	Mönke, Christina
	Bearbeiter/in:	Krause, Heike
Förderung der laufenden Geldleistung in Kindertagespflege ab 01.08.2020		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
29.06.2020	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die Satzung des Kreises Rendsburg- Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege einschließlich der im Jugendhilfeausschuss beratenen Änderungen der §§ 4 und 11.

Sachverhalt:

Die Sitzung des Jugendhilfeausschusses hat am 24.06.2020 stattgefunden.

Die Mitglieder haben einstimmig die Empfehlung zum Beschluss der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege durch den Kreistag ausgesprochen.

Es ergaben sich Änderungen im § 4 und § 11.

Die Neufassung des Satzungsentwurfs befindet sich in der Anlage.

Die Vorlage enthält den geänderten Beschlussvorschlag.

Anlage/n: Neufassung Satzungsentwurf



Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat

-Entwurf- **Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege**

Präambel

Die Förderung der Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage der §§ 22, 24 und 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie des schleswig-holsteinischen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reform-Gesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 15.05.2020.

§ 1 Förderungsgrundsätze

Die Förderung in Kindertagespflege im Kreis Rendsburg-Eckernförde umfasst nach Maßgabe von § 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

§ 2 Vermittlung von Kindertagespflegepersonen

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde sind in Abstimmung mit den Kommunen zur Vermittlung von Kindertagespflegepersonen regionale Vermittlungszentren und eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet worden.

Zu den Aufgaben der regionalen Vermittlungsstellen gehören das Werben und Vermitteln sowie die Begleitung und fachliche Beratung von Pflegepersonen und die Beratung von Eltern.

Die Koordination der Kindertagespflege erfolgt durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in einer zentralen Koordinationsstelle.

Zu den Aufgaben der zentralen Koordinationsstelle gehören die Überprüfung und Erlaubniserteilung für Tagespflegepersonen, die Beratung und Unterstützung der regionalen Vermittlungsstellen, die Planung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes sowie die Organisation der Qualifikation von Tagespflegepersonen.

Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben nutzen die Vermittlungsstellen sowie die zentrale Koordinationsstelle die landesweite Kita-Datenbank im Sinne des § 8a KiTaG.

§ 3 Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen werden Ausbildungslehrgänge durch einen freien Träger der Jugendhilfe angeboten, die sich an dem durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Rahmenkonzept orientieren.

Die Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson umfasst mindestens 160 Unterrichtsstunden. Ein zusätzliches Praktikum von mindestens 80 Stunden ist bei einer Kindertagespflegeperson oder in einer Krippe durch die Kindertagespflegeperson zu absolvieren.

Die Grundqualifizierung ist auch dann Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege, wenn die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Eltern tätig ist oder sich Räume für die Ausübung ihrer Tätigkeit anmietet.

Kindertagespflegepersonen sollen zur weiteren Qualifizierung an zwei Fortbildungsveranstaltungen im Jahr teilnehmen.

Eltern, Kindertagespflegepersonen und Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen werden zu allen Fragen der Kindertagespflege beraten.

§ 4 Erlaubnis für Kindertagespflegepersonen

Kindertagespflegepersonen benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, wenn sie Kinder außerhalb der elterlichen Wohnung in anderen Räumen während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege nach § 5 geeignet ist.

Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis ist beim Kreis Rendsburg-Eckernförde – Fachdienst 3.1 – zu beantragen. Vor Erteilung der Erlaubnis findet in jedem Fall ein Hausbesuch statt.

Die Erlaubnis wird rückwirkend zum 01. des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt.

§ 5 Eignung einer Person zur Kindertagespflege

Die Tagespflegeperson muss im Sinne des § 23 (1) und (3) SGB VIII geeignet sein. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn

- sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt
- sie mindestens 21 Jahre alt ist
- sie mindestens einen ersten allgemeinen Schulabschluss mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einen mittleren Schulabschluss besitzt
- keine medizinischen Bedenken hinsichtlich der Aufnahme eines Tagespflegekinde bestehen
- ein polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Personen über 18 Jahre vorliegt und dabei keine Eintragungen im Führungszeugnis vorliegen, die dem Kindeswohl entgegen stehen
- sie zur Kooperation mit den Eltern, der Vermittlungsstelle und dem Jugendamt bereit ist
- sie einen Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich besucht hat und diesen alle zwei Jahre wiederholt

- sie über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege verfügt, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat
- sie sich einer Erstbelehrung gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz unterzogen hat

Zur Feststellung der Eignung einer Kindertagespflegeperson sind ein ausführliches persönliches Erstgespräch und ein Hausbesuch durch das Jugendamt in Anwesenheit aller Haushaltsmitglieder erforderlich.

Eine pädagogische Eignung von Tagespflegepersonen ist in der Regel gegeben, wenn eine pädagogische Berufsausbildung vorliegt oder die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nachweisen kann.

§ 6 Vertretung für Kindertagespflegepersonen

Der Kreis hat gemäß § 23 (4) SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass bei Ausfall der Kindertagespflegeperson die Betreuung sichergestellt ist.

§ 7 Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung

Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist, dass der Umfang der Förderung mit dem Kindeswohl vereinbar ist und dass die Kindertagespflegeperson

1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VII verfügt,
2. selbst oder durch ihren Anstellungsträger in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten des Kindes übermittelt hat,
3. mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten).

Eine Förderung der Kindertagespflege kann für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden, wenn sie erforderlich und geeignet ist.

Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege haben

- Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Höhe des individuellen Bedarfs.
- Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Kindertagespflege für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist, sofern die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt, die statt oder neben einer Betreuung in einer Kindertagesstätte besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.
- Kinder im schulpflichtigen Alter bis zum 14. Lebensjahr, sofern sie einen besonderen Bedarf an einer ergänzenden Förderung haben.

Ab Vollendung des 12. Lebensjahres ist eine erweiterte Prüfung des Bedarfes vorgesehen.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Die Gewährung der Förderung erfolgt ab Antragstellung. Der Antrag ist von der Kindertagespflegeperson zu stellen. Der Antrag ist hinsichtlich des Betreuungsbedarfes und Umfangs von den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist der reguläre vereinbarte Betreuungsumfang auch für Eingewöhnungszeiten mit geringerem Betreuungsumfang maßgeblich. Der durchschnittlich je Woche erforderliche und zu bewilligende Betreuungsumfang bemisst sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Die Betreuung durch Verwandte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad ist grundsätzlich keine Kindertagespflege.

§ 8 Höhe der Geldleistung an die Kindertagespflegeperson

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde fördert die Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Die Höhe der laufenden Geldleistung wird auf die Mindesthöhe nach § 30a KiTaG festgesetzt. Die entsprechenden Beträge sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Kindertagespflegepersonen werden außerdem auf Antrag

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung erstattet.

Die Angemessenheit der Aufwendungen zur Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte gemäß § 167 SGB VI in Verbindung mit dem Beitragsgesetz).

Als angemessene Aufwendungen zur Unfallversicherung werden die jeweiligen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für Tagespflegepersonen anerkannt (BGW Hamburg). Besteht eine Beitragspflicht zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, gelten die nachgewiesenen Beiträge als angemessen.

§ 9 Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten

Gemäß § 90 (1) SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit § 25 KiTaG Kostenbeiträge festgesetzt.

Die Elternbeiträge dürfen die in § 25 (2) KiTaG festgesetzten Höchstbeträge nicht übersteigen.

Diese betragen derzeit

1. 7,21 Euro für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, und
 2. 5,66 Euro für ältere Kinder
- pro wöchentlicher Betreuungsstunde.

Die Kindertagespflegeperson darf mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für die Verpflegung und Auslagen für Ausflüge keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen.

§ 10 Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages für die Förderung in Kindertagespflege

Familien mit geringerem Einkommen, deren Kinder in Kindertagespflege betreut und gefördert werden, erhalten eine Ermäßigung oder einen Erlass des Elternbeitrages, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 (1) Nr. 3 und (3) SGB VIII i. V. m. § 25 (7) KiTaG.

Kinder, für die eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Kostenbeitrages der Eltern beantragt wird, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben.

Maßgeblich für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Höhe des Einkommens des Kindes oder Jugendlichen sowie der Elternteile und Geschwister, mit denen es bzw. er zusammenlebt.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 des Zwölften Buches entsprechend.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Empfängern von

- Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

ist die Zahlung von Elternbeiträgen nicht zuzumuten und erhalten bei Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides bei der zuständigen Behörde ohne Einzelfallberechnung eine 100 %-ige Ermäßigung.

Liegt das nach §§ 82 – 84 SGB XII zu berücksichtigende Einkommen unter der zu ermittelnden Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), ist den Eltern und dem Kind die Zahlung eines Elternbeitrages nicht zuzumuten.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die ermittelte Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII), so sind 50 % des Einkommens über der Einkommensgrenze als Kostenbeitrag der Eltern einzusetzen § 25 (7) KiTaG.

Unabhängig von einer Ermäßigung des Kostenbeitrages tragen die Erziehungsberechtigten die Kosten der Verpflegung.

§ 11 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert, die im Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises erfasst sind, übernimmt oder erlässt der Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß § 25 (6) KiTaG auf Antrag den Kostenbeitrag der Eltern

- für das zweitälteste Kind zur Hälfte (50 %) und
- für jüngere Kinder vollständig (100 %).

Der Träger der Kindertageseinrichtung berücksichtigt die Geschwisterermäßigung bei der Festsetzung des Kostenbeitrages der Eltern.

§ 12 Fortdauer der Leistung

Die Zahlung der laufenden Geldleistung sowie die Erhebung des Kostenbeitrages der Eltern erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt.

Die Förderung gilt als beendet, wenn

1. das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
2. das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
3. das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der Kreis sieht zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall von der Beendigung der Förderung ab.

Für eine Dauer von 20 Tagen Urlaub der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung fortgezahlt. Der Kostenbeitrag der Eltern wird für diese Zeit weiter erhoben. Der Urlaub ist im Vorwege mit den Eltern abzusprechen.

§ 13 Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von vorstehenden Richtlinien abgewichen werden, wenn die individuellen Bedürfnisse oder die Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten dies rechtfertigen.

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Förderung der Kindertagespflege vom 01.04.2017 aufgehoben.